

# **Die jugoslawische Frage**

**von**

**Andreas Schwarz**



**Stand: 06.08.2022**

# Inhaltsverzeichnis

<b>0 Vorwort</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Die jugoslawische Frage</b> .....	<b>9</b>
1.1 Die südslawischen Völker.....	9
1.2 Die jugoslawische Idee.....	11
1.3 Die nationalen Fragen der südslawischen Völker.....	13
1.4 Die serbische Frage.....	14
1.5 Die albanische Frage.....	15
1.6 Die bosnische und die kroatische Frage / Andere nationale Fragen.....	16
1.7 Das Scheitern der staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker.....	17
1.8 Die jugoslawische Frage heute.....	19
<b>2 Der erste jugoslawische Staat (1918 – 1941)</b> .....	<b>20</b>
2.1 Vorgeschichte.....	20
2.2 Das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“.....	21
2.3 Das „Königreich Jugoslawien“.....	22
2.4 Der kroatisch-serbische Ausgleich.....	25
2.5 Das Ende des Königreiches Jugoslawien.....	26
2.6 Nachbetrachtung.....	27
<b>3 Jugoslawien im Zweiten Weltkrieg (1941 – 1944)</b> .....	<b>29</b>
3.1 Der Beginn des Krieges in Jugoslawien und dessen Aufteilung.....	29
3.2 Widerstand gegen die Besatzer in Jugoslawien.....	30
3.3 Der königlich-serbische Widerstand.....	31
3.4 Der kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungskampf.....	32
3.5 Bürgerkrieg, ethnischer und religiöser Krieg im besetzten Jugoslawien.....	33
3.6 Nachbetrachtung.....	35
<b>4 Josip Broz Tito</b> .....	<b>36</b>
4.1 Die ersten Lebensjahre von Tito.....	36

4.2 Tito im Königreich Jugoslawien und im Ausland.....	36
4.3 Tito als Partisanenführer im Zweiten Weltkrieg.....	37
4.4 Tito als jugoslawischer Staatsmann.....	38
4.5 Titos Tod und seine Nachfolge.....	39
<b>5 Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien.....</b>	<b>40</b>
5.1 Die Vorgeschichte.....	40
5.2 . Die Zweite Sitzung des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens.....	41
5.3 Die Implementierung der Beschlüsse der Zweiten Tagung der AVNOJ.....	42
5.4 Der Konstituierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.....	43
5.5 Die Entwicklung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.....	44
<b>6 Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (SFRJ).....</b>	<b>45</b>
6.1 Die „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“).....	45
6.2 Das System der assoziierten Arbeit als Teil der staatlichen Organisation .....	47
6.3 Die SFRJ nach dem Tod von Josip Broz Tito.....	47
6.4 Politische Hintergründe: Widerspruch zwischen Föderalismus und Zentralismus.....	48
6.5 Wirtschaftliche Unterschiede zwischen den jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften.....	48
6.6 Kosovo, das erste Vorspiel zum späteren ethnischen Krieg und Zerfall der SFRJ.....	49
6.7 Die Entwicklung in Serbien und die Folgen für Jugoslawien.....	49
6.8 Die Zeit des Übergangs vom Kommunismus zum Mehrparteiensystems.....	52
6.9 Der 14. außerordentliche Kongress des BdkJ – Das Ende des Kommunismus in der SFRJ.....	53
6.10 Die Entwicklung bis zur Fortsetzung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdkJ.....	54
6.11 Die Fortsetzung und Beendigung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdkJ und die Folgen.....	54
6.12 Die weitere Entwicklung in der SFR Jugoslawien.....	55
6.13 Die Ereignisse im Jahr 1991 bis zum Zerfall der SFRJ.....	56
6.14 Der endgültige Zerfall der SFRJ.....	59

<b>7 Die Entwicklung in Kroatien und Slowenien.....</b>	<b>63</b>
7.1 Die Unabhängigkeitserklärungen und die Folgen.....	63
7.2 Die Bemühungen um eine Beendigung des Konfliktes.....	64
7.3 Die Verhandlungen von Brioni und die Folgen.....	64
7.4 Der Konflikt in Kroatien.....	65
7.5 Die endgültige Herauslösung Kroatiens und Sloweniens aus der SFRJ.....	66
7.6 Das Ende des Kroatienkrieges.....	67
<b>8 Die Entwicklung in der Republik Makedonien bzw. Nord-Makedonien.....</b>	<b>69</b>
8.1 Die Gründung des makedonisches Staates.....	69
8.2 Die Entwicklung des makedonischen Staates in der jugoslawischen Föderation.....	70
8.3 Das Ende des Kommunismus und erste Mehrparteienwahlen.....	72
8.4 Der Weg in die Unabhängigkeit.....	73
8.5 Der Kulturstreit mit Griechenland um „Makedonien“.....	75
8.6 Die Reaktion der Republik Makedonien auf die griechischen Forderungen .....	75
8.7 Der sogenannte Namensstreit und die damalige Europäische Gemeinschaft (EG).....	76
8.8 Der sogenannte Namensstreit auf internationaler Ebene.....	77
8.9 Das griechische Embargo gegen die Republik Makedonien (16.02.1994 – 14.10.1995).....	77
8.10 Das Interimsabkommen vom 13.09.1995.....	78
8.11 Der ethnische Konflikt in der Republik Makedonien.....	80
8.12 Das formelle Ende des Kulturstreits um „Makedonien“.....	82
8.13 Der Vertrag zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien vom 01.08.2017.....	83
8.14 Der Vertrag zwischen Griechenland und der Republik Makedonien vom 17.06.2018.....	83
8.15 Die Lösung des sogenannten Namensstreits.....	84
<b>9 Die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina.....</b>	<b>86</b>
9.1 Hintergrund.....	86
9.2 Der Weg in die Unabhängigkeit.....	87
9.3 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1992 – 1993) .....	89

9.4 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1994 – 1995) .....	90
9.5 Der Vertrag von Dayton und das Ende des Krieges.....	92
9.6 Nachbetrachtung.....	93
<b>10 Das Massaker von Srebrenica.....</b>	<b>95</b>
10.1 Vorgeschichte.....	95
10.2 Srebrenica als Schutzzone der Vereinten Nationen (UN) .....	96
10.3 Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica durch die serbischen Bosnier.....	97
10.4 Das Massaker.....	97
10.5 Nach dem Massaker.....	99
10.6 Die Aufarbeitung des Massakers.....	100
10.7 Die juristische Aufarbeitung des Massakers.....	101
10.8 Schlusswort.....	103
<b>11 Die Entwicklung in Serbien und Montenegro.....</b>	<b>104</b>
11.1 Die Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	104
11.2 Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	105
11.3 Internationale Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien.....	106
11.4 Die Politik in der Bundesrepublik Jugoslawien.....	107
11.5 Die Konsolidierung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	108
11.6 Der Kosovokrieg.....	110
11.7 Die militärische NATO-Intervention in der Bundesrepublik Jugoslawien.....	111
11.8 Das Ende der NATO-Operation und die Übergangsverwaltungsmission.....	113
11.9 Nachbetrachtung zu den NATO-Luftangriffen auf die Bundesrepublik Jugoslawien.....	114
11.10 Ende der Ära Slobodan Milošević .....	116
11.11 Das Ende der Bundesrepublik Jugoslawien.....	117
<b>12 Die Entwicklung im Kosovo.....</b>	<b>119</b>
12.1 Historischer Überblick.....	119
12.2 Der serbische Kosovo-Mythos.....	120

12.3 Die Kosovo-Frage und die albanische Frage.....	120
12.4 Die Entwicklung des Kosovos im Rahmen der jugoslawischen Föderation (1945 – 1980).....	121
12.5 Der Kosovo nach dem Tod von Tito (1980 – 1989).....	122
12.6 Das Ende der Autonomie des Kosovos (1989 – 1992) .....	123
12.7 Der Weg in den Kosovokrieg und die Folgen des Kosovokrieges (1992 – 2006).....	124
12.8 Der Weg des Kosovos in die umstrittene Unabhängigkeit (2006 – 2008).....	126
12.9 Der ungeklärte Status des Kosovos.....	126
12.10 Nachbetrachtung.....	127
<b>13 Offene Fragen, Probleme und Perspektiven.....</b>	<b>129</b>
13.1 Die makedonische Frage.....	129
13.2 Die kosovarische Frage.....	132
13.3 Die bosnisch-herzegowinische Frage.....	135
13.4 Fazit.....	137
<b>14 Die europäisch-jugoslawische Frage .....</b>	<b>138</b>
14.1 Die gescheiterte Klärung der jugoslawische Frage in ihrer staatlichen Form.....	138
14.2 Das Konzept der Nationalstaaten und die europäische Frage.....	139
14.3 Der europäische Einigungsprozess von 1946 bis 2022.....	140
14.4 Der jugoslawische Desintegrationsprozess von 1946 bis 1992.....	142
14.5 Die europäische Integration der Balkanstaaten.....	144
14.6 Von der jugoslawischen zur europäischen Frage .....	147
<b>15 Schlussworte.....</b>	<b>148</b>
<b>16 Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>150</b>

Titelbild: Wikimedia Commons. Aivazovsky [CC BY-SA 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)

## 0 Vorwort

Die Abhandlung „Die jugoslawische Frage“ ist das Ergebnis einer rund 30-jährigen und intensiven Beschäftigung mit dem Themenkomplex „Jugoslawien“. Sie beruht im Wesentlichen auf einer eingehenden Literaturrecherche und anderen persönlichen Recherchen. Da ich weder Historiker noch Ethnologe oder Sprachwissenschaftler bin, beschränke ich mich in dieser Abhandlung auf die Angabe und Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Recherche. Bei deren Darstellung werden auch die verschiedenen Auffassungen und Thesen ausgeführt. Jedoch muss betont werden, dass der Themenkomplex „Jugoslawien“ nicht nur in der Politik, sondern auch in der Wissenschaft und Forschung zum Teil umstritten und Vieles auch ein Ergebnis von Wertungen ist. Keine Aussage zu diesem Themenkomplex ist ein Naturgesetz, mehrheitliche Auffassungen können sich ändern oder sogar als falsch herausstellen.

Bei der Recherche und der Darstellung der Ergebnisse bin ich so objektiv wie möglich vorgegangen. Dennoch kann dieses Thema aufgrund seiner Komplexität noch nicht vollständig abgeschlossen sein. Des Weiteren kann ich nicht ausschließen, dass es noch Sachverhalte gibt, welche ich nicht berücksichtigt habe oder noch nicht berücksichtigen konnte. Ich möchte hierbei um Nachsicht bitten. Vorsatz besteht auf jeden Fall nicht. Obwohl diese Abhandlung sehr ausführlich auf die Thematik eingeht und einen gewissen Umfang hat, bedeutet eine Angabe und Zusammenfassung von Ergebnissen immer auch, dass nicht alles erwähnt und nicht auf jedes Detail eingegangen werden kann. Die Konzentration auf das Wesentliche steht für mich im Vordergrund; wer mehr wissen und tiefer in diesen Themenkomplex einsteigen möchte, dem wird weiterführende Literatur und eine persönliche Recherche empfohlen.

Gegenstand dieser Abhandlung ist die Geschichte und Entwicklung der südslawischen Völker und ihres gemeinsamen Staatswesens. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf dem jugoslawischen Staatswesen, welches von 1918 bis 1991/92 existierte. Des Weiteren wird die Vorgeschichte dieses Staatswesens ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausführlicher erfasst. An der langen Geschichte der südslawischen Völker, welche auf dem Balkan ab dem 6. Jahrhundert begann, hat die des jugoslawischen Staatswesens nur einen relativ kleinen Anteil. Dennoch ist dieser Anteil besonders wichtig. Er zeigt sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Gegensätze und Unterschiede der einzelnen südslawischen Völker auf.

Die jugoslawische Frage betrifft hierbei die Verhältnisse der einzelnen südslawischen Völker zueinander und zu einem jugoslawischen Staatswesen. Die hiermit verbundenen Fragen sind sehr komplex. Zunächst einmal haben die einzelnen südslawischen Völker zum Teil eine jahrhundertelange separate Entwicklung mit unterschiedlicher historischer Prägung durchgemacht. Eine besondere Trennlinie gab es hierbei zwischen dem Nordwesten (Kroaten und Slowenen) und dem Südosten (Bulgaren, ethnische bzw. slawische Makedonier, Montenegriner und Serben). Diese Trennlinie geht partiell auf die Teilung des Römischen Reiches in West und Ost im Jahre 395 sowie die Kirchenspaltung in Katholisch und Orthodox im Jahre 1054 zurück. Später gehörten der Nordwesten des Balkans zum Herrschaftsbereich von Österreich und Ungarn und der Südosten zu dem des Osmanischen Reiches. Einen Übergangsbereich zwischen dem Nordwesten und dem Südosten bildete schon immer Bosnien und Herzegowina. Dort leben neben Kroaten und Serben auch muslimische Bosniaken.

Die unterschiedlichen kulturellen Entwicklungen und historischen Prägungen der südslawischen Völker beeinflussten auch ihre Haltungen zueinander und zu einem gemeinsamen jugoslawischen Staatswesen. Dieses Staatswesen ist im Ergebnis gescheitert. Die Gründe für dieses Scheitern sind sehr komplex, nicht abschließend geklärt und noch immer Gegenstand der Forschung. Im Rahmen dieser Abhandlung sollen die möglichen Gründe für das Scheitern des jugoslawischen Staates evaluiert werden, ohne dabei den Anspruch auf eine abschließende und alle Aspekte umfassende Klärung dieser jugoslawischen Frage zu erheben.

Die Abhandlung stellt eine Zusammenfassung meiner Aufsätze dar, welche ich in den Jahren 2010 bis 2019 verfasst und als Artikel veröffentlicht habe. Für die Abhandlung in der Fassung vom 06.08.2022 wurde Kapitel 13 etwas aktualisiert. Des Weiteren wurde das Kapitel 14 „Die europäisch-jugoslawische Frage“ im August 2022 verfasst und neu in diese Abhandlung eingefügt. Die Kapitel dieser Abhandlung bauen zum Teil aufeinander auf, stellen inhaltlich allerdings weitgehend eine Einheit dar und sind insofern weitgehend ohne Querverweise zu verstehen. Das führt natürlich und notwendigerweise regelmäßig zu inhaltlichen Überschneidungen der einzelnen Kapitel. Bei der Komplexität der Thematik ist dies jedoch aus meiner Sicht zu bevorzugen und auch notwendig.

In Kapitel 1 wird zunächst ausführlich auf die Geschichte und Entwicklung der südslawischen Völker und die Idee einer staatlichen Gemeinschaft dieser eingegangen. Auf die aus der jugoslawischen Idee resultierende Gründung des ersten jugoslawischen Staates im Jahre 1918 wird in Kapitel 2 eingegangen. Dieser Staat wurde zunächst als „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ am 01.12.1918 proklamiert und am 03.10.1929 in Königreich Jugoslawien umbenannt. Mit dem Angriff der Deutschen Wehrmacht am 06.04.1941 und dessen Kapitulation am 17.04.1941 war die Ära des ersten jugoslawischen Staates beendet. Auf die Entwicklung während des Zweiten Weltkrieges von 1941 bis 1944 auf dem Gebiet des Staates Jugoslawien wird in Kapitel 3 eingegangen. Hierbei werden natürlich auch die verschiedenen Widerstandsbewegungen betrachtet, von denen sich die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsbewegung unter Führung von Josip Broz Tito, welcher Gegenstand von Kapitel 4 ist, erfolgreich durchsetzen konnte. Infolge kam es zur Gründung des zweiten jugoslawischen Staates als Föderation unter kommunistischer Einparteiensherrschaft. Diese Gründung erfolgte bereits noch während des Zweiten Weltkrieges am 29.11.1943. Nach diesem erfolgte am 29.11.1945 die Proklamation der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, womit das Königreich Jugoslawien auch formell beendet wurde. Auf die Gründung und die Entwicklung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wird in Kapitel 5 eingegangen. Im Rahmen der umfangreichen Verfassungsrevision vom 07.03.1963 erfolgte die Weiterentwicklung des Staates und dessen Umbenennung in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Merkmale dieses Staates waren eine stärkere Föderalisierung, Grundrechte und Grundpflichten für dessen Bürgerinnen und Bürger, welche relative Freiheiten für diese mit sich brachten, und die Selbstverwaltung der Arbeiterschaft und ihrer Betriebe. Diese Merkmale wurden durch eine weitere Verfassungsrevision vom 21.02.1974 weiter ausgebaut. Diese Entwicklung bis einschließlich des Zerfallsprozesses der SFRJ bis zum Jahre 1991/92 ist Gegenstand von Kapitel 6. In den Kapiteln 7, 8, 9, 10 und 11 wird auf die jeweiligen Entwicklungen in Kroatien und Slowenien, (Nord-)Makedonien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro bis in die heutige Zeit eingegangen. Hierbei wird das Massaker von Srebrenica aufgrund seiner Tragweite in einem eigenen Kapitel 10 behandelt. Die Entwicklung im Kosovo, welche am 17.02.2008 zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos von Serbien führte, wird in Kapitel 12 behandelt. Offene Fragen und Probleme auf dem Balkan sind Gegenstand von Kapitel 13. In Kapitel 14 „Die europäisch-jugoslawische Frage“ werden eine europäische Antwort auf die jugoslawische Frage und die Integration der Westbalkanstaaten in die Europäische Union (EU) ausführlich thematisiert.

Für die umfangreiche Arbeit des Korrekturlesens der dieser Abhandlung zugrundeliegenden Aufsätze bzw. Artikel möchte ich Herrn Martin Wosnitza meinen ganz herzlichen Dank aussprechen. Auch für die Abhandlung in der Fassung vom 06.08.2022 führte er wieder die Korrekturen durch. Einen besonderen Dank für seine Mitwirkung und Hilfe möchte ich auch meinem Kollegen Herrn Goran Popcanovski aussprechen. Schließlich möchte ich allen danken, die in irgendeiner Form bei dieser Abhandlung mitgewirkt haben. Ich hoffe, dass ich mit dieser Abhandlung einen Beitrag zur verständlichen Darstellung der jugoslawischen Frage sowie zu einer Klärung von offenen Fragen auf dem Balkan leisten kann.

# 1 Die jugoslawische Frage

Die Idee einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker begründete auch die jugoslawische Frage. Diese Frage betrifft die Verhältnisse der einzelnen südslawischen Völker zueinander und zu dieser staatlichen Gemeinschaft. Damit betrifft sie sowohl ethnisch-nationale als auch staatsorganisatorische Aspekte. Mit ihr verflochten sind auch die albanische, die bosnische, die kroatische, die serbische und die makedonische Frage.

## 1.1 Die südslawischen Völker

Im 6. und 7. Jahrhundert wanderten slawische Stämme auf den Balkan ein. Die illyrischen und thrakischen Ureinwohner wurden von den Slawen überlagert und aufgesaugt. Die griechischen und römischen Bevölkerungen konnten sich nur in städtischen Siedlungen halten, am längsten in den am Meer gelegenen. Der genaue Prozess der Landnahme auf dem Balkan durch die Slawen ist noch immer Gegenstand der Forschung und von wissenschaftlichen Diskussionen.

Die Frage nach der Art und Ausdifferenzierung der einzelnen slawischen Stämme ist ebenfalls nicht geklärt. Als erste Ausdifferenzierungen traten Bulgaren, Kroaten und Serben auf. Umstritten ist aber ab wann diese stattfanden: Bereits vor der Einwanderung der Slawen auf dem Balkan oder erst danach. Solche Fragen werden zum Teil auch in der Wissenschaft unter nationalen und politischen Gesichtspunkten diskutiert. Eine abschließende Antwort darauf gibt es nicht. Erstmals erwähnt wurden die Kroaten und Serben als unterschiedliche Gruppen im 10. Jahrhundert von dem byzantinischen Kaiser Konstantin VII.

Worin sich die einzelnen Slawen in ihrer Anfangszeit auf dem Balkan unterschieden haben, ist ebenfalls Gegenstand der Forschung und noch nicht abschließend geklärt. Ethnisch dürften sich die slawischen Stämme in jener Zeit noch nicht unterschieden haben. Sprachlich haben sie sich wohl nur aufgrund ihrer unterschiedlichen Dialekte unterschieden. Ihrer Religion nach waren die Slawen anfangs noch Heiden. Ihre Christianisierung erfolgte erst später und unter verschiedenen Rahmenbedingungen. In ihrer politisch-gesellschaftlichen Organisation waren alle slawischen Stämme zunächst absolut gleich. Sie bildeten Stammeseinheiten, welche sich zeitweise zu Stammesverbänden zusammenfanden.

Die Teilung des Römischen Reiches in einen westlichen und einen östlichen Teil ab dem Jahr 395 führte zu unterschiedlichen kulturellen Entwicklungen auf dem Balkan. Im weströmischen Teil blieb die ursprüngliche römisch-lateinische Tradition zunächst bestehen. Allerdings ging der weströmische Teil im 5. und 6. Jahrhundert unter. Im oströmischen Teil verdrängte die griechische Kultur und Sprache die ursprüngliche römisch-lateinische Kultur. Der oströmische Teil, welcher auch als Byzantinisches Reich bezeichnet wurde, hatte sein Zentrum in Konstantinopel und ging erst im Jahre 1453, aufgrund der Eroberung dieser Stadt durch die Osmanen, unter. Im Jahr 1054 führte ein Kirchenstreit zu einer Spaltung der christlichen Kirche in römisch-katholisch (Westkirche) und griechisch-orthodox (Ostkirche). Diese Kirchenspaltung besteht bis heute fort.

Insgesamt kam es so zu einer unterschiedlichen Entwicklung im Nordwesten und im Südosten des Balkans. Im Nordwesten leben bis heute die Kroaten und Slowenen, welche römisch-katholisch sind. Im Südosten leben die Bulgaren, ethnischen bzw. slawischen Makedonier, Montenegriner und Serben, welche Orthodox sind. Bosnien und Herzegowina bildet einen Übergangsbereich zwischen dem Nordwesten und den Südosten. Neben Kroaten und Serben leben dort auch muslimische Bosniaken.

Die südslawischen bzw. jugoslawischen Völker trennte über Jahrhunderte eine unterschiedliche historische und kulturelle Entwicklung, was im Ergebnis auch zu verschiedenen Traditionen und Vorstellungen über den gemeinsamen Staat führte.

Die sogenannten Proto-Bulgaren waren ein turkmenisches Reitervolk und wanderten in die slawisch besiedelten Gebiete auf dem Balkan ein. Im Jahr 681 gründeten die Proto-Bulgaren das erste bulgarische Staatswesen. Die slawische Bevölkerung saugte die Proto-Bulgaren jedoch auf, so dass die Bulgaren südslawisch wurden. Die südslawischen Bulgaren übernahmen so auch das bulgarische Staatswesen. Während der byzantinischen Zeit gab es mehrere bulgarische Reiche, welche jedoch wieder untergingen. Nachdem durch den Fall Konstantinopels im Jahre 1453 das Byzantinische Reich verschwand, geriet Bulgarien rund 400 Jahre unter die Herrschaft der Osmanen. Erst ab dem Jahr 1878 wurde wieder ein unabhängiges bulgarisches Staatswesen geschaffen.

Die Serben konnten zwischen dem 11. und dem 14. Jahrhundert zeitweise die byzantinische Herrschaft begrenzen oder ihre Unabhängigkeit durchsetzen. So gab es bereits zu dieser Zeit verschiedene serbische Staatswesen, welche dann wieder untergingen. Höhepunkt war das serbische Reich unter Stephan Dušan von 1331 bis 1355, welches zeitweise ganz Albanien, Epirus, Makedonien und Thessalien umfasste. Zum Ende des 14. Jahrhunderts geriet Serbien unter die Herrschaft des Osmanischen Reiches. Zum Einflussgebiet der Serben jener Zeit gehörte auch Montenegro. Bis zur Anerkennung einer eigenständigen montenegrinischen Nation im Rahmen der kommunistisch-jugoslawischen Föderation im Jahre 1943 wurden die Montenegriner den Serben zugerechnet. Die Montenegriner sahen sich bis dahin auch selbst als Teil der serbischen Kultur an. Der nationale Identitätsbildungsprozess der Montenegriner fand vor allem im Rahmen der jugoslawischen Föderation (1943 – 1992 bzw. 1992 - 2006) und danach statt.

Die Serben, Montenegriner und ethnischen bzw. slawischen Makedonier standen fast 500 Jahre unter osmanischer Herrschaft oder zumindest unter osmanischem Einfluss. Die ethnischen bzw. slawischen Makedonier waren zu dieser Zeit nicht als eigenes Volk anerkannt. Ihre nationale Zugehörigkeit war zwischen Bulgaren, Griechen und Serben umstritten. Im Gegensatz zu Serbien konnte Montenegro aufgrund seiner Lage eine relative Eigenständigkeit im Rahmen des Osmanischen Reich wahren. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangten Serbien und Montenegro zunehmend ihre Unabhängigkeit von Osmanischen Reich, welche dann im Jahr 1878 offiziell anerkannt wurde. Die osmanische Herrschaft in Makedonien wurde erst durch den Ersten Balkankrieg im Jahr 1912 beendet. Die Region Makedonien wurde dann zwischen Bulgarien, Griechenland und Serbien aufgeteilt. Die ethnischen bzw. slawischen Makedonier wurden erst ab dem Jahr 1943 im Rahmen der kommunistisch-jugoslawischen Föderation als eigenständige jugoslawische Nation anerkannt. Auch im Falle dieser Ethnie fand der nationale Identitätsbildungsprozess im Rahmen dieser Föderation statt und ist heute abgeschlossen.

Die Slowenen und Kroaten standen in ihrer überwiegenden Mehrheit nie unter osmanischer Oberhoheit, sondern waren in Österreich und Ungarn mit einbezogen und mitteleuropäisch geprägt. Kroatien war zwischen 925 und 1102 ein Königreich. Ab dem Jahr 1102 geriet es in eine Personalunion mit Ungarn und war bis zum Ende des Kaiserreiches Österreich-Ungarn im Jahre 1918 bis auf Dalmatien Bestandteil des Königreiches Ungarn. Dalmatien gehörte ebenso wie Slowenien zu Österreich. Die Slowenen hatten bis 1945 nie einen eigenen Staat, konnten jedoch über die Jahrhunderte ihre kulturelle Geschlossenheit wahren. Das Königreich Serbien wurde im Jahre 1882 proklamiert, die südslawischen Gebiete Österreich-Ungarns mit Slowenien und Kroatien wurden erst 1918 unabhängig. Allerdings bildeten weder die Kroaten, noch die Serben absolut geschlossene Siedlungsgebiete, so dass es auch innerhalb dieser Völker kulturelle Unterschiede gibt.

Bosnien und Herzegowina nimmt eine Zwischenstellung ein. Zunächst war es unter osmanischer Herrschaft, dann kam es unter die Hoheit von Österreich-Ungarn. Dort leben Muslime (Bosniaken), Kroaten und Serben. Die Muslime hatten im Laufe der Geschichte ein eigenes Nationalbewusstsein entwickelt. Als eigene Ethnie wurde sie erst im Jahre 1968 im Rahmen der „Sozialistisch

Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) anerkannt. Zuvor wurden sie den Kroaten oder Serben zugerechnet.

Des Weiteren leben in den Siedlungsgebieten der südslawischen Völker auch bedeutende Anteile an nicht-slawischen Nationalitäten. Als Beispiele hierfür seien die Albaner, Rumänen und Ungarn erwähnt.

## **1.2 Die jugoslawische Idee**

Die Idee einer staatlichen Gemeinschaft aller südslawischen Völker kam in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf und entstand im aufkeimenden Nationalismus dieser Völker. Als südslawische Völker anerkannt waren die Bulgaren, die Kroaten, die Serben und die Slowenen. Die Montenegriner wurden zu dieser Zeit oft den Serben zugerechnet, auch wenn sie ihr eigenes Staatswesen hatten und gegenüber den Serben vielfach eigene Wege gingen. Die Bosniaken und die ethnischen bzw. slawischen Makedonier waren im 19. Jahrhundert noch nicht als eigenständige südslawische Völker anerkannt.

Die Bewegung für die Umsetzung der Idee eines gemeinsamen südslawischen Staates ging zunächst von den Kroaten, Serben und Slowenen im Kaiserreich Österreich (ab 1867 Kaiserreich Österreich-Ungarn) aus. Am stärksten engagierten sich in jener Zeit die Kroaten für diese Idee, im geringeren Maße auch die Serben in Dalmatien und die Slowenen. Diese Bewegung wurde zunächst als „illyrisch“ bezeichnet, nach den Illyrern, welche den Balkan ursprünglich vor Ankunft der slawischen Stämme bevölkerten. Diese staatliche Gemeinschaft sollte alle südslawischen Völker umfassen, also auch die Bulgaren. Getragen wurde die Bewegung von Ljudevit Gaj, einem Förderer des modernen kroatischen Nationalbewusstseins. Nach seiner Auffassung waren die Illyrer der gemeinsame Ursprung der südslawischen Völker gewesen. Dementsprechend könnten diese südslawischen Völker aufgrund ihrer gemeinsamen Wurzeln auch wieder zu einem Volk zusammengeführt werden. Die von Gaj getragene illyrische Bewegung fand allerdings bei den Bulgaren, Serben und Slowenen keine große Zustimmung und lief daher ins Leere.

In den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ging von den südslawischen Völkern in Österreich-Ungarn eine neue Bewegung für einen gemeinsamen südslawischen Staat aus. Der Begriff „illyrisch“ wurden durch „jugoslawisch“ ersetzt, was übersetzt „südslawisch“ bedeutet. Dementsprechend bedeutet „Jugoslawien“ auch „Südslawien“. Der Hauptträger dieser Bewegung war der katholische Bischof von Djakovo Josip Juraj Strossmayer. In seinem Programm von 1874 trat er für eine Vereinigung von Bulgaren, Kroaten, Serben und Slowenen in einer freien und unabhängigen nationalen südslawischen Staatengemeinschaft ein. Alle südslawischen Völker sollten in dieser staatlichen Gemeinschaft in jeder Hinsicht gleichberechtigt sein. Des Weiteren sollten die südslawischen Völker innerhalb der staatlichen Gemeinschaft über Länder verfügen, deren staatliche Selbstständigkeit und Selbstverwaltung als unverletzlich gelten sollten. Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Staat der südslawischen Völker sprach Strossmayer bereits auch von einem jugoslawischen Volk, welches aus vier individuellen Ethnien mit unterschiedlicher nationaler Vergangenheit zusammengesetzt sein würde. Den Schwerpunkt eines gemeinsamen südslawischen Staatswesens sah er in Kroatien, in dessen zentraler Stadt Zagreb er im Jahre 1866 die „Jugoslawische Akademie der Wissenschaften und Künste“ gründete.

Serbien wurde ab dem Jahr 1817 zunächst als Fürstentum vom Osmanischen Reich zunehmend unabhängig. Die Unabhängigkeit vom Fürstentum Serbien wurde letztendlich im Jahr 1878 anerkannt. Im Jahre 1882 wurde es dann zum Königreich Serbien. In Serbien, welches im Gegensatz zu den südslawischen Gebieten im Reich von Österreich und Ungarn bereits unabhängig war, gab es ein anderes Verständnis für den „Jugoslawismus“. Dies galt zum Teil auch für die Einstellung der Serben in Dalmatien, in Kroatien und in der Vojvodina. Nach diesem Verständnis sollte Serbien den Schwerpunkt und das Zentrum für einen gemeinsamen Staat der südslawischen

Völker bilden. Demnach sollte Serbien die Keimzelle für einen südslawischen Staat sein, welcher unabhängig von Österreich bzw. Österreich-Ungarn und von Russland sein sollte. Ein entsprechendes Programm für den serbisch geprägten Jugoslawismus wurde von dem damaligen serbischen Innenminister Ilija Garašanin in einem Dokument namens „Načertanje“ (Aufzeichnung) formuliert. Dieses Dokument enthielt geheime Anweisungen für eine großserbische Propaganda in den noch unter österreichischer bzw. österreich-ungarischer und osmanischer Herrschaft stehenden südslawischen Siedlungsgebieten. Demnach sollte um Serbien herum ein südslawischer Staat gebildet werden, welcher Bosnien und Herzegowina, Dalmatien, Montenegro und Nord-Albanien miteingeschlossen hätte. Die katholischen Kroaten sollten ebenfalls für diesen gemeinsamen südslawischen Staat mit Zentrum in Serbien gewonnen werden. Das Konzept dieses Staates sollte auf den Ideen von einem Volk und einer Sprache des serbischen Sprachreformers Vuk Karadžić beruhen.

Garašanin ging über die ideologische Begründung des groß-serbischen Jugoslawismus hinaus, indem er mit Unterstützung vom serbischen Fürst Alexander Karadjordjević eine organisatorische Basis für diese serbisch-jugoslawischen Ambitionen schuf. Dazu gehörte der Aufbau einer Geheimorganisation mit einem weit verzweigten Agentennetz, welches den ganzen Balkan umfasste. Später wurde erkannt, dass sich die Bauernaufstände im Osmanischen Reich gut für die großserbischen Ziele instrumentalisieren ließen. Das Dokument Načertanje wurde aus diesem Grunde durch eine „Anleitung zum Guerillakrieg“ erweitert.

In den Jahren 1866/67 kam es auch zu persönlichen Kontakten zwischen dem Kroaten Strossmayer und dem Serben Garašanin. Ziel war die Verabredung von gemeinsamen Maßnahmen zur Schaffung eines von Österreich und dem Osmanischen Reiches unabhängigen gemeinsamen jugoslawischen Staates. Für die Praxis hatten diese Treffen keine Bedeutung. Beim Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1867 wurde das bisherige Kaiserreich Österreich in einen österreichischen und in einen ungarischen Reichsteil gegliedert. Die südslawischen Völker dieses Reiches strebten einen dritten südslawischen Reichsteil an, wurden jedoch enttäuscht. Selbst diese Entwicklung führte zu keiner gemeinsamen jugoslawischen Bewegung. Das Misstrauen zwischen den Kroaten und den Serben blieb zu groß. Nach Auffassung der Kroaten, welche auch von Strossmayer geteilt wurde, sei Serbien ein unterentwickeltes Land. Daher eigne es sich auch nicht als Zentrum für eine jugoslawische Bewegung und eines südslawischen Staates. Die serbische Seite sprach den Kroaten das Recht ab für die südslawischen Völker in Österreich-Ungarn zu handeln. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde ein kroatisch-serbischen Gegensatz deutlich, welcher auch den späteren ersten jugoslawischen Staat von 1918 bis 1941 prägen sollte. Dieser Gegensatz war unterschwellig auch in der kommunistisch-jugoslawischen Föderation von 1943 bis 1991/92 vorhanden und sollte in der Endphase dieser Föderation wieder an die Oberfläche kommen.

Die Bulgaren beteiligten sich nicht an der jugoslawischen Idee. Im Zweiten Balkankrieg (1913) sowie in den beiden Weltkriegen (1914 – 1918, 1941 - 1945) waren Bulgarien und Serbien bzw. Jugoslawien Gegner. Hauptstreitpunkt war die Region Makedonien, von der Serbien und Griechenland im Ersten Balkankrieg (1912/13) gegenüber Bulgarien wesentlich größere Anteile bekommen hatten. Auch zwischen den beiden Weltkriegen war das Verhältnis zwischen Bulgarien und dem ersten jugoslawischen Staat sehr angespannt. Nach dem Zweiten Weltkrieg waren in Bulgarien und in Jugoslawien die kommunistischen Bewegungen an die Macht gekommen. Im Jahr 1948 wurde von Bulgarien und Jugoslawien eine Föderation angestrebt. Den jugoslawischen Vorschlag, als siebte Republik, auf einer Stufe gestellt mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien, beizutreten, lehnte Bulgarien mit Verweis auf seine lange eigenstaatliche Tradition ab. Stattdessen schlug es eine Föderation aus Bulgarien und Jugoslawien vor, welche dann angestrebt wurde. Bulgarien gehörte allerdings zum sowjetischen Einflussbereich und Jugoslawien war blockfrei. Die Sowjetunion brach im Jahre 1948 mit Jugoslawien, da Jugoslawien einen eigenständigen Weg im Kommunismus bzw. Sozialismus gehen

wollte. Infolge kam es auch zum Bruch zwischen Bulgarien und Jugoslawien und damit erledigten sich auch die Pläne für eine Föderation.

### **1.3 Die nationalen Fragen der südslawischen Völker**

Die unterschiedlichen historischen und kulturellen Entwicklungen der südslawischen Völker begründeten jeweils nationale Fragen, welche Auswirkungen auf die jugoslawische Frage haben. Sowohl vor Gründung als auch im Rahmen des jugoslawischen Staates sollten diese nationalen Fragen von großer Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinschaft aus südslawischen und nicht-slawischen Völkern sein. Die nationalen Fragen und die von den jeweiligen Volksgruppen angestrebten nationalen Antworten führten zu massiven Interessengegensätzen. Diese konnten weder im Rahmen einer staatlichen Gemeinschaft noch im Rahmen von einzelnen Nationalstaaten vollkommen aufgelöst werden. Grundsätzlich strebte bzw. strebt jede jugoslawische Ethnie die Einheit oder Vereinigung in einen Nationalstaat an. Die Siedlungsgebiete der einzelnen Völker lassen sich jedoch nicht immer klar voneinander abgrenzen. In bestimmten Gebieten leben die südslawischen Ethnien sogar durchmischt und nicht jeweils für sich geschlossen. Hier ist eine nationalstaatliche Antwort gar nicht möglich.

Im Rahmen eines jugoslawischen Staates sollten die nationalen Fragen ihre Antworten finden. Der Versuch einer staatlichen Gemeinschaft scheiterte jedoch. Der erste jugoslawische Staat wurde am 01.12.1918 als „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ proklamiert und am 03.10.1929 in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. In diesem Staat setzten sich die zentralistisch eingestellten Serben gegenüber den föderalistisch gesinnten Kroaten und Slowenen durch. Für Serbien war Jugoslawien ein Vehikel für ein Großserbien bzw. ein ethnisches Serbien. Damit ließ sich der angestrebte Traum von einer Vereinigung aller Serben in einem Staat erfüllen. Darüber hinaus dominierten die Serben mit ihrem Königshaus auch den Staat, welcher ab 1931 eine reine serbische Königsdiktatur war. Die Kroaten und Slowenen strebten von Anfang an die Gleichberechtigung der jugoslawischen Völker und die Machtteilung in einem föderalistisch organisierten Staat an. Des Weiteren gab es große Mentalitätsunterschiede zwischen den unterschiedlich kulturell, historisch und religiös geprägten Völkern. Der Nordwesten ist bis heute mitteleuropäisch und katholisch geprägt, der Südosten balkanisch und orthodox. Als Übergangsgebiet dazwischen befindet sich Bosnien und Herzegowina, mit einem Völkergemisch aus muslimischen Bosniaken, katholischen Kroaten und orthodoxen Serben. Die mitteleuropäische Prägung im Nordwesten dürfte auf Österreich und Ungarn zurückgehen, die balkanische im Südosten auf die 400 bis 500-jährige Herrschaft des Osmanischen Reiches. Diese jahrhundertelangen separaten Entwicklungen der einzelnen Völker ließen entsprechend große kulturelle Unterschiede entstehen. Diese konnten nicht im Rahmen eines Staates in einen übergeordneten kulturellen Konsens überführt werden.

Der zweite jugoslawische Staat wurde ab dem Jahr 1943 als Föderation mit kommunistischer Einparteienherrschaft konstruiert. Proklamiert wurde dieser am 29.11.1945 als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“, welche im Jahre 1963 in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt wurde. Im Rahmen des föderalistischen Systems sollten die nationalen Interessen der einzelnen Völker kanalisiert werden. Der Dominanz der Serben wurde begrenzt. Unter anderem wurden in Serbien zwei autonome Gebietseinheiten geschaffen, Kosovo und Vojvodina. Deren Autonomie wurde immer mehr ausgebaut, so dass sie spätestens ab dem Jahre 1974 faktisch die gleichen Rechte wie die einzelnen jugoslawischen Republiken hatten. Insgesamt wurde der Föderalismus durch zwei Verfassungsrevisionen in den Jahren 1963 und 1974 immer weiter ausgebaut. Immer mehr Kompetenzen wurden von der jugoslawischen Föderation auf ihre Teilstaaten übertragen und die Grenze zur Konföderation fast erreicht. Dennoch hatte auch dieser Versuch einer staatlichen Gemeinschaft der jugoslawischen Völker große Konstruktionsfehler: fehlende Demokratie und die Einparteienherrschaft durch den „Bund der Kommunisten Jugoslawiens“ („BdKJ“). Die nationalen Gegensätze der einzelnen südslawischen und nicht-slawischen Völker konnten auch in dem komplexen föderalistischen System nicht

überwunden, sondern nur unterdrückt werden. Hinzu kamen auch unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen in den einzelnen Föderationssubjekten und die daraus resultierenden divergierenden Interessen der einzelnen Völker. Eine zunehmende Wirtschaftskrise führte dann in den 1980er Jahren zu einer schweren Systemkrise. Die ohnehin nicht beantworteten nationalen Fragen konnten so auch zunehmend nicht mehr unterdrückt werden und brachen offen aus. Die jugoslawische Föderation zerfiel 1991/92 in fünf Nachfolgestaaten: Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Bosnien und Herzegowina, Republik Kroatien, Republik Makedonien und Republik Slowenien. Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde im Jahr 2003 zunächst in die Staatenunion Serbien-Montenegro umgewandelt, bevor aus ihr im Jahr 2006 - als unabhängige Staaten - die Republik Serbien und Montenegro hervorgingen. Im Jahr 2008 spaltete sich noch das Kosovo von Serbien ab, so dass auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens heute sieben Staaten bestehen.

Aufgrund des Zerfalls der jugoslawischen Föderation sind die nationalen Fragen wieder viel relevanter, da einige Völker nun staatsrechtlich getrennt auf mehrere Staaten verteilt sind. Auf Grund ihrer großen Bedeutung soll nachfolgend ausführlicher auf die serbische Frage eingegangen werden.

#### **1.4 Die serbische Frage**

Allgemein betrachtet, betrifft die serbische Frage das Schicksal des serbischen Volkes vor dem Hintergrund von Freiheitskämpfen und Kriegen. Nach dem Selbstverständnis der Serben soll das serbische Volk frei von Fremdbestimmung und als Nation vereint in einem Staatswesen zusammenleben können. Dieses Ziel konnte allerdings erst ab dem Jahr 1918 in einem gemeinsamen Staat mit anderen südslawischen Völkern erreicht werden. Dadurch bekam die serbische Frage dann auch ihre Konkretisierung. Jetzt umfasste diese das Verhältnis der Serben zu den anderen südslawischen Völkern, zur jugoslawischen Idee (gemeinsamer Staat für alle südslawischen Völker) und zu ihrer Stellung in der gesamtpolitischen Ordnung des Balkans.

Im ersten jugoslawischen Staat von 1918 bis 1941 dominierten die Serben, die ohnehin das zahlenmäßig stärkste Volk in diesem Staate waren, über die anderen südslawischen und nicht-slawischen Völker. In diesem ersten jugoslawischen Staat, der unter dem serbischen Königshaus diktatorisch regiert und zentralistisch verwaltet wurde, hatten die Serben die klare Vorherrschaft und die anderen Völker das Nachsehen. Im Zweiten Weltkrieg brach der erste jugoslawische Staat wegen der ethnischen bzw. nationalen Gegensätze auch von innen heraus auseinander.

Der zweite jugoslawische Staat wurde nach den Beschlüssen des II. Kongresses des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) vom 29.11.1943 dann auch föderalistisch und unter Wahrung der Gleichberechtigung aller südslawischen Völker organisiert. Dominierend sollte jetzt vor allem die kommunistische Parteiorganisation sein. Allerdings führte die Neuorganisation des jugoslawischen Staates auch zu einer Neuformulierung der serbischen Frage, die vor allem in einem Memorandum der „Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste“ im Jahre 1986 ihren Ausdruck fand.

Nach diesem Memorandum sei den Serben im kommunistischen Jugoslawien unter Josip Broz Tito der eigene Staat im Wesentlichen versagt worden. Aufgrund der zwei „Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften“ Kosovo und Vojvodina, die faktisch den Status einer jugoslawischen Republik hätten, sei die Staatlichkeit Serbiens beschnitten worden. Im Verhältnis zu den anderen fünf jugoslawischen „Sozialistischen Republiken“ sei Serbien also benachteiligt worden, da außer Serbien keine andere jugoslawische Republik autonome Gebietskörperschaften auf ihrem Territorium hätte. Große Teile des serbischen Volkes müssten in anderen (jugoslawischen) Republiken leben und würden dort nicht die gleichen Rechte wie andere Nationalitäten (nationale Minderheiten) haben. Vor allem Kroatien und das Kosovo wurden in dem Memorandum aufgeführt. In Kroatien und im Kosovo seien die Serben bedroht, unter anderem von Assimilierung und auch

von einem möglichen Genozid. Dies würde die Einheit des serbischen Volkes gefährden. Auch wirtschaftlich sei Serbien gegenüber den jugoslawischen Republiken Kroatien und Slowenien gezielt benachteiligt worden. So habe es unter Tito eine kroatisch-slowenische Vorherrschaft in Jugoslawien gegeben. Die Serben hätten die größten Opfer im Zweiten Weltkrieg erbracht und würden im kommunistischen System allerdings in die Rolle eines „Kerkermeisters“ (sinngemäß: eines brutalen Unterdrückers) gedrängt, dem eine Schuld auferlegt worden sei. Es sei an der Zeit, das serbische Volk von der Hypothek dieser historischen Schuld zu befreien und den Beitrag des serbischen Volkes an dem Volksbefreiungskampf voll anzuerkennen. Auch zur staatlichen Organisation Jugoslawiens trifft das Memorandum Aussagen. Demnach müsste die jugoslawische Verfassung von 1974 revidiert und die Staatlichkeit Serbiens wiederhergestellt werden. Ansonsten drohe der Zerfall Jugoslawiens, wenn das serbische Volk weiterhin in Ungewissheit leben müsste. Diese Auszüge aus dem Memorandum der *Serbischen Akademie der Wissenschaften und Künste* gaben vor allem die Auffassungen der national gesinnten serbischen Kreise wieder. Bei den anderen Völkern Jugoslawiens löste diese Memorandum Kritik und Furcht vor dem serbischen Nationalismus aus.

Das Memorandum lässt sich in einer konkreteren Formulierung der heutigen serbischen Frage überführen: „Die heutige serbische Frage betrifft das Schicksal des serbischen Volkes in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo sowie die Einheit des serbischen Volkes.“ In Kroatien leben nach einer Volkszählung aus dem Jahr 2011 insgesamt 186.633 Serben, was einem Anteil von 4,36 Prozent an der kroatischen Gesamtbevölkerung entspricht. Sie sind somit nach den Kroaten die zweitstärkste Volksgruppe. In einigen Regionen Kroatiens ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung relativ hoch. Über eine besondere kulturelle Autonomie verfügten bzw. verfügen die Serben in Kroatien nicht. In Bosnien und Herzegowina leben nach einer Volkszählung aus dem Jahr 2013 1.167.320 Serben, was einem Anteil von 30,8 Prozent an der bosnisch-herzegowinischen Gesamtbevölkerung entspricht. Dort verfügen die Serben über die Entität „Republika Srpska“, einem autonomen Teilstaat, welcher Sonderbeziehungen zur Republik Serbien eingehen kann. Im Kosovo dürften je nach Quellen, die Datenlage ist unsicher, zwischen 30.000 und 100.000 Serben leben.

Die heutige serbische Frage führte zwischen 1991 und 1999 zu den Kriegen in Kroatien, Bosnien und Herzegowina und im Kosovo. Das Kosovo hat zusätzlich zu der dort lebenden serbischen Minderheit vor allem auch eine historische Bedeutung für Serbien. Anders ist die Lage in den Republiken Slowenien und Nord-Makedonien, die von einem ethnisch bedingten Krieg mit Serbien verschont blieben. Der kurze Krieg in Slowenien (27.06. - 18.07.1991) war mehr eine slowenisch-jugoslawische als eine slowenisch-serbische Angelegenheit. Weder in Slowenien noch in der Republik Nord-Makedonien leben nennenswerte Anteile des serbischen Volkes, so dass sich dort die serbische Frage in ihrer heutigen Form nicht stellt. Im Ergebnis bleibt die serbische Frage bisher offen, da die Siedlungsgebiete der Serben staatsrechtlich getrennt über mehrere Staaten verteilt sind.

### **1.5 Die albanische Frage**

Mit der Proklamation des albanischen Staates am 28.11.1912, während des Ersten Balkankrieges, entstand die albanische Frage. Zu dieser Zeit existierten bereits die Staaten Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro mit ihren Nationen. Der bis 1912 noch zum Osmanischen Reich gehörende Teil von Europa mit Makedonien wurde nach den Balkankriegen und dem Ersten Weltkrieg größtenteils zwischen Griechenland, Serbien bzw. Jugoslawien und Bulgarien aufgeteilt. Für Albanien blieb ein Territorium übrig, das wesentlich kleiner war, als die albanischen Siedlungsgebiete es gewesen sind. So blieb ca. ein Drittel der albanischen Bevölkerung außerhalb Albaniens. Deren staatsrechtliches Schicksal begründet die albanische Frage, die noch bis heute fortbesteht. Der größte Teil der albanischen Siedlungsgebiete außerhalb Albaniens lag im nun zu Serbien gehörenden Kosovo.

Der Grund für die Situation Albaniens war die bereits oben beschriebene, relativ späte albanische Nationalbewegung. Im Osmanischen Reich waren die hauptsächlich muslimischen Albaner gut integriert und gehörten zum Teil auch zur osmanischen Elite. Der albanische Staat wurde von den europäischen Mächten am 29.07.1913 anerkannt. Die Grenzen Albaniens sind seitdem nicht wesentlich verändert worden, so dass zunächst etwa ein Drittel der Albaner im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenien bzw. dem Königreich Jugoslawien und in Griechenland lebten. Nur während des Zweiten Weltkrieges wurde unter italienischer und anschließender deutscher Herrschaft vorübergehend unter Einschluss der anderen albanischen Siedlungsgebiete ein Großalbanien bzw. ethnisches Albanien geschaffen, das zwischen 1941 und 1944 bestand. Nach dem Zweiten Weltkrieg galten allerdings wieder die Vorkriegsgrenzen und die Kosovo-Frage bzw. die albanische Frage blieb bestehen.

Im Rahmen der kommunistisch-jugoslawischen Föderation bildete das Kosovo eine autonome Gebietskörperschaft. Mit der jugoslawischen Verfassungsrevision von 1974 bekam das Kosovo faktisch die gleichen Rechte wie eine jugoslawische Republik. In den Jahren 1989/90 hob Serbien die Autonomie im Kosovo in verfassungswidriger Weise auf und unterdrückte die albanische Mehrheitsbevölkerung zunehmend. Es kam Ende der 1990er Jahre zu einem ethnischen Krieg und zu einer Übernahme der Verwaltung des Kosovos durch die Vereinten Nationen. Am 17.02.2008 spaltete sich das Kosovo von Serbien ab. Mit dem Kosovo besteht neben Albanien (rund drei Millionen Einwohner) faktisch ein zweiter albanischer Staat. Von den insgesamt zirka 1,8 Millionen Einwohnern des Kosovos sind 91 % bzw. 1,64 Millionen ethnische Albaner. Diese Zahlen beruhen auf einer Volkszählung aus dem Jahre 2011. Eine materielle Reintegration des Kosovo in den serbischen Staat ist unwahrscheinlich.

Die Republik Nord-Makedonien verfügt mit 509.682 ethnischen Albanern nach Albanien und dem Kosovo über das drittgrößte albanische Siedlungsgebiet. Der dortige Anteil der Albaner an der makedonischen Gesamtbevölkerung beträgt 25,2 Prozent. Das Verhältnis zwischen ethnischen bzw. slawischen und albanischen Makedoniern ist nicht frei von Spannungen. Allerdings werden die Albaner an der makedonischen Staatsgewalt beteiligt und sie verfügen über weitgehende Rechte als ethnische Gemeinschaft in der Republik Nord-Makedonien.

In den Staaten Griechenland, Serbien (ohne Kosovo) und Montenegro verfügte die albanische Volksgruppe nie über entsprechende Autonomierechte wie im Kosovo. In den albanischen Siedlungsgebieten Serbiens, Bujanovac, Preševo und Medvedja, leben etwa 80.000 ethnische Albaner. Das dortige Verhältnis zwischen Albanern und Serben gilt als entspannt. Es gibt die Idee, den von Serben bewohnten Nordteil des Kosovos mit diesem Gebiet zwischen Serbien und dem Kosovo auszutauschen. Bisher konnte sich diese Idee allerdings aus verschiedenen Gründen nicht durchsetzen. Das Verhältnis der etwa 50.000 ethnischen Albaner zu den Montenegrinern in Montenegro ist ebenfalls unkompliziert, zumal sie gut im montenegrinischen Staat integriert sind. Gleiches gilt für die zirka 50.000 orthodoxen Albaner im Nordwesten Griechenlands.

### **1.6 Die bosnische und die kroatische Frage / Andere nationale Fragen**

In Bosnien und Herzegowina leben drei staatstragende jugoslawische Volksgruppen: Die Bosniaken bzw. ethnischen Muslime, die Kroaten und die Serben. Nach einer Volkszählung von Oktober 2013 bekennen sich von den 3,79 Millionen bosnisch-herzegowinischen Einwohnern 50,1 % zu der bosniakischen (muslimischen), 30,8 % zu der serbischen und 15,4 % zu der kroatischen Volksgruppe. Aufgrund des Krieges zwischen den bosnischen Volksgruppen von 1992 bis 1995 und des Abkommens von Dayton vom 14.12.1995 ist Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich zweigeteilt in eine bosniakisch-kroatische Entität („Föderation Bosnien und Herzegowina“) und in eine serbische Entität („Republika Srpska“), die durch eine Föderation miteinander verbunden sind. Durch diese Föderation der zwei Entitäten bleibt Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt erhalten.

In Bosnien und Herzegowina wird der staatsrechtliche Versuch unternommen, die gescheiterte Idee einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker im Kleinen zu verwirklichen. Hintergrund ist, dass hier nationalstaatliche Lösungen aufgrund der Durchmischung der Volksgruppen im Prinzip nicht möglich sind. Die Bosniaken haben keinen weiteren Nationalstaat auf dem Balkan, daher identifizieren sie sich am Stärksten mit Bosnien und Herzegowina und möchten diesen Staat bewahren. Die bosnischen Serben lehnen das Staatskonzept von Bosnien und Herzegowina ab und möchten sich mit ihrer Republika Srpska, in der natürlich auch andere Völker leben, der Republik Serbien anschließen. Die Kroaten nehmen eine Position zwischen diesen Extremen ein. Allerdings wäre auch für sie das Aufgehen in die Republik Kroatien eine Option.

Durch einen extrem komplizierten Föderalismus sollen die nationalen Fragen bzw. Interessen der einzelnen Volksgruppen kanalisiert werden. Wie oben beschrieben, besteht Bosnien und Herzegowina aus zwei Entitäten mit einem hohen Grad an Autonomie, während der bosnisch-herzegowinische Zentralstaat entsprechend schwach ausgeprägt ist. Die Entität „Föderation Bosnien und Herzegowina“ besteht ihrerseits aus zehn Kantonen. Allerdings sind die Gegensätze der bosnischen Volksgruppen so groß, dass der Staat nur mit Druck von außen zusammengehalten werden kann. Eine übergeordnete bosnisch-herzegowinische Identität oder auch nur ein übergeordnetes Gemeinschaftsgefühl hat sich überhaupt nicht entwickelt. Im Ergebnis funktioniert der Staat Bosnien und Herzegowina mit seiner derzeitigen Struktur nicht und ist gescheitert. Allerdings ist eine nationalstaatliche Aufteilung oder ein Anschluss von bosnisch-herzegowinischen Territorien an die Staaten Kroatien und Serbien nach ethnischen Gesichtspunkten aufgrund der Durchmischung der einzelnen Volksgruppen nicht durchführbar.

Die kroatische Frage hat einen direkten Bezug zur bosnischen Frage, da in Bosnien und Herzegowina 583.660 bosnische Kroaten leben. Auch in Kroatien gab und gibt es Bestrebungen alle Kroaten im Rahmen eines Nationalstaates zu vereinen. Dieses Ziel wurde zeitweise während der Kriege auf dem Balkan von 1991 bis 1995 auch verfolgt.

Im Falle der ethnischen bzw. slawischen Makedonier, Montenegriner und Slowenen bestehen nationale Fragen in dieser Größenordnung nicht, da diese Volksgruppen relativ geschlossen in den Grenzen ihrer jeweiligen Staaten leben. Hier geht es höchstens um den Status dieser Volksgruppen als ethnische Minderheiten in den jeweils angrenzenden Staaten. Die makedonische Frage hatte hingegen einen anderen Hintergrund. Hier ging es zunächst um das Schicksal der makedonischen Bevölkerung im Osmanischen Reich. Des Weiteren ging und geht es um die Kulturhoheit über Makedonien, über die zunächst Bulgarien, Griechenland und Serbien stritten. Anstelle der serbischen Partei trat ab dem Jahr 1943 eine eigenständige makedonische Partei. Im Ergebnis betrifft die makedonische Frage heute die Frage nach der kulturellen Identität der Bevölkerung in Makedonien. Hier kam es in den Jahren 2017 und 2018 zu einer Verständigung zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Makedonien bzw. Republik Nord-Makedonien. Der Erfolg dieser Verständigung muss sich allerdings noch zeigen und ist nicht frei von Rückschlägen.

### **1.7 Das Scheitern der staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker**

Der erste jugoslawische Staat als Königreich von 1918 bis 1941 ist ebenso gescheitert, wie der zweite jugoslawische Staat als Föderation unter kommunistischer Einparteienherrschaft von 1945 bis 1991/92. Im ersten Fall war der Angriff der Deutschen Wehrmacht auf das Königreich Jugoslawien im April 1941 der äußere Anlass für den Zerfall des Staates. Allerdings war dies nur die Initialzündung. Eigentlich zerfiel das Königreich von innen heraus. Ein übergeordnetes jugoslawisches Gemeinschaftsgefühl hatte sich nicht herausgebildet. Jedes der jugoslawischen Völker identifizierte sich in erster Linie mit der eigenen Nation und sah sich nicht mit den anderen im Rahmen einer gesamtjugoslawischen Identität verbunden. Entsprechend gering war die Bereitschaft, das Königreich Jugoslawien zu bewahren und zu verteidigen.

Der Zerfall des zweiten jugoslawischen Staates, der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“), hatte keinen äußeren Anlass. Dieser Staat zerfiel ausschließlich von innen heraus und der ganze Zerfallsprozess war daher eine reine Selbstzerstörung. Anfangs versuchte die Internationale Gemeinschaft durch äußeren Druck die jugoslawische Föderation in reformierter Form zu erhalten. Trotzdem konnte die Desintegration nicht aufgehalten werden. Später musste auch die internationale Gemeinschaft die Auflösung der jugoslawischen Föderation und ihre Nachfolgestaaten anerkennen.

Die Gründe für das Scheitern einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker sind sehr komplex und vielseitig. Es gibt keine einfachen Antworten auf die jugoslawische Frage. Viele Fragen sind auch noch offen und bleiben derzeit Gegenstand der Forschung. Im Grundsatz ließen sich die Gegensätze zwischen den südslawischen Völkern weder in einer zentralistisch organisierten serbischen Königsdiktatur, noch in einer föderal organisierten kommunistischen Einparteienherrschaft auflösen. In beiden Fällen wurden diese Gegensätze nur unterdrückt und konnten offen ausbrechen, als das staatliche System aufgrund einer schweren Krise geschwächt war. Die Gegensätze waren unter anderem von kultureller, geschichtlicher, religiöser, politischer und wirtschaftlicher Natur. Das sind viele Faktoren, welche die jugoslawische Frage beeinflussten und auf die keine gesamt-jugoslawischen Antworten gegeben werden konnten.

Weder im ersten noch im zweiten jugoslawischen Staat konnte sich eine demokratische Kultur entwickeln. Eine daraus resultierende Toleranz mit gegenseitiger Rücksicht auf die Interessen der jeweils anderen Völker und die Bereitschaft, ihre Rechte zu achten, hatte sich so nicht entwickeln können. Die jeweils anderen wurden im Extremfall zu Feinden erklärt. Andersdenkende und politische Gegner wurden massiv bekämpft. Daher ist nachvollziehbar, dass nationale Gegensätze nicht durch einen Dialog, sondern durch einen Krieg auf Kosten der jeweils anderen Volksgruppe überwunden werden sollten. Die jugoslawischen Völker haben einen unterschiedlichen kulturellen und geschichtlichen Kontext. Entsprechend unterschiedlich sind ihre Bewertungen und Erinnerungen an die vielen Kriege auf dem Balkan. Dies prägt den Balkan bis heute.

Im Falle der SFRJ führten die zunächst unterdrückten und dann offen ausgebrochenen gesellschaftspolitischen Spannungen beim Übergang von der kommunistischen Einparteienherrschaft zu einem demokratisch-pluralistischen und marktwirtschaftlichen System zu nationalen Spannungen zwischen den einzelnen südslawischen Völkern und ihren Teilrepubliken. Die demokratischen und reformistischen Bestrebungen gingen ausschließlich von den einzelnen jugoslawischen Völkern und ihren Teilrepubliken aus. Eine gesamt-jugoslawische Demokratie- und Reformbewegung, welche als Klammer hätten wirken können, hatte sich nicht gebildet. Ein jugoslawisches Gemeinschaftsgefühl hatte sich auch in der kommunistisch-jugoslawischen Föderation nicht herausgebildet bzw. war höchstens schwach vorhanden. Ein solches wurde von den kommunistischen Machthabern auch nicht gefördert. Neben der Integrationsfigur Josip Broz Tito, welcher am 04.05.1980 starb, sollte der „Bund der Kommunisten Jugoslawiens“ („BdKJ“) die staatliche Gemeinschaft der jugoslawischen Völker als übergeordnete Institution und Klammer zusammenhalten. Eine gesamt-jugoslawische Bewegung hätte aus Sicht der Machthaber in Konkurrenz zum BdKJ treten können und dies sollte natürlich verhindert werden. Als der BdKJ im Jahr 1990 aufgrund der nationalen Gegensätze zerfiel, war ein wichtiger Integrationsfaktor für den jugoslawischen Staat weg. Eine alternative Integrationsbewegung war nicht vorhanden. Damit war der Weg für die einzelnen nationalen Bewegungen frei, deren zentrifugalen Kräfte den gemeinsamen Staat letztendlich sprengten.

Ein besonderer Gegensatz soll hier noch einmal hervorgehoben werden: der kroatisch-serbische. Hierbei traten die Slowenen auf Seiten der Kroaten und die Montenegreiner auf Seiten der Serben. Die kroatisch-slowenische Seite war für die uneingeschränkte Gleichberechtigung der jugoslawischen Völker sowie für eine Machtteilung in einem dezentralen und föderalistischen Staat.

Die Serben wollten hingegen einen zentralistischen Staat, welchen sie im Sinne einer großserbischen Ideologie auf Kosten der anderen jugoslawischen Völker dominieren wollten. Dies konnten die Serben im ersten jugoslawischen Staat (1918 - 1941) auch durchsetzen. Als es 1990/1991 um eine Reform der jugoslawischen Föderation (1945 – 1991/92) ging, kam genau dieser Gegensatz wieder zum Tragen. Die Kroaten und Slowenen wollten den jugoslawischen Staat noch stärker föderalisieren, die Serben und Montenegriner wollten diesen stärker zentralisieren. Auch bezüglich der demokratischen und wirtschaftlichen Ordnung gab es divergierende Interessen. Im Ergebnis strebten die Serben wieder eine dominierende Stellung an. Dies konnte in einem gemeinsamen Staat nicht mehr aufgelöst werden. Die Bosniaken und die ethnischen bzw. slawischen Makedonier nahmen vermittelnde Positionen zwischen diesen Extremen ein, konnte jedoch auch keinen Kompromiss mehr herbeiführen. Im Ergebnis war der jugoslawische Staat damit endgültig gescheitert und die jugoslawische Idee somit auch.

Das Konzept einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker hat sich zweimal nicht als tragfähig erwiesen und ist daher gescheitert. Damit war auch das Konzept der Siegermächte von zwei Weltkriegen gescheitert, eine tragfähige Ordnung auf dem Balkan zu etablieren. Die Idee einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker war nicht falsch, allerdings deren staatspolitische Umsetzung. In beiden Fällen konnten die Gegensätze der südslawischen Völker aufgrund der inneren Struktur ihres gemeinsamen Staates nicht überwunden werden, was im Ergebnis zum Scheitern der jugoslawischen Idee führen musste. Beide jugoslawische Staaten basierten auf einer Hegemonie. zunächst auf einer national-serbischen, dann auf einer ideologisch-kommunistischen.

### **1.8 Die jugoslawische Frage heute**

Anstelle der staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker sind sieben Staaten getreten. Die nationalen Fragen der südslawischen und der nicht-slawischen Völker auf dem Balkan sind damit nach wie vor weitgehend offen und müssen beantwortet werden. Die jugoslawische Idee dürfte als Konzept überwunden sein. Allerdings gilt dies auch für das Konzept der Nationalstaaten. Keine der nationalen Fragen kann im Rahmen eines Nationalstaates ihre Antwort finden. Jeder derartige Beantwortungsversuch könnte in vielen Fällen nur auf Kosten eines anderen Volkes bzw. mehrerer anderer Völker erfolgen. Damit bliebe das Problem bestehen. Dennoch bleibt der Traum der einzelnen Völker nach Einheit unter einem gemeinsamen Dach existent.

Die jugoslawische Frage muss also beantwortet werden. Im Rahmen von Nationalstaaten können die südslawischen und die anderen Völker ihren Traum von Einheit und Vereinigung nicht verwirklichen. Dennoch gibt es einen alternativen Weg: Im Rahmen der Europäischen Union (EU) können alle Völker ihren Traum von Einheit unter einem Dach verwirklichen. Innerhalb der EU verlieren staatliche Grenzen ihre Bedeutung und es könnten europäische Kulturgemeinschaften und -regionen gebildet werden. Die Albaner, Bosniaken, Kroaten und Serben können ihren jahrhundertealten Traum nach Einheit unter einem Dach im Rahmen der EU effektiv verwirklichen, ohne dies auf Kosten der jeweils anderen Volksgruppen verwirklichen zu müssen. Daher ist die Integration der Balkanstaaten in die EU sehr wichtig, um eine nachhaltige friedenserhaltende Ordnung auf dem Balkan zu etablieren. Diese wird eine prosperierende Entwicklung der betroffenen Völker ermöglichen, welche zu zusätzlicher Stabilität auf dem Balkan führen wird. Bulgarien, Kroatien und Slowenen sind bereits Mitglieder der EU, die anderen Staaten auf dem Balkan werden eines Tages folgen. Damit wären alle südslawischen Völker unter einem Dach vereint und ohne das Grenzen sie trennen. Verbunden wären sie durch gemeinsame Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gut nachbarschaftliche Beziehungen. Im Rahmen von europäischen Kulturregionen können die südslawischen Völker wieder auf Basis ihrer gemeinsamen kulturellen Wurzeln und als gleichberechtigte Partner zusammenfinden. Die jugoslawische Frage ist also nach wie vor aktuell. Allerdings wird sie nicht national, sondern nur europäisch final beantwortet werden können.

## 2 Der erste jugoslawische Staat (1918 – 1941)

Mit der Proklamation des „Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen“ am 01.12.1918 entstand der erste jugoslawische Staat (Jugoslawien I), welche bis zum Einmarsch der Deutschen Wehrmacht im Jahre 1941 existierte. Am 03.10.1929 erfolgte die Umbenennung des Staates in „Königreich Jugoslawien“ und die Etablierung einer Königsdiktatur. Das Königreich stand unter serbischer Vorherrschaft und wurde zentralistisch verwaltet. Diesem standen die föderalistisch eingestellten Kroaten und Slowenen zunehmend ablehnend gegenüber. Auch die anderen südslawischen und nicht-slawischen Völker lehnten diesem Staat zunehmend ab. Die Innenpolitik des Staates war von Gewalt, Instabilität und Unsicherheit geprägt. Ein kroatisch-serbischer Ausgleich im Jahre 1939 konnte keine Wirkung mehr entfalten, so dass der Staat mit dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht am 06.04.1941 auch von innen heraus zerbrach. Am 17.04.1941 kapitulierte das Königreich Jugoslawien, womit der erste Staat der südslawischen Völker endgültig gescheitert war.

### 2.1 Vorgeschichte

Nach dem Ersten Weltkrieg (1914 – 1918) brach der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn auseinander. Dies führte auch zur Unabhängigkeit der Slowenen und Kroaten, die sich bereits in einem „Südslawischen Ausschuss“, zunächst mit Sitz in London, organisiert hatten und für einen gemeinsamen Staat aller südslawischen Völker eintraten.

Im Juni und Juli 1917 trafen sich der Vorsitzende dieses Ausschusses, Ante Tumbić, und der Ministerpräsidenten des Königreiches Serbien, Nikola Pašić, auf der griechischen Insel Korfu zu Gesprächen über die Gründung eines gemeinsamen südslawischen Staates. Dort wurde die Ausrufung eines Königreiches des dreinamigen Volkes (Serben, Kroaten und Slowenen) vereinbart und eine entsprechende Deklaration am 20.07.1917 unterzeichnet, welches als Geburtsdokument des ersten jugoslawischen Staates bezeichnet werden kann. Die Montenegriner galten nach vorherrschender Auffassung als serbischer Volksstamm und wurden nicht besonders aufgeführt. Die Bosniaken (Muslime) und die ethnischen bzw. slawischen Makedonier wurden im ersten jugoslawischen Staat (1918 - 1941) nicht als eigene Völker anerkannt.

Der zunächst rein formellen Deklaration eines gemeinsamen südslawischen Königreiches wohnte auch eine 24-köpfige Delegation des „Nationalrates der Slowenen, Kroaten und Serben“ bei, welche ihren Sitz im damals noch zu Österreich-Ungarn gehörenden Zagreb hatte und unter dem Vorsitz des Slowenen Anton Korošec stand. Dieser Nationalrat war gebildet worden, als sich der Zerfall Österreich-Ungarns immer stärker abzeichnete. Der Name „Jugoslawien“ für den neuen Staat wurde von serbischer Seite abgelehnt, da der Begriff „Königreich Serbien“ im Staatsnamen des gemeinsamen südslawischen Staates erhalten bleiben sollte.

Der Nationalrat der Slowenen, Kroaten und Serben wurde am 06.10.1918 gegründet. Als Österreich-Ungarn am 27.10.1918 um Frieden bat, erklärte der Nationalrat am 29.10.1918 die Unabhängigkeit der südslawischen Gebiete Österreich-Ungarns unter der Bezeichnung „Staat der Slowenen, Kroaten und Serben“ (kroatisch und serbisch: „*Država Slovenaca, Hrvata i Srba*“). Ziel dieses Staates war die Vereinigung mit dem Königreich Serbien zu einem gemeinsamen südslawischen Staat. Anfang November 1918 kam es in Genf zu einem Treffen der serbischen Regierung, der Exekutive des Nationalrates und des südslawischen Ausschusses. Es wurde beschlossen: „Die Regierung des Königreiches Serbien und der Nationalrat in Zagreb werden die Abwicklung der Geschäfte auf ordnungsgemäße Weise, derzeit in den einzelnen Bereichen bestehenden Weise, und zwar jedes in seinem inneren rechtlichen und territorialen Wirkungsbereich fortführen, bis die in allgemeiner, gleicher, direkte und geheimer Wahl aller Bürger gewählte Nationalversammlung der vereinigten Serben, Kroaten und Slowenen (Konstituente) durch Verfassung die definitive Gestaltung des Staates bestimmt...“ Damit galt das jeweilige Recht im Staat der Slowenen, Kroaten und Serben und im Königreich Serbien zunächst fort, bis durch eine

demokratisch gewählte Nationalversammlung eine gemeinsame Verfassungs- und Rechtsordnung geschaffen wurde. Es wurde festgehalten, dass diese Vereinbarung nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden kann. Unterzeichnet wurde diese von Ante Tumbić und Nikola Pašić.

Aufgrund der Umstände wurde die Vereinbarung von Genf allerdings nicht mehr umgesetzt. Italien begann nach dem Waffenstillstand sofort die bisher österreichisch-ungarischen Gebiete in Dalmatien, an der kroatischen Küste und in Istrien zu besetzen. Dies führte zu großer Unruhe bei den Kroaten und Slowenen, welche dann einen schnellen Zusammenschluss des Staates der Slowenen, Kroaten und Serben und des Königreiches Serbien anstrebten. Der am 29.10.1918 proklamierte Staat der Slowenen, Kroaten und Serben und das am 06.03.1882 proklamierte Königreich Serbien schlossen sich am 01.12.1918 zum „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ (kroatisch und serbisch: „*Kraljevina Srba, Hrvata i Slovenaca*“) zusammen.

Die Nationalversammlung des Königreiches Montenegro hatte zuvor am 26.11.1918 die Absetzung des montenegrinischen Königs Nikita und seiner Dynastie Petrović sowie den Anschluss an das Königreich Serbien beschlossen. Damit trat Montenegro im Rahmen des Königreiches Serbien dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen bei.

## **2.2 Das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“**

Am 01.12.1918 proklamierte Thronfolger Alexander und Sohn von König Peter I. in der bisherigen serbischen Hauptstadt Belgrad das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“: „Im Namen seiner Majestät König Peters I. proklamiere ich die Vereinigung Serbiens mit den Ländern des unabhängigen Staates der Slowenen, Kroaten und Serben zum einheitlichen Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.“ Peter I. übergab seinem Sohn krankheitsbedingt die Regentschaft. Zuvor hatte der Nationalrat der Slowenen, Kroaten und Serben eine entsprechende Adresse an Regent Alexander gesandt, in deren Beantwortung die Proklamation des ersten südslawischen Staates erfolgte.

Für die innere Struktur und Organisation des gemeinsamen Staates traf die Deklaration von Korfu allerdings keine Vereinbarung. Diese legte lediglich fest, dass der Staat eine konstitutionelle Monarchie unter der Dynastie des bisherigen serbischen Königshauses Karadjordjes sein sollte, unter vollständiger politischer, kultureller und religiöser Gleichberechtigung der drei staatstragenden Nationen. Hierbei sollte das kyrillische und das lateinische Alphabet ebenfalls gleichberechtigt Anwendung finden. Ansonsten war die Verfassungsfrage nach der inneren Organisation des Staates völlig offen. Die serbische Seite war zentralistisch eingestellt, die slowenische und kroatische Seite föderalistisch.

Bei den ersten Parlamentswahlen am 28.11.1920 gewannen die zentralistisch orientierten Parteien knapp die Mehrheit. Die föderalistisch eingestellte Kroatische Bauernpartei unter Führung des impulsiven Stjepan Radić wurde auf gesamtstaatlicher Ebene nur vierte Kraft, erreichte jedoch in den kroatischen Siedlungsgebieten mehr als die Hälfte der Wählerstimmen. Der Vorsitzende der Bauernpartei interpretierte das Ergebnis als Entscheidung des kroatischen Volkes gegen die Vereinigung mit dem Königreich Serbien und als Bekenntnis zu einer kroatischen Republik. Dem Prinzregenten Alexander übermittelte er ein Manifest, mit der die Erklärung des Zentralrates der Slowenen, Kroaten und Serben für ungültig deklariert wurde. Die Partei wurde in „Kroatische Republikanische Bauernpartei“ umbenannt und boykottierte die parlamentarische Arbeit.

Dieser Boykott erwies sich als schwerer taktischer Fehler. Die zentralistisch eingestellten Parteien hatten nun einen entsprechend großen Freiraum, eine Verfassung nach ihren Vorstellungen zu formulieren. Diese wurde mit einer knappen Mehrheit von 27 Stimmen im Parlament am 28.06.1921 verabschiedet. Insgesamt waren 169 von 419 Abgeordneten der Abstimmung

ferngeblieben. Unter aktiver Beteiligung der Bauernpartei hätte die Verfassung wohl eine andere Form gehabt. Besonders umstritten war die Verwaltungsgliederung des Königreiches in 35 Bezirke („Oblasti“). Bei dieser Gliederung wurde auf die kulturelle und historische Vielfalt der südslawischen Völker überhaupt keine Rücksicht genommen. Des Weiteren hatten diese Bezirke keinerlei Selbstverwaltungsrechte, sondern waren Verwaltungseinheiten der Zentralgewalt. Bereits am Tage der Verkündung dieser Verfassung kam es zu einem erfolglosen Attentatsversuch auf den Prinzregenten Alexander und den nun gesamtstaatlichen Ministerpräsidenten Nikola Pašić. Im August 1921 starb König Peter I., so dass Alexander nun auch formell auf den Thron folgte.

Die balkanische Tradition der Attentate und politischen Morde, welche bereits das Königreich Serbien prägten, übertrugen sich nun auf das südslawische Königreich. Dieses bewegte sich in den 1920er Jahren von einer innenpolitischen Krise zur nächsten. In dieser Zeit amtierten 30 Regierungen, welche die Gegensätze zwischen Föderalisten und Zentrallisten nicht überbrücken konnten. Stattdessen waren Gewalt und Instabilität vorherrschend. Im Sommer 1928 glich die Skupština, das Parlament, mehr einer Balkankneipe, in der die bis auf den Tod verfeindeten Gäste jederzeit drauf und daran waren, sich gegenseitig zu verletzen oder umzubringen. Am 20.06.1928 kam es zu einer blutigen Tat im Parlament. Der montenegrinische Abgeordnete Puniša Račić zog während der Parlamentssitzung einen Revolver und erschoss zwei kroatische Abgeordnete. Drei weitere wurden schwer verletzt, darunter der Führer der Kroatischen Bauernpartei (Parteiame der Kroatisch Republikanischen Bauernpartei seit 1925) Stjepan Radić.

Nun schlitterte das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen von einer politischen Dauerkrise in eine Staatskrise. Versuche, die Lage zu entschärfen, wie etwa der Besuch des Königs Alexander am Krankenbett des schwer verletzten Stjepan Radić und die Ernennung des Slowenen Anton Korošec als einzigen Nichtserben zum Ministerpräsidenten, blieben erfolglos. Stjepan Radić erlag am 02.08.1928 seinen schweren Verletzungen. Dem Führer der Slowenischen Volkspartei, Anton Korošec, gelang es als Ministerpräsident nicht, entscheidende Staatsreformen durchzusetzen. Sein Vorschlag, das Königreich in drei Bundesländer zu gliedern, scheiterte an den serbischen Regierungsmitgliedern. Ende 1928 hatte sich die schwere Staatskrise verfestigt. Am 30.12.1928 trat Anton Korošec mit seinem Kabinett zurück.

### **2.3 Das „Königreich Jugoslawien“**

König Alexander konsultierte am 04./05.01.1929 einige Politiker, darunter den neuen Vorsitzenden der Kroatischen Bauernpartei, Vladimir Maček, und den Führer der kroatischen Serben, Svetozar Pribičević. Beide Politiker verlangten die vollständige Reorganisation des Staates durch Wiederherstellung der historischen und kulturellen Einheiten mit ihren Parlamenten. Vladimir Maček schlug einen Staatenbund unter der Dynastie der Karadjordjes vor, welcher aus Bosnien, Kroatien, Makedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien und der Vojvodina bestehen sollte. Die Parlamente dieser autonomen Gebietseinheiten sollten mit Zustimmung des Königs Gesetze erlassen dürfen.

Allerdings wollte König Alexander die zentralistische Staatsstruktur erhalten wissen und die staatliche Macht nicht teilen. Er war ein entschiedener Gegner des Föderalismus. Im Juli 1928 soll König Alexander sogar die staatliche Trennung zwischen den Kroaten und Slowenen auf der einen und den Serben auf der anderen Seite andiskutiert haben. Ihm sei ein solides Königreich Serbien lieber als ein föderalistisches Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen gewesen. Dieser Plan wurde jedoch von Führern der Kroaten und Slowenen als Hochverrat abgelehnt.

Am 06.01.1929 löste König Alexander das Parlament auf und setzte die Verfassung vom 28.06.1921 außer Kraft. Tags darauf wurde dann ein Gesetz verkündet, welches eine Königsdiktatur begründen sollte. Dieses Gesetz über die Machtbefugnisse des Königs machte diesen zum alleinigen Träger der Staatsgewalt. Die Gesetzgebung und die Exekutive waren nun dem König übertragen. Die vom

König ernannte Regierung war nur noch ihm gegenüber verantwortlich und nicht mehr unter parlamentarische Kontrolle.

Ein Staatsschutzgesetz löste alle politischen Parteien auf, welche für eine Änderung der bestehenden staatlichen und politischen Ordnung im Königreich eintraten. Auch Parteien mit ethnischen, religiösen und regionalen Hintergrund wurden verboten. Durch einen entsprechend weit gefassten Paragraphen im Staatsgrundgesetz konnten politischen Gegner der bestehenden Ordnung willkürlich unter Anwendung der Strafgesetze ausgeschaltet werden. Im ganzen Königreich galt nun eine Pressezensur. Die schon ohnehin gering ausgeprägten Selbstverwaltungen der Bezirke und Gemeinden wurden aufgelöst. In den Städten Belgrad (serbisch), Zagreb (kroatisch) und Ljubljana (slowenisch) wurden durch königliche Dekrete neue Verwaltungen eingesetzt. Für die anderen Gemeinden und Städte wurden entsprechende Maßnahmen durch das Innenministerium ausgeführt.

Mit diesen Maßnahmen verletzte König Alexander seine feierliche Verpflichtung, welche er bei der Proklamation des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen am 01.12.1918 abgegeben hatte. Nach dieser Verpflichtung hätte er als König der freien Bürger des Staates der Serben, Kroaten und Slowenen den hohen Grundsätzen der Verfassung und der parlamentarischen Demokratie immer treu sein sollen.

Erst am 01.04.1929 setzte König Alexander eine neue Regierung ein. Ministerpräsident und Außenminister wurde Petar Živković, der Kommandant der königlichen Garde mit düsterer Vergangenheit. Im Jahre 1903 hatte er als Leutnant der königlichen Garde der serbischen Terrororganisation „Schwarze Hand“ den Zugang zu den Gemächern von König Alexander Obrenović ermöglicht und war somit an der Ermordung des damaligen Königs beteiligt.

Mit dem Gesetz über die Neueinteilung des Reiches vom 03.10.1929 wurde das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. Die 35 Bezirke wurden aufgelöst und durch neun „Banschaften“ („Banovine“) ersetzt. Bis auf die Küsten-Banschaft wurden alle Banschaften nach Flüssen Jugoslawiens benannt. Die Abgrenzung der Banschaften berücksichtigte die ethnischen und historischen Gegebenheiten überhaupt nicht. So wurden Völker und ihre Gebiete, etwa Bosnien, Kroatien und Slowenien, verwaltungstechnisch durchtrennt. Die Banschaften waren ebenfalls reine Verwaltungseinheiten des Zentralstaates und hatten keine innere Autonomie. Der König wollte mit dem Namen Jugoslawien und der neuen Verwaltungsgliederung des Staates bewusst alle ethnischen und historischen Eigenarten negieren und beseitigen. Um der Königsdiktatur eine rechtliche Grundlage zu geben, wurde am 03.09.1931 eine neue Verfassung proklamiert.

Die Parlamentswahlen am 08.11.1931 waren nicht frei und wurden von fast allen Parteien boykottiert. Hintergrund war, dass die wesentlichen Parteien verboten waren und die Stimmabgabe öffentlich erfolgen musste. Des Weiteren bevorzugte das Wahlgesetz überproportional die serbisch-zentralistischen Parteien. An den Wahlen nahm nur die Liste des königlichen Ministerpräsidenten Petar Živković teil, so dass diese nach amtlichen Angaben 65 Prozent der Stimmen holte. Die anderen Parteien sprachen hingegen von Wahlbetrug.

Die Königsdiktatur beruhte in der Praxis auf einem reinen Polizeiregime. Die Bürgerrechte existierten zwar auf dem Papier, waren jedoch vollkommen aufgehoben. Durch ein königliches Dekret wurde die Deportierung und Internierung von politisch missliebigen Personen ohne entsprechende richterliche Anordnung ermöglicht. Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Justiz wurde beseitigt. Sondergerichte, deren Urteile nicht angefochten werden konnten, urteilten über politische Gegner des Königs. Die Verhörmethoden der Polizei waren unter der jugoslawischen Bevölkerung berüchtigt und gefürchtet. Besonders hart wurden Kommunisten und Gewerkschaftler sowie kroatische und makedonische Nationalisten verfolgt. Doch auch die Führer der bis zur

Errichtung der Königsdiktatur legalen Parteien wurden nicht verschont. So wurden unter anderem die bereits erwähnten Politiker Vladimir Maček, Svetozar Pribičević und Anton Korošec verhaftet, deportiert oder interniert. Staatliche Willkür und staatlicher Terror beherrschten das innenpolitische Leben im Königreich Jugoslawien. Schon Bagatellen konnten ins Gefängnis führen, wobei nicht selten drakonische Strafen verhängt wurden.

In den 1930er Jahren bekämpfte die „Innere Makedonische Revolutionären Organisation“ („IMRO“) mit Gewalt die Herrschaft des jugoslawischen bzw. serbischen Königshauses auf dem Gebiet von Makedonien. Je nach Flügel in der IMRO sollte der jugoslawische Teil von Makedonien entweder Bulgarien angeschlossen oder unabhängig werden. Diese Art des Kampfes haben dann auch die kroatischen Nationalisten übernehmen wollen, um die jugoslawische bzw. serbische Herrschaft in Kroatien zu überwinden. Mit der „Revolutionären Kroatischen Auslandsorganisation“, kurz „Ustascha“, wurde eine entsprechende Organisation geschaffen. Als ihr Anführer sollte sich der Rechtsanwalt Ante Pavelić hervor tun, der während der deutschen Besetzung Jugoslawiens den „Unabhängigen Staat Kroatien“ (1941 – 1944) ausrief und ein brutales Regime errichtete.

Am 09.10.1934 wurden König Alexander bei einem Staatsbesuch in Marseille / Frankreich und der französische Außenminister Louis Barthou ermordet. Der Attentäter, Velicko Kerin, dürfte ein Angehöriger der IMRO gewesen sein. Ob sein Name richtig war, konnte nie mit Sicherheit geklärt werden. IMRO und Ustascha haben bei diesem Attentat zusammengearbeitet. Einige Komplizen bei diesem Attentat wurden gefasst und zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt. Als Anstifter galten Ante Pavelić und zwei seiner Vertrauten. Sie wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt. Aufgrund des politischen Hintergrundes des Attentates wurden sie jedoch nicht von Österreich und Italien ausgeliefert.

Nach dem Tod von König Alexander hätte Sohn Peter Thronnachfolger werden müssen. Da dieser im Jahre 1934 erst zehn Jahre alt war, sah das Testament des Königs bis zur Volljährigkeit von Peter einen dreiköpfigen Regentschaftsrat vor. An der Spitze diesen Rates stand Prinz Paul (Pavle) Karadjordjević, ein Vetter des Königs. Bis 1941 war er in die bestimmende Persönlichkeit in diesem Rat. Die Königsdiktatur und die innenpolitische Situation blieben zunächst unverändert. Doch ohne König blieb die Königsdiktatur auf Dauer instabil. Es kam zum Streit zwischen Anhängern der Diktatur und der Rückkehr zu einer parlamentarischen Demokratie. Um zu einem Ausgleich zu kommen, wurde das Parlament im Jahre 1935 aufgelöst und am 05.05.1935 seine Neuwahl durchgeführt. An dieser Wahl hatte sich auch das Bündnis „Vereinigte Opposition“ beteiligt, welches vom Vorsitzenden der Kroatischen Bauernpartei Vladimir Maček geschmiedet wurde.

Bei den Wahlen erhielt die Regierungsliste 1,7 Millionen und die Vereinigte Opposition 1,1 Millionen Stimmen. Da allerdings nach dem Wahlgesetz von 1931 gewählt wurde, erhielt die Regierungsliste überproportional 301 und die Opposition nur 67 Sitze. Auf Basis dieses Ergebnisses lehnte die Opposition die Mitarbeit im Parlament ab und boykottierte es.

Nachdem im Laufe der Jahre einige Ministerpräsidenten verschlissen wurden, welche keine nennenswerten Reformen einleiteten, wurde im Jahr 1935 Milan Stojadinović zum jugoslawischen Ministerpräsidenten ernannt. Er amtierte bis Februar 1939 und setzte den autoritären Kurs fort. Allerdings war er ein anerkannter Finanzexperte, welcher die jugoslawische Währung Dinar stabilisierte und Akzente in der Wirtschaftspolitik setzte. In der Außenpolitik setzte er auf ein gutes Verhältnis zum Deutschen Reich sowie zu Frankreich und Italien. Des Weiteren wurde Jugoslawien Teil der sogenannten „Kleinen Entente“, einem Dreierbündnis mit der Tschechoslowakei und Rumänien. Bezüglich des kroatisch-serbischen Problems unternahm er jedoch nichts Wesentliches. Die Kroaten sahen in ihm daher auch ein Vertreter des jugoslawischen Zentralismus und beschuldigten ihn, ein Teil des wirtschaftlichen Potentials von Zagreb (Kroatien) nach Belgrad (Serbien) verlagert zu haben.

## 2.4 Der kroatisch-serbische Ausgleich

Anfang Februar 1939 wurde Milan Stojadinović gestürzt. Die Gründe hierfür sind nicht ganz klar. Es könnte daran gelegen haben, dass er sich als unfähig erwies, das kroatisch-serbische Problem zu lösen. Vielleicht befürchtete Prinzregent Paul auch, dass Stojadinović als Ministerpräsident – wie Mussolini in Italien – das Königshaus in den Hintergrund drängen könnte. So wurde Dragiša Cvetković jugoslawischer Ministerpräsident. Dieser nahm unverzüglich Verhandlung mit dem Vorsitzenden der Kroatischen Bauernpartei Vladimir Maček auf, um zu einem kroatisch-serbischen Ausgleich zu kommen. Dafür hatte er die volle Rückendeckung des Prinzregenten. Schon Ministerpräsident Stojadinović hatte im Auftrag des Prinzregenten Geheimgespräche mit Maček geführt, welche jedoch ergebnislos blieben.

Hintergrund für diese innenpolitischen Maßnahmen zur inneren Stabilisierung Jugoslawiens dürften außenpolitische Erwägungen gewesen sein. Im März 1938 kam es zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich. Als nächstes wurden im Oktober 1938 zunächst die Sudetengebiete unter äußerem Zwang von der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich abgetreten. Im März 1939 schließlich löste sich die Slowakei unter deutschem Druck von der Tschechoslowakei, während der tschechische Landesteil von der Deutschen Wehrmacht besetzt und als Protektorat Böhmen und Mähren an das Deutsche Reich angeschlossen wurde. Immer klarer wurde, dass alles auf einen Krieg hinauslaufen würde, welcher dann im September 1939 mit dem deutschen Überfall auf Polen begann.

Am 30.04.1939 wurde zwischen Dragiša Cvetković und Vladimir Maček eine grundlegende Übereinkunft erreicht, welche jedoch von Prinzregent Paul abgelehnt wurde. Die Verhandlungen gingen jedoch weiter. Jetzt taktierte der kroatische Verhandlungsführer unter Nutzung seiner guten Kontakte zu Deutschland und Italien. Im Raum standen Szenarien, wie die Abspaltung Kroatiens mit Hilfe des Deutschen Reiches oder die Errichtung eines Protektorates Kroatien. Seit dem Anschluss Österreichs hatten das Deutsche Reich und das Königreich Jugoslawien eine gemeinsame Grenze.

Unter diesen Bedingungen kam es am 23.08.1939 zum Ausgleich zwischen den Kroaten und Serben, dem „Sporazum“ („Ausgleich“ oder „Verständigung“). Am 26.08.1939 wurde die Banschaft Kroatien errichtet. Diese verfügte über einen hohen Grad an Autonomie. Der „Ban“ als höchste Instanz der Banschaft war eine Art Vizekönig und nur dem Träger der jugoslawischen Krone verantwortlich. Zwischen dem Ban und dem König gab es keine zwischengeschaltete Instanz. Die Banschaft verfügte mit dem „Sabor“ über ein eigenes Parlament mit dem Recht zur Gesetzgebung. Der Ban wurde zwar vom König ernannt, jedoch erst nach Anhörung des Präsidenten des Sabor. In die Angelegenheiten der Banschaft konnte der jugoslawische König nur dann eingreifen, wenn seine Verfügungen von Ban gegengezeichnet wurden. Zu den Kompetenzen der Banschaft gehörten Handel, Industrie, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Bergbau, Gesundheit, Kultur und Unterrichtswesen. Hinzu kam eine innere Verwaltung der Banschaft mit eigener Gerichtsbarkeit. Die Banschaft verfügte mit der Gendarmarie auch über eine eigene Polizeiorganisation. Beim jugoslawischen Gesamtstaat verblieben die Außenpolitik, Finanzpolitik, Verkehrspolitik, Staatssicherheit und Verteidigung. Die Banschaft Kroatien umfasste etwa 26,6 Prozent des Territoriums des Königreiches Jugoslawien und hatte 4,4 Millionen Einwohner. Das Königreich Jugoslawien hatte zu dieser Zeit insgesamt 15,5 Millionen Einwohner, so dass die Bevölkerung der Banschaft einen Anteil von 28,6 Prozent an der jugoslawischen Gesamtbevölkerung ausmachte. Eine genaue Grenzziehung der Banschaft sollte erst nach einer Neuorganisation des Königreiches Jugoslawien erfolgen. Hierbei sollten allerdings Gebiete aus der Banschaft Kroatien wieder herausgelöst, welche über keine kroatische Bevölkerungsmehrheit verfügten.

Der kroatisch-serbische Ausgleich war auf beiden Seiten umstritten. Kroatische Nationalisten verlangten eine Banschaft in den historischen Grenzen Kroatiens. Des Weiteren wollten sie auch,

dass die Banschaft Kroatien über eigene bewaffnete Streitkräfte verfügen sollte. Die gemäßigten serbischen Kreise störten sich vor allem an den Geheimverhandlungen und den territorialen Umfang der Banschaft. Serbische Nationalisten sahen sogar eine Katastrophe für Serbien heraufziehen. Unzufrieden blieben auch die Slowenen, für welche es keine entsprechende Lösung gab. Hinzu kam der ungeklärte Status für die ethnischen bzw. slawischen Makedonier, Montenegriner und Moslems (Bosniaken).

Der kroatisch-serbische Ausgleich blieb ein Thema bis in die zweite Hälfte des Jahres 1940. Offen blieb, wie die Neuorganisation des Königreiches Jugoslawien aussehen sollte. Es war unklar, ob das Königreich Jugoslawien nach ethnischen Gesichtspunkten föderalisiert und in entsprechende Banschaften gegliedert werden sollte. Der kroatisch-serbische Ausgleich kam zu spät und konnte innerhalb seiner relativ kurzen Existenz bis April 1941 keine nennenswerte Wirkung mehr entfalten.

## **2.5 Das Ende des Königreiches Jugoslawien**

Die außenpolitische Situation verdrängte zunehmend die innenpolitischen Themen. Am 28.10.1940 versuchte Italien von Albanien aus in Griechenland einzufallen. Zwar scheiterte dieser Überfall, doch rückte der Balkan damit zunehmend in die Wirren des Zweiten Weltkrieges. Ein Angriff des Deutschen Reiches auf Griechenland wurde immer wahrscheinlicher. Regionale Verbündete der Deutschen waren Bulgarien, Rumänien, die Slowakei und Ungarn. Diese traten auch dem Dreimächtepakt von Deutschland, Italien und Japan bei. Unter diesen Umständen versuchte das Königreich Jugoslawien gute Beziehungen zum Deutschen Reich zu unterhalten. Prinzregent Paul besuchte im Juni 1939 Berlin. Auch Ministerpräsident Dragiša Cvetković und Außenminister Cincar-Marković bemühten sich um gute Beziehungen zu Berlin.

Das Deutsche Reich benötigte Jugoslawien als mögliches Durchzugsgebiet für seinen geplanten Griechenland-Feldzug. Auch wurde Jugoslawien als strategischer Partner bezüglich seiner für die Rüstung wichtigen Rohstoffe benötigt. Aus diesen Gründen wollte der deutsche Führer und Reichskanzler Adolf Hitler Jugoslawien als Unsicherheitsfaktor ausschalten. In Fuschl bei Salzburg und auf dem Berghof in Berchtesgaden fanden im Februar 1941 Gespräche zwischen Adolf Hitler, Dragiša Cvetković und Cincar-Marković statt. Hitler verlangte den Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt. Allerdings zögerte sowohl Prinzregent Paul als auch die jugoslawische Regierung. Als deutsche Truppen von Rumänien über die Donau nach Bulgarien einzumarschieren begannen, erklärte sich der Prinzregent bereit dem Dreimächtebündnis beizutreten, unter der Voraussetzung, dass Jugoslawien die Achsenmächte nicht militärisch unterstützen müsse. Diese Forderung akzeptierte Hitler, so dass Ministerpräsident Dragiša Cvetković und Außenminister Cincar-Marković am 25.03.1941 im Wiener Belvedere den Beitritt zum Dreimächtepakt unterzeichneten. Das Deutsche Reich verpflichtete sich im Beitrittsprotokoll die territoriale Integrität des Königreiches Jugoslawien zu akzeptieren, keine Truppen und kein Kriegsmaterial durch das Königreich zu transportieren und keinen Beitrag von Jugoslawien zu Kriegshandlungen zu verlangen.

Der Beitritt zum Dreimächtepakt war kein freiwilliger Akt des Königreiches Jugoslawien. Vielmehr wollten Prinzregent Paul und die jugoslawische Regierung das Königreich aus dem Krieg heraushalten. Am 27.03.1941, zwei Tage nach der Unterzeichnung des Dreimächtepaktes, kam es in Belgrad zu einem Putsch durch serbische Generäle. Der Prinzregent und die jugoslawische Regierung unter Ministerpräsident Dragiša Cvetković wurden gestürzt. Angeführt wurde der Putsch vom Befehlshaber der Luftwaffe Dušan Simović, welcher eine Regierung unter seiner Leitung bildete. Die Hintergründe für den Putsch sind bis heute nicht restlos geklärt. Die Putschisten reagierten dilettantisch, als sie den Dreimächtepakt aufkündigten und erklärten, dass Jugoslawien seine internationalen Verpflichtungen erfüllen wolle. Es hätte klar sein müssen, dass dadurch Jugoslawien in den Krieg mit hineingezogen würde. Allerdings hatten sowohl das Vereinigte Königreich als auch die damaligen Sowjetunion durchaus ein Interesse an einer Ausweitung des

Krieges auf Jugoslawien. Wahrscheinlich hatte das Vereinigte Königreich über Agenten an dem Putsch mitgewirkt. Das Vereinigte Königreich war an einer Schwächung der deutschen Armee interessiert und die Sowjetunion hoffte darauf, dass damit ein möglicher deutscher Angriff auf die Sowjetunion verhindert würde. Die Putschisten versuchten sogar noch am 05.04.1941 einen Freundschafts- und Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion abzuschließen. Doch die Hoffnungen des Vereinigten Königreiches und der Sowjetunion wurden nicht erfüllt. Die deutsche Armee blieb zunächst stark und griff am 22.06.1941 die Sowjetunion an. Doch auch das Königreich Jugoslawien blieb nicht verschont.

Am 06.04.1941 griff das Deutsche Reich ohne Kriegserklärung das Königreich Jugoslawien an. Es begann mit der Bombardierung der jugoslawischen Hauptstadt Belgrad und dem Einmarsch von deutschen Truppen. Sie erreichten fast kampflos am 10.04.1941 Zagreb und am 15.04.1941 Sarajevo. Am 17.04.1941 kapitulierte die 750.000 Mann starke jugoslawische Armee bedingungslos, womit der Vielvölkerstaat Jugoslawien wie ein Kartenhaus in sich zusammenfiel. Das Königreich Jugoslawien hatte damit faktisch aufgehört zu bestehen. Beim deutschen Feldzug vom 06. bis zum 17.04.1941 gab es 151 Tote, 392 Verletzte und 15 Vermisste. Das Königreich Jugoslawien bildete in London eine Exilregierung. Insgesamt kamen aufgrund des Krieges, der Besetzung und eines Bürgerkrieges zwischen den jugoslawischen Völkern von 1941 bis 1945 rund 1,7 Millionen Menschen ums Leben.

Jugoslawien wurde von den Besatzungsmächten Bulgarien, Deutschland und Italien aufgeteilt. Slowenien wurde zwischen dem Deutschen Reich und Italien aufgeteilt. Kroatien als Verbündeter des Deutschen Reiches wurde zum „Unabhängigen Staat Kroatien“. Dieser Staat umfasste neben dem kroatischen Territorium fast ganz Bosnien und Herzegowina und die Provinz Srem. Unter Führung von Ante Pavelić, welcher sich als Führer bezeichnete, wurde Kroatien zu einem faschistischen Staat. Die Deutschen hätte lieber den Führer der Kroatischen Bauernpartei Vladimir Maček an der Spitze des kroatischen Staates gesehen, doch der lehnte ab. Dalmatien wurde von Italien annektiert. Serbien wurde zerstückelt und der Rest auf eine Größe reduziert, welche Serbien im 19. Jahrhundert hatte. Dieses verkleinerte Serbien hatte eine Kollaborationsregierung und stand unter deutscher Militärverwaltung. Die Vojvodina kam zum Teil unter ungarischer und zum Teil unter deutscher Verwaltung. Das Kosovo wurde von Italien aus Serbien herausgelöst und mit Albanien zu einem Großalbanien vereinigt. Der jugoslawische Teil von Makedonien kam unter bulgarischer Besetzung und Verwaltung. Der albanisch besiedelte westliche Teil Makedoniens wurde ebenfalls dem Großalbanien zugeschlagen. Montenegro stand unter italienischer Herrschaft. Zunächst versuchte Italien Montenegro als Königreich zu installieren. Da die montenegrinische Krone jedoch keinen Rückhalt in der Bevölkerung hatte, wurde dieser Plan wieder aufgegeben.

## **2.6 Nachbetrachtung**

Der erste jugoslawische Staat scheiterte vor allem aufgrund seiner inneren Gegensätze. Ein jugoslawisches Gemeinschaftsgefühl hatte sich nicht herausgebildet um den gemeinsamen Staat zu verteidigen. Die jugoslawischen Völker trennte schon vor Gründung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen im Jahre 1918 eine unterschiedliche historische und kulturelle Entwicklung, was im Ergebnis auch zu unterschiedlichen Traditionen und Vorstellungen über den gemeinsamen Staat führte.

Die Serben, Montenegriner und ethnischen bzw. slawischen Makedonier standen fast 500 Jahre unter osmanischer Herrschaft oder zumindest unter osmanischem Einfluss. Hierbei galten die Montenegriner trotz ihrer relativen Selbstständigkeit als Teil des serbischen Volkes. Die ethnischen bzw. slawischen Makedonier waren ebenfalls nicht als eigenes Volk anerkannt. Ihre nationale Zugehörigkeit war zwischen Bulgaren, Griechen und Serben umstritten. Die Slowenen und Kroaten standen in ihrer überwiegenden Mehrheit nie unter osmanischer Oberhoheit, sondern waren in Österreich und Ungarn mit einbezogen und mitteleuropäisch geprägt. Kroatien war zwischen 925

und 1102 ein Königreich. Ab dem Jahr 1102 geriet es in eine Personalunion mit Ungarn und war bis zum Ende des Kaiserreiches Österreich-Ungarn im Jahre 1918 bis auf Dalmatien Bestandteil des Königreiches Ungarn. Dalmatien gehörte ebenso wie Slowenien zu Österreich. Die Slowenen hatten bis 1945 nie einen eigenen Staat, konnten jedoch über die Jahrhunderte ihre kulturelle Geschlossenheit wahren. Das Königreich Serbien wurde im Jahre 1882 proklamiert, die südslawischen Gebiete Österreich-Ungarns mit Slowenien und Kroatien wurden erst 1918 unabhängig. Allerdings bildeten weder die Kroaten, noch die Serben absolut geschlossene Siedlungsgebiete, so dass es auch innerhalb dieser Völker kulturelle Unterschiede gibt.

Bosnien und Herzegowina nimmt eine Zwischenstellung ein. Zunächst war es unter osmanischer Herrschaft, dann kam es unter die Hoheit von Österreich-Ungarn. Dort leben Muslime (Bosniaken), Kroaten und Serben. Die Muslime hatten im Laufe der Geschichte ein eigenes Nationalbewusstsein entwickelt. Als eigene Ethnie wurde sie erst im Jahre 1968 im Rahmen der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) anerkannt. Zuvor wurden sie den Kroaten oder Serben zugerechnet. Darüber hinaus zählten von den rund 12 Millionen Einwohnern des Königreiches im Jahre 1918 nur etwa 10 Millionen zu den Serben, Kroaten und Slowenen. Bei den übrigen rund zwei Millionen Einwohnern handelte es sich um Nichtslawen: Deutsche (505.000), Ungarn (467.000), Albaner (439.000) und Rumänen (231.000).

Die unterschiedlichen Prägungen, aufgrund ihrer separaten geschichtlichen und kulturellen Entwicklung, ließen sich in einem gemeinsamen Staat nicht ausgleichen. Die Serben waren stark zentralistisch eingestellt und beanspruchten die Vorherrschaft im gemeinsamen Staat der Südslawen. Vorrangiges Ziel war die Vereinigung aller Serben in einem Staat. Die Kroaten und Slowenen wollten die vollständige Gleichberechtigung mit den Serben, strebten eine Machtteilung an und waren föderalistisch eingestellt. Bei den anderen, noch nicht anerkannten südslawischen Völkern kam es zu eigenständigen nationalen Entwicklungen. Des Weiteren fehlte im südslawischen Königreich eine demokratische Kultur, stattdessen herrschte Unfreiheit, Unterdrückung und Terror.

Im Jahre 1941 begann der kommunistisch-jugoslawische Partisanenkampf unter Führung von Josip Broz Tito. Dieser Kampf war erfolgreich und führte bereits während des Kampfes am 29.11.1943 zur Gründung einer kommunistisch-jugoslawischen Föderation unter Gleichberechtigung der jugoslawischen Völker, welche jeweils einen jugoslawischen Gliedstaat zugesprochen bekamen. Am 29.11.1945 wurde die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert, welche im Jahre 1963 in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt wurde. Mit dieser Proklamation endete formell das Königreich Jugoslawien. Auch der zweite jugoslawische Staat scheiterte. In den Jahren 1991/92 brach dieser aufgrund seiner inneren Gegensätze auseinander.

### **3 Jugoslawien im Zweiten Weltkrieg (1941 – 1944)**

Am 06.04.1941 marschierten deutsche Truppen in Jugoslawien ein und die deutsche Luftwaffe bombardierte dessen Hauptstadt Belgrad. Damit hatte der Zweite Weltkrieg auch im Königreich Jugoslawien begonnen. Aufgrund der inneren Zerrissenheit des Königreiches leisteten die jugoslawischen Völker keinen effektiven und gemeinsamen Widerstand. Bereits am 17.04.1941 kapitulierte die 750.000 Soldaten starke jugoslawische Armee. Das Königreich wurde daraufhin von Bulgarien, Deutschland und Italien besetzt und aufgeteilt. Während des Zweiten Weltkrieges kam es auch zu einem ethnischen Krieg zwischen den jugoslawischen Völkern. Es bildeten sich auch Widerstandsbewegungen gegen die Besatzer heraus, so unter anderem die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsfront unter Führung von Josip Broz Tito oder die königstreuen serbischen Četniks unter Führung von Dragoljub „Draža“ Mihailović. Zum Teil bekämpften sich die Widerstandsgruppen auch untereinander. Von den 1,7 Millionen Toten unter der jugoslawischen Bevölkerung während des Zweiten Weltkriegs starben etwa die Hälfte aufgrund eines ethnischen Krieges und ideologisch bedingten Kämpfen um die Nachkriegsordnung in Jugoslawien.

#### **3.1 Der Beginn des Krieges in Jugoslawien und dessen Aufteilung**

Der jugoslawische Ministerpräsident Dragiša Cvetković und der jugoslawische Außenminister Cincar-Marković unterzeichneten am 25.03.1941 im Wiener Belvedere den Beitritt zum Dreimächtepakt (Deutschland-Italien-Japan). Das Deutsche Reich verpflichtete sich im Beitrittsprotokoll die territoriale Integrität des Königreiches Jugoslawien zu akzeptieren, keine Truppen und kein Kriegsmaterial durch dieses zu transportieren und keinen Beitrag zu Kriegshandlungen zu verlangen.

Der Beitritt zum Dreimächtepakt war kein freiwilliger Akt. Vielmehr wollten Prinzregent Paul und die jugoslawische Regierung das Königreich aus dem Krieg heraushalten. Am 27.03.1941, zwei Tage nach der Unterzeichnung des Dreimächtepaktes, kam es in Belgrad zu einem Putsch durch serbische Generäle. Der Prinzregent und die jugoslawische Regierung unter Ministerpräsident Dragiša Cvetković wurden gestürzt. Angeführt wurde der Putsch vom Befehlshaber der Luftwaffe Dušan Simović, welcher eine Regierung unter seiner Leitung bildete. Der 17-jährige jugoslawische König Peter II. wurde für volljährig erklärt und auf den Thron gesetzt. Die Hintergründe für den Putsch sind bis heute nicht restlos geklärt. Die Putschisten reagierten dilettantisch, als sie den Dreimächtepakt aufkündigten und erklärten, das Jugoslawien seine internationalen Verpflichtungen erfüllen wolle. Es hätte klar sein müssen, dass das Königreich dadurch in den Krieg mit hineingezogen würde.

Der deutsche Führer und Reichskanzler Adolf Hitler war über diese Entwicklung im Königreich Jugoslawien sehr erzürnt. Er gab Anweisung, Jugoslawien nicht nur militärisch zu neutralisieren, sondern auch zu zerschlagen. Am 06.04.1941 marschierten deutsche Truppen in Jugoslawien ein und die deutsche Luftwaffe bombardierte Belgrad. Bereits am 10.04.1941 erfolgte die fast kampflose Einnahme vom Zagreb in Kroatien und am 15.04.1941 die der bosnisch-herzegowinischen Stadt Sarajevo. Am 17.04.1941 kapitulierte die jugoslawische Armee bedingungslos. Auf deutscher Seite waren 151 Tote, 392 Verletzte und 15 Vermisste zu beklagen. König Peter I. und die Regierung des Königreiches gingen zunächst nach Jerusalem und dann nach London ins Exil. Bis zum Kriegsende und der vollständigen Machtübernahme durch die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsbewegung unter Josip Broz Tito im Jahre 1945 amtierte diese Exilregierung dort.

Trotz ihrer relativ guten Ausrüstung und Stärke leistete die jugoslawische Armee letztendlich keinen nennenswerten Widerstand. Die Bereitschaft der einzelnen, nicht-serbischen jugoslawischen Völker das Königreich Jugoslawien zu verteidigen, war zu gering. Ein jugoslawisches Gemeinschaftsgefühl hatte sich aufgrund der diktatorischen und zentralistisch ausgerichteten Politik der serbisch-dominierten Herrschaft nicht ausbilden können. Das Königreich Jugoslawien brach daher auch von

innen heraus auseinander und nicht nur aufgrund der Politik der bulgarischen, deutschen und italienischen Besatzer.

Jugoslawien wurde von den Besatzungsmächten aufgeteilt. Das Deutsche Reich und Italien teilten Slowenien unter sich auf. Die „Revolutionäre Kroatische Auslandsorganisation“, kurz „Ustascha“, proklamierte als Verbündeter des Deutschen Reiches am 12.04.1941 in Zagreb den „Unabhängigen Staat Kroatien“ („Nezavisna Država Hrvatska“). Dieser Staat umfasste neben dem kroatischen Territorium fast ganz Bosnien und Herzegowina und die Provinz Srem. Unter Führung von Ante Pavelić, welcher am 15.04.1941 aus dem italienischen Exil nach Zagreb kam und sich als Führer bezeichnete, wurde Kroatien zu einem faschistischen Staat. Die Deutschen hätten lieber den Führer der Kroatischen Bauernpartei Vladimir Maček an der Spitze des neuen Staates gesehen, doch der lehnte ab. Dalmatien wurde von Italien annektiert. Insgesamt hatte der Unabhängige Staat Kroatien 6,5 Millionen Einwohner. Allerdings waren nur 3,5 Millionen von diesen auch Kroaten. Mit zwei Millionen waren die Serben die zweitstärkste Volksgruppe, gefolgt von 800.000 Bosniaken (Muslimen) und etwa 500.000 Angehörigen von anderen Nationalitäten. Der unabhängige Staat Kroatien verfügte über etwa 20.000 Soldaten.

Serbien wurde zerstückelt und der Rest auf eine Größe reduziert, welche Serbien im 19. Jahrhundert hatte. Dieses verkleinerte Serbien hatte eine Kollaborationsregierung unter Führung des ehemaligen jugoslawischen Verteidigungsministers Milan Nedić. Diese Regierung hatte praktisch jedoch keine Kompetenzen und war letztendlich nur ausführendes Organ der deutschen Militärverwaltung. Selbst die serbische Polizei und Gendarmerie unterstand nicht ihr, sondern der deutschen Militärverwaltung. Die Vojvodina kam zum Teil unter ungarischer und zum Teil unter deutscher Verwaltung. Das Kosovo wurde von Italien aus Serbien herausgelöst und mit Albanien zu einem Großalbanien vereinigt. Nur das für die Rohstoffversorgung wichtige Bergbau- und Industriegebiet von Kosovaska Mitrovica behielten die Deutschen unter direkter Kontrolle.

Der jugoslawische Teil von Makedonien kam unter bulgarischer Besatzung und Verwaltung. Der albanisch besiedelte, westliche Teil Makedoniens wurde ebenfalls dem Großalbanien zugeschlagen. Montenegro stand unter italienischer Herrschaft. Zunächst versuchte Italien Montenegro als Königreich zu installieren. Da die montenegrinische Krone jedoch keinen Rückhalt in der Bevölkerung hatte, wurde dieser Plan wieder aufgegeben. Montenegro wurde im Ergebnis zu einem unabhängigen Staat unter italienischer Oberhoheit. Nach dem Ausscheiden Italiens aus dem Bündnis mit Hitler wurde das Großalbanien zu einem unabhängigen Staat unter deutscher Oberherrschaft erklärt. Montenegro behielt seinen Status, allerdings unter deutscher Oberhoheit.

### **3.2 Widerstand gegen die Besatzer in Jugoslawien**

Die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsbewegung unter Führung von Josip Broz Tito ist relativ bekannt, da sie sich am Ende gegen die Besatzer durchsetzen konnte und so die Nachkriegsordnung von Jugoslawien von 1945 bis 1990 bestimmte. Des Weiteren umfasste diese Bewegung mehr oder weniger alle jugoslawischen Völker. Allerdings war sie weder die einzige noch die erste Widerstandsbewegung.

Die Slowenen organisierten als erste jugoslawische Volksgruppe im April 1941 den Widerstand gegen die deutschen und italienischen Besatzer. Ihr Siedlungsgebiet war zwischen Deutschland und Italien aufgeteilt worden. Die rund zwei Millionen Slowenen wollten weder germanisiert noch italienisiert werden. In der slowenischen „Befreiungsfront“ (Osvobodilna fronta) fanden linke Katholiken, bürgerliche Intellektuelle und Kommunisten zusammen.

In Serbien bildeten ebenfalls im April 1941 königstreue Offiziere, welche der Gefangenschaft entgangen waren, national-konservative bürgerliche Widerstandsgruppen, die als ihren obersten Befehlshaber Dragoljub „Draža“ Mihailović anerkannten. Allerdings waren die sogenannten

Četniks weder organisatorisch noch politisch eine geschlossene Widerstandsbewegung. Die Četniks hatten ihren Schwerpunkt in Serbien und wurden besonders von der dortigen, bäuerlich-ländlichen Bevölkerung unterstützt. Operationsgebiete der Četniks waren jedoch auch die serbisch besiedelten Gebiete in Bosnien und Herzegowina und im kroatischen Dalmatien sowie Montenegro. Der bewaffnete Widerstand der Četniks richtete sich sowohl gegen die Besatzer in den betreffenden Gebieten, als auch gegen die faschistische kroatische Ustascha-Bewegung und später auch gegen die kommunistischen Partisanen. Den einzelnen Četnik-Gruppen haben etwa mehrere Zehntausend Serben angehört.

Das Zentralkomitee der 1919 gegründeten und seit Ende 1920 illegalen „Kommunistischen Partei Jugoslawiens“ („KPJ“) rief erst nach dem Angriff der Deutschen auf die Sowjetunion (22.06.1941) zum allgemeinen Aufstand auf. Vorsitzender der KPJ war seit dem 20.10.1937 Josip Broz Tito. Als offizieller Beginn des kommunistisch-jugoslawischen Widerstandes gilt der 07.07.1941. An diesem Tag erschoss in dem west-serbischen Dorf Bela Crkva ein Kommunist zwei Gendarmen, als sie ihn verhaften sollten. Der 07. Juli wurde im kommunistisch-föderativen Jugoslawien Staatsfeiertag. Die anderen Widerstandsbewegungen wurden bewusst verleugnet oder als verräterisch verunglimpft. Die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsfront sollte im Nachhinein zur einzig legitimen Widerstandsbewegung verklärt werden. Daraus resultierte im Ergebnis dann auch ihr politischer Machtanspruch für die Nachkriegsordnung in Jugoslawien. Mitte September 1941 verließ Tito sein Versteck in Belgrad und wurde von seinen kommunistischen Gefolgsleuten durch die von den deutschen Besatzern nur schwach kontrollierte Šumadija nach Užice geschleust. Dort rief Tito im Herbst 1941 eine erste Partisanenrepublik aus. Diese wurde jedoch schon nach wenigen Wochen von deutschen Truppen wieder zerschlagen, so dass Tito und seine Gefolgsleute nach Bosnien und Herzegowina ausweichen mussten. Zuvor kam es in Užice zweimal zu einem Treffen zwischen Mihailović und Tito, um einen gemeinsamen Kampf gegen die Besatzer zu organisieren. Der Versuch einer Zusammenarbeit scheiterte jedoch. Die Četniks und die kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsfont operierten weiterhin unabhängig und bald auch gegeneinander. Die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsfront startete etwa mit 10.000 Angehörigen und wuchs während des Krieges auf eine Stärke von etwa 300.000 Kämpfern an.

### **3.3 Der königlich-serbische Widerstand**

Die Četniks um Mihailović waren Träger des königlich-serbischen Widerstandes und bestanden, wie oben beschrieben, aus verschiedenen Gruppierungen. Der Begriff „Četnik“ leitet sich vom Wort „Četa“ ab, welches eine militärische Formation im Bereich der Stärke einer Kompanie beschreibt. Historisch gesehen sind Četniks serbische Freischärler, welche zum Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts vor und während der Balkankriege in den noch osmanisch beherrschten Gebieten des Balkans operierten. Dabei bekämpften sie die osmanischen Herrscher sowie bulgarische und makedonische Freischärler. Im „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ bzw. im „Königreich Jugoslawien“ waren sie dann ein Mittelding zwischen einer paramilitärischen Organisation und Veteranen-Gesellschaft. Im ethnischen Krieg von 1991/1992 bis 1995 in Kroatien und Bosnien und Herzegowina organisierten sich serbische Freischärler ebenfalls als Četniks.

Am 12.05.1941 begann Oberst Mihailović mit sieben Offizieren und zwei Dutzend Soldaten in dem Bergland von Valjevo in Zentralserbien mit einem Kleinkrieg gegen die deutschen Besatzer. Um diese Gruppe sammelten sich in den folgenden Wochen und Monaten viele kampfbereite Serben. Es wurden Überfälle gegen die Besatzungssoldaten und militärischen Transporte des Deutschen Reiches durchgeführt. Auf Befehl des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler gingen die Wehrmacht und die Schutzstaffel (SS) mit äußerster Brutalität auch gegen die serbische Zivilbevölkerung vor. So sollten aufgrund dieses „Führerbefehls“ für jeden von einem serbischen Widerstandskämpfer getöteten deutschen Soldaten 50 Geiseln erschossen und die Dörfer, aus denen diese Widerstandskämpfer mutmaßlich kamen, zerstört werden. Es war eine reine Terrorherrschaft der deutschen Besatzer in Serbien, deren trauriger Höhepunkt die Erschießung ganzer Schulklassen

und ihrer Lehrer im serbischen Kragujevac im Oktober 1941 war. Dieser Völkermord von Kragujevac hat sich tief in das Bewusstsein der Serben verankert. Der Drang nach Vergeltung trieb vor allem junge Serben zunächst zu den Četniks, später zu den kommunistischen Partisanen.

Die Četniks blieben bis Herbst 1944 die dominierende Widerstandsbewegung in Serbien. Erst danach konnten die Četniks durch die kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsfront verdrängt werden. Hauptgegner der Besatzer waren dementsprechend zunächst die Četniks, welche wiederum die wichtigsten Verbündeten der Alliierten waren und auch von der Exilregierung des Königreiches Jugoslawien als offizielle Widerstandsbewegung anerkannt wurden. So war Mihailović von Januar 1942 bis Mai 1944 Verteidigungsminister der Exilregierung des Königreiches Jugoslawien, obwohl dieser das besetzte Königreich nie verlassen hatte.

Allerdings geriet Mihailović ab 1943 aufgrund seiner strategischen und taktischen Maßnahmen und des zunehmenden Erfolgs der kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsfront immer mehr in die Kritik und später dann auch ins Abseits. Aufgrund der brutal durchgeführten Geiselschießungen schränkte Mihailović seine Angriffe auf die deutschen Besatzer ein. Des Weiteren wollte er seine militärischen Kräfte für die finale Endphase des Krieges bereithalten und schonen. Er ging davon aus, dass die alliierten Gegner der Besatzer Jugoslawien wieder stärker in ihre militärischen Operationen einbeziehen und so im Ergebnis mit befreien würden. Daher sollte ein vorrangiges Ziel die Verhinderung einer kommunistischen Machtergreifung in Jugoslawien nach dem Ende des Krieges sein. Mihailović traute Tito ohnehin nicht und hielt ihn wegen seines russisch-klingenden Akzentes für einen sowjetischen Agenten.

### **3.4 Der kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungskampf**

Doch auch Tito strebte im Ergebnis keine Machtteilung an. Für ihn kam eine zeitlich begrenzte Kooperation mit den königstreuen serbischen Četniks nur aus taktischen Gründen in Frage. Ziel der kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsbewegung war nicht nur die Überwindung der bulgarischen, deutschen und italienischen Besetzung, sondern auch die des serbisch dominierten Königreiches Jugoslawien. Dieses sollte unter Gleichberechtigung aller jugoslawischen Völker in eine durch die Kommunistische Partei Jugoslawiens uneingeschränkte beherrschte jugoslawische Föderation umgewandelt werden.

Ziel der kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsbewegung war es daher, möglichst viele militärische und politische Positionen zu erobern, um so die Besatzer, die Četniks und die Angehörigen der kroatischen Ustascha zu verdrängen. Am 26.11.1942 kam es nach einem Aufruf von Tito im bosnisch-herzegowinischen Bihać zur Gründung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ („AVNOJ“), einem legislativen und exekutiven Führungsgremium der kommunistisch-jugoslawischen Partisanen. Damit wurde eine Art Kriegsparlament und Kriegsregierung etabliert. Zwischen den Sitzungen des AVNOJ nahm ein Präsidium unter Führung Titos dessen Befugnisse wahr.

Das Jahr 1943 war für die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen unter Tito und für die Gründung der späteren Föderativen Volksrepublik Jugoslawien entscheidend: Nachdem die Partisanen im Sommer 1943 beinahe von bulgarischen, deutschen und italienischen Einheiten vernichtet wurden, kam für sie im Spätsommer und Herbst 1943 die entscheidende Wende. Nach dem Sturz des italienischen Diktators Benito Mussolinis kapitulierte Italien und schied aus dem Bündnis mit Bulgarien und Deutschland aus. Infolgedessen fiel den kommunistisch-jugoslawischen Partisanen große Menge von Kriegsmaterial aus italienischen Beständen in die Hände. Des Weiteren wechselten auch zahlreiche militärische Formationen der bisherigen italienischen Besatzungstruppen zu den kommunistisch-jugoslawischen Partisanen über. Im November 1943 verfügten die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen bereits über 300.000 Kämpfer und Helfer. Ihr Volksbefreiungskampf wurde zum dominierenden und im Ergebnis erfolgreichen Widerstand in

Jugoslawien. Damit konnten sie auch maßgeblich die Nachkriegsordnung für Jugoslawien bestimmen. Im Saal des Turnvereins „Sokol“ („Falke“) in Jajce fand am 29.11.1943 die entscheidende Zweite Tagung des AVNOJ statt, auf welche das gesellschaftspolitische System für das Nachkriegsjugoslawien festgelegt wurde.

Jugoslawien sollte demnach als staatliche Einheit erhalten bleiben und nach föderalistischen Prinzipien aufgebaut werden. Jedem staatstragenden jugoslawischen Volk wurde eine Republik mit Staatscharakter zugebilligt. Den zugehörigen jugoslawischen Völkern bzw. Nationen wurde im Rahmen der jugoslawischen Föderation das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasste das Recht einer jeden jugoslawischen Nation auf Trennung oder auf Vereinigung mit anderen Nationen. Als souveräne und gleichberechtigte Völker Jugoslawiens wurden in der Deklaration des AVNOJ aufgeführt: Die Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriner. Des Weiteren wurde die völlige Gleichberechtigung der Nationen der Republiken Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien und Herzegowinas garantiert. Diese Garantie umfasste neben den jugoslawischen Nationen auch andere Nationalitäten (Minderheiten), die in den jugoslawischen Republiken lebten. Die Anerkennung der bosnischen Muslime bzw. der Bosniaken als gleichberechtigte jugoslawische Nation erfolgte allerdings erst im Jahre 1968 und nicht auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ im Jahre 1943.

Zunehmend entzogen die Alliierten dem Verteidigungsminister bzw. Oberst Mihailović und den Četniks die Unterstützung und förderten immer stärker den kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungskampf unter Tito. Die Četniks um Mihailović wurden so auch immer mehr von den kommunistischen Partisanen bedrängt. Infolgedessen kam es aus taktischen Gründen zu sogenannten Stillhalteabkommen zwischen Mihailović und den Besatzern. Diese Maßnahmen erschütterten die Position von Mihailović so sehr, dass die Alliierten im Februar 1944 ihre Verbindungsoffiziere zurückzogen und König Peter II., welcher sich in London im Exil befand, ihn im Mai 1944 als Verteidigungsminister entließ. Bereits seit Ende 1943 unterstützte das Vereinigte Königreich ausschließlich den kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungskampf unter Tito. Dieser setzte sich letztendlich durch und war im November 1944 siegreich. Die Tatsache, dass dieser kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungskampf im Wesentlichen aus eigener Kraft die Befreiung von den Besatzern erreichte, begründete im Nachkriegsjugoslawien und im Ausland die hohe Popularität von Josip Broz Tito. Allerdings wurden hierbei die anderen Widerstandsbewegungen einfach negiert oder verunglimpft. Im März 1946 wurde Mihailović verraten und verhaftet. In einem Schauprozess im nun kommunistisch-föderativen Jugoslawien wurde er zum Tode verurteilt und im Juli 1946 von einem Exekutivkommando der Jugoslawischen Volksarmee erschossen. Dies sollte negative Folgen für das Verhältnis der Serben zum kommunistisch-föderativen Jugoslawien haben.

### **3.5 Bürgerkrieg, ethnischer und religiöser Krieg im besetzten Jugoslawien**

In Serbien scheiterte im Herbst 1941 die Etablierung eines kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungskampfes unter Tito. Dort blieben bis zum Ende des Krieges die Četniks die dominierende Kraft. Auch eine Kooperation zwischen Mihailović und Tito scheiterte. In Serbien waren die deutschen Besatzer zunächst sehr schlagkräftig geblieben. Des Weiteren unterstützte die bäuerliche Bevölkerung vor allem die Četniks. Dies sollte auch die spätere Einstellung von Tito gegenüber den Serben prägen. Tito selbst war der Sohn eines kroatischen Vaters und einer slowenischen Mutter. Er war Gegner des Königreiches Jugoslawien, dem ja die Četniks um Mihailović treu blieben. Tito hingegen wollte dieses Königreich durch einen kommunistischen Staat ersetzen. Daher war ein Konflikt zwischen diesen beiden Widerstandsbewegungen vorprogrammiert. Bereits ab Mitte 1943 lag ihre jeweilige Priorität nicht mehr in erster Linie bei der Bekämpfung der Besatzer, sondern bei der Erringung der Staatsgewalt über das Nachkriegsjugoslawien. Die Četniks und die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsfront wurde Bürgerkriegsgegner und bekämpften sich.

Ein ethnisches Kriegsgebiet war vor allem der faschistische und unabhängige Staat Kroatien. Bereits im Sommer und Herbst 1941 begann dort ein ethnischer Krieg in den von Serben bewohnten Gebieten. Die Ustascha, welche vergleichbar mit der Schutzstaffel (SS) der deutschen Besatzer war, führte einen brutalen Vernichtungsfeldzug gegen die serbische Bevölkerung. Selbst Frauen und Kinder wurden hierbei nicht verschont. Ziel der Ustascha war es, einen möglichst ethnisch reinen kroatischen Staat zu schaffen. Dieser Völkermord hatte zur Folge, dass die männliche serbische Bevölkerung in die Berge flüchtete, um den Massakern zu entgehen. Hierbei schlossen sie sich den Četniks oder den kommunistischen Partisanen an. Wenn dann serbische Dörfer in Kroatien wieder von Četniks oder Partisanen zurückerobert wurden, rächten sich die Serben dann ebenfalls brutal an der kroatischen Bevölkerung. Hierbei wurde oft kein Unterschied gemacht, ob die betreffenden Kroaten sich zuvor etwas zu Schulden kommen lassen haben oder nicht. Die betroffene Bevölkerung bat nicht selten die deutschen und italienischen Besatzer um Hilfe, um nicht im brutalen Kampf zwischen Četniks, kommunistischen Partisanen und Kämpfern der Ustascha zerrieben zu werden.

Kriegsparteien in diesem Bürgerkrieg und ethnischen Krieg waren vor allem die Četniks, die kommunistischen Partisanen der kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsfront, die Kämpfer der Ustascha, die Bosniaken (Muslime) und in Slowenien die bürgerliche „Weiße Garde“. Zwischen der Zivilbevölkerung und der kämpfenden Bevölkerung wurde oft kein Unterschied gemacht.

Der ethnische Krieg wurde auch von einem Religionskrieg überlagert. Oft kann nicht einmal nachvollzogen werden, ob es gegen eine Ethnie oder deren Religion ging. Von den damaligen, rund 16 Millionen Einwohnern des besetzten Jugoslawiens gehörten 50 Prozent der Orthodoxen Kirche an. Dieser Religion gehören vor allem die Serben, die Montenegriner und die ethnischen bzw. slawischen Makedonier an. Mit 36,7 Prozent bildeten die Katholiken die zweitgrößte Religionsgruppe. Ihr gehören vor allem die Kroaten und Slowenen an. Die Moslems bildeten mit 12,5 Prozent die drittstärkste Gruppe, ihr gehören vor allem die Bosniaken (ethnische Muslime) und die Albaner an.

Im faschistischen und unabhängigen Staat Kroatien wurden von der Ustascha-Bewegung vor allem die orthodoxen Serben verfolgt. Die Muslime wurden einfach den Kroaten zugerechnet und blieben damit von der Verfolgung weitgehend verschont. Einige Serben konnten sich retten, indem sie sich katholisch taufen ließen. Dieser Weg stand weder allen Serben offen, noch wollte die Mehrheit von ihnen diesen gehen. Der katholische Erzbischof von Zagreb, Alojzije Stepinac, wandte sich zwar wiederholt gegen die Massaker gegenüber der serbischen Bevölkerung, ließ jedoch die Zwangstaufer geschehen. Als ihm nach dem Krieg im kommunistisch-föderativen Jugoslawien der Prozess gemacht wurde, begründete er die Duldung der Zwangstaufer damit, möglichst viele Serben gerettet zu haben. Andere katholische Würdenträger sympathisierten offen mit dem Regime der Ustascha, so etwa der Erzbischof von Sarajevo Ivan Šarić. Angehörige des niederen Klerus beteiligten sich teilweise aktiv an der Verfolgung der serbischen Bevölkerung. So wurde der frühere Franziskaner-Pater Miroslav Filipović sogar Kommandant des berüchtigten kroatischen Vernichtungslagers Jasenovac. In diesem Vernichtungslager wurden Serben, Juden, Sinti und Roma, Regimegegner und andere ermordet. Die genaue Anzahl der ermordeten Opfer ist umstritten. Im kommunistischen Jugoslawien wurde von 600.000 bis 700.000 Opfern gesprochen. Vom späteren kroatischen Präsidenten Franjo Tuđman wurden 30.000 – 40.000 Opfer genannt. Verschiedene unabhängige Organisationen und Historiker kommen auf 60.000 bis 100.000 Opfer. Allerdings verfolgte und mordete die Ustascha im ganzen Unabhängigen Staat Kroatien. Zum Teil wurden die Opfer an Ort und Stelle ermordet und nicht erst ins Vernichtungslager transportiert.

Die serbisch-orthodoxen Četniks verfolgten und ermordeten aus Rache katholische Kroaten, wenn sie Gebiete von der Herrschaft der Ustascha zurückerobert hatten. Allerdings handelte es sich in

diesen Fällen überwiegend um spontane Vergeltungsaktionen und weniger um eine gezielte Politik der Vernichtung. Gegen die Muslime gingen die Četniks hingegen brutal und gezielt vor. Hier lebte der alte Hass auf die muslimischen Osmanen bzw. Türken auf, welche Serbien jahrhundertlang besetzt hatten. Im bosnischen Foča kam es zu einem Pogrom, bei dem die muslimischen Honoratioren der Stadt von der alten Brücke in den Fluss Drina geworfen wurden. Ein Ereignis, was bei den Bosniaken bis heute unvergessen blieb. Während des ethnischen und religiösen Krieges in Bosnien und Herzegowina von 1992 bis 1995 kehrten diese Gewalt und dieser Hass wieder zurück, mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen bis hin zum Völkermord.

Die religiöse Gewalt ist nur vor dem Hintergrund der entsprechenden ethnischen Gegensätze zu verstehen. Die muslimischen Bosniaken galten einfach als Türken oder Feinde des serbischen Volkes. Die Kroaten lehnten den serbisch-dominierten ersten jugoslawischen Staat von 1918 bis 1941 ohnehin zunehmend ab bzw. bekämpften ihn später. Die Option eines eigenen und unabhängigen kroatischen Staates wurde daher immer populärer. Die katholische Kirche in Kroatien ist eng mit der kroatischen Nation verbunden und der katholische Glaube ein zusätzliches Abgrenzungsmerkmal gegenüber den orthodoxen Serben. Letztere wiederum waren zu keiner Machtteilung mit den Kroaten bereit. Die Orthodoxe Kirche ist ebenfalls eng mit der serbischen Nation verbunden. Zwischen den Organisationen der drei großen Religionsgruppen in Jugoslawien gab es kaum Kontakte und keinen Dialog. Infolgedessen ließen sich die jeweiligen Organisationen der Religionsgruppen auch entsprechend national instrumentalisieren.

### **3.6 Nachbetrachtung**

Mit dem Angriff der deutschen Wehrmacht am 06.04.1941 wurde das Königreich Jugoslawien in den Zweiten Weltkrieg mit hineingezogen. Bis zum Oktober und November 1944 sollte Jugoslawien von bulgarischen, deutschen und italienischen Truppen besetzt sein. Ein jugoslawisches Gemeinschaftsgefühl der südslawischen Völker hatte sich im serbisch-dominierten und zentralistisch organisierten Königreich Jugoslawien nicht herausgebildet. Entsprechend gering war die Bereitschaft dieser Völker, das Königreich zu verteidigen, so dass es auch von innen heraus zusammenbrach.

Die Slowenen und die königstreuen serbischen Četniks um Mihailović bildeten die ersten Widerstandsbewegungen bereits im April 1941. Der kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungskampf unter Josip Broz Tito begann erst im Juli des gleichen Jahres. Allerdings umfasste der kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungskampf alle jugoslawischen Völker und war daher eine gesamt-jugoslawische Widerstandsbewegung. Die Četniks und die kommunistischen Partisanen waren die dominierenden Widerstandsbewegungen. Am Ende setzte sich die kommunistisch-jugoslawische Volksbefreiungsfront durch, schaffte aus eigenem Antrieb die Befreiung von den Besatzern in Jugoslawien und übernahm im Jahr 1945 die uneingeschränkte Staatsgewalt im Nachkriegsjugoslawien. Diese weitere Entwicklung wird ausführlich in dem **Kapitel 5 „Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien“** beschrieben.

Während des Zweiten Weltkrieges kam es zwischen den einzelnen jugoslawischen Völkern und ihren Widerstandsorganisationen sowohl zu einem Bürgerkrieg als auch zu einem ethnischen und religiösen Krieg. Von den rund 1,7 Millionen jugoslawischen Todesopfern während des Zweiten Weltkrieges starb etwa die Hälfte aufgrund der oben genannten inner-jugoslawischen Kriege. Diese Kriege sollen während des Zerfalls der jugoslawischen Föderation in den 1990er Jahren ihre Fortsetzungen finden und zu die schlimmsten in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gehören. Mit der Proklamation der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien am 29.11.1945 endeten formell das Königreich Jugoslawien und die kriegsbedingte Übergangszeit.

## 4 Josip Broz Tito

Wesentliche Integrationsfigur für die kommunistisch-jugoslawische Föderation war Josip Broz Tito (1892 – 1980), welcher zunächst bis 1953 als Ministerpräsident und danach als Staatspräsident an der Spitze der kommunistisch-jugoslawischen Föderation stand. Auf Basis der Verfassung von 1963 wurde er auf Lebenszeit in das Amt des Staatspräsidenten gewählt. Als Tito am 04.05.1980 starb, übernahm das Präsidium der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) die staatsleitende Funktion des Staatspräsidenten. Zehn Jahre später zerfiel die SFRJ. Josip Broz wurde am 07.05.1892 im kroatischen Kumrovec geboren, das damals noch zu Österreich-Ungarn gehörte. Sein Geburtstag wurde jedoch ab 1945 immer am 25.05. als „Tag der Jugend“ begangen. Hintergrund ist, dass Josip Broz Tito am 25.05.1944 in seinem Unterschlupf bei Drva nur knapp einer militärischen Strafexpedition der deutschen Besatzer entging. Den Zusatznamen „Tito“, dessen genauer Ursprung unklar und Gegenstand von Legenden ist, verwendete Josip Broz ab dem Jahr 1934.

### 4.1 Die ersten Lebensjahre von Tito

Josip Broz Tito, nachfolgend Tito genannt, wurde als siebtes Kind eines kroatischen Vaters und einer slowenischen Mutter am 07.05.1892 geboren. Tito absolvierte in Sisak eine Lehre als Schlosser. Nach seiner Lehre arbeitete er als Metallarbeiter in verschiedenen Firmen, unter anderem in Zagreb, in der Autofabrik Laurin & Klement im böhmischen Jungbunzlau und ab 1911 bei Benz & Cie in Mannheim / Deutschland. Danach arbeitete er bis zu seiner Einziehung in die Armee von Österreich-Ungarn im Jahre 1913 als Einfahrer bei Daimler in Wien Neustadt. Im Ersten Weltkrieg wurde Tito zunächst als Artillerie-Unteroffizier an die Front gegen Serbien eingesetzt. Im Jahr 1915 geriet er an der Ostfront in russische Kriegsgefangenschaft. Während der russischen Februarrevolution im Jahre 1917 wurde Tito aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und kam im Juni 1917 nach Petrograd. Dort betätigte sich der bereits 1910 der Sozialdemokratischen Partei beigetretene politisch. Von der Oktoberrevolution beeinflusst, trat Tito in die Rote Armee ein und kämpfte mit ihr im Bürgerkrieg zwischen den Bolschewisten und ihren Gegnern. Im Jahre 1920 kehrte Tito in das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ zurück, aus dem 1929 das zentralistisch organisierte „Königreich Jugoslawien“ hervorging.

### 4.2 Tito im Königreich Jugoslawien und im Ausland

Nach seiner Heimkehr schloss sich Tito der „Kommunistischen Partei Jugoslawiens“ („KPJ“) an. Zunächst widmete er sich jedoch seiner kriminellen Laufbahn. Als ausgebildeter Schmied und Schlosser setzte er seine Kenntnisse zur Herstellung von Nachschlüsseln und Brecheisen ein. Als Einbrecher verurteilt gewesen, kam er im Jahr 1928 durch eine allgemeine Amnestie wieder frei. Die Akten der jugoslawischen Polizei belegen seine Beteiligung an einem Raubüberfall in einem Dorf bei Zagreb und die Mitgliedschaft in einer Geldfälscherbande. Bei dem Raubüberfall kam ein Gendarm ums Leben und weitere wurden verletzt.

Doch mehr als seine kriminelle Laufbahn brachte ihn seine politische Laufbahn in den Konflikt mit den jugoslawischen Behörden. Im Jahr 1927 wurde Tito zum Sekretär der Metallarbeitsgewerkschaft gewählt. Da die KPJ im Königreich Jugoslawien verboten war, wurde Tito wegen politischer Agitation mehrfach inhaftiert. Nach seiner letzten Inhaftierung von 1928 bis 1934 emigrierte er nach Paris. Im Jahr 1934 wurde Tito in das Zentralkomitee des Politbüros der KPJ gewählt. Von 1936 bis 1938 engagierte er sich auf Seiten der Republikaner im Spanischen Bürgerkrieg, indem er die Einschleusung von 11.000 jugoslawischen Kämpfern nach Spanien organisierte. Von diesen Kämpfern kehrten über 10.000 nicht mehr nach Jugoslawien zurück. An der Seite des französischen Kommunistenführers André Marty beteiligte sich Tito im spanischen Albacete auch an der militärischen Schulung der kommunistischen Kämpfer der Internationalen Brigade.

Nach blutigen Parteisäuberungen wurde Tito im Jahre 1937 von der Komintern zum Generalsekretär der KPJ ernannt. Sein Vorgänger, Milan Gorkić, fiel der Säuberungsaktion zum Opfer. Tito galt in dieser Zeit als zuverlässiger Anhänger Stalins und wurde 1940 als Generalsekretär der KPJ bestätigt. Seine weitere Laufbahn wurde durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges bestimmt. Zunächst trat das Königreich Jugoslawien am 25.03.1941 dem Dreimächtepakt zwischen Deutschland, Italien und Japan bei. In der Nacht vom 26. auf dem 27.03.1941 fand jedoch ein Putsch gegen die damalige jugoslawische Regierung statt. Die Putschisten unter der Führung des jugoslawischen Generals Dušan Simović sympathisierten mit den Westmächten. Kurze Zeit später, vom 06.04. bis zum 17.04.1941, eroberte die deutsche Wehrmacht das Königreich Jugoslawien, das am 17.04.1941 kapitulierte. Die Kapitulation beendete das Königreich Jugoslawien faktisch, das mehr aufgrund seiner innenpolitischen Gegensätze zerfiel und deswegen kaum Widerstand leisten konnte. Die bulgarischen, deutschen und italienischen Besatzer teilten das jugoslawische Staatsgebiet zusätzlich auf.

### **4.3 Tito als Partisanenführer im Zweiten Weltkrieg**

Nach dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf das Königreich Jugoslawien lebte Tito zunächst unbehelligt in Belgrad. Erst nach dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion am 22.06.1941 musste Tito untertauchen. Im Untergrund organisierte er erfolgreich den Volksbefreiungskampf gegen die Besatzer als auch gegen seine Gegner im eigenen Land. Zu den Gegnern des kommunistischen Volksbefreiungskampfes im eigenen Land gehörten vor allem die serbischen Četniks, die als königstreu galten und für ein Großserbien eintraten, sowie die Anhänger der kroatischen, faschistischen Ustascha-Bewegung, die mit deutscher Billigung einen eigenen kroatischen Staat ausgerufen hatten. Anfang 1942 nahm die Bewegung um Tito und seinen ranghöchsten Offizier Milovan Djilas einen größeren Umfang an und konnte so den Volksbefreiungskampf beginnen. Bis 1943 hatten sich in allen Gebieten Jugoslawiens Partisanen-Einheiten organisiert, die mit großem Erfolg gegen ihre Gegner kämpften. Während des Volksbefreiungskampfes wurde Tito zum Marschall ernannt und nach der Konferenz von Teheran im Jahre 1943 von den Alliierten unterstützt.

Mit dem Volksbefreiungskampf ging auch die politische Neuordnung Jugoslawiens einher. Als politisches Leitungsorgan für das zu befreiende Jugoslawien schuf Tito den „Antifaschistischen Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ). Die erste Sitzung fand am 26.11. und 27.11.1942 im nordbosnischen Bihać statt, die zweite am 29.11. und 30.11.1942 in der nordbosnischen Stadt Jajce. Auf dieser zweiten Sitzung wurde die Neuordnung Jugoslawiens konkretisiert und ein föderales und demokratisches Jugoslawien proklamiert. Damit war formell der Grundstein der „Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“ gelegt, die im Jahre 1963 in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt wurde. Auch der Grundstein für die staatsrechtliche und soziologische Entwicklung der makedonischen Nation und ihres Staatswesens wurde auf der zweiten Sitzung des AVNOJ gelegt. Zum Ende des Jahres 1944 übte der Antifaschistische Rat die Macht in ganz Jugoslawien aus und Tito genoss sehr große Popularität - auch im Ausland.

Die Volksbefreiungsarmee hatte im Wesentlichen aus eigener Kraft den Kampf gegen die Besatzer und ihre jugoslawischen Gegner gewonnen. Dies war letztendlich auch die Grundlage für Titos Macht. Zunächst wurde im März 1945 auf Druck des Auslandes eine provisorische Regierung aus 20 Mitgliedern des Antifaschistischen Rates aus 5 Mitgliedern nicht kompromittierter jugoslawischer Vorkriegsparteien und 3 Mitgliedern der jugoslawischen Exilregierung aus London gebildet. Ministerpräsident dieser Regierung wurde Tito. Doch schon bald erkannten Tito und seine Bewegung die Exilregierung nicht mehr an und drängten alle nichtkommunistischen Mitglieder aus der provisorischen Regierung raus. Die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung am 11.11.1945 erfolgen nicht mehr frei auf Basis einer Einheitsliste. Die als Nachfolgerin der Volksbefreiungsfront gegründete „Volksfront“ gewann so die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung. Die Monarchie wurde abgeschafft und am 29.11.1945 die „Föderative Volksrepublik

Jugoslawien“ proklamiert. Jugoslawien wurde damit zu einem kommunistischen Einparteiensstaat unter Titos Führung.

#### **4.4 Tito als jugoslawischer Staatsmann**

Tito war alles andere als ein Demokrat. Seine politischen Gegner wurden verfolgt und inhaftiert. Auch fanden unter seiner Herrschaft große Vertreibungsaktionen und Kriegsverbrechen statt, so unter anderem die Massaker von Bleiburg und Kočevje, bei denen über 30.000 Menschen getötet wurden. Gegenüber der Sowjetunion konnte Tito sehr unabhängig agieren, da der Volksbefreiungskampf ohne direktes Eingreifen der Roten Armee erfolgreich gewesen ist und auch nur wenige sowjetische Truppen im Land waren. Zunächst orientierte sich Tito an Stalin, doch schon bald ging er seinen eigenen Weg im Sozialismus. Am 28.06.1948 kam es zum Bruch mit der Sowjetunion und den sowjetisch abhängigen Ostblockstaaten. In Folge lehnte sich Tito stärker an den Westen an, konnte gleichzeitig Jugoslawien als blockfreien Staat etablieren und sich so ein großes Maß an internationaler Unabhängigkeit sichern. Die Normalisierung der Beziehungen mit der Sowjetunion und den Ostblockstaaten erfolgte erst 1956 wieder, als Stalin tot und Nikita Chruschtschow an der Macht war.

Unter Tito nahm der staatliche Sozialismus in Jugoslawien eine besondere Form an und wurde daher auch als Titoismus bezeichnet. Im Gegensatz zum sowjetischen System wurde ein System von tatsächlicher staatlicher und betrieblicher Selbstverwaltung in Jugoslawien eingeführt. Sowohl bei der Organisation ihres Betriebes als auch des Staates wurden die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Auch wenn dies noch kein demokratisches System war, hatten die jugoslawischen Bürgerinnen und Bürger wesentlich mehr Freiheiten. Dieses System wurde bis in die 70er Jahre immer weiter ausgebaut. Mit der letzten Verfassung der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien vom 21.02.1974 und dem Gesetz über die assoziierte Arbeit vom 25.11.1976 erreichte der Selbstverwaltungssozialismus seinen formellen und materiellen Höhepunkt. Nach dem sich die erste jugoslawische Nachkriegsverfassung vom 31.01.1946 noch an der Sowjetunion orientierte, definierte die erste große Revision der jugoslawischen Verfassung vom 14.01.1953 bereits den Selbstverwaltungssozialismus und ermöglichte die Wahl von Tito zum jugoslawischen Staatspräsidenten. Dieses Amt hatte Tito aufgrund einer weiteren umfangreichen Verfassungsrevision im Jahre 1963 dann auf Lebenszeit inne.

Außenpolitisch setzte sich Tito für die Gleichberechtigung der Staaten, die friedliche Koexistenz der Blöcke und für die Entwicklungsländer ein. Zusammen mit dem ägyptischen Präsidenten Gamal Abdel Nasser und dem indischen Ministerpräsidenten Jawaharlal Nehru forcierte er eine Politik der Blockfreiheit, die mit der Gründung der „Bewegung der blockfreien Staaten“ auch institutionalisiert wurde. Durch seine auf Ausgleich abzielende Politik als angesehener Vertreter der blockfreien Staaten und mithilfe seines Charismas verschaffte er sich in der internationalen Gemeinschaft ein hohes Ansehen. Den Einmarsch der sowjetischen Truppen in die Tschechoslowakei im Jahre 1968 kritisierte Tito sehr scharf, womit er seinen unabhängigen Weg im Sozialismus gegenüber der Sowjetunion einmal mehr verdeutlichte.

Innenpolitisch blieb Tito autoritär, ermöglichte jedoch durch die Absetzung des ebenfalls sehr autoritären jugoslawischen Innenministers Alexander Ranković im Jahre 1966 eine Liberalisierung von Staat und Gesellschaft. Es kam nicht nur zu einer relativen Freiheit von Kunst und Kultur, sondern auch zur weiteren Dezentralisierung des Staates und der Autonomisierung der staatlichen Einheiten. Auf eine besonders liberale und auch nationalistische Bewegung in Kroatien, den sogenannten kroatischen Frühling, reagierte er hingegen wieder autoritär und unnachgiebig. Es kam zu Massenverhaftungen, da er den Kern des jugoslawischen Sozialismus - die „Brüderlichkeit und Einheit“, gefährdet sah.

Mit der Verfassung von 1974 wurden nicht nur der jugoslawische Föderalismus und die Arbeiterselbstverwaltung gestärkt, sondern auch die Macht von Tito als jugoslawischer Staatspräsident. Er erhielt umfangreiche Vollmachten und war gegenüber keinem staatlichen Organ politisch oder rechtlich verantwortlich. In jeder jugoslawischen Republik und autonomen Gebietskörperschaft wurde eine Stadt nach Tito benannt, wie beispielsweise die Stadt Titov Veles (Veles) in der jugoslawischen Republik Makedonien oder die montenegrinische Hauptstadt Titograd (Podgorica).

#### **4.5 Titos Tod und seine Nachfolge**

Mit einer schweren Thrombose im linken Bein wurde Tito im Januar 1980 in ein Krankenhaus in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana eingeliefert. Die Amputation seines Beines konnte Titos Gesundheitszustand nicht mehr verbessern, sodass er kurz vor seinem 88sten Geburtstag am 04.05.1980 (15 Uhr 05) in diesem Krankenhaus verstarb. Sein Leichnam wurde von Ljubljana nach Belgrad überführt, wobei ihm Millionen Menschen die letzte Ehre erwiesen. An seiner Bestattung am 08.05.1980 in Belgrad nahmen vier Könige, fünf Prinzen, 31 Staatspräsidenten, 22 Ministerpräsidenten, 47 Außenminister und 6 Parlamentspräsidenten teil. Insgesamt waren Vertreter aus 127 Staaten anwesend, für die Bundesrepublik Deutschland nahm der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt teil. Keinem anderen Begräbnis eines Staatspräsidenten im 20. Jahrhundert wurde eine solch hohe Anteilnahme von hochrangigen politischen und staatlichen Vertretern zuteil. Seine letzte Ruhe fand Tito im Belgrader Mausoleum „Haus der Blumen“.

Nach seinem Tod wurde die Funktion des Staatsoberhauptes vom Präsidium der SFRJ übernommen. In diesem Präsidium saßen jeweils ein Vertreter aus jeder jugoslawischen Republik und autonomen Gebietskörperschaft. Auch der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens war von Amtswegen Mitglied in diesem Präsidium. Der Vorsitzende des Präsidiums, der ebenfalls als Staatspräsident fungierte, wurde jährlich aus dem Kreise der Vertreter der jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften gewählt. Jede jugoslawische Republik und autonome Gebietskörperschaft stellte so in einem regelmäßigen Rhythmus den Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ und damit das amtierende jugoslawische Staatsoberhaupt. Titos innenpolitische Integrationskraft konnte allerdings von keinem jugoslawischen Politiker oder Organ ersetzt werden.

## 5 Die Föderative Volksrepublik Jugoslawien

Die am 11.11.1945 über eine Einheitsliste gewählte verfassungsgebende Versammlung proklamierte am 29.11.1945 die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ („FVRJ“). In der verfassungsgebenden Versammlung gehörten 470 von 510 Mitgliedern der kommunistischen Volksfront an. Mit dieser Proklamation wurde die Monarchie in Jugoslawien formell abgeschafft. Das faktisch im April 1941 untergegangene „Königreich Jugoslawien“ war damit auch offiziell Geschichte geworden. Während das Königreich Jugoslawien noch zentralistisch organisiert war, gliederte sich die Föderative Volksrepublik Jugoslawien in sechs Volksrepubliken. Innerhalb der damaligen Volksrepublik Serbien gab es noch das autonome Gebiet Kosovo und die autonome Provinz Vojvodina. Allerdings gab es in der FVRJ und ihren Volksrepubliken nur kommunistische Einparteienherrschaften.

Zunächst lehnte sich das kommunistische Jugoslawien politisch und staatsorganisatorisch noch an die Sowjetunion an. Im Jahr 1948 kam es zum Bruch zwischen Jugoslawien und der Sowjetunion sowie den Staaten des Ostblocks, woraufhin es wirtschaftlich und militärisch vom Westen unterstützt wurde. Seitdem entwickelte Jugoslawien sein eigenes gesellschaftspolitisches Modell eines Sozialismus, welches Titoismus genannt wurde und blieb blockfrei. Mit diesem Modell wurde schrittweise eine tatsächliche Selbstverwaltung der Arbeiterinnen und Arbeiter eingeführt, wie es sie im Ostblock nicht gab. Des Weiteren wurde die politische Teilhabe der jugoslawischen Bürgerinnen und Bürgern gestärkt: Sie bekamen im sozialistischen Staatssystem sowohl Rechte als auch Pflichten zuerkannt und der Staat wurde im Laufe der Jahre immer stärker dezentralisiert. Dennoch gab es aufgrund der Einparteienherrschaft keinen politischen Pluralismus und aufgrund des staatlichen Systems auch keine wirkliche Demokratie.

### 5.1 Vorgeschichte

Nach der militärischen Besetzung und Zerschlagung des Königreiches Jugoslawien durch das Deutsche Reich im April 1941 rief das Zentralkomitee der 1919 gegründeten und seit Ende 1920 illegalen „Kommunistischen Partei Jugoslawiens“ („KPJ“) am 04.07.1941 zum allgemeinen Aufstand auf. Vorsitzender der KPJ war seit dem 20.10.1937 Josip Broz Tito. Damit begann der sogenannte Volksbefreiungskampf durch kommunistische Partisanen auf dem Gebiet des ehemaligen Königreiches Jugoslawien unter der Führung von Tito. Am 26.11.1942 kam es nach einem Aufruf von Tito im bosnisch-herzegowinischen Bihać zur Gründung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ („AVNOJ“), einem legislativen und exekutiven Führungsgremium der kommunistisch-jugoslawischen Partisanen. Damit etablierten die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen eine Art Kriegsparlament und Kriegsregierung. Zwischen den Sitzungen des AVNOJ nahm ein Präsidium unter Führung Titos dessen Befugnisse wahr.

Das Jahr 1943 war für die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen unter Tito und für die Gründung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien entscheidend: Nachdem die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen im Sommer 1943 beinahe von bulgarischen, deutschen und italienischen Einheiten vernichtet wurden, kam für sie im Spätsommer und Herbst 1943 die entscheidende Wende. Nach dem Sturz des italienischen Diktators Benito Mussolinis kapitulierte Italien und schied aus dem Bündnis mit Bulgarien und Deutschland aus. Infolgedessen fiel den kommunistisch-jugoslawischen Partisanen große Menge von Kriegsmaterial aus italienischen Beständen in die Hände. Des Weiteren wechselten auch zahlreiche militärische Formationen der bisherigen italienischen Besatzungstruppen zu den kommunistisch-jugoslawischen Partisanen über. Im November 1943 verfügten die kommunistisch-jugoslawischen Partisanen bereits über 300.000 Kämpfer und Helfer. Ihr Volksbefreiungskampf wurde zum dominierenden und im Ergebnis erfolgreichen Widerstand in Jugoslawien. Damit konnten sie auch maßgeblich die Nachkriegsordnung für Jugoslawien bestimmen. Im Saal des Turnvereins „Sokol“ („Falke“) in Jajce fand am 29.11.1943 die entscheidende Zweite Tagung des AVNOJ statt, auf welche das gesellschaftspolitische System für das Nachkriegsjugoslawien festgelegt wurde.

## 5.2 Die Zweite Sitzung des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens

Im Rahmen der Zweiten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ („AVNOJ“) im bosnischen Jajce wurden am 29.11.1943 die grundlegenden Beschlüsse für die Zukunft und den künftigen Aufbau Jugoslawiens gefasst. Jugoslawien sollte demnach als staatliche Einheit erhalten bleiben und nach föderalistischen Prinzipien aufgebaut werden. Jedem staatstragenden jugoslawischen Volk wurde eine Republik mit Staatscharakter zugebilligt. Den zugehörigen jugoslawischen Völkern bzw. Nationen wurde im Rahmen der jugoslawischen Föderation das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasste das Recht einer jeden jugoslawischen Nation auf Trennung oder auf Vereinigung mit anderen Nationen. Als souveräne und gleichberechtigte Völker Jugoslawiens wurden in der Deklaration des AVNOJ aufgeführt: Die Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriner. Des Weiteren wurde die völlige Gleichberechtigung der Nationen der Republiken Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien und Herzegowinas garantiert. Diese Garantie umfasste neben den jugoslawischen Nationen auch andere Nationalitäten (Minderheiten), die in den jugoslawischen Republiken lebten. Die Anerkennung der bosnischen Muslime bzw. der Bosniaken als gleichberechtigte jugoslawische Nation erfolgte allerdings erst im Jahr 1968 und nicht auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ im Jahre 1943. Der genaue Wortlaut der entsprechenden Deklaration auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ vom 29.11.1943 wird auszugsweise nachfolgend wiedergegeben:

*„Auf der Grundlage des Rechts eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf Abtrennung von oder Vereinigung mit anderen Völkern, und im Einklang mit dem wahren Willen aller Völker Jugoslawiens, bekräftigt im Verlaufe des dreijährigen gemeinsamen Volksbefreiungskampfes, der die unerschütterliche Brüderlichkeit der Völker Jugoslawiens geschmiedet hat, beschließt der Antifaschistische Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens:*

*Erstens: Die Völker Jugoslawiens haben niemals anerkannt und anerkennen nicht die Zerstückelung Jugoslawiens seitens der faschistischen Imperialisten und haben im gemeinsamen bewaffneten Kampf ihren festen Willen bewiesen, auch künftig in Jugoslawien vereint zu bleiben.*

*Zweitens: Zur Verwirklichung des Prinzips der Souveränität der Völker Jugoslawiens, damit Jugoslawien die wahre Heimat aller seiner Völker verkörpern möge und damit es niemals wieder zur Domäne einer wie auch immer gearteten hegemonistischen Clique werden kann, wird Jugoslawien auf föderativer Grundlage geschaffen und ausgestaltet, die die volle Gleichberechtigung der Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriner bzw. der Völker Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien-Herzegowinas gewährleistet.“*

In der politischen Praxis konnten die jugoslawischen Völker ihre Souveränität natürlich nicht so ausüben wie es in der Deklaration festgelegt wurde. Auch die anderen Nationalitäten hatten keine tatsächliche Gleichberechtigung untereinander und mit den jugoslawischen Nationen. Dies wurde besonders in der Politik der jugoslawischen, der serbischen und auch der makedonischen Führung gegenüber der albanischen Nationalität in dieser Zeit deutlich. Deren garantierte Rechte wurden in der Praxis massiv missachtet. Auch den Deutschen in Jugoslawien wurden zunächst aufgrund des Zweiten Weltkrieges keine Minderheitenrechte gewährt. Ab Ende der 1960er Jahre verbesserten sich jedoch die Situation für die jugoslawischen Nationen und der in Jugoslawien lebenden Nationalitäten in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Mit der letzten jugoslawischen Verfassung vor dem Zerfall des Bundesstaates aus dem Jahre 1974 erhielten die jugoslawischen Republiken einschließlich ihrer Nationen und Nationalitäten, aufgrund eines stark erweiterten föderalistischen Prinzips, sehr weitgehende Rechte.

Die Beschlüsse der Zweiten Tagung des AVNOJ für die zukünftige Struktur Jugoslawiens erhielten allerdings bereits strukturelle Mängel und Widersprüche, welche in den folgenden Jahrzehnten

zunehmende Probleme schufen und zum Zerfall der sozialistisch-jugoslawischen Föderation im Jahre 1991 führen sollten. Zunächst waren die jugoslawischen Föderationssubjekte nicht vollständig und nur durch kommunistische Delegierte aus den jeweiligen Volksbefreiungsräten vertreten. So fehlten etwa die Delegierten aus dem Kosovo, aus Serbien und aus dem jugoslawischen Teil von Makedonien. Diese wurde durch führende Funktionäre aus der KPJ vertreten. Durch die Nichtmiteinbeziehung von anderen gesellschaftlichen Gruppen ist auch fraglich, ob der AVNOJ und die Volksbefreiungsräte legitimiert waren im Namen aller Nationen und Nationalitäten Jugoslawiens zu handeln. Hauptsächliche Legitimationsgrundlage des AVNOJ war zunächst der erfolgreiche Kampf der kommunistisch-jugoslawischen Partisanen, welche überwiegend aus eigener Kraft Jugoslawien von den militärischen Besatzern befreiten. Letztendlich sollte jedoch auch der Widerspruch zwischen der Föderalisierung Jugoslawiens und der kommunistischen Einparteiherrschaft zu einem Problem werden. Fehlende Demokratie, kulturelle Unterschiede und divergierende Interessen zwischen den Ethnien und wirtschaftliche Probleme sollten im Ergebnis zum Scheitern des auf der Zweiten Tagung des AVNOJ eingeführten sozialistisch-jugoslawischen Gesellschaftsmodells Jahrzehnte später führen.

### **5.3 Die Implementierung der Beschlüsse der Zweiten Tagung des AVNOJ**

In den jugoslawischen Republiken wurden, wo sie noch nicht bestanden, ebenfalls Volksbefreiungsräte gegründet und etabliert. So kam der „Antifaschistische Rat der Volksbefreiung Makedoniens“ (ASNOM), welcher aus 17 Mitgliedern bestand, am 02.08.1944 im heute zu Serbien gehörenden Kloster Prohor Pčinski zu seiner ersten Sitzung zusammen. Mit dem Sitzungsdatum sollte historisch an den Beginn des Ilinden-Aufstandes und der Gründung der nur kurzzeitig existierenden „Republik von Kruševo“ am 02.08.1903 angeknüpft werden. Damit erhielt der ASNOM neben seinem kommunistischen auch einen besonderen nationalen Charakter makedonischer Prägung. Der Sitzungsort wurde deshalb gewählt, da er zu dieser Zeit bereits von bulgarischen und deutschen Besatzern geräumt war. Auf der ersten Sitzung des ASNOM wurde die Staatsstruktur und die Grundlagen der Verfassung für den makedonischen Staat festgelegt, der als Gliedstaat mit der Bezeichnung „Volksrepublik Makedonien“ gleichberechtigtes Mitglied der „Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“ sein und eigene Gesetzgebungskompetenzen haben sollte. Des Weiteren wurden auf der ersten Sitzung des ASNOM die Geltung der Menschen- und Bürgerrechte proklamiert, Minderheitenrechte für Ethnien in Makedonien garantiert und die Grundsätze des Wahlrechts festgelegt. Jeder Bürgerin bzw. jedem Bürger wurde das Recht zur Beschwerde gegen staatliche Handlungen gewährt. Der makedonische Staat sollte nach den Beschlüssen des ASNOM nicht zentral verwaltet werden, sondern wurde in Bezirke, Kreise und Gemeinden gegliedert. Auf kulturellem Gebiet fasste der ASNOM ebenfalls Beschlüsse, so wurde auf Basis der um Skopje herum gesprochenen Dialekte eine makedonische Schriftsprache aufgebaut. Auch in der Volksrepublik Makedonien gab es im Ergebnis ein Spannungsverhältnis zwischen der politisch-rechtlichen Theorie und der Praxis.

Die albanischen Kosovaren wiederum nahmen das auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ beschlossene Selbstbestimmungsrecht der jugoslawischen Nationen und Nationalitäten wörtlich und wollten ihre staatliche Zukunft selbst bestimmen. Die albanisch-kosovarischen Kommunisten erklärten auf einer Konferenz Ende 1944 in einem im heutigen Albanien liegenden Dorf ihre Abspaltung von Jugoslawien und den Anschluss an das ebenfalls unter kommunistische Herrschaft stehende Albanien. Doch hier zeigte sich wiederum der Unterschied zwischen den auf der Zweiten Tagung des AVNOJ formulierten Ansprüchen und der politischen Praxis. Unter Druck der kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungsbewegung musste das Kosovo im Juli 1945 den Anschluss an die Volksrepublik Serbien erklären und wurde dort zunächst ein „Autonomes Gebiet“. Tatsächlich bestand diese Autonomie zunächst nur rein formell ohne große praktische Bedeutung für die albanischen Kosovaren. Es kam zu einer Unterdrückung der albanischen Kosovaren durch die Serben. Erst Ende der 60er Jahre Schritt die Verwirklichung einer tatsächlichen Autonomie des Kosovos voran, welche ihren Höhepunkt in der jugoslawischen Verfassungsrevision von 1974

erreichte. Nach dem das Kosovo 1963 „Autonome Provinz“ wurde, erhielt es 1974 als „Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft“ faktisch die Rechte einer jugoslawischen „Sozialistischen Republik“ (so die Bezeichnungen der Volksrepubliken ab dem Jahr 1963) und war damit diesen auf Ebene der nunmehr „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ weitgehend gleichstellt. Die serbische Provinz Vojvodina wurde im Jahr 1945 eine „Autonome Provinz“ in der Volksrepublik Serbien und mit der Verfassungsnovellierung von 1974 ebenfalls eine „Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft“ der „Sozialistischen Republik Serbien“.

Die genaue Abgrenzung der Volksrepubliken innerhalb der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wurde nicht auf der Zweiten Tagung des AVNOJ vorgenommen, sondern erst Ende 1944/Anfang 1945. Die Grenzziehung erfolgte dabei nach ethnisch-nationalen und nach historisch-politischen Gesichtspunkten. Bosnien und Herzegowina wurde zum Beispiel in den Grenzen als Volksrepublik konstituiert, in denen es im Jahre 1878 vom Berliner Kongress der Verwaltung durch Österreich-Ungarn überantwortet wurde. Im Jahre 1908 wurde es auch in diesen Grenzen von Österreich-Ungarn annektiert. Die Volksrepublik Kroatien wurde im Wesentlichen in den Grenzen konstituiert, die im Jahr 1939 im Rahmen des kroatisch-serbischen Ausgleiches innerhalb des damals zentralistisch organisierten und serbisch dominierten Königreich Jugoslawien für die geplante autonome Banschaft Kroatien vorgesehen war. Zusätzlich wurden der Volksrepublik Kroatien noch Istrien und die in der Zwischenkriegszeit zu Italien gehörenden dalmatinischen Inseln zugeschlagen. Die Volksrepublik Slowenien erhielt zusätzliches Territorium durch die Rückgabe der bisher italienisch gewesen Gebiete nördlich von Triest und an der Adriaküste. Die Volksrepublik Montenegro hatte ebenfalls ein etwas größeres Territorium bekommen als es noch als Königreich hatte. Die Volksrepublik Makedonien wurde aus dem serbischen Teil von Makedonien als Staat konstituiert. Letztendlich hatte nur die Volksrepublik Serbien Territorien innerhalb Jugoslawiens an andere Volksrepubliken abgeben müssen und wurde durch seine zwei autonomen Territorien Kosovo und Vojvodina in seiner staatlichen Souveränität in Teilen seines Staatsgebietes eingeschränkt. Der Vorschlag der serbischen Kommunisten autonome Provinzen für die Serben in Kroatien zu schaffen wurden hingegen abgelehnt. Durch die beschriebenen Maßnahmen sollte die dominierende Stellung Serbiens in Jugoslawien abgemildert werden, welche im Königreich Jugoslawien noch verhängnisvoll war. Allerdings sollte dies auch zum Wiederaufkommen der serbischen Frage in den 1980er nach Titos Tod führen, welche auch eine Bedeutung für die ethnischen Kriege im Bosnien und Herzegowina, in Kroatien und im Kosovo in den 1990er Jahren haben sollte.

#### **5.4 Die Konstituierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien**

Im März 1945 erfolgte die Bildung einer provisorischen jugoslawischen Regierung unter Ministerpräsident Josip Broz Tito. Ihr gehörten 20 Mitglieder des AVNOJ, fünf Vertreter nicht kompromittierter Vorkriegsparteien und drei Vertreter der jugoslawischen Exilregierung in London an. Zur Einbeziehung von nichtkommunistischen Vertretern in die provisorische Regierung kam es vor allem auf Wunsch des damaligen britischen Premierministers Winston Churchill, in dessen Land ja die jugoslawische Exilregierung ihren Sitz hatte. Es wurde auch ein entsprechendes Abkommen mit dem Ministerpräsidenten der jugoslawischen Exilregierung, Ivan Šubašić, unterzeichnet. Allerdings hielt diese Übereinkunft nur kurz, zumal sich die kommunistisch-jugoslawische Bewegung fest etablierte. Alle nichtkommunistischen Vertreter wurden sehr bald mit massiver Härte von der Beteiligung an der jugoslawischen Staatsgewalt verdrängt. Im Vorfeld der Wahlen zu der verfassungsgebenden Versammlung standen alle nichtkommunistischen Vertreter unter massivem Druck der jugoslawischen Kommunisten. Die meisten von ihnen legten ihre politischen Führungsfunktionen in ihren Parteien aufgrund des kommunistischen Terrors nieder und einige nahmen überhaupt gar nicht mehr an den Wahlen teil. Die Wahl zur verfassungsgebenden Versammlung am 11.11.1945 erfolgte aufgrund einer Einheitsliste der als Nachfolgerin der Volksbefreiungsfront gegründeten „Volksfront“. Aufgrund des kommunistischen Druckes und des Wahlsystems führte die Wahl dazu, dass von den insgesamt 510 gewählten Mitgliedern in der

Versammlung 470 Angehörige der Kommunistischen Partei Jugoslawiens waren. Auf der konstituierenden Sitzung der verfassungsgebenden Versammlung am 29.11.1945 erfolgte die Proklamation der „Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“, womit die Monarchie in Jugoslawien offiziell abgeschafft wurde. Das am 01.12.1918 gegründete „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ bzw. das „Königreich Jugoslawien“, wie die offizielle Bezeichnung ab dem Jahr 1929 war, hatte damit formell aufgehört zu existieren. Faktisch aufgehört zu existieren hatte es bereits mit dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht im April 1941. In der Geschichtswissenschaft wird das Königreich Jugoslawien als erster jugoslawischer Staat bzw. als Jugoslawien I und das kommunistisch-föderativ-republikanische Jugoslawien von 1945 bis 1991/1992 als zweiter jugoslawischer Staat bzw. als Jugoslawien II bezeichnet. Am 31.01.1946 beschloss die verfassungsgebende Versammlung die „Verfassung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“. Diese Verfassung orientierte sich am sowjetischen Sozialismusmodell der Zentralverwaltungswirtschaft und war in ihrem wesentlichen Regelungsgehalt eine Nachbildung der sowjetischen Verfassung von 1936 („Stalin-Verfassung“).

### **5.5 Die Entwicklung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien**

Zunächst herrschte politischer Terror in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, da die jugoslawischen Kommunisten mit ihren Gegnern und Kollaborateuren massiv abrechneten. Dies geschah zunächst ungeordnet und unkontrolliert. Viele Gegner und Kollaborateure wurden einfach getötet, ohne juristische Untersuchung und Gerichtsverfahren. Später erfolgte die Abrechnung dann kontrolliert im Rahmen des staatlichen Systems, etwa durch Schauprozesse. Allerdings verliefen die Gerichtsprozesse ohne die Einhaltung von rechtsstaatlichen Grundsätzen. Es herrschten Willkür und Terror im staatlichen System vor. Die Kommunisten wollten mit aller Gewalt ihre Macht sichern und deshalb mögliche Gegner zeitnah vernichten. Zehntausende von Menschen fanden dadurch den Tod. Den Höhepunkt hatte dieser kommunistisch-staatliche Terror im Jahr 1945 bis Tito ihn in der bisherigen Form nicht mehr für angemessen hielt und daher Ende 1945 stoppte. Fortan folgten allerdings noch für einige Jahre die oben beschriebenen Schauprozesse. Zunächst orientierten sich Tito und die KPJ noch an dem sowjetischen Modell und arbeiteten eng mit der Sowjetunion zusammen.

Nach sowjetischen Einmischungen in die jugoslawische Politik in der ersten Hälfte des Jahres 1948 setzte die Föderative Volksrepublik Jugoslawien dem ideologischen und politischen Druck ein eigenes Sozialismusmodell (Titoismus) entgegen. Aufgrund dieses Modells erfolgte ein Abbau der Zentralverwaltungswirtschaft zugunsten einer Dezentralisierung mit der Etablierung einer tatsächlichen Selbstverwaltung der Betriebe und der ihnen angehörenden Arbeiterschaft. Dieses Selbstverwaltungsmodell wurde in den darauffolgenden Jahrzehnten immer weiter ausgebaut und fand ihren Höhepunkt in der Verfassungsrevision von 1974 und dem „Gesetz über die assoziierte Arbeit“ (Selbstverwaltung der Arbeiterschaft und ihrer Betriebe) von 1976. Die Sowjetunion und in Folge die von ihr abhängigen Staaten des Ostblocks brachen daraufhin am 28.06.1948 mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien. Fortan erhielt Jugoslawien aus politisch-strategischen Gründen Wirtschaftshilfe aus dem Westen, blieb jedoch blockfrei.

Formell proklamierte Tito die Selbstverwaltung der Arbeiterschaft am 26.06.1950. Verfassungsrechtlich wurde der eigenständige Weg Jugoslawiens im Sozialismus durch eine am 14.01.1953 beschlossene umfangreiche Änderung der Verfassung von 1946 umgesetzt, welche sich bis dahin materiell noch an die Verfassung der Sowjetunion anlehnte. Aufgrund dieser Verfassungsänderung wurde die zentrale Wirtschaftsplanung abgebaut und die kommunale Selbstverwaltung teilweise eingeführt. Im Jahr 1955, nach der Machtübernahme von Nikita Chruschtschow in der Sowjetunion, kam es zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ wieder zu einer Annäherung. Richtig etabliert wurde der Selbstverwaltungssozialismus in Jugoslawien aufgrund der Verfassungsrevision von 1963.

## 6 Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (SFRJ)

Mit der Verfassungsrevision vom 07.03.1963 kam es zu einer weitgehenden verfassungsrechtlichen Verankerung des Systems der Selbstverwaltung der Arbeiterinnen und Arbeitern im sozialistischen Gesellschaftssystem. Auch wurden erstmals Grundrechte für die Bürgerinnen und Bürger des jugoslawischen Staates festgelegt, der mit dieser Verfassungsrevision die Staatsbezeichnung „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) bekam. Diese Grundrechte waren im Vergleich zu den sozialistischen Staaten des Ostblocks eher untypisch, konnten jedoch im Rahmen der SFRJ nur im Einklang mit dem sozialistischen Gesellschaftsmodell verwirklicht werden. Folgerichtig erhielt die jugoslawische Verfassung von 1963 auch Grundpflichten für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sowohl auf Ebene der SFRJ als auch auf der Ebene der nun mehr als „Sozialistische Republiken“ bezeichneten Gliedstaaten wurde eine Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Zwischen 1966 und 1974 kam es zu einer weiteren Liberalisierung des gesellschaftlichen Systems. Allerdings wurden zu liberale Strömungen auch massiv von staatlicher Seite bekämpft. Tatsächlich wurden in jener Zeit mehr Kompetenzen von der SFRJ auf ihre Gliedstaaten und autonomen Gebietskörperschaften übertragen. Damit konnten Republiken und Gebietskörperschaften der SFRJ ihre Autonomie nicht nur formell sondern auch materiell immer mehr ausschöpfen. Den Höhepunkt der staatsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien markiert dann auch die Verfassungsrevision vom 21.02.1974.

### 6.1 Die „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“)

Gemäß Artikel 1 der Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 war *„die Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien ein Bundesstaat als staatliche Gemeinschaft freiwillig vereinigter Völker und ihrer sozialistischen Republiken sowie der sozialistisch autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina, die sich im Verband der Sozialistischen Republik Serbien befanden, gegründet auf die Macht und die Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und allen arbeitenden Menschen, sowie eine sozialistisch sich selbstverwaltende demokratische Gemeinschaft der arbeitenden Menschen und Bürger sowie gleichberechtigter Nationen und Nationalitäten“*. Die SFRJ bildeten: Die Sozialistische Republik Bosnien und Herzegowina, die Sozialistische Republik Kroatien, die Sozialistische Republik Makedonien, die Sozialistische Republik Montenegro, die Sozialistische Republik Serbien sowie die Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft Kosovo und die Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft Vojvodina im Verband der Sozialistischen Republik Serbien und die Sozialistische Republik Slowenien.

Die Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 war mit 406 Artikeln eines der umfangreichsten Verfassungsurkunden der Welt und etwa um einen Drittel länger als die Verfassung der SFRJ von 1963. Notwendig war die ursprünglich für 1973 geplante Verfassungsrevision aufgrund der Nationalitätenfrage, der weiteren Etablierung der kommunistischen Parteiorganisationen in Staat und Gesellschaft, der ökonomischen Probleme und der Konsolidierung des Systems der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit. Zuvor gab es allerdings Meinungsverschiedenheiten über wichtige Fragen der Neuorganisation der SFRJ, insbesondere über die Neuordnung der Kompetenzen zwischen der SFRJ und ihrer Sozialistischen Republiken und Autonomen Gebietskörperschaften sowie über das System der Volksvertretungen. Im Ergebnis wurden aufgrund der Verfassungsrevision von 1974 die Föderalisierung und die Dezentralisierung des Staates extrem ausgebaut, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die jugoslawische Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielten die Sozialistischen Republiken unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Trotzdem wurde verfassungsrechtlich bekräftigt, dass die jugoslawische Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien ein Bundesstaat sei. Die Neuorganisation der Staatsgewalt hatte zum Ziel die divergierenden Interessen der Nationen und

Nationalitäten zu kanalisieren und in einer auf Austragung von Konflikten in verfahrensrechtlicher Weise mehrfach abgesicherten kooperativen Föderation aufzufangen. Die Organe der SFRJ hatten im Wesentlichen die Aufgabe einen Ausgleich der Interessen und gemeinsame Beschlüsse der Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Staats- und verfassungsrechtlich ist zwar nur noch ein schmaler Grad zwischen einer Föderation und einer Konföderation zu erkennen, doch kann im Ergebnis von einem „kooperativen Bundesstaat“ gesprochen werden. Definiert wurde die jugoslawische Föderation in der Verfassung dann auch als „staatliche Gemeinschaft freiwillig vereinter Nationen und ihrer Sozialistischer Republiken“.

Präsident der SFRJ war bis zu seinem Tod Josip Broz Tito. Danach übernahm das Präsidium der SFRJ als staatsleitendes Organ die Befugnisse des Präsidenten. Das Präsidium bestand bis 1988 aus 9 Mitgliedern. Je ein Vertreter aus einer Republik und autonomen Gebietskörperschaft sowie von Amtswegen der Präsident des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens. Die letztere Mitgliedschaft fiel aufgrund einer Verfassungsänderung im Jahre 1988 weg, so dass das Präsidium dann noch 8 Mitglieder hatte. Der Vorsitz des Präsidiums wechselte jährlich zwischen den Mitgliedern aus den Republiken und autonomen Gebietskörperschaften und fungierte als ausführendes Staatsoberhaupt sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Einzelheiten hierzu legte die Geschäftsordnung des Präsidiums fest. Der Wechsel im Vorsitz erfolgte grundsätzlich am 15. Mai und die Amtszeit des Vorsitzenden dauerte dann genau ein Jahr.

Die Verfassung der SFRJ von 1974 formulierte einen sehr umfangreichen und teilweise auch sehr originellen Grundrechtekatalog. Dieser umfangreiche Grundrechtekatalog war sowohl im Vergleich mit den damaligen Verfassungen anderer sozialistischer Staaten als auch mit denen demokratischer Staaten westlicher Prägung recht ungewöhnlich. Zunächst gab es individuelle und institutionelle Freiheitsrechte wie sie auch in den Verfassungen der demokratischen Staaten westlicher Prägung noch heute zu finden sind. Besonders liberal war unter anderem auch die Verfassungsbestimmung, wonach die Menschen frei über das Zeugen und Gebären von Kindern entscheiden konnten. Dies führte zu einer sehr liberalen Handhabung von möglichen Abtreibungen. Allerdings standen alle individuellen und institutionellen Freiheitsrechte in der Regel unter dem Vorbehalt, dass sie nicht zum Nachteil des gesellschaftlichen Systems ausgeübt werden durften. Damit waren diesen Freiheitsrechte aufgrund des sozialistischen Systems Grenzen gesetzt. Dennoch konnten diese Rechte im Rahmen des Systems auch tatsächlich ausgeübt werden und waren nicht bloß, wie im Falle anderer sozialistischer Staaten, formelle Rechte die nicht materiell wahrgenommen werden konnten. Im Ergebnis gab es jedoch auch im jugoslawischen System eine deutliche Diskrepanz zwischen der Verfassungstheorie und der politischen Praxis. Andere Grundrechte betrafen natürlich das sozialistisch-jugoslawische System, wie etwa das Recht auf Arbeit, das Recht auf Selbstverwaltung und das Recht Grundorganisationen der assoziierten Arbeit zu gründen.

Die Verfassungsrevision von 1974 war der tatsächliche Versuch eines dritten Weges zwischen den demokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Staaten des Westens und den unter Einparteienherrschaft stehenden sozialistischen Staaten des Ostens. Das staatliche System der SFRJ stellte eine Alternative sowohl zum traditionellen bürgerlichen Parlamentarismus als auch zu den sozialistischen Vertretungssystemen sowjetischen Typs dar. So sollte im Rahmen der SFRJ die Volkssouveränität durch unmittelbare und tatsächliche Volksherrschaft unter Einbeziehung rätendemokratischer Elemente verwirklicht werden. Ausdruck dieses Systems waren unter anderem die berufsständische Wahlorganisation, die mittelbare Wahl durch Delegation (Delegiertensystem), das Rotationsprinzip bei Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern und temporär gebundene politische Mandate, wobei Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger auch grundsätzlich abberufbar waren.

## **6.2 Das System der assoziierten Arbeit als Teil der staatlichen Organisation**

Die Organisation der Arbeit war Teil der politischen Organisation des Staates und so fanden sich in der Verfassung der SFRJ grundlegende Regelungen zum System der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit. Dieses System sah die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ als Grundzelle für die Selbstverwaltung der Arbeiterinnen und Arbeiter vor. Diese Grundzelle stellte einen organisatorisch und technologisch abgegrenzten Teil eines Betriebes im Rahmen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems dar. Sie war als juristische Person konzipiert und hatte auch die Befugnis ihre Angelegenheiten durch eigene Rechtssetzung zu regeln. In der Grundorganisation der assoziierten Arbeit sollte das Ergebnis gemeinsamer Arbeit als selbständiger Wert innerhalb der Organisation der Arbeit oder am Markt zum Ausdruck kommen können. Diese Grundorganisation musste groß genug sein, um sich durch eigene Organe selbst verwalten zu können. Außerdem sollte eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Grundorganisation der assoziierten Arbeit erstellt werden können.

Näheres zum System der assoziierten Arbeit regelte das „Gesetz über die assoziierte Arbeit“ vom 25.11.1976, das mit seinen 671 Artikeln viele Detailbestimmungen beinhaltete. Nach der Verfassung von 1974 und diesem Gesetz waren nicht mehr die Unternehmen sondern die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ die alleinigen Träger der Selbstverwaltung und ihnen fiel auch das finanzielle Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu. Unternehmen bzw. Betriebe waren ein Zusammenschluss dieser politisch und finanziell autonomen Grundorganisationen. Ziel dieser Neukonzeption der Organisation der Arbeit war es auch den Einfluss der Manager und Technokraten in den Gremien der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit zurückzudrängen. Es wurde auch ein eigener Gerichtszweig für diese Form der Selbstverwaltung geschaffen. Die Gründung von Grundorganisationen der assoziierten Arbeit durch Arbeiterinnen und Arbeiter war grundsätzlich frei, solange sie nicht den Interessen des politischen und wirtschaftlichen Systems zuwider lief. Tatsächlich führte die Neuorganisation der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit zu einer Atomisierung und Bürokratisierung des wirtschaftlichen Systems. Es war anfällig für Korruption und arbeitete insgesamt unwirtschaftlich.

## **6.3 Die SFRJ nach dem Tod von Josip Broz Tito**

Wesentliche Integrationsfigur für die „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) war Josip Broz Tito (1892 – 1980), welcher zunächst bis 1953 als Ministerpräsident und danach als Staatspräsident an der Spitze der kommunistisch-jugoslawischen Föderation stand. Auf Basis der Verfassung von 1963 wurde er auf Lebenszeit in das Amt des Staatspräsidenten gewählt. Als Tito am 04.05.1990 starb, übernahm das Präsidium der SFRJ die staatsleitende Funktion des Staatspräsidenten. Das Präsidium der SFRJ bestand grundsätzlich aus acht Mitgliedern, je einem Vertreter aus jeder der sechs Sozialistischen Republiken und der zwei Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien. Unter diesen Mitgliedern wechselte gemäß der Geschäftsordnung des Gremiums jährlich der Vorsitz am 15. Mai. Von Amtswegen gehörte bis zum Jahr 1988 auch die oder der Vorsitzende des „Bundes der Kommunisten Jugoslawiens“ („BdKJ“) dem Präsidium an.

Der erste Nachfolger von Tito wurde vom 04. bis 15.05.1980 der makedonische Vertreter Lazar Koliševski. Insgesamt amtierten nach Tito 14 Vorsitzende in 12 Jahren. Das Präsidium und seine Vorsitzenden konnten niemals die Integrationskraft von Josip Broz Tito erreichen. Anstelle von Tito sollte der BdKJ als übergeordnete Bewegung und Kraft integrativer Faktor sein. Doch auch dieser konnte letztendlich die Persönlichkeit Tito nicht ersetzen. So traten nach Titos Tod die sich in den siebziger Jahren abzeichneten wirtschaftlichen Probleme immer stärker zutage. Diese Probleme führten innerhalb von zehn Jahren zu einer schweren Systemkrise, zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen, zum ethnischen Krieg und zum Zerfall der SFRJ. Nachfolgend soll ausführlicher auf diese Entwicklung eingegangen werden.

#### **6.4 Politische Hintergründe: Widerspruch zwischen Föderalismus und Zentralismus**

Nach der Verfassung der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien vom 21.02.1974 bestand die SFRJ aus sechs weitgehend selbständigen „Sozialistischen Republiken“ mit eigenen Verfassungen, Parlamenten und Regierungen und zwei „Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften“ (Kosovo, Vojvodina) im Rahmen der „Sozialistischen Republik Serbien“. Die Sozialistische Republik Serbien sah in den Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften eine Beschneidung ihrer Staatlichkeit, weil diese den jugoslawischen Republiken faktisch gleichgestellt waren und nur nominell zu Serbien gehörten. Die Bundesorgane wurden praktisch auf Institutionen zurückgeführt, die einen Interessenausgleich und gemeinsame Beschlüsse der jugoslawischen Republiken und Gebietskörperschaften ermöglichen sollten. Diese stark föderative Struktur der SFRJ stand jedoch in einem unüberbrückbaren Spannungsverhältnis und in einem Widerspruch zur zentralistischen Lenkung der SFRJ durch den „Bund der Kommunisten Jugoslawiens“, kurz „BdKJ“. Zwar war auch der BdKJ föderativ gegliedert, jedoch führte dies keineswegs zu Pluralismus und zu einer Dezentralisierung der Machtverhältnisse.

Anfang 1990 führte dieser Widerspruch zum Zerfall des BdKJ und zu unterschiedlichen Entwicklungen in den jugoslawischen Republiken. In den westlich geprägten Republiken Slowenien und Kroatien wurden bereits Anfang 1990 anstelle des Einparteiensystems das Mehrparteiensystem eingeführt und die ersten freien Wahlen brachten dort einen Sieg für die antikommunistischen Kräfte. Infolgedessen wurde in diesen Republiken die Marktwirtschaft eingeführt und der Ruf nach noch mehr Autonomie vom jugoslawischen Bundesstaat laut. In Serbien und Montenegro wurden die erste Mehrparteiwahlen von den sozialistischen Nachfolgeparteien des BdKJ gewonnen, die für eine Stärkung des jugoslawischen Bundesstaates auf Kosten der bisherigen Autonomie der jugoslawischen Republiken eintraten und an einer bedingten Planwirtschaft festhalten wollten.

Das auf Basis der Verfassung von 1974 geschaffene staatliche und gesellschaftliche System konnte letztendlich die grundlegenden Probleme der Nationen und Nationalitäten nicht lösen. Die weitere Dezentralisierung der staatlichen Ebenen stand zunehmend in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis mit der Einparteiherrschaft in der SFRJ und den Sozialistischen Republiken. Überlagert wurde dieses Spannungsverhältnis von einem wirtschaftlichen Auseinanderdriften der Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften. Diese mündeten dann auch in ein politisches und ideologisches Auseinanderdriften, das 1990 zunächst mit umfangreichen Änderungen der Verfassung von 1974 beginnen sollte. Mit dieser Änderung der Verfassung vom 08.08.1990 wurden die Einparteiherrschaft durch den Bund der Kommunisten beendet, das sozialistische Selbstverwaltungssystem der assoziierten Arbeit abgeschafft und marktwirtschaftliche Strukturen eingeführt. Diese Verfassungsänderungen bzw. der Systemwechsel konnten den Zerfall der SFRJ im Jahre 1991 nicht mehr aufhalten.

#### **6.5 Wirtschaftliche Unterschiede zwischen den jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften**

Slowenien und Kroatien waren die wohlhabendsten Republiken in der SFRJ. So brachte alleine Slowenien mit einem Anteil von nur 8% an der jugoslawischen Gesamtbevölkerung 23% des Bundeshaushaltes auf. Auch die wirtschaftliche Lage Kroatiens war dank der Deviseneinnahmen durch den Tourismus besonders gut. Der Verdienst der Arbeiterinnen und Arbeiter war in diesen Republiken besser, so lag der Durchschnittsverdienst in Slowenien dreimal höher als der jugoslawische Durchschnittsverdienst. Im Gegensatz dazu standen die wirtschaftlich unterentwickelten Republiken Makedonien und Montenegro, das Kosovo und andere unterentwickelte Gebiete in den Republiken Bosnien und Herzegowina und Serbien, die von den wohlhabenden Republiken mitfinanziert werden mussten. Dies war auch ein entscheidender Grund dafür warum die Republiken Slowenien und Kroatien noch mehr Autonomie im Bundesstaat wollten, während die anderen jugoslawischen Republiken an einem starken Bundesstaat festhalten

wollten. Denn diese Frage hatte auch den finanziellen Hintergrund, wie viel die wohlhabenderen Republiken den ärmeren Republiken abgeben mussten. Auch setzten die wohlhabenderen Republiken Slowenien und Kroatien auf eine westlich geprägte Marktwirtschaft in einem demokratischen und pluralistischen politischen System, während die ärmeren Republiken zwar nicht unbedingt das alte System behalten wollten, jedoch eine stark sozialistisch geprägte Marktwirtschaft mit Elementen der Planwirtschaft und einen starken Staat befürworteten. Dieser Widerspruch ließ sich trotz aller Kompromissversuche nicht in einem gemeinsamen Staat auflösen. Dies war mit ein Grund für den Zerfall der SFRJ im Jahre 1991.

### **6.6 Kosovo, das erste Vorspiel zum späteren ethnischen Krieg und Zerfall der SFRJ**

Nach dem Tod der jugoslawischen Integrationsfigur und des Präsidenten der SFRJ Josip Broz Tito am 04.05.1980 traten die sich in den siebziger Jahren abzeichneten wirtschaftlichen Probleme immer stärker zutage. Bereits Ende März 1981 kam es im Kosovo zu einem ersten Vorspiel zum späteren folgenden ethnischen Krieg. In diesen Tagen gingen in Priština, der Hauptstadt der autonomen Gebietskörperschaft Kosovo, die Studierenden auf die Straße. Was als normale Studierendendemonstration begann, griff Anfang April 1981 auch auf andere Teile des Kosovos und seiner Bevölkerung über, die zu etwa 90% aus ethnischen Albanern besteht und insgesamt rund zwei Millionen Einwohner ausmacht. Da bei diesen Massendemonstrationen auch die Forderung nach einer eigenen Sozialistischen Republik Kosovo im Rahmen der SFRJ anstelle einer Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft im Rahmen der Sozialistischen Republik Serbien erhoben wurde, griff die Polizei des Kosovos, in der die Serben noch immer das stärkste Kontingent stellten, brutal ein. Die Lage im Kosovo konnte erst unter Kontrolle gebracht werden, nachdem das jugoslawische Staatspräsidium Einheiten der Bundespolizei und der jugoslawischen Streitkräfte einsetzte. Danach kam es zu Gerichtsverfahren und harten Urteilen gegen die Protestierer.

### **6.7 Die Entwicklung in Serbien und die Folgen für Jugoslawien**

Nach den Vorkommnissen im Kosovo setzte im Bund der Kommunisten Serbiens und in der serbischen Staatsführung zunehmen Kritik am bestehenden verfassungsmäßigen System ein. Demnach wäre die Föderalisierung gemäß der Verfassung von 1974 zu stark ausgeprägt und begünstige eine gegenseitige politische und wirtschaftliche Abschottung der jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften. Zunächst wurde diese Kritik nur sehr vorsichtig geäußert, später zunehmend immer offener. Den Anfang machten zunächst Politologen, Staatsrechtler, Soziologen und Volkswirtschaftler. Die alten Kader in der serbischen Partei- und Staatsführung hielten sich noch zurück, bis Slobodan Milošević zunehmend die Macht in Serbien übernahm. Dieser wurde im Jahr 1984 zunächst Parteivorsitzender des Bundes der Kommunisten der jugoslawischen und serbischen Hauptstadt Belgrad, bevor er im Mai 1986 zum Vorsitzenden des Bundes der Kommunisten Serbiens gewählt wurde.

In den Jahren 1988 bis 1990 machte sich Slobodan Milošević daran, die Macht in Serbien und später auch in der jugoslawischen Föderation zu erobern. Die Abwanderung der Serben und Montenegriner aus dem Kosovo, welche vor allem wirtschaftliche Gründe hatte, instrumentalisierte er für seine politischen Ziele. Die Kompetenzen der Autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina sollten abgebaut und wieder auf Serbien übertragen werden. Zunächst wurden dazu die bisherigen Führungen im Kosovo und der Vojvodina zum Rückzug gedrängt, welche die Autonomierechte der autonomen Gebietskörperschaften verteidigten.

Mit der autonomen Gebietskörperschaft Vojvodina begann Slobodan Milošević seinen Ausbau der Macht innerhalb der SFRJ. Der erste Versuch, die Regierung und Parteiführung der Vojvodina zu stürzen, erfolgte am 09.07.1988, als Slobodan Milošević mit Hilfe seiner Anhänger 50.000 Demonstrantinnen und Demonstranten, überwiegend aus dem Kosovo, in die Hauptstadt der Vojvodina Novi Sad schickte. Zunächst ließ sich die Führung der Vojvodina nicht einschüchtern und beschwerte sich beim BdKJ über Milošević. Dieser bekam auch eine schwache Rüge, ließ sich

jedoch auch nicht davon beeindruckt und organisierte weitere Aufmärsche. So fanden am 03. und 04.09.1988 weitere Proteste mit bis zu 100.000 Personen statt. Im Sommer 1988 konnte sich die Führung der Vojvodina noch halten. Doch nach zweitägigen Massendemonstrationen von bis zu 200.000 Personen traten am 06.10.1988 die Parteiführung und am Tag darauf der Ministerpräsident der Vojvodina zurück. Nachfolger wurden Verbündete von Slobodan Milošević, womit er die Vojvodina unter Kontrolle hatte und damit auch die entsprechende Stimme im Präsidium der SFRJ.

Danach kam die jugoslawische Republik Montenegro an die Reihe. Erste Massenproteste fanden bereits am 07. und 08.10.1988 in der montenegrinischen Hauptstadt Titograd (seit 1992 wieder Podgorica) statt. Zunächst konnte sich auch die dortige Führung noch halten. Am 10. und 11.01.1989 fanden, auch aufgrund von Missmanagement und einer schweren Wirtschaftskrise, weitere Massenproteste in Montenegro statt. Ja nach Quelle sollen diese Proteste 80.000 bis 150.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer gehabt haben. Die gesamte montenegrinische Staats- und Parteiführung, der Parlamentspräsident, die Führung des Sozialistischen Bundes sowie die montenegrinischen Mitglieder in den Präsidien der SFRJ und des BdKJ traten zurück. Wieder rückten Gefolgsleute von Slobodan Milošević nach.

Nach der Vojvodina und Montenegro ging Slobodan Milošević gegen die autonome Gebietskörperschaft Kosovo vor. Bereits im Vorfeld wurden Kampagnen gegen führende kosovarische Politiker inszeniert. Das ehemalige kosovarische Mitglied des Präsidiums der SFRJ, Fadil Hodžić, der früher auch Stellvertreter Titos war, wurde aus dem Bund der Kommunisten ausgeschlossen. Im Februar 1988 wurde der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten des Kosovos, Azem Vllasi, trotz seiner linientreuen Haltung zum Rücktritt gezwungen. Als seine Nachfolgerin Kaqushë Jashari im November 1988 ebenfalls zum Rücktritt gezwungen wurde, kam es in der kosovarischen Hauptstadt Priština zu massiven Protesten. Insgesamt 250.000 Kosovaren beteiligten sich an diesen Protesten und die kosovarischen Bergarbeiter im Kombinat Trepča traten in den Hungerstreik.

Die Lage verschärfte sich weiter, als mit Rahman Morina, dem früheren Polizeichef des Kosovos, eine serbische Marionette Parteivorsitzender des Bundes der Kommunisten im Kosovo wurde. Im Februar 1989 dehnten sich die Proteste auf das ganze Kosovo aus. Symbolisches Zentrum dieser Proteste blieb das Bergwerbskombinat Trepča. Die Bergarbeiter forderten den Rücktritt von Rahman Morina und zwei weiteren pro-serbischen Funktionären sowie eine Erklärung für den Ausschluss von Azem Vllasi aus dem Zentralkomitee des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens. Auch protestierten sie dagegen, dass albanische Kosovaren als Nationalisten und Separatisten beschuldigt wurden. Der Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ Raif Dizdarević, der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens Stipe Šušteršič und der serbische Präsident Slobodan Milošević reisten in das Kosovo und versuchten vergeblich auf die Protestierenden einzuwirken. Bereits am 25.07.1988 hatte das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien einen Entwurf für eine Verfassungsänderung gebilligt, welcher zu einer Einschränkung der Autonomie des Kosovos führen sollte.

Das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien beschloss am 23.02.1989 eine Änderung der serbischen Verfassung, mit der die Selbstständigkeit der Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft Kosovo stark eingeschränkt und die Kontrolle der serbischen Behörden über das Kosovo deutlich erhöht wurde. Diese Vorgehensweise war verfassungswidrig, da zuerst die Parlamente der autonomen Gebietskörperschaften der Verfassungsänderung hätten zustimmen müssen und dann erst das serbische Parlament hätte darüber abstimmen dürfen. Die Massenproteste im Kosovo gegen diese Form der serbischen Kosovo-Politik gingen überdies weiter, so dass das Präsidium der SFRJ die im Kosovo stationierten Einheiten der Bundespolizei verstärkte und am 27.02.1989 nicht näher definierte „Sondermaßnahmen“ über das Kosovo verhängte. Unter dem Druck des Ausnahmezustandes billigte das Parlament der Sozialistisch Autonomen

Gebietskörperschaft Kosovo am 23.03.1989 mit 188 zu 10 Stimmen die Änderung der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien. Am 28.03.1989 trat die Änderung der serbischen Verfassung in Kraft. Der damalige serbische Parlamentspräsident Borisav Jović sprach anlässlich des Inkrafttretens der Verfassungsänderung von einem historischen Tag: Serbien sei nun wieder mit seinen autonomen Provinzen vereint und damit sei ein Fehler der Geschichte korrigiert worden. Aufgrund der Verfassungsänderung hatte Serbien nun die alleinige Zuständigkeit über das Rechtswesen, Sprachfragen, kulturelle Angelegenheiten sowie die innere und äußere Sicherheit auch im Kosovo. Für zukünftige Verfassungsänderungen bedurfte es zudem nicht mehr der Zustimmung der autonomen Gebietskörperschaften.

Es folgte eine Politik der Ausgrenzung und Unterdrückung gegenüber den albanischen Kosovaren durch die serbischen Behörden. Anlässlich des 600. Jahrestages der Schlacht auf dem Amselfeld am 28.06.1989 kam es in der Nähe von Priština / Kosovo zu einer Großkundgebung von zirka zwei Millionen Serben. Bei dieser Großkundgebung hielt auch der serbische Präsident Slobodan Milošević eine Rede und schwor sein Volk auf weitere Kämpfe ein. Im März 1990 schränkte Serbien die Autonomie des Kosovos in Sicherheitsfrage weiter ein, verstärkte die dortigen serbischen Polizeieinheiten und beschloss die Entlassung von albanischen Kosovaren aus dem Polizeidienst. Am 11.04.1990 trat der Ministerpräsident des Kosovos, Jusuf Zejnulahu, sein Stellvertreter und vier seiner Minister zurück. Sie begründeten ihren Rücktritt damit, dass es ihnen nicht gelungen sei, die Lage im Kosovo zu stabilisieren. Daraufhin übernahm Serbien am 17.04.1990 die vollständige Polizeigewalt im Kosovo und das Präsidium der SFRJ hob einen Tag später den seit dem 27.02.1989 bestehenden Ausnahmezustand auf. Dabei wurden über 100 politische Gefangene albanisch-kosovarischer Volkszugehörigkeit wieder freigelassen. Mit dem Rücktritt aller albanisch-kosovarischen Minister aus der Regierung des Kosovos am 23.05.1990 endete weitgehend die Beteiligung der albanischen Kosovaren an der Regierung und Verwaltung des Kosovos.

Auf Basis des Selbstbestimmungsrechtes erklärten das Kosovo und Slowenien am 02.07.1990 ihre Souveränität. In einer vom slowenischen Parlament verabschiedeten Sechs-Punkte-Erklärung wurde festgelegt, dass das politische, rechtliche und wirtschaftliche System des Staates auf der Verfassung und den Gesetzen der Republik Slowenien beruhen. Damit wurde dem slowenischen Recht Vorrang vor dem Recht der SFRJ eingeräumt. Des Weiteren sollte der Ausnahmezustand in Slowenien von den Organen der SFRJ nur mit Zustimmung des slowenischen Parlaments beschlossen werden dürfen. Letzteres führte zu Kritik aus der SFRJ, von Serbien und den anderen jugoslawischen Republiken.

In Serbien fand am 01.07. und 02.07.1990 ein Referendum über einen neuen Verfassungsentwurf statt. In diesem Referendum entschieden sich 97 Prozent der abstimmenden serbischen Bürgerinnen und Bürger für eine Neuformulierung der serbischen Verfassung noch vor den ersten Mehrparteiwahlen in Serbien. Die albanischen Kosovaren boykottierten dieses Referendum ebenso wie alle später in Serbien stattfindenden Abstimmungen und Wahlen. Stattdessen beschlossen 114 albanisch-kosovarischen Abgeordnete des insgesamt 180 Mitglieder zählenden Parlaments der Gebietskörperschaft Kosovo am 02.07.1990 die Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Daraufhin löste Serbien am 05.07.1990 das Parlament und die Regierung des Kosovos auf, womit dessen Selbstverwaltung beendet wurde. Die kosovarische Exekutive wurde daraufhin aufgrund eines Ausnahmegesetzes von einer Art Direktorium unter Leitung des Vizepräsidenten des serbischen Parlaments Momčilo Trajković übernommen. Damit wurde diese ausschließlich durch die Sozialistische Republik Serbien ausgeübt.

Am 07.09.1990 beschlossen die albanisch-kosovarischen Abgeordneten des aufgelösten kosovarischen Parlaments bei einer Versammlung in Kačanik im Süden der Gebietskörperschaft einstimmig eine neue Verfassung für das Kosovo. Staatsrechtlich wurde das Kosovo in dieser

Verfassung als (siebte) Republik der jugoslawischen Föderation definiert. Zum Präsidenten des Kosovos wurde Ibrahim Rugova gewählt. Das serbische Parlament beschloss am 28.09.1990 ebenfalls eine neue Verfassung. Aufgrund dieser trat unter anderem eine Änderung der Staatsbezeichnung von Sozialistischer Republik Serbien in „Republik Serbien“ in Kraft. Die bisher formell autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina wurden in dieser Verfassung nicht mehr als autonom bezeichnet und das Kosovo erhielt wieder die alte serbische Bezeichnung „Kosovo und Metohija“. Ein in dieser Verfassung für das Kosovo vorgesehenes Statut wurde nicht mehr umgesetzt. Die albanischen Kosovaren bauten im Kosovo parallele staatliche Strukturen auf und erkannten die der Republik Serbien im Kosovo nicht an. Die Republik Serbien erkannte diese zwar nicht an, duldete sie jedoch weitgehend.

Mit der Gleichschaltung des Kosovos von Februar 1989 bis September 1990 hatte Slobodan Milošević vier von acht Föderationssubjekten der SFRJ unter seiner Kontrolle und damit auch vier von acht Stimmen im staatsleitenden Präsidium der SFRJ. Damit konnte Serbien alle Beschlüsse im Präsidium zumindest blockieren. Es fehlte jetzt nur noch eine Stimme und Serbien hätte die Mehrheit in diesem Präsidium innegehabt.

### **6.8 Die Zeit des Übergangs vom Kommunismus zum Mehrparteiensystem**

Die Politik in Serbien geriet zunehmend in verstärkte Kritik aus Slowenien und Kroatien. In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre intensivierten sich in den jugoslawischen Republiken zunehmend die Reformbestrebungen, allerdings zunächst mit unterschiedlicher Intensität. Eine übergeordnete und zusammenführende gesamt-jugoslawische Reformbewegung hatte sich aufgrund der Gegensätze in den Republiken allerdings nicht herausgebildet. Es gab neben den Reformbewegungen auch starke konservative Kräfte, welche das alte System bewahren oder nur in Grenzen reformieren wollten. Besonders in Slowenien wurde die Situation zunehmend liberaler. Es wurde offen über die Einführung eines demokratischen, rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlichen Systems nachgedacht. In diesem System sollten liberale Bürger- und Menschenrechte garantiert und die Kommunistische Einparteiherrschaft durch ein Mehrparteiensystem ersetzt werden. Des Weiteren sollten die jugoslawischen Republiken mehr Eigenständigkeit im Rahmen einer noch weiteren Föderalisierung bekommen, was im Ergebnis wohl auf eine Konföderation hinausgelaufen wäre.

In Serbien verlief die Entwicklung entgegengesetzt. Die bisherige Föderalisierung der SFRJ von 1974 sollte zurückgeschraubt und der Bundesstaat stärker zentralisiert werden. Am sozialistischen System sollte in reformierter Form festgehalten werden. Allerdings gab es in Serbien auch liberale Strömungen, welche ebenfalls für Demokratie, Mehrparteiensysteme, Meinungsfreiheit, Rechtsstaatlichkeit, etc. eintraten. Diese wurden vom serbischen Regime unter Slobodan Milošević geduldet.

Nach dem Vorbild der bisherigen Volksaufmärsche in der Vojvodina und in Montenegro wollten die von Milošević unterstützten Organisatoren am 01.12.1989 auch in Slowenien verfahren. Sie kündigten an, Zehntausende in die slowenische Hauptstadt Ljubljana zu führen, um das slowenische Volk über die Politik der serbischen Führung aufzuklären. Sie warfen der slowenischen Partei- und Staatsführung vor, dies nicht zu tun. Slowenien wollte einen gewaltsamen Konflikt verhindern und verbot die Kundgebung der Wahrheit. Ein massives Aufgebot von Sicherheitskräften verhinderte jedes Einsickern von serbischen Protestierern. Die Organisatoren der Proteste sagten die Aktion daraufhin ab. Infolge brach Serbien die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Slowenien ab.

Die bilaterale Entwicklung slowenisch-serbische Beziehungen wurde im Jahr 1990 vom kroatisch-serbischen Konflikt überschattet, welcher bereits im ersten jugoslawischen Staat (1918 – 1941) seine Wurzeln hatte. Schon im Juli 1989 gab es in der kroatischen Stadt Knin, welche in den

Gebieten mit einem starken serbischen Bevölkerungsanteil liegt, einen Aufmarsch von 50.000 nationalistischen Serben. Daran nahmen auch Serben aus Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo und der Vojvodina teil. Zu dieser Zeit waren in Kroatien noch die Kommunisten an der Macht und nicht die national-konservative „Kroatische Demokratische Union“ („HDZ“). Allerdings, als die HDZ nach den ersten freien Mehrparteienwahlen in Kroatien im Mai 1990 an die Macht kam, verschärfte sich der Konflikt. Die neuen kroatischen Machthaber traten gegenüber den kroatischen Serben mit ihrer nationalbewussten Politik nicht besonders feinfühlig auf. So wurden z.B. die Serben durch eine Verfassungsänderung in Kroatien von einer mit den Kroaten gleichberechtigten zweiten konstitutiven Volksgruppe zu einer Minderheit herabgestuft. Allerdings wurde die Angst der kroatischen Serben vor dem nichtkommunistischen und nationalbewussten Kroatien auch vorsätzlich vom Regime in Serbien geschürt.

Im Juli und August 1990 überfielen serbischen Zivilisten in Knin Polizeistationen und versorgten sich mit Waffen. Serbische Freischärler errichteten Straßensperren und riegelten so die Siedlungsgebiete der kroatischen Serben ab. Damit sollte ein Einschreiten der kroatischen Sonderpolizei verhindert werden. Mit zwei Hubschraubern versuchte die Sonderpolizei in Knin einzufallen und mit Hilfe von Sicherheitskräften am Boden den Aufstand der kroatischen Serben zu beenden. Hierbei schritt jedoch die Luftwaffe der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) ein und zwang die Hubschrauber zur Rückkehr. Damit war der Versuch der kroatischen Regierung, die Revolte der Serben zu beenden, gescheitert. Am 19.08.1990 fand eine einseitige Volksabstimmung in den abgeschotteten serbischen Siedlungsgebieten in Kroatien statt. Bei dieser entschied sich eine große Mehrheit der kroatischen Serben für eine Autonomie ihrer Siedlungsgebiete. Die kroatischen Serben lehnten die neuen kroatischen Machthaber ab.

Die JNA wurde zunehmend in diesen Konflikt aktiv. Offiziell, um als Puffer im Konflikt zwischen Kroaten und Serben zu wirken und inner-ethnische Konflikte zu verhindern. Faktisch wurden durch den Einsatz der JNA die serbischen Siedlungsgebiete der kroatischen Staatsgewalt entzogen. Damit stand die JNA zunehmend auf der Seite der Serben und ließ sich von diesen instrumentalisieren.

**6.9 Der 14. Außerordentliche Kongress des BdKJ – Das Ende des Kommunismus in der SFRJ**  
Zwischen dem 20. und 22.01.1990 fand der 14. außerordentliche Kongress des „Bundes der Kommunisten Jugoslawiens“ („BdKJ“) statt. Dieser Kongress fand bereits in einer Zeit statt, als aus der Wirtschaftskrise längst eine Systemkrise der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) geworden war. Im Mittelpunkt des Kongresses stand eine Reformdeklaration aus 18 Punkten, bei der es um eine Neuordnung der jugoslawischen Föderation und die Stellung des BdKJ im staatlichen System ging. Diese Deklaration betraf langjährige und strittige Themen, die das ganze Gesellschaftssystem der SFRJ betrafen: die Kompetenzverteilung in der jugoslawischen Föderation, das Herrschaftsmonopol des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens, den demokratischen Zentralismus, die Menschen- und Bürgerrechte als Freiheitsrechte, die Marktwirtschaft und den politischen Pluralismus.

In dieser Hinsicht standen sich vor allem Slowenien und Serbien gegenüber. Slowenien strebte eine neue Verfassung an, gemäß dieser die jugoslawische Föderation in eine Konföderation mit weitgehend selbständigen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften umgewandelt werden sollte. Der demokratische Zentralismus und das Herrschaftsmonopol der Partei sollten abgeschafft und Menschen und Bürgerrechte als Freiheitsrechte garantiert werden. Des Weiteren sollte es nach den Forderungen Sloweniens in ganz Jugoslawien im April 1990 allgemeine, freie und geheime Wahlen geben. Alle politischen Prozesse der Nachkriegszeit sollten einer Revision unterzogen und das Strafrecht von politischen Straftaten befreit werden. Serbien trat weiterhin für eine starke Föderation und einen starken Staat ein. Kroatien stand an der Seite Sloweniens und Montenegro an der Seite Serbiens. Bosnien und Herzegowina und Makedonien nahmen Positionen zwischen den jeweiligen Extremforderungen ein.

Letztendlich wurde auf dem Kongress nur eine wesentliche Änderung beschlossen: die Abschaffung des Herrschaftsmonopols des BdKJ und die Einführung des Mehrparteiensystems. Slowenien hatte bereits im Vorfeld angekündigt, den Kongress zu verlassen, wenn es sich nicht mit seinen Forderungen in Gänze durchsetzen könne und tat dies auch. Dem Versuch Serbiens den Kongress ohne Slowenien fortzusetzen widersetzten sich dann die Vertreter aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Makedonien. Auch die Parteiorganisation der Jugoslawischen Volksarmee war nicht bereit unter diesen Umständen weiterhin am Kongress teilzunehmen. Daraufhin wurde der Kongress vertagt.

#### **6.10 Die Entwicklung bis zur Fortsetzung des 14. Außerordentlichen Kongresses des BdKJ**

In Slowenien gingen die politischen Reformen sehr zügig voran. Am 07.03.1990 änderte Slowenien seine Verfassung, führte ein pluralistisches System ein und änderte den Staatsnamen von „Sozialistische Republik Slowenien“ in „Republik Slowenien“ um. Mit Inkrafttreten dieser Verfassungsänderungen am 08.03.1990 war Slowenien formell kein sozialistischer Staat mit Einparteienherrschaft mehr. Am 08.04.1990 fanden dann erstmals allgemeine, freie und geheime Wahlen in einem Mehrparteiensystem statt. Des Weiteren fanden auch Präsidentenwahlen und Wahlen für das slowenische Staatspräsidium statt. Aus den Wahlen ging die „*Vereinigte Demokratische Opposition*“ (DEMOS), die aus christlich-sozialen, sozialdemokratischen und liberalen Parteien bestand, als Sieger hervor. Die kommunistische Partei, die jetzt „*Bund der Kommunisten Sloweniens – Partei der demokratischen Erneuerung*“ hieß, kam abgeschlagen auf 17 Prozent der Stimmen und musste in die Opposition gehen. Die kommunistische Einparteienherrschaft in Slowenien war damit zu Ende.

Unmittelbar nach Slowenien folgte Kroatien mit der Einführung eines pluralistischen und demokratischen Mehrparteiensystems. Die ersten freien Wahlen in Kroatien fanden am 22./23.04.1990 statt. Aufgrund des kroatischen Wahlsystems gab es am 06./07.05.1990 noch einmal Stichwahlen. Bei dieser Wahl gewann die national-konservative „*Kroatisch Demokratische Union*“ (HDZ) mit 196 von 356 Parlamentssitzen die absolute Mehrheit der Stimmen. Die kommunistische Partei, die als „*Bund der Kommunisten – Partei des demokratischen Wandels*“ antrat, wurde mit 66 erreichten Parlamentssitzen stärkste Oppositionspartei. Mit dieser Wahl war die kommunistische Einparteienherrschaft auch in Kroatien beendet.

Am 17.05.1990 lief die Amtszeit von Milan Pančevski aus Makedonien als Präsident des BdKJ ab. Aus diesem Grunde bestellte das Präsidium des BdKJ am 15.05.1990 noch den Montenegriner Miomir Grbović als Koordinator. Die Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten sollte dann auf der Fortsetzung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ erfolgen, was jedoch nicht mehr geschah.

#### **6.11 Die Fortsetzung und Beendigung des 14. Außerordentlichen Kongresses des BdKJ und die Folgen**

Am 26./27.05.1990 wurde der 14. außerordentliche Kongress des BdKJ fortgesetzt und beendet. Die Parteiorganisation aus Slowenien, Kroatien und Makedonien waren in diesem Kongress nicht mehr vertreten. Nur noch einzelne Delegierte aus diesen Republiken nahmen teil. Damit war der Versuch den BdKJ zu reformieren und wiederzubeleben gescheitert. Auf dem Kongress wurde dann endgültig beschlossen, dass der BdKJ seinen Führungsanspruch in Staat und Gesellschaft aufgibt. Des Weiteren erklärte sich der BdKJ zum gleichberechtigten Wettbewerb mit anderen Parteien im Rahmen einer „demokratisch-sozialistischen Gesellschaft“ bereit. Abgesegnet wurden auch die Beschlüsse des Präsidiums des BdKJ vom 07.03.1990, wonach Jugoslawien der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) beitreten und die Organisation des BdKJ in Justiz und Verwaltung abgeschafft werden sollten. Im Ergebnis endete damit die Herrschaft des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nach rund 45 Jahren.

In der weiteren Entwicklung Jugoslawiens spielte der BdkJ keine Rolle mehr. Die kommunistischen Parteiorganisationen in den jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften reformierten sich oder gingen in neuen Parteien auf. Die reformierten kommunistischen Parteien waren äußerlich an den Änderungen des bzw. Zusätzen zum ursprünglichen Parteinamens zu erkennen. In Serbien schlossen sich der Bund der Kommunisten Serbiens und der Bund der Werktätigen am 16.07.1990 zur „*Sozialistischen Partei Serbiens*“ zusammen, die bis heute eine bedeutende politische Kraft in Serbien ist. In der jugoslawischen Republik Makedonien wurde der Bund der Kommunisten Makedoniens zunächst in „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ umbenannt. Unter dieser Bezeichnung trat diese Partei bei den ersten freien Parlamentswahlen in der Republik Makedonien am 11.11.1990 bzw. 25.11. und 09.12.1990 an. Im April 1991 ging aus dem Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung die „*Sozialdemokratische Union Makedoniens*“ (SDSM) hervor, die in der Republik Makedonien entweder als größte Regierungspartei oder Oppositionspartei bis heute von Bedeutung ist.

Zu weiteren Kongressen des BdkJ oder zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten kam es nicht mehr. Der BdkJ hatte nach dem 14. außerordentlichen Kongress des BdkJ faktisch aufgehört zu existieren. Am 19.11.1990 kam es zur Bildung einer neuen jugoslawischen Kommunistischen Partei. Sie trug die Bezeichnung: „Bund der Kommunisten – Bewegung für Jugoslawien“. Allerdings blieb die kommunistische Herrschaft in der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien und ihren Republiken beendet.

## **6.12 Die weitere Entwicklung in der SFR Jugoslawien**

Die Beschlüsse des 14. außerordentlichen Kongresses des BdkJ wurden dann auch durch eine entsprechende Änderung der jugoslawischen Verfassung (Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974) umgesetzt. Am 08.08.1990 stimmte das Parlament der SFRJ Änderungen der Verfassung und Gesetzentwürfen zu, womit die faktisch sowieso nicht mehr bestehende, führende Rolle des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens formell abgeschafft und das Mehrparteiensystem eingeführt wurde. Des Weiteren wurde das System der assoziierten Arbeit, die Selbstverwaltung der Arbeiterschaft und ihrer Betriebe, zugunsten marktwirtschaftlicher Strukturen abgeschafft. Zu weiteren Verfassungsreformen kam es danach aufgrund der Gegensätze zwischen den jugoslawischen Republiken, insbesondere zwischen Serbien und Slowenien, nicht mehr. Mit den jugoslawischen Parlamentsbeschlüssen vom 08.08.1990 war die kommunistische Herrschaft nach rund 45 Jahren offiziell beendet. Faktisch Durchbrochen war die kommunistische Einparteienherrschaft bereits mit den ersten freien Wahlen in den jugoslawischen Republiken Slowenien und Kroatien im April/Mai 1990 und aufgrund der Beschlüsse des 14. außerordentlichen Kongresses des BdkJ Ende Mai 1990.

Die ersten freien Wahlen in der Sozialistischen Republik Makedonien in einem Mehrparteiensystem fanden am 11.11.1990 und 25.11.1990 (Stichwahlen) statt. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten kam es in einigen Wahlbezirken am 09.12.1990 noch zu Wahlwiederholungen. Bei den Wahlen in Makedonien wurde die national-konservative „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für makedonische nationale Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) mit 37 von 120 Parlamentssitzen stärkste Kraft. Der „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ wurde mit 31 Sitzen zweitstärkste Kraft. Allerdings stellte die reformkommunistische Partei, aus der im April 1991 die „*Sozialdemokratische Union Makedoniens*“ („SDSM“) hervorging, mit Hilfe von Koalitionspartnern anschließend die makedonische Regierung und verbannte die IMRO-DPMNE in die Opposition. Am 15.04.1991 folgte die Umbenennung von „Sozialistische Republik Makedonien“ in „Republik Makedonien“ (Anmerkung: Seit dem 12.02.2019 lautet der offizielle Staatsname: „Republik Nord-Makedonien“).

In Bosnien und Herzegowina fanden am 18.11. und 02.12.1990 (Stichwahlen) erste freie Mehrparteienwahlen statt. Dort erfolgte ein Machtwechsel vom Bund der Kommunisten zu den

nationalen Parteien der drei staatstragenden Volksgruppen (Bosniaken bzw. Muslime, Kroaten und Serben). Die muslimische „*Partei der Demokratische Aktion*“ (SDA) wurde stärkste Kraft, gefolgt von der „*Serbischen Demokratischen Partei*“ (SDS) und der „*Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft*“ (HDZ). In einer fragilen Koalition übernahmen die SDA, SDS und HDZ dann alle wichtigen Ämter in der jugoslawischen Republik Bosnien und Herzegowina. Der Wahlkampf und das Verhältnis dieser Parteien waren bereits von den nationalen Gegensätzen dominiert, die ab 1992 zu einem Ende der politischen Koalition und zu einem Krieg zwischen den bosnischen Ethnien führen sollte.

In Serbien und Montenegro fanden am 09.12. und 23.12.1990 (Stichwahlen) die ersten freien Präsidenten- und Mehrparteiparlamentswahlen statt. In Serbien gewann die aus dem Bund der Kommunisten und dem Sozialistischen Bund der Werktätigen hervorgegangene „*Sozialistische Partei Serbiens*“ (SPS) mit 194 von 250 Parlamentssitzen die absolute Mehrheit. In Montenegro erhielten die Kommunisten 83 von 125 Parlamentssitzen.

Zu Wahlen auf der Ebene der SFRJ kam es aufgrund der Zerfalls der jugoslawischen Föderation nimmt mehr. In den jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina waren aufgrund der freien Mehrparteiwahlen die Kommunisten von der Macht verdrängt worden. In der jugoslawischen Republik Makedonien konnten sich die reformierten Kommunisten als zweitstärkste Kraft nur mit Hilfe von Koalitionspartnern nach der ersten Mehrparteiwahl an der Macht halten. Nur in Montenegro und Serbien erhielten die reformierten Kommunisten bzw. die Sozialisten als Nachfolger der Kommunisten nach den ersten freien Mehrparteiwahlen eine absolute Mehrheit der Stimmen und blieben an der Macht.

### **6.13 Die Ereignisse im Jahr 1991 bis zum Zerfall der SFRJ**

Den ersten formellen Schritt in Richtung Unabhängigkeit vollzog die Republik Slowenien. Am 23.12.1990 stimmten in einer Volksabstimmung rund 88 Prozent der slowenischen Bürgerinnen und Bürger für ein selbstständiges und unabhängiges Slowenien. Das Verfassungsgericht der SFRJ hob am 11.01.1991 einige Bestimmungen der slowenischen Souveränitätserklärung auf, wonach die Gesetze Sloweniens Vorrang vor den Gesetzen der SFRJ hätten.

Die Regierung der SFRJ gab am 08.01.1991 bekannt, dass Serbien in verfassungswidriger Weise, ohne Zustimmung der Nationalbank und entgegen aller monetärer Regeln Geldmittel in Höhe von 1,4 Milliarden US-Dollar gedruckt hatte. Dies bestärkten Kroatien und Slowenien zusätzlich, nicht mehr mit Serbien in einer gemeinsamen Föderation zu verbleiben.

Am 09.01.1991 wies das Präsidium der SFRJ die Jugoslawische Volksarmee (JNA) an, alle paramilitärischen Gruppen zu entwaffnen, wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen ihre Waffen angeben würden. Nach einer Verlängerung lief dieses Ultimatum am 22.01.1991 endgültig ab und wurde weitgehend ignoriert. Besonders von Kroatien und Slowenien wurde diese Anweisung, die gegen die Stimmen aus diesen Republiken beschlossen wurde, abgelehnt. Nach Auffassung der Republiken Kroatien und Slowenien seien alle bewaffneten Einheiten im Einklang mit den Gesetzen gewesen. Der Konflikt um die bewaffneten Einheiten spitzte sich vorübergehend zu, konnte jedoch durch einen Kompromiss entschärft werden.

Ende Januar 1991 musste sich der kroatische Verteidigungsminister Martin Spegelj vor der Militärpolizei der JNA verstecken und wich daher vorübergehend nach Slowenien aus. Ihm wurde vorgeworfen, gewaltsames Vorgehen gegen die serbische Minderheit in Kroatien und gegen Offiziere der JNA und ihren Familien geplant zu haben. Am 26.02.1991 erhob die Militärstaatsanwaltschaft zwar Anklage, doch wurde das Verfahren aufgrund der weiteren Entwicklung obsolet.

Im Februar 1991 kündigte Slowenien die Trennung von der SFRJ für Juni 1991 an. Eine mögliche Konföderation wurde aufgrund der „unmöglichen Bedingungen“ in den südlichen jugoslawischen Republiken ausgeschlossen. Der slowenische Vertreter im Präsidium der SFRJ Janez Drvnošek sprach im gleichen Monat dem Vorsitzenden Präsidiums Borisav Jović das Recht ab, im Namen des Präsidiums zu sprechen, ohne vorher alle Mitglieder zu konsultieren. Jović, welcher unter anderem als jugoslawisches Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte fungierte, hätte nach Auffassung von Drvnošek nur im Interesse Serbiens gehandelt.

In der jugoslawischen Hauptstadt Belgrad wurde am 08.02.1991 ein Krisengipfel hochrangiger Politiker auf Ebene der SFRJ und der jugoslawischen Republiken abgehalten. Dabei ging es um die Zukunft der jugoslawischen Föderation. Als eine Lösung für die Staatskrise im Rahmen des Präsidiums der SFRJ nicht gefunden werden konnte, wurden zusätzlich noch die Präsidenten der jugoslawischen Republiken hinzugezogen. Weitere Treffen fanden am 13.02., 22.02., 28.03., 11.04., 18.04, 06.06. und 22./23.07.1991 statt. Auch wenn es zeitweise schien, dass eine Lösung gefunden werden könnte, blieben die Treffen im Ergebnis erfolglos. Die Republiken Kroatien und Slowenien leiteten in Folge weitere Schritte in Richtung Trennung von der SFRJ ein.

Im März 1991 verschärfte sich die Staatskrise der SFRJ zunehmend. Am 02.03.1991 ordnete Borisav Jović als Präsidiumsvorsitzender und Oberbefehlshaber die Intervention der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in der mehrheitlich von Serben bewohnten Stadt Pakrac in Kroatien an. Hintergrund war der Einsatz von Sondereinheiten der kroatischen Polizei in diesem Gebiet, die die kroatische Kontrolle über das Gebiet wiederherstellen sollten. Am 22.02.1991 hatte sich die Stadt dem von Serben in Kroatien proklamierten „Autonomen Gebiet Krajina“ angeschlossen, dabei waren die kroatischen Polizisten in Pakrac entwaffnet worden. Zu einem ähnlichen Fall kam es auch im Nationalpark Plitvicer Seen in Kroatien. Nach dem serbische Nationalisten den Nationalpark am 29.03.1991 besetzt hatten, rückte am 31.03.1991 die kroatische Polizei ein, die bereits am darauffolgenden Tag von Einheiten der JNA verdrängt wurde. Die JNA verhielt sich keineswegs neutral und stellte auch nicht die ursprüngliche Ordnung wieder her. Stattdessen wurden die betroffenen Territorien der Republik Kroatien der Kontrolle der JNA unterstellt und damit der Kontrolle durch die kroatische Staatsgewalt entzogen. Am 07.03.1991 beschloss Slowenien die Entsendung von Rekruten in die JNA bis zum 15.05.1991 zu beenden und den vorgesehenen finanziellen Beitrag für die JNA um Zweidrittel bis zum 01.09.1991 zu kürzen. Im gleichen Zeitraum sollte die JNA ein Drittel ihrer Einrichtungen in Slowenien räumen.

In Belgrad kam es am 09.03.1991 zu schweren Zusammenstößen bei einer nicht genehmigten Demonstration gegen den Kommunismus und die serbische Medienpolitik. Insgesamt 70.000 bis 100.000 Menschen hatten sich an der Demonstration beteiligt. Nur durch den Einsatz der JNA, die verfassungsgemäß auch die sozialistische Ordnung zu schützen hatte, konnte die Demonstration gewaltsam aufgelöst werden. Dieser umstrittene Einsatz hatte zwei Tote zur Folge. Auch war die gesellschaftliche Ordnung bereits großen Änderungen unterworfen, so dass ein Verfassungsauftrag der JNA fragwürdig schien. Vielmehr ging es bei dem Einsatz der JNA um den Machterhalt der politischen Führung in Serbien.

Zu einem weiteren Versuch, die JNA in die Auseinandersetzungen um die Zukunft der SFRJ mit einzubeziehen, kam es am 12.03.1991. Der Vorsitzende, Borisav Jović, berief das Präsidium der SFRJ in der Kommandostelle der JNA ein. Anwesend waren unter anderen Verteidigungsminister Veljko Kadijević und andere hohe Funktionäre der JNA. Des Weiteren waren Kameras aufgebaut, welche die Sitzung filmten. Offensichtlich sollten die Mitglieder des Präsidiums eingeschüchtert werden. Verteidigungsminister Kadijević sprach davon, dass die territoriale Integrität der SFRJ bedroht sei und daher der Ausnahmezustand auf dem gesamten Territorium der SFRJ ausgerufen werden müsse. Des Weiteren sollten weitere Maßnahmen beschlossen werden, um die bisherige verfassungsmäßige Ordnung zu erhalten, bis eine Übereinkunft über eine neue Verfassung erzielt

worden wäre. Im Ergebnis wären besonders die politischen Entwicklungen in Kroatien und Slowenien davon betroffen gewesen und es wäre zum Konflikt gekommen. Auf mehreren Sitzungen bis zum 15.03.1991 fand der Antrag jedoch keine Mehrheit im Präsidium. Besonders Bosnien und Herzegowina, Kroatien, das Kosovo, Makedonien und Slowenien waren nicht bereit, den von Serbien, der Vojvodina und Montenegro befürworteten Antrag zu unterstützen.

Am Abend des 15.03.1991 trat Borisav Jović vom Präsidium der SFRJ und als dessen Vorsitzender zurück. Begründet hatte er seinen Rücktritt damit, dass er Sondermaßnahmen durch die Armee und gegen die slowenischen Beschlüsse in Richtung Souveränität nicht durchsetzen konnte. Tatsächlich dürfte es jedoch um ein vorsätzlich herbeigeführtes Machtvakuum gegangen sein, um die JNA ins Spiel zu bringen. Die JNA wollte jedoch ohne politische Rückendeckung nicht tätig werden und so wurde am 20.03.1991 der Rücktritt von Jović abgelehnt. Im Vorfeld der Sitzungen des Präsidiums vom 12.03. bis 15.03.1991 reiste Verteidigungsminister Kadijević nach Moskau. Er erhoffte sich eine mögliche Unterstützung der Sowjetunion im Falle einer Machtübernahme durch das Militär in der SFRJ. Allerdings war die sowjetische Führung nicht bereit, zugunsten der serbischen Seite in einer möglichen Auseinandersetzung mit dem Westen einzugreifen.

Der Vertreter des Kosovos im Präsidium, Riza Sapunxhiu, wurde am 20.03.1991 durch Serbien ausgetauscht und durch Said Bajrami ersetzt. Letzterer war nur noch eine rein serbische Marionette und sicherte dem Regime von Milošević eine weitere Stimme im Präsidium der SFRJ. Durch die verfassungswidrige Gleichschaltung der autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina in Serbien und durch die pro-serbische Haltung Montenegros entstand eine Pattsituation im Präsidium der SFRJ: vier Stimmen hatte der pro-serbische Block, vier die anderen.

Am 02.04.1991 forderte das Verteidigungsministerium der SFRJ die Republik Kroatien ultimativ auf, ihre Polizeieinheiten aus dem Gebiet des Nationalparks Plitvicer Seen zurückzuziehen. Am 13.05.1991 stimmten in einem Referendum 99 % der serbischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Trennung der Krajina („Autonomen Gebiet Krajina“) von Kroatien und für einen Anschluss an Serbien. Das serbische Parlament lehnte diesen Anschluss jedoch ab, doch blieb die Krajina faktisch unabhängig von Kroatien und unter dem Schutz der JNA. Am 09.05.1991 ermächtigte das Präsidium der SFRJ die JNA einstimmig zum Vorgehen gegen Bürgerwehren in Unruhegebieten und forderte ein sofortiges Ende jede Gewaltanwendung. Etwa ein Drittel der Republik Kroatien stand unter der Kontrolle der JNA, die immer offener auf Seiten der Serben und gegen ihren eigentlichen verfassungsmäßigen Auftrag zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung agierte. Mittlerweile sickerten auch Freischärler aus der Republik Serbien ein, um den kroatischen Serben beizustehen, ohne dass geeignete Maßnahmen dagegen unternommen wurden. Das Verhältnis zwischen der JNA und der Republik Kroatien war sehr gespannt, immer wieder kam es zu Zwischenfällen.

Nach dem Ende der Amtszeit von Borisav Jović am 15.05.1991 hätte der kroatische Vertreter Stipe Mesić im Präsidium zu seinem Nachfolger gewählt werden müssen. Allerdings blockierte der pro-serbische Block bis zum Juli 1991 seine Wahl, da bei der Abstimmung immer ein Patt herrschte. Damit wurde nicht nur gegen die Geschäftsordnung des Präsidiums verstoßen, sondern die SFRJ hatte auch kein Staatsoberhaupt und die JNA keinen Oberbefehlshaber mehr. So war die Arbeit des Präsidiums bis auf Weiteres blockiert. Die jugoslawischen Republiken bereiteten sich auf die weitere Entwicklung vor. Allerdings gab es immer wieder Bemühungen zur Entschärfung der Krise.

Am 19.05.1991 entschieden die kroatischen Bürgerinnen und Bürger in einer Volksabstimmung über die Unabhängigkeit der Republik Kroatien von der SFRJ. Bei einer Beteiligung von 83,56 Prozent stimmten 93,24 Prozent der Abstimmenden für die Unabhängigkeit Kroatiens. Damit lag nach Slowenien auch ein eindeutiges Votum aus Kroatien in dieser Frage vor. Von den Serben in Kroatien wurde diese Volksabstimmung weitgehend boykottiert.

Im Juni 1991 unternahm der Präsident von Bosnien und Herzegowina, Alija Izetbegović, und der Präsident der Republik Makedonien, Kiro Gligorov, einen letzten Versuch, die jugoslawische Föderation als reformierten Bundesstaat zu erhalten. Am 03.06.1991 veröffentlichten beide Präsidenten einen Vorschlag für eine Reform des jugoslawischen Bundesstaates. Dieser Vorschlag versuchte die Vorstellungen Sloweniens und Kroatiens, die der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und die des serbischen Blocks (Serbien mit seinen zwei autonomen Gebietskörperschaften und Montenegro) unter einen Hut zu bringen. Nach ihm sollte Jugoslawien als loser Staatenverband, der weder eine klassische Föderation noch eine klassische Konföderation sein sollte, seine Souveränität, seine internationale Identität und seine äußeren Grenzen behalten, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit gemeinsamer Währung, gemeinsamer Armee und Außenpolitik bilden, gleichzeitig sollten aber auch die Mitgliedsstaaten souverän sein und sogar diplomatische Missionen im Ausland unterhalten können. Dieser Vorschlag wurde bei einem Treffen der Präsidenten der sechs jugoslawischen Republiken in Sarajevo am 06.06.1991 auch positiv aufgenommen und diskutiert, doch von der weiteren Entwicklung im Juni 1991 überholt. Einen letzten Rettungsversuch unternahm auch der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković, als er im slowenischen Parlament sprach, wo ihm ein kühler Empfang bereitet wurde.

Am 15.06.1991 erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien, dass beide bis zum 26.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ erklären würden. Des Weiteren erklärten sie, dass die Unabhängigkeitserklärungen nicht in vollem Umfang wirksam würden, sondern dass die damit verbundenen Schritte in Verhandlungen umgesetzt würden. Spitzenpolitiker der Republik Makedonien kündigten am 18.06.1991 ebenfalls einen Austritt aus der SFRJ an, ohne ein konkretes Datum zu nennen. Allerdings widersprach der damalige makedonische Staatspräsident Kiro Gligorov am 30.06.1991 noch diesem Vorhaben. Nach seiner damaligen Auffassung wolle die Republik Makedonien nicht dem Beispiel Kroatiens und Sloweniens folgen und bleibe der jugoslawischen Idee verbunden. Allerdings wurde diese Auffassung von der weiteren Entwicklung überholt. Am 19.06.1991 scheiterte die Verabschiedung des Haushaltsplanes der SFRJ an den Einsprüchen von Kroatien und Slowenien. Damit war die Finanzierung der Institutionen der SFRJ gefährdet. Der jugoslawische Verteidigungsminister Veljko Kadijević kündigte am 22.06.1991 hinsichtlich der sich abzeichnenden Abspaltung von Kroatien und Slowenien an, die JNA werde alle einseitigen Akte verhindern, die ein Ende der SFRJ bedeuten könnten. Einen letzten Appell zur Einheit der SFRJ formulierte der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković am 24.06.1991.

#### **6.14 Der endgültige Zerfall der SFRJ**

Einen Tag früher als erwartet, erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien am 25.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Eine entsprechende Entscheidung trafen die Parlamente der beiden Republiken mit großer Mehrheit. Die jugoslawische Bundesregierung unter Ante Marković erklärte am 26.06.1991 diese Schritte für illegitim, illegal sowie für „null und nichtig“ und kündigte unter anderem den Einsatz der JNA zur „Sicherung der Grenzen auf den Gebiet Sloweniens“ an.

Zu ersten Zusammenstößen zwischen der JNA und der slowenischen Territorialverteidigung kam es am 27.06.1991. Damit hatte der Krieg auf den Gebiet der sich auflösenden SFRJ begonnen. Während der Krieg in Slowenien mit dem Abzug der JNA und der faktischen Anerkennung der slowenischen Unabhängigkeit durch das Präsidium der SFRJ am 18.07.1991 endete, sollte es für Kroatien bis Ende 1995 dauern, bis ein Friedensabkommen erzielt wurde. Ein weiterer Krieg begann im März/April 1992 in Bosnien und Herzegowina und endete ebenfalls im Dezember 1995 durch einen Friedensvertrag.

Auf die kriegerischen Auseinandersetzungen sowie die daraufhin von der internationalen Gemeinschaft getroffenen Friedensbemühungen und weiteren Maßnahmen wird in den jeweiligen **Kapiteln 7, 9, und 10** zu Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina ausführlich eingegangen. Hier soll es vor allem um den politischen Prozess bis zur Auflösung der SFRJ gehen.

Zunächst versuchte die internationale Staatengemeinschaft die jugoslawische Föderation in reformierter Form zu erhalten. Auf der kroatischen Insel Brioni kam es am 07. und 08.07.1991 zu Verhandlungen zwischen dem Präsidium der SFRJ, den Republiken Kroatien und Slowenien sowie einer Troika der Europäischen Gemeinschaft (EG) bestehend aus den Außenministern Jacques Poos (Luxemburg), Hans van den Broek (Niederlande) und João de Deus Pinheiro (Portugal). Das Ergebnis von Brioni war eine 11-Punkte-Erklärung. Unter anderem sollten die jugoslawischen Völker über ihre Zukunft entscheiden können, worüber spätestens ab dem 01.08.1991 Verhandlungen aufgenommen werden sollten. Alle Seiten sollten bis dahin auf einseitige Akte und Gewalt verzichten. Kroatien und Slowenien setzten aufgrund der Vereinbarung weitere Maßnahmen zu Umsetzung ihrer Unabhängigkeitserklärungen für drei Monate aus. Das Präsidium der SFRJ sollte die volle Verfügungsgewalt über die JNA haben.

Hinter den Kulissen gab es serbisch-slowenische Verhandlungen über den Abzug der JNA aus Slowenien. Tatsächlich konnte eine Übereinkunft erzielt werden und das Präsidium der SFRJ beschloss am 18.07.1991 den Abzug der JNA aus Slowenien. Damit wurde die Unabhängigkeit Sloweniens zwar nicht de jure, jedoch de facto anerkannt. Serbien hatte auch kein Interesse an Slowenien, da dort kaum Serben lebten. Daher sollte es auch keine Auseinandersetzung mit Slowenien geben. Aus damaliger Sicht Serbiens konnte Slowenien die SFRJ auch verlassen. Dies galt jedoch nicht für Bosnien und Herzegowina und Kroatien, da dort bedeutete Anteile des serbischen Volkes lebten und auch heute noch leben.

Am 27.08.1991 kamen die Außenminister der damaligen zwölf Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Im Rahmen dieser wurden die Einberufung einer Friedenskonferenz und die Einsetzung einer Schiedskommission für Jugoslawien angekündigt. Des Weiteren wurde ein Waffenstillstand in Kroatien bis zum 01.09.1991 gefordert. Nachdem Serbien einer EG-Beobachtermission in den Kriegsgebieten von Kroatien zugestimmt hatte, wurde am 07.09.1991 die erste Friedenskonferenz für Jugoslawien in Den Haag einberufen. Der ehemalige britische Außenminister und NATO-Generalsekretär Lord Carrington übernahm den Vorsitz dieser Konferenz und damit auch die Funktion eines Vermittlers zwischen den jugoslawischen Völkern. Es folgten zahlreiche Sitzungen, auf denen zwischen hochrangigen Vertretern der Konfliktparteien Waffenstillstände vereinbart und danach wieder gebrochen wurden. Die JNA war in den Auseinandersetzungen im Übrigen nicht neutral, sondern unterstützte offen die serbische Seite. Die Internationale Gemeinschaft sah zunehmend auch in der serbischen Seite den Aggressor.

Nach Kroatien und Slowenien erklärte am 18.09.1991 die Republik Makedonien als dritte jugoslawische Republik ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Am 08.09.1991 hatten die Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien mit großer Mehrheit für diese Unabhängigkeit votiert.

Anfang Oktober 1991 ernannte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar den ehemaligen amerikanischen Außenminister Cyrus Vance zu seinem persönlichen Beauftragten für Jugoslawien. Im Präsidium der SFRJ setzten die Vertreter Serbiens, des Kosovos, der Vojvodina und Montenegros am 03.10.1991 das Konsensprinzip außer Kraft und entmachteten faktisch das Bundesparlament der SFRJ sowie am 04.10.1991 de facto auch die jugoslawische Bundesregierung. Die Vertreter von Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien blieben wegen dieser Entwicklung den Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich fern. Der Vorsitzende des Präsidiums, Stipe Mesić, sprach von einem Putsch des serbischen Blocks und leitete daraufhin keine Sitzungen mehr. Daher übernahm sein Stellvertreter, der montenegrinische Vertreter Branko Kostić, die Leitung der Präsidiumssitzungen. Formell blieb Stipe Mesić jedoch noch im Amt.

Am 08.10.1991 setzten die Republiken Kroatien und Slowenien ihre Unabhängigkeitsakte wieder vollständig in Kraft, nachdem das dreimonatige Moratorium ausgelaufen war. Dies wurde vom

Verfassungsgericht der SFRJ zurückgewiesen. Zwar galt nach Ansicht des Verfassungsgerichtes das Selbstbestimmungsrecht der jugoslawischen Völker, doch konnte dies laut des Gerichtes nur mit Zustimmung aller jugoslawischen Nationen und nicht einseitig ausgeübt werden.

Der Leiter der Jugoslawien-Friedenskonferenz, Lord Carrington, legte überdies am 18.10.1991 einen Plan zur Lösung der Krise in Jugoslawien vor. Nach diesem sollte Jugoslawien eine freie Assoziierung von souveränen und unabhängigen Republiken sein, die diesen Status wünschten. Der serbische Präsident Slobodan Milošević sah in diesem Plan jedoch eine Aufhebung von Jugoslawien und lehnte diesen ab. Lord Carrington versuchte der serbischen Seite entgegenzukommen. In der letzten Version des Planes war die Möglichkeit enthalten, dass sich Jugoslawien als gemeinsamer Staat jener gleichberechtigten Republiken konstituieren könne, welche in Jugoslawien vereint bleiben wollten. Nach Auffassung von Slobodan Milošević sollte dieses Recht nicht nur den Republiken, sondern auch den jugoslawischen Nationen zustehen. Im Ergebnis sollten sich die Serben in Bosnien und Herzegowina und Kroatien auch gegen ihre bisherigen Heimatrepubliken für ihren Verbleib in Jugoslawien entscheiden können. Damit hätten allerdings die bisherigen Grenzen der jugoslawischen Republiken zur Disposition gestanden, was wiederum von der internationalen Gemeinschaft abgelehnt wurde. Die serbische Seite lehnte den Plan letztendlich ab. Anfang November 1991 verhängte die EG Sanktionen gegen Serbien und Montenegro. Lord Carrington konnte unter diesen Umständen keine Lösung für Jugoslawien herbeiführen und brach die Friedenskonferenz ab.

Ein aus Verfassungsrechtlern bestehender Schiedsausschuss der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) stellte am 08.12.1991 fest, dass sich Jugoslawien rechtlich gesehen „im Prozess der Auflösung“ befände. Des Weiteren stellte der Schiedsausschuss fest, dass die äußeren Grenzen der SFRJ zu respektieren seien und die inneren Grenzen der jugoslawischen Republiken den Charakter von völkerrechtlichen Grenzen bekommen sollten. Diese Grenzen sollten nur aufgrund einer freien und gegenseitigen Vereinbarung geändert werden können. Auf Basis dieses Berichtes beschloss der EG-Ministerrat unter Bedingungen die Anerkennung jener jugoslawischen Republiken, welche ihre Unabhängigkeit erklärt und ihre internationale Anerkennung beantragt hatten. Als Bedingungen wurden Regeln zur Einhaltung der Bürger- und Menschenrechte sowie zum Schutz von Minderheiten festgelegt.

Zunehmend zogen Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien ihre Vertreter aus den Institutionen der SFRJ ab. Am 05.12.1991 trat der noch am 01.07.1991 gewählte Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ, Stipe Mesić, zurück. Sein Nachfolger und somit der letzte Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ wurde Branko Kostić. Der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković trat am 19.12.1991 zurück. Sein Nachfolger und letzter Amtsinhaber in diesem Amt wurde der Serbe Aleksandar Mitrović. Übrig blieben in den Institutionen der SFRJ nur noch die Serben und Montenegriner. Bereits am 23.12.1991 erkannte Deutschland als erster Staat der Welt mit Wirkung zum 15.01.1992 die Republiken Kroatien und Slowenien an, welche am 15.01.1992 auch von den anderen EG-Mitgliedsstaaten anerkannt wurden.

Am 03.03.1992 erklärte Bosnien und Herzegowina als vierte jugoslawische Republik nach Slowenien, Kroatien und Makedonien ihre Unabhängigkeit von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Während die kroatischen und die muslimischen (bosniakischen) Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. In einer zuvor durchgeführten Volksabstimmung sprachen sich die bosniakischen und kroatischen Bosnier mit deutlicher Mehrheit für die Unabhängigkeit aus, wobei die Serben mit großer Mehrheit gegen die Volksabstimmung waren und sie boykottierten. Im Ergebnis ergab sich jedoch eine Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina. Die Anerkennung von Bosnien und Herzegowina erfolgte ab April 1992.

Die SFRJ bestand seit März 1992 nur noch aus Serbien und Montenegro, welche sich auf die Bildung einer neuen jugoslawischen Föderation verständigten. Mit der Proklamation der „Bundesrepublik Jugoslawien“, bestehend aus Serbien und Montenegro, am 27.04.1992 endete die Ära der SFRJ. Zwar verstand sich die Bundesrepublik Jugoslawien als Rechtsnachfolgerin der SFRJ, doch wurde dies international nicht anerkannt. Auf Empfehlung des UN-Sicherheitsrates wurde am 22.09.1992 von der UN-Generalversammlung beschlossen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien nicht die alleinige Rechtsnachfolgerin der SFRJ sei und damit ihren Sitz in der UN nicht mehr wahrnehmen dürfe. Vielmehr sei die Bundesrepublik Jugoslawien zusammen mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien Rechtsnachfolgerin der nicht mehr bestehenden „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“).

Nachfolgend eine Karte von der SFRJ (1945 – 1991):



Bild 1: Wikimedia Commons. Aivazovsky [CC BY-SA 3.0](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/)

## 7 Die Entwicklung in Kroatien und Slowenien

Am 25.06.1991 erklärten die bisherigen jugoslawischen Republiken Kroatien und Slowenien ihre Unabhängigkeit von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Eine entsprechende Entscheidung trafen die Parlamente der Republik Kroatien und der Republik Slowenien mit großer Mehrheit. Die Vorgeschichte und die Hintergründe zu den Unabhängigkeitserklärungen wurden im vorherigen **Kapitel 6** ausführlich behandelt. Hier soll es um die Ereignisse im Umfeld der Unabhängigkeitserklärungen von Kroatien und Slowenien gehen. Bereits am 23.12.1990 sprachen sich in einem Referendum in Slowenien 88 % der abstimmenden slowenischen Staatsbürgerinnen und -bürger für ein selbständiges und unabhängiges Slowenien aus. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 94 %. In der Republik Kroatien fand ein entsprechendes Referendum am 19.05.1991 statt, bei dem sich 93,24 % der abstimmenden kroatischen Staatsbürgerinnen und -bürger für ein selbständiges Kroatien im Rahmen einer später nicht mehr verwirklichten Konföderation souveräner jugoslawischer Staaten aussprachen. Die überwiegende Anzahl der Serben in Kroatien boykottierte das Referendum, so dass die Abstimmungsbeteiligung bei 83,56 % lag. Am 15.06.1991 erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien sich darin einig zu sein, bis zum 26.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ zu erklären. Alle Versuche die SFRJ zu reformieren waren bis dahin gescheitert. Am Abend des 25.06.1991 wurden in den Hauptstädten Ljubljana (Slowenien) und Zagreb (Kroatien) von den jeweiligen Parlamenten der Republiken Kroatien und Slowenien die Unabhängigkeit dieser Republiken von der SFRJ durch entsprechende Verfassungsakte proklamiert. Die Unabhängigkeitsproklamationen wurden um einen Tag vorverlegt, wahrscheinlich um einer möglichen Intervention der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) zuvorzukommen.

### 7.1 Die Unabhängigkeitserklärungen und die Folgen

Der Verfassungsakt über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien normierte in Artikel 1: „Die Republik Slowenien ist ein selbständiger und unabhängiger Staat. Für die Republik Slowenien gilt die Verfassung der SFRJ nicht mehr.“ Artikel 1 und 2 des entsprechenden Verfassungsaktes der Republik Kroatien normierte: „Die Republik Kroatien wird zum souveränen und selbständigen Staat erklärt. Mit diesem Akt eröffnet die Republik Kroatien das Verfahren der einvernehmlichen Trennung von den anderen jugoslawischen Republiken und der SFRJ. Die Republik Kroatien setzt das Verfahren zur internationalen Anerkennung in Gang.“

Die damalige jugoslawischen Bundesregierung unter Ministerpräsident Ante Marković erklärte am 26.06.1991 die Unabhängigkeitsakte der Republiken Kroatien und Slowenien für illegitim, illegal sowie für „null und nichtig“. Darüber hinaus kündigte sie unter anderem die Entsendung von Truppen zur „Sicherung der Grenzen der SFRJ auf dem Gebiet der Republik Sloweniens“ sowie den Einsatz der jugoslawischen Bundespolizei zur Überwachung der slowenisch-kroatischen Grenze an. Die Regierungen der Republiken Kroatien und Slowenien konnten damals noch nicht mit einer unmittelbaren völkerrechtlichen Anerkennung ihrer Staaten rechnen, da eine solche zu dieser Zeit noch von der internationalen Staatengemeinschaft abgelehnt wurde. Nachdem am 26.06.1991 durch die jugoslawischen Bundesbehörden der Luftraum über Slowenien für jeglichen zivilen Verkehr gesperrt worden war, griffen am Tag danach Panzereinheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Slowenien ein. Ihre Aufgabe war es die Grenzübergänge zum Ausland zu übernehmen. Mit ihrem Einsatz brach ein langjähriger kriegerischer Konflikt auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawiens aus, in dem vor allem Kroatien und ab 1992 auch die Republik Bosnien und Herzegowina mit hineingezogen wurden. Zunächst kam es in ganz Slowenien zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen der slowenischen Territorialverteidigung (die Schießbefehl erhielt) und der JNA. Die Kämpfe konzentrierten sich auf die Grenzübergänge und auf Barrikaden im Landesinneren der Republik Slowenien. Die jugoslawische Luftwaffe bombardierte im Rahmen dieser Kampfhandlungen slowenischen Grenzzorte und den Flughafen in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana. Im Gegenzug sperrte Slowenien der JNA vielfach die Wasser-, Strom- und Lebensmittelversorgung. In den ersten Kriegstagen kamen fast 80 Menschen ums Leben, davon

waren die Hälfte Angehörige der JNA. Bereits am 28.06.1991 wurde ein erster Waffenstillstand vereinbart, der jedoch nicht durchgehend eingehalten wurde und später ganz zusammenbrach. Der Krieg auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien hatte begonnen und hat in seinem Verlauf sehr viel Leid über die betroffene Bevölkerung gebracht.

## **7.2 Die Bemühungen um eine Beendigung des Konfliktes**

Am 28.06. und 29.06.1991 besuchte eine EG-Troika, bestehend aus dem luxemburgischen Außenminister Jacques Poos, dem niederländischen Außenminister Hans van den Broek und dem italienischen Außenminister Gianni de Michelis, Jugoslawien und legte einen Dreipunkteplan zur Entschärfung der Krise vor. Die Europäische Gemeinschaft (EG) forderte die Wahl Stipe Mesić, des kroatischen Vertreters im Präsidium der SFRJ, zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ und damit zum jugoslawischen Staatsoberhaupt. Gemäß der damaligen Geschäftsordnung des Präsidiums der SFRJ hätte Stipe Mesić bereits am 15.05.1991 zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ gewählt werden müssen, doch war die Wahl aufgrund der geschlossenen Gegenstimmen aus dem serbischen Block im Präsidium (Serbien, Montenegro, Vojvodina und Kosovo) gescheitert und das Präsidium der SFRJ handlungsunfähig. Die Entscheidungen zum Einsatz der JNA und alle weiteren Maßnahmen wurden daher auch in verfassungswidriger Weise von der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und nicht, wie in der Verfassung vorgesehen, vom Präsidium der SFRJ getroffen. Neben der Wahl von Stipe Mesić zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ forderte die EG auch den Rückzug aller Truppen in ihre Kasernen und die Aussetzung der Unabhängigkeitserklärungen der Republiken Kroatien und Slowenien. Dieser Plan wurde von alle Konfliktparteien prinzipiell akzeptiert, doch gab es unterschiedliche Standpunkte zur Interpretation, was unter einer Aussetzung der Unabhängigkeitsakte zu verstehen sei. Kroatien und Slowenien wollen zwar vorläufig auf weitere Unabhängigkeitsakte verzichten, ihre Unabhängigkeitserklärungen vom 25.06.1991 jedoch nicht zurücknehmen.

Nachdem es in Slowenien zu neuen Kämpfen gekommen war, kam die EG-Troika am 30.06.1991 erneut nach Jugoslawien. Ein im Rahmen eines Besuches des jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana vereinbarter Waffenstillstand blieb ebenfalls unwirksam. Dafür erfolgte am 01.07.1991 die Wahl von Stipe Mesić zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ und damit zum Staatsoberhaupt der SFRJ sowie zum obersten Befehlshaber der JNA. Damit wurde eine Forderung der EG zur Lösung der Krise in Jugoslawien erfüllt. Die Aussetzung ihrer Unabhängigkeitsakte im vollen Wortsinne lehnten die Republiken Slowenien und Kroatien weiterhin ab. Auch gingen die Kämpfe in Slowenien weiter. Das Präsidium der SFRJ verlangte von Slowenien die Freilassung von gefangenen Angehörigen der JNA, die Wiederherstellung der Versorgung der Kasernen der JNA sowie die Gewährleistung der Bundeskontrolle über die Grenzen der SFRJ zum Ausland. Diese Forderungen wurden zunächst nicht und am 04.07.1991 nur im Falle der gefangenen Angehörigen der JNA erfüllt. Am 05.07.1991 beschloss die „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ („KSZE“) in Prag die Entsendung von Beobachtern ins bisherige Jugoslawien. Slowenien und Kroatien wurden aufgefordert, ihre Unabhängigkeitsakte für drei Monate auszusetzen und einem Waffenstillstand sowie der Rückkehr aller Truppen in die Kasernen zuzustimmen. Die EG beschloss am selben Tag die Entsendung eines eigenen Beobachtungsteams zu organisieren und verhängte ein Waffenembargo gegen das Gebiet des bisherigen Jugoslawiens. Die Außenminister der EG beschlossen auch die Finanzhilfe an Jugoslawien einzufrieren.

## **7.3 Die Verhandlungen von Brioni und die Folgen**

Die EG-Troika (statt dem italienischen Außenminister jetzt der portugiesische Außenminister João de Deus Pinheiro) begann am 07.07.1991 auf der kroatischen Adriainsel Brioni neue Verhandlungen mit den Konfliktparteien im bisherigen Jugoslawien. Als Verhandlungsergebnis zwischen Slowenien, Kroatien und der SFRJ wurde am 08.07.1991 unter anderem vereinbart, dass die Grenzen der SFRJ auf dem Gebiet Sloweniens zum Ausland durch die slowenische Polizei im

Auftrag der SFRJ und in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen der SFRJ kontrolliert werden sollten. Die Zolleinnahmen sollten dabei auf ein von allen jugoslawischen Republiken überwachtes Konto abgeführt werden. Die grüne Grenze zwischen den Grenzkontrollpunkten sollte für drei Monaten von der JNA und der Luftraum von Bundesbehörden der SFRJ überwacht werden. Alle Soldaten der JNA und der slowenischen Territorialverteidigung sollten in ihre Kasernen zurückkehren, alle Blockademaßnahmen sollten aufgehoben werden. Der vorläufige Friedensplan sollte vor allem einen dreimonatigen Waffenstillstand sichern und eine weitere Eskalation des Konfliktes verhindern. Dieser Waffenstillstand sollte von EG-Beobachtern überwacht werden, während Slowenien und Kroatien in dieser Zeit auf weitere Unabhängigkeitsakte verzichten sollten.

Am 13.07.1991 billigte das Präsidium der SFRJ den Brioni-Kompromiss, der damit von allen Konflikt-Beteiligten prinzipiell gebilligt wurde. Am 15.07.1991 trafen die ersten EG-Beobachter auf dem Gebiet des bisherigen Jugoslawien ein, die am 17.07.1991 erstmals vollständig zusammenkamen. Am 18.07.1991 kam es im Präsidium der SFRJ, das erstmals nach den Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien vollständig zusammentrat, zu einer überraschenden Entscheidung: Gegen die Stimme des kroatischen Vertreters und Vorsitzenden des Präsidiums, Stipe Mesić, der einen Rückzug der JNA auch aus Kroatien anstrebte, und bei Stimmenthaltung des Vertreters von Bosnien und Herzegowina wurde der vollständige Abzug der JNA sowie aller ihrer Angehörigen innerhalb von drei Monaten aus der Republik Slowenien beschlossen. Alle slowenischen Angehörigen der JNA konnten diese innerhalb von drei Monaten verlassen. Die Kontrolle über die Außengrenzen der SFRJ auf dem Gebiet von Slowenien wurde im Rahmen dieses Beschlusses Slowenien überlassen. Das Präsidium der SFRJ begründete seine Entscheidung mit einer Verletzung der Beschlüsse von Brioni durch die Republik Slowenien und einer feindlichen Haltung gegenüber der JNA in Slowenien. Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die Truppen der JNA abgezogen werden. Der tatsächliche Hintergrund war, dass das serbisch dominierte Präsidium der SFRJ und die serbisch dominierte JNA kein Interesse an einem weiteren Konflikt mit Slowenien hatten. Vielmehr wurden die Kräfte der JNA in Kroatien und später auch in Bosnien und Herzegowina gebraucht. Mit der Entscheidung des Präsidiums der SFRJ vom 18.07.1991 erkannte das Präsidium der SFRJ de facto nicht jedoch de jure die Unabhängigkeit der Republik Slowenien an. Für Slowenien hörten die kriegerischen Auseinandersetzungen auf, in Kroatien gingen sie uneingeschränkt weiter und in Bosnien und Herzegowina begannen sie im April 1992.

#### **7.4 Der Konflikt in Kroatien**

Bereits am 02.03.1991 hatte der damalige Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ, der serbische Vertreter Borisav Jović, eine Intervention der JNA in der mehrheitlich von Serben bewohnten Stadt Pakrac in Kroatien angeordnet. Hintergrund war der Einsatz von Sondereinheiten der kroatischen Polizei in diesem Gebiet, die die kroatische Kontrolle wiederherstellen sollten. Am 22.02.1991 hatte sich die Stadt dem von Serben in Kroatien proklamierten „Autonomen Gebiet Krajina“ angeschlossen, dabei waren die kroatischen Polizisten in Pakrac entwaffnet worden. Zu einem ähnlichen Fall kam es auch im Nationalpark Plitvicer Seen in Kroatien. Nachdem serbische Nationalisten den Park am 29.03.1991 besetzt hatten, rückte am 31.03.1991 die kroatische Polizei ein, die bereits am darauffolgenden Tag von Einheiten der JNA verdrängt wurde.

Die JNA verhielt sich keineswegs neutral und stellte auch nicht die ursprüngliche Ordnung wieder her. Stattdessen wurden die betroffenen Territorien der Republik Kroatien der Kontrolle der JNA unterstellt und damit der Kontrolle durch die Republik Kroatien entzogen. Am 02.04.1991 forderte das Verteidigungsministerium der SFRJ die Republik Kroatien ultimativ auf, seine Polizeieinheiten aus dem Gebiet des Nationalparks zurückzuziehen. Am 13.05.1991 stimmten in einem Referendum 99% der serbischen Teilnehmer für eine Trennung der Krajina („Autonomen Gebiet Krajina“) von Kroatien und für einen Anschluss an Serbien. Das serbische Parlament lehnte diesen Anschluss jedoch ab, doch blieb die Krajina faktisch unabhängig von Kroatien und unter dem Schutz der JNA.

Der kurze Krieg in Slowenien nach den Unabhängigkeitserklärungen der Republiken Slowenien und Kroatien band zunächst die Kräfte der JNA in Slowenien. Nach dem Abzug der JNA aus Slowenien griff die JNA am 24. und 25.07.1991 verstärkt in die Kämpfe zwischen kroatischen Einheiten und serbischen Kampfeinheiten (Freischärlern) ein. Nach schweren militärischen Niederlagen der kroatischen Einheiten in den Kampfhandlungen mit den serbischen Kampfeinheiten (Freischärlern) und der JNA verkündete die Republik Kroatien am 28.07.1991 einen einseitigen Waffenstillstand. Bereits am 01. und am 02.08.1992 kam es erneut zu schweren Kämpfen zwischen kroatischen Einheiten, serbischen Freischärlern und der JNA. Ein Versuch der EG-Troika am 02.08.1991 einen Ausweg aus der kriegerischen Situation zu erreichen, scheiterte ebenso wie eine Vereinbarung vom 07.08.1991 über einen Waffenstillstand zwischen Kroatien und dem Präsidium der SFRJ. Am 26.08.1991 kam es im Raum von Vukovar / Ostslawonien und im Raum von Knin / Krajina zu den schwersten Kämpfen seit der Unabhängigkeitserklärung von Kroatien. In beiden Gebieten griff die JNA massiv in die Kämpfe zwischen kroatischen Einheiten und serbischen Freischärlern ein. Bereits einen Tag später dehnten sich die Kämpfe praktisch auf alle serbisch bewohnten Minderheiten-Gebiete in Kroatien aus.

Die EG richtete angesichts dieser Kämpfe am 28.08.1991 eine Erklärung an das bisherige Jugoslawien. Sie schlug in dieser die Abhaltung einer Friedenskonferenz und die Einleitung eines Schiedsverfahrens zur Lösung der Streitigkeiten vor. In dieser Erklärung wurde auch festgestellt, dass die JNA einseitig die „serbische Seite“ im kroatisch-serbischen Konflikt unterstützen würde. Vertreter des Präsidiums der SFRJ, der jugoslawischen Bundesregierung und aller Republiken unterzeichneten am 02.09.1991 zusammen mit dem EG-Repräsentanten, dem niederländischen Außenminister Hans van den Broek, einen Friedensplan für Jugoslawien. Dieser sah unter anderem eine garantierte Waffenruhe, eine Truppenentflechtung, eine Entwaffnung paramilitärischer Einheiten (außer der Polizei) und irregulärer Verbände sowie eine endgültige Ausdehnung der Tätigkeit von nunmehr mehreren hundert zusätzlichen EG-Beobachtern vor. Dieser Einigung ging eine ultimative Forderung der EG voraus, bis zum 01.09.1991 zu einem Waffenstillstand zu kommen. Doch auch der Waffenstillstand vom 02.09.1991 wurde wieder gebrochen, als in weiten Teilen von Kroatien weiter gekämpft wurde. Schwerpunkt dieser Kämpfe war der Raum Osijek in Ostslawonien.

Eine am 07.09.1991 in Den Haag eröffnete Friedenskonferenz für das bisherige Jugoslawien, unter der Teilnahme aller Konfliktparteien, brachte ebenso keine Lösung wie eine weitere Friedenskonferenz am 05.11.1991 in Den Haag. Bis zum 23.11.1991 wurden vierzehn Waffenstillstände vereinbart und wieder gesprochen. Auch ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 25.09.1991 verhängtes Waffenembargo gegen das Gebiet des bisherigen Jugoslawiens brachte keine Lösung oder beendete die kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Kämpfe in Kroatien gingen unvermindert weiter. Am 01.01.1992 stimmten Kroatien und das Präsidium der SFRJ grundsätzlich einem Friedensplan des VN-Vermittlers Cyrus Vance zu, der unter anderem vorsah, die kroatischen Gebiete West- und Ostslawoniens, Westrem (Syrmien), Krajina und Baranja zu entmilitarisieren sowie dort Friedenstruppen der Vereinten Nationen zu stationieren. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fasste am 22.02.1992 einstimmig einen entsprechenden Beschluss. In einem Abkommen vom 02.01.1992 einigten sich die kroatische Nationalgarde und die JNA auf einen weiteren Waffenstillstand, der am darauffolgenden Tag in Kraft trat. Dieser 15. Waffenstillstand wurde in der darauffolgenden Zeit weitgehend respektiert und eingehalten. Danach kam es immer wieder zu vereinzelten Kampfhandlungen, die jedoch nicht die vorherige Intensität der Kämpfe in Kroatien erreichten. Erst im November/Dezember 1995 wurde der Krieg in Kroatien dann endgültig durch Friedensverhandlungen und einen Friedensvertrag beendet.

### **7.5 Die weitere Herauslösung Kroatiens und Sloweniens aus der SFRJ**

Nach dem Ende der dreimonatigen Frist zur Aussetzung ihrer Unabhängigkeitsakte setzten die Republiken Kroatien und Slowenien am 07.10.1991 ihre Unabhängigkeitsakte mit Wirkung zum

08.10.1991 wieder voll in Kraft. Daran konnte auch die Entscheidung des jugoslawischen Verfassungsgerichtshofes vom 09.10.1991 nichts mehr ändern, wonach die Inkraftsetzungen der Unabhängigkeitsakte „in der Gesamtheit verfassungswidrig“ seien und diese daher im Rahmen seiner Entscheidung annullierte.

Die EG stellte am 18.10.1991 fest, dass Jugoslawien als einheitliches Gebilde keinen Bestand mehr hatte. Ein aus Verfassungsrechtlern bestehender EG-Schiedsausschuss kam am 08.12.1991 zu dem Schluss, das sich Jugoslawien rechtlich gesehen „im Prozess der Auflösung“ befände. Slowenische und kroatische Vertreter verließen nach und nach die Bundesinstitutionen der SFRJ. Im November 1991 forderte ein aufgrund der Kampfhandlungen gebildetes Kriegskabinet, der sogenannte Oberste Kroatische Rat, unter dem Vorsitz des damaligen kroatischen Staatspräsidenten Franjo Tudjman, alle Kroaten im Dienste der SFRJ auf, die Bundesinstitutionen zu verlassen und sich der Republik Kroatien zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des SFRJ-Präsidiums, der Kroat Stipe Mesić, trat am 05.12.1991 und der jugoslawische Ministerpräsident, der Kroat Ante Marković, trat am 19.12.1991 zurück. Auch die Republik Slowenien zog ihre Vertreter aus den Bundesinstitutionen der SFRJ ab, wobei einige slowenischen Vertreter bereits vorher ihre Position verließen.

Kroatien und Slowenien wurden bereits am 23.12.1991 von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich anerkannt, allerdings erst mit Wirkung ab dem 15.01.1992. An diesem Tag wurden die Republiken Kroatien und Slowenien auch von allen anderen Staaten der EG und bis Ende Januar 1992 von der überwiegenden Anzahl der Staaten der internationalen Gemeinschaft völkerrechtlich anerkannt. In die Vereinten Nationen wurden Kroatien und Slowenien am 22.05.1992 aufgenommen. Die Republik Slowenien ist seit dem 01.05.2004 Mitglied der Europäischen Union (EU), die Republik Kroatien ist am 01.07.2013 der EU beigetreten.

## **7.6 Das Ende des Kroatienkrieges**

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 21.02.1992 mit der Resolution 743 die Entsendung einer Friedenstruppe (UNPROFOR) nach Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina. Die UN-Friedenstruppen hatte vor allem die Aufgabe die Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen und kein Mandat in die Kampfhandlungen, außer zum Selbstschutz, einzugreifen. Ansonsten hatte die UN-Truppe vor allem ein Beobachtungsmandat.

In Kroatien führten die internationale Anerkennung des Staates und die Stationierung der UN-Friedenstruppen zu einer weitgehenden Beruhigung der Lage. Zwar kam es weiterhin zu Kampfhandlungen, doch waren diese in der Intensität nicht vergleichbar mit dem Krieg in Bosnien und Herzegowina. Die Lage in Kroatien war allerdings nicht befriedigend. Etwa ein Drittel des kroatischen Territoriums wurde weiterhin von serbischen Milizen gehalten. Zwar zog sich die Jugoslawische Volksarmee (JNA) aus Kroatien zurück, doch hinterließ sie den serbischen Milizen Waffen und militärische Infrastruktur zur Sicherung ihrer Eroberungen. Wichtige Verkehrswege in Kroatien wurden so weiterhin von den kroatischen Serben kontrolliert. Des Weiteren bestand das Flüchtlingsproblem fort. Viele Kroaten waren aus den serbisch kontrollierten Gebieten geflohen. In einzelnen Militäroperationen versuchte die kroatische Armee vor allem im Jahre 1993 Teile des unter serbischer Kontrolle stehenden kroatischen Territoriums wieder zurückzuerobern. Auch wenn diese Operationen zum Teil erfolgreich waren, kam es zu keiner wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Es kam bei diesen Operationen allerdings auch von kroatischer Seite zu Kriegsverbrechen gegenüber den Serben, gegen die Anklagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemaligen Jugoslawien erhoben wurden. Im Jahr 1994 kam es zu keinen weiteren militärischen Operationen von Seiten der kroatischen Armee. Im Vordergrund standen jetzt vor allem politische Versuche unter internationaler Vermittlung die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens wieder in den kroatischen Staat zu integrieren. Allerdings scheiterten diese Bemühungen weitgehend, so dass bis in das Jahr 1995 der Status quo erhalten blieb.

Ein Anfang 1995 vorgelegter Plan für eine Integration der Republika Srpska Krajina in den kroatischen Staat wurde von den Krajina-Serben abgelehnt. Dieser Plan sah eine weitgehende Autonomie für dieses Gebiet vor. Die Führung der Krajina-Serben nahm diesen Vorschlag nicht einmal in Empfang und strebte stattdessen die Vereinigung mit Serbien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien an. Allerdings lehnte die serbische Führung unter Slobodan Milošević eine Vereinigung der Krajina mit Serbien aus politischen Gründen ab. Serbien bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien sollte international konsolidiert werden, was nur mit einer international anerkannten Befriedigung der Lage in Kroatien zu erreichen war. Auch wollte sich die serbische bzw. jugoslawische Führung strategisch auf Bosnien und Herzegowina konzentrieren. Damit gerieten die kroatischen Serben zunehmend in die politische Isolation. Militärisch war ihre Lage auch ungünstig, da sie aufgrund der Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina und dem vom UN-Sicherheitsrat über Bosnien und Herzegowina verhängten Flugverbot keine Unterstützung von außen erwarten konnten. Für Kroatien wurden die Rahmenbedingungen für eine militärische Lösung zunehmend günstiger.

Im Mai 1995 eroberte die kroatische Armee im Rahmen der Militäroperation Blitz einen Teil des serbisch kontrollierten Gebietes von Westslawonien zurück. Nach dem Völkermord in Srebrenica am 11.07.1995 eroberte die in Bosnien und Herzegowina operierende kroatische Armee im Rahmen der Operation Sommer `95 große Teile von Südbosnien. Infolgedessen war der südliche Teil der Krajina von drei Seiten durch die kroatische Armee umzingelt. Noch am 03.08.1995 versuchte die serbische Krajina-Führung unter Milan Babić mit der Annahme des ursprünglich abgelehnten Planes zur Integration der serbisch kontrollierten Krajina in den kroatischen Staat eine Intervention der kroatischen Armee abzuwenden. Bereits am 04.08.1995 begann die kroatische Armee mit der Militäroperation „Oluja“ („Sturm“) und eroberte das Gebiet der bisherigen Republika Srpska Krajina bis auf Ostslawonien in wenigen Tagen zurück. Im Rahmen dieser Militäroperation kam es auch zu Kriegsverbrechen, die vor dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien geahndet wurden. Infolge der Militäroperation Oluja flohen zwischen 150.000 und 200.000 Serben aus der Krajina nach Bosnien und Herzegowina und in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Formell beendet wurde der Krieg in Kroatien mit dem Abkommen von Erdut vom 12.11.1995 und dem Dayton-Vertrag vom 14.12.1995. Letzterer beendete formell vor allem den Krieg in Bosnien und Herzegowina, beinhaltete allerdings auch eine Übereinkunft zur Beendigung des Krieges in Kroatien. Mit dem Vertrag von Erdut wurde das letzte serbisch kontrollierte Gebiet in Ostslawonien wieder friedlich in den kroatischen Staat integriert. Der Vertrag sah eine zweijährige Übergangsverwaltungsmission durch die Vereinten Nationen vor, welche vom UN-Sicherheitsrat im Januar 1996 beschlossen wurde. Die bewaffnete UNTAES-Mission sicherte diese Übergangsverwaltung, in deren Rahmen eine örtliche Demilitarisierung und Rückkehr der Flüchtlinge ermöglicht wurde. Mit dem Ende des UNTAES-Mandates am 15.01.1998 war das letzte ursprünglich serbisch kontrollierte Gebiet wieder vollständig in den kroatischen Staat integriert.

## **8 Die Entwicklung in der Republik Makedonien bzw. Nord-Makedonien**

In einem Referendum am 08.09.1991 sprachen sich bei einer 75%-igen Abstimmungsbeteiligung über 90 % der teilnehmenden makedonischen Bürgerinnen und Bürger für die Unabhängigkeit und Souveränität der Republik Makedonien aus, wobei diese das Recht haben sollte, einem neu zu formierenden und später nie gegründeten jugoslawischen Staatsgefüge aus souveränen Staaten beizutreten. Seitdem gilt der 8. September als Unabhängigkeits-Feiertag in der Republik Makedonien bzw. Republik Nord-Makedonien.

Die formelle Unabhängigkeitserklärung von der damaligen „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) erfolgte durch Parlamentsbeschluss am 18.09.1991. Auch die Unabhängigkeitserklärung des Parlaments sah noch die Möglichkeit vor, dass die Republik Makedonien Mitglied in einem erneuerten Bund souveräner und gleichberechtigter Staaten auf dem Boden Jugoslawiens werden könnte. Dazu kam es nicht mehr, so dass die Republik zu einem unabhängigen und souveränen Mitglied der Völkergemeinschaft wurde.

Nach Kroatien und Slowenien verließ damit die dritte jugoslawische Republik die SFRJ. Die Republik Makedonien schaffte diesen Schritt ohne Krieg. Der Weg der völkerrechtlichen Anerkennung war aufgrund des Streits um den Namen „Makedonien“ mit Griechenland allerdings mühsam. Dieser Streit war eines der größten außenpolitischen Probleme der Republik Makedonien und konnte erst im Jahr 2018 überwunden werden. Dennoch entwickelte sich die Republik Makedonien zu einem anerkannten und stabilen Staatswesen. Die Republik Makedonien heißt seit dem 12.02.2019 offiziell „Republik Nord-Makedonien“.

### **8.1 Die Gründung des makedonischen Staates**

Seit der Antike gab es kein makedonisches Staatswesen mehr. Auch die antiken Makedonier gibt es nicht mehr. Das spätere Reich von Samuel (972 bis 1014) hatte zwar seinen Schwerpunkt in Makedonien und einen besonderen Charakter, jedoch kann in diesem Fall nicht ordinär von einem makedonischen Staatswesen gesprochen werden. Allerdings bildet das Reich von Samuel aufgrund seines besonderen Charakters sowohl für Bulgarien als auch für Makedonien eine wichtige historische Basis. Die jetzige Republik Makedonien hat ihre Wurzeln in der neueren Geschichte und ihre Gründung dem erfolgreichen kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungskampf zwischen 1941 und 1944 zu verdanken. Auf dem Gebiet des jugoslawischen Teils von Makedonien begann dieser Kampf am 11.10.1941. Der Staatsgründung vorausgegangen war die Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier als eigenständige Ethnie bzw. Nation auf der zweiten Tagung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) am 29.11.1943.

Staatsrechtlich kann die Eröffnung der ersten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Makedoniens“ („ASNOM“) am 02.08.1944 als Gründungsakt für den noch heute existierenden makedonischen Staat angesehen werden. Der ASNOM bestand aus 17 Mitgliedern und kam im heute zu Serbien gehörenden Kloster Prohor Pčinski zu seiner ersten Sitzung zusammen. Mit dem Sitzungsdatum sollte historisch an den Beginn des Ilinden-Aufstandes und der Gründung der nur kurzzeitig existierenden „Republik von Kruševo“ am 02.08.1903 angeknüpft werden. Damit erhielt die Sitzung der ASNOM neben seinem kommunistischen auch einen besonderen nationalen Charakter makedonischer Prägung. Der Sitzungsort wurde deshalb gewählt, da er zu dieser Zeit bereits von bulgarischen und deutschen Besatzern geräumt war.

Auf der ersten Sitzung des ASNOM wurde die Staatsstruktur und die Grundlagen der Verfassung für den makedonischen Staat festgelegt, der als Gliedstaat mit der Bezeichnung „Volksrepublik Makedonien“ gleichberechtigtes Mitglied der „Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“ sein und eigene Gesetzgebungskompetenzen haben sollte. Des Weiteren wurden auf Sitzung die Geltung der Menschen- und Bürgerrechte proklamiert, Minderheitenrechte für Ethnien in Makedonien garantiert

und die Grundsätze des Wahlrechts festgelegt. Jede Bürgerin bzw. jedem Bürger wurde das Recht zur Beschwerde gegen staatliche Handlungen gewährt. Der makedonische Staat sollte nach den Beschlüssen des ASNOM nicht zentral verwaltet werden, sondern wurde in Bezirke, Kreise und Gemeinden gegliedert. Auch auf kulturellem Gebiet fasste der ASNOM Beschlüsse. Demnach sollten die makedonischen Dialekte, die um die Stadt Skopje herum gesprochen werden, zu einer Schriftsprache zusammengefasst werden. Diese Schriftsprache sollte eine wichtige Grundlage für die bereits erfolgte Anerkennung der makedonischen Kultur und Amtssprache in der Volksrepublik Makedonien sein. Der 02. August wurde als Nationalfeiertag festgelegt. Dieser Tag verkörpert symbolisch die Kontinuität des Freiheitskampfes der makedonischen Bevölkerung gegen alle Besatzer Makedoniens und ist auch heute noch ein wichtiger Feiertag. Außerdem wurde die Errichtung einer makedonischen Volksmiliz beschlossen, die am jugoslawischen Volksbefreiungskampf teilnehmen sollte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 nahm auch im jugoslawischen Teil von Makedonien der Volksbefreiungskampf an Fahrt auf und war erfolgreich. Zurzeit des Volksbefreiungskampfes war der jugoslawische Teil von Makedonien hauptsächlich bulgarisch besetzt. Es gab auch einen Machtkampf zwischen den bulgarischen und den jugoslawischen Kommunisten um diesen Teil von Makedonien. Letztendlich verzichtete Bulgarien am 11.10.1944 auf den jugoslawischen Teil von Makedonien.

Der Gründungsakt für den makedonischen Staat am 02.08.1944 erwies sich als nachhaltig. Am 30.04.1945 erfolgte die Proklamation der „Volksrepublik Makedonien“ innerhalb der kommunistisch-jugoslawischen Föderation, welche ihrerseits am 29.11.1945 als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert wurde. Die erste makedonische Regierung trat ihr Amt im Mai 1945 an. Das heutige makedonische Alphabet unter Verwendung der kyrillischen Schrift wurde am 05.05.1945 bekannt gegeben. Am 07.06.1945 folgte die Veröffentlichung der ersten Rechtschreibregeln für die makedonische Sprache. Auf Basis der Beschlüsse der ASNOM erfolgte die Ausarbeitung der ersten makedonischen Verfassung, welche am 31.12.1946 in Kraft trat.

## **8.2 Die Entwicklung des makedonischen Staates in der jugoslawischen Föderation**

Mit der Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier als Ethnie bzw. Nation und der Staatsgründung begann die Entwicklung des makedonischen Staates. Zum einen konnten sich die ethnischen bzw. slawischen Makedonier nun frei und nachhaltig zu einer modernen Kultur entwickeln. Zum anderen entwickelte sich auch der makedonische Staat weiter. Innerhalb der jugoslawischen Föderation werden drei Verfassungsperioden unterschieden. Jeder makedonischen Verfassungsperiode ging eine entsprechende Revision der jugoslawischen Verfassung voraus. So erhielten die jugoslawische Föderation und der makedonische Staat in den Jahren 1946, 1963 und 1974 jeweils neue Verfassungen. Die jugoslawische Verfassung von 1946 wurde im Jahr 1953 durch ein Verfassungsgesetz grundlegend reformiert, was auch eine entsprechende Reform der makedonischen Verfassung zur Folge hatte. Nachfolgend soll die Entwicklung des makedonischen Staates innerhalb der jugoslawischen Föderation anhand der jeweiligen Verfassungsperioden dargestellt werden.

Die erste **Verfassungsperiode von 1946 bis 1963** war durch dynamische Veränderungen der Verfassungsinstitutionen geprägt. Nachdem im Jahr 1950 mit dem Grundgesetz über die Arbeiterselbstverwaltung die wirtschaftliche Ordnung konkretisiert und gefestigt wurde, erfolgte im Jahre 1953 die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes. In diesem wurde die durch die Verfassung von 1946 vorgesehene politische Ordnung und Funktion der Organe der Staatsgewalt innerhalb der Volksrepublik Makedonien konkretisiert. Dieser Zeitabschnitt, in dem der Einfluss der kommunistischen Partei und des Staates auf die wirtschaftliche Entwicklung am größten war, wird auch als „administrativer Sozialismus“ bezeichnet. Andere gängige Bezeichnungen waren auch „Staat der Avantgarde“ oder „Volksdemokratie“.

Die zweite **Verfassungsperiode von 1963 bis 1974** begann mit dem Inkrafttreten der am 12.04.1963 beschlossenen, zweiten makedonischen Verfassung am 07.07.1963. Gemäß dieser Verfassung wurde der makedonische Staat nicht mehr als „Volksrepublik Makedonien“ sondern als „Sozialistische Republik Makedonien“ bezeichnet. Analog wurde bereits im Vorfeld durch die zweite Verfassung der jugoslawischen Föderation vom 07.03.1963 die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt. Die zweite Verfassungsperiode war gekennzeichnet durch den Beginn der Selbstverwaltung der Betriebe und den Machtverlust der bisherigen Elite in Staat und Gesellschaft. Der sogenannte „Selbstverwaltungssozialismus“ sollte als dritter Weg zwischen den Marktwirtschaften westlicher Prägung und den sozialistischen Gesellschaftssystemen der Ostblockstaaten etabliert werden. In diesem System sollten sich die Betriebe und die mit ihnen verbundene Arbeiterschaft nicht nur formell sondern auch tatsächlich selbst verwalten können.

Die **dritte Verfassungsperiode von 1974 bis 1991** war die letzte im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Mit der jugoslawischen Verfassungsrevision vom 21.02.1974 erhielt der makedonische Staat eine sehr weitgehende Autonomie im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Von der jugoslawischen Föderation wurden deutlich mehr Kompetenzen auf die Republiken übertragen, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielt die Sozialistische Republik Makedonien unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Die jugoslawische Verfassung definierte die Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien und weiterhin als Bundesstaat. Staatsrechtlich kann daher von einem kooperativen Föderalismus und weniger von einer Konföderation gesprochen werden.

Aufgrund der jugoslawischen Verfassungsrevision war allerdings auch eine entsprechende makedonische Verfassungsrevision notwendig, welche die dritte Verfassungsperiode in der Geschichte des makedonischen Staates einleitete. Die Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien vom 25.02.1974 definierte den makedonischen Staat als staatliche und gesellschaftspolitische Einheit innerhalb der jugoslawischen Föderation und hob das makedonische Volk ausdrücklich als staatsbildende Nation hervor. Die albanische und die türkische Minderheit wurden namentlich als integraler Bestandteil dieser Nation genannt. Die makedonische Verfassung von 1974 enthielt über ihren formal-juristischen Charakter hinaus auch politische und wirtschaftliche Absichtserklärungen, die den veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen sollten. So enthielt die Verfassung auch individuelle Grundrechte, die allerdings nur im Rahmen des sozialistischen Systems verwirklicht werden konnten.

Nach der jugoslawischen bzw. der makedonischen Verfassungsrevision von 1974 und dem jugoslawischen Gesetz über die assoziierte Arbeit von 1976 waren nicht mehr die Unternehmen sondern die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ die alleinigen Träger der Selbstverwaltung und ihnen fiel auch das finanzielle Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu. Unternehmen bzw. Betrieben war ein Zusammenschluss dieser politisch und finanziell autonomen Grundorganisationen. Die Grundorganisation der assoziierten Arbeit war ein Zusammenschluss von Arbeiterinnen und Arbeitern. Allerdings stand die zunehmende Föderalisierung in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zur Einparteienherrschaft in der SFRJ und der SR Makedonien. Die jugoslawischen Republiken drifteten zunächst wirtschaftlich auseinander, dann auch politisch und in nationalen Fragen. Aus einer andauernden Wirtschaftskrise in der SFRJ war eine Systemkrise geworden. Der kooperative Bundesstaat konnte die divergierenden Interessen der jugoslawischen Republiken bzw. der einzelnen jugoslawischen Völker nicht mehr kanalisieren und ausgleichen.

### 8.3 Das Ende des Kommunismus und erste Mehrparteienwahlen

Das faktische Ende der kommunistischen Einparteienherrschaft leitete der 14. Kongress des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ) im Januar 1990 ein. Der BdKJ zerfiel praktisch aufgrund der Gegensätze der Parteiorganisationen auf der Ebene der Republiken und autonomen Gebietskörperschaften. In den Republiken Kroatien und Slowenien fanden bereits im April 1990 erste demokratische Mehrparteienwahlen statt. Ende Mai 1990 wurde der vertagte 14. Kongress des BdKJ fortgesetzt. Er beschloss formell das Ende der Einparteienherrschaft und die Möglichkeit von demokratischen Mehrparteienwahlen. Die Verfassung der SFRJ wurde daraufhin am 08.08.1990 in wesentlichen Punkten, die das gesellschaftliche System betrafen, vom jugoslawischen Parlament geändert. Das System der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft wurde zugunsten marktwirtschaftlicher Strukturen abgeschafft. Des Weiteren wurde das Mehrparteiensystem eingeführt und so die Einparteienherrschaft durch den Bund der Kommunisten auch formell beendet. Zu weiteren Verfassungsreformen kam es danach aufgrund der Gegensätze zwischen den jugoslawischen Republiken nicht mehr. Das Ende der jugoslawischen Föderation zeichnete sich immer mehr ab.

Die Schwäche des Bundes der Kommunisten in der SFRJ und ihrer Parteiorganisationen in den Sozialistischen Republiken hinterließ ein politisches Vakuum, welches bereits vor der formellen Einführung des Mehrparteiensystems zur Gründung von politischen Parteien führte.

Bereits Anfang 1990 entstanden in der Sozialistischen Republik Makedonien Parteien, die einerseits reformkommunistisch, andererseits auch national-konservativ, liberal oder nach ethnischen Gesichtspunkten orientiert waren. So entstand unter anderem Anfang des Jahres 1990 die „Bewegung für eine allmakedonische Aktion“ („MAAK“). Von dieser spaltete sich die „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für die makedonische Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) ab, welche im Juni 1990 erstmals öffentlich auftrat und Mitte Juli 1990 dann auch formell gegründet wurde.

Der Bund der Kommunisten Makedoniens reformierte sich und wurde zunächst in „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ umbenannt. Unter dieser Bezeichnung trat diese Partei bei den ersten freien Parlamentswahlen in der Sozialistischen Republik Makedonien an.

Formell wurden demokratische Strukturen und das Mehrparteiensystem in der Sozialistischen Republik Makedonien durch Parlamentsbeschluss vom 24.09.1990 eingeführt. Festgelegt wurden dabei auch die Termine für den ersten Wahlgang und für die Stichwahlen.

In der Sozialistischen Republik Makedonien fanden am 11.11.1990 die ersten Mehrparteienwahlen statt, die am 25.11.1990 (Stichwahlen) und am 09.12.1990 (Einzelne Wahlwiederholungen wegen Unregelmäßigkeiten) fortgesetzt wurden. Gleichzeitig mit der Parlamentswahl wurden die Kommunalparlamente der damaligen 34 Großgemeinden der Sozialistischen Republik Makedonien gewählt. Die Wahlbeteiligung lag im ersten Wahlgang bei 84 % und im zweiten Wahlgang bei 80 %.

Stärkste Kraft mit 37 von 120 Sitzen wurde die „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für die makedonische nationale Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) (Vnatrešna Makedonska Revolucionerna Organizacija – Demokratska Partija za Makedonsko Nacionalno Edinstvo / VMRO-DPMNE). Die VMRO-DPMNE bildete mit der „*Bewegung für eine allmakedonische Aktion*“ (MAAK) und zwei kleineren Gruppen eine nationale Front.

Es folgte als zweitstärkste Kraft mit 31 Sitzen der „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Parteien für demokratische Umgestaltung*“, aus der im April 1991 der „*Sozialdemokratische Bund Makedoniens*“ (Socijaldemokratski Sojuz Makedonija / SDSM) hervorging.

Mit 18 Sitzen drittstärkste Kraft wurde die „Partei der demokratischen Prosperität“ (Partija za Demokratski Prosperitet / PDP bzw. Partie e Prosperitetit Demokratik) der albanischen und moslemischen Bürger der Sozialistischen Republik Makedonien. Sieben Sitze erhielt die PDP im Bündnis mit der ebenfalls albanisch-moslemischen „Demokratischen Volkspartei“ (NDP).

Elf Sitze gingen an die später zerfallende, gesamtjugoslawische „Allianz der Reformkräfte“ des damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković, die erstmals bei einer Wahl antrat. Sechs Sitze gewann ein Bündnis aus der Allianz und der ebenfalls gesamtjugoslawisch ausgerichteten „Jungen Demokratischen Fortschrittlichen Partei“.

Die zwei zuletzt genannten Parteien sowie die Roma-Partei und die Sozialisten errangen als Viererbündnis zwei weitere Sitze. Die „Sozialistische Partei Makedoniens“ gewann vier Sitze. Diese Partei war aus dem ehemaligen „Sozialistischen Bund der Werktätigen“ hervorgegangen. Ein Sitz ging an die „Partei der Jugoslawen“ und drei weitere Sitze an unabhängige Kandidierende.

Am 27.01.1991 wählte das makedonische Parlament im zweiten Wahlgang mit 114 Stimmen bei 119 anwesenden Abgeordneten Kiro Gligorov zum Staatspräsidenten der Sozialistischen Republik Makedonien. Kiro Gligorov war der Kandidierende der Reformkommunisten und hatte bereits eine erfolgreiche langjährige Karriere in der jugoslawischen Politik hinter sich gebracht. Auf diesen Kandidierenden einigten sich am 23.01.1991 alle im Parlament vertretenden Parteien, nach dem Kiro Gligorov am 19.01.1991 aufgrund des Widerstands der VMRO-DPMNE noch die notwendige Zweidrittelmehrheit verfehlte. Zum Vizepräsidenten wählte das makedonische Parlament am 01.02.1991 den damaligen Vorsitzenden der VMRO-DPMNE Ljubčo Georgievski, welcher am 22.10.1991 bereits wieder zurücktrat.

Der makedonische Präsident Kiro Gligorov wurde zur prägenden Gestalt auf dem Weg der Republik Makedonien in die Unabhängigkeit, auch wenn dieser zunächst noch mit der jugoslawischen Idee verbunden war. Ihm ist es im Wesentlichen zu verdanken, dass der Weg in die Unabhängigkeit friedlich und ohne Krieg vonstatten ging. Auch die Einbeziehung der ethnisch-albanischen Gemeinschaft in die Regierung der Sozialistischen Republik Makedonien bzw. der Republik Makedonien ging auf seinen Einfluss und seine Initiative zurück und wird seitdem ununterbrochen so gehandhabt.

Im März 1991 einigten sich die Parteien im Parlament auf eine „Regierung der Experten“, so dass Staatspräsident Kiro Gligorov am 07.03.1991 den Unabhängigen Nikola Kljušev zum Ministerpräsidenten ernannte und mit der Regierungsbildung beauftragen konnte. Die erste demokratisch-parlamentarische Regierung bestand überwiegend aus Parteilosen, nur zwei Regierungsmitglieder waren parteigebunden und gehörten jeweils der VMRO-DPMNE und den Reformkommunisten an. Drei Mitglieder der Regierung waren Angehörige der albanischen Gemeinschaft. Außenminister wurde der parteilose Denko Malevski. Am 20.03.1991 wurde die erste nichtkommunistische Regierung vom Parlament bestätigt. Bei der Abstimmung votierten 83 Abgeordnete für die Regierung, 17 dagegen und drei enthielten sich. Damit konnte sich die Regierung zunächst auf über Zweidrittel der Abgeordneten stützen. Innenpolitisch stand sie vor großen Aufgaben: Die Wirtschaftslage in der Sozialistischen Republik Makedonien war sehr schwierig. Die Arbeitslosenquote lag bei über 20 Prozent und die Inflationsrate betrug im Jahr 1990 etwa 120 Prozent. Doch auch das Schicksal des makedonischen Staates musste geklärt werden.

#### **8.4 Der Weg in die Unabhängigkeit**

Nach makedonischer Auffassung sollte der jugoslawische Bundesstaat in einen Bund souveräner jugoslawischer Staaten umgewandelt werden. Das erste frei gewählte makedonische Parlament verabschiedete am 25.01.1991 per Akklamation eine Souveränitätserklärung, in der das „Recht auf Selbstbestimmung einschließlich des Rechtes auf Sezession“ von der „Sozialistisch Föderativen

Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) betont wurde. Ebenfalls durch Parlamentsbeschluss vom 15.04.1991 wurde die „Sozialistische Republik Makedonien“ in „Republik Makedonien“ umbenannt. Dieser Beschluss trat am 07.06.1991 in Kraft. Im Mai 1991 erklärte Griechenland, dass es eine internationale Anerkennung der Republik Makedonien unter diesem Namen verhindern wolle. Damit war der sogenannte Namensstreit geboren, der an sich ein griechisch-makedonischer Kulturstreit um die Bedeutung und Verwendung der Bezeichnung „Makedonien“ und der damit assoziierten Bezeichnungen für die makedonische Kultur und Sprache war. Davon mehr in **Unterkapitel 8.5**.

Nach dem endgültigen Scheitern der jugoslawischen Föderation hatte die Republik Makedonien die Wahl mit den Republiken Serbien und Montenegro eine neue Föderation („Bundesrepublik Jugoslawien“) zu bilden oder die Unabhängigkeit anzustreben. Aufgrund der damaligen aggressiven und nationalistischen serbischen Politik entschied sich die Republik Makedonien für letzteren Weg und ließ darüber am 08.09.1991 ein Referendum abhalten. In diesem Referendum sprachen sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 75 % über 90 % der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien für die Unabhängigkeit und Souveränität aus, wobei diese das Recht haben sollte, einem neu zu formierenden und später nie gegründeten jugoslawischen Staatsgefüge aus souveränen Staaten beizutreten. Am 18.09.1991 erklärte das makedonische Parlament formell die Unabhängigkeit der Republik Makedonien von der SFRJ.

Die bereits im Frühjahr 1991 begonnenen Arbeiten an einer neuen Verfassung konnten nach der Klärung des staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Status der Republik Makedonien nun zum Abschluss gebracht werden. Der Entwurf für eine neue makedonische Verfassung war sowohl zwischen den politischen (konservativ, liberal, sozialistisch) als auch zwischen den ethnischen Parteien (ethnisch- bzw. slawisch-makedonisch und albanisch-makedonisch) umstritten. Im letzteren Fall ging es um den verfassungsrechtlichen Status der albanischen Makedonier und deren Rechte innerhalb der Republik Makedonien. Dieser Konflikt wurde im Wesentlichen erst zehn Jahre später durch das Rahmenabkommen von Ohrid (13.08.2001) beigelegt und verfassungsrechtlich umgesetzt, obgleich es auch heute noch offene Fragen und daraus resultierende Spannungen gibt. Dazu mehr in **Unterkapitel 8.11**. Auch im Außenverhältnis zu den unmittelbaren Nachbarstaaten Bulgarien, Griechenland und Jugoslawien (Serbien und Montenegro) war der Prozess, die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch verfassungsrechtlich umzusetzen, mit Schwierigkeiten verbunden. Nach Abschluss der Arbeiten wurde der Entwurf der Verfassung am 18.11.1991 vom makedonischen Parlament mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Während einer Festsitzung des makedonischen Parlaments proklamierte am 20.11.1991 die Republik Makedonien feierlich die neue Verfassung, wonach die Republik Makedonien ein souveräner, unabhängiger, demokratischer und sozialer Staat ist. Damit wurde die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch materiell-rechtlich umgesetzt.

Nach der formellen Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien und deren materiell-rechtlichen Umsetzung durch eine neue Verfassung musste der Prozess zur Trennung von der SFRJ auch durch praktische Schritte umgesetzt werden. Am 22.01.1992 beschloss das makedonische Parlament, alle Vertreter der Republik Makedonien aus den Organen der SFRJ zurückzuziehen. Gemäß diesem Beschluss sollten auch keine makedonische Bürgerinnen und Bürger mehr als Diplomat oder Soldat für die SFRJ tätig sein. Ein wichtiger Aspekt für die Unabhängigkeit blieb die noch vorhandene Anwesenheit von Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) auf makedonischem Territorium. Der makedonische Staatspräsident Kiro Gligorov und die JNA konnten sich auf einen Abzug bis zum 15.04.1992 einigen. Bereits am 26.03.1992 war der Abzug abgeschlossen. Die Republik Makedonien erreichte seinerzeit als einzige jugoslawische Republik die Unabhängigkeit friedlich und ohne Krieg. Im Falle von Kroatien und Slowenien war die Umsetzung der Unabhängigkeit mit einem Krieg verbunden, der im Falle Sloweniens nur knapp zwei Wochen dauerte und im Falle Kroatiens mehrere Jahre. Auch die Unabhängigkeitserklärung von

Bosnien und Herzegowina war mit einem langjährigen ethnischen Krieg verbunden. Der letzte Akt der Trennung von der SFRJ fand am 27.04.1992 statt. Die Republik Makedonien führte eine eigene Währung ein, den makedonischen Denar. Allerdings hörte am gleichen Tag mit der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien durch Serbien und Montenegro auch die Existenz der sich auflösenden SFRJ endgültig auf. Damit war die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch praktisch abgeschlossen.

### **8.5 Der Kulturstreit mit Griechenland um „Makedonien“**

Der Streit um den Namen „Makedonien“ war ein irrationaler Streit, welcher Teil eines „Kulturkampfes um Makedonien“ war. Dieser Kulturkampf fand zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Makedonien statt und seine Wurzeln reichten zeitlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zurück. Geografisch bezog sich der Streit auf die Region „Makedonien“, welche bis zum Jahr 1912 zum Osmanischen Reich gehörte und im Jahre 1913 zwischen Bulgarien, Griechenland und Serbien aufgeteilt wurde. Aus dem serbischen bzw. jugoslawischen Teil von Makedonien ging im Jahre 1944 der makedonische Staat hervor, welcher seit 1991 als „Republik Makedonien“ ein unabhängiges Völkerrechtssubjekt ist und seit dem 12.02.2019 „Republik Nord-Makedonien“ heißt. Bei diesem Kulturkampf ging und geht es vor allem um die Identität der makedonischen Bevölkerung und um die inhaltliche Bedeutung der Begriffe „Makedonien“, „Makedonierin bzw. Makedonier“, „Makedonisch“ und „makedonisch“. Nachfolgend soll auf den Streit zwischen Griechenland und der Republik Makedonien (jetzt: Republik Nord-Makedonien) näher eingegangen werden.

Im Mai 1991 erklärte Griechenland, dass es eine internationale Anerkennung der Republik Makedonien nach einer möglichen Unabhängigkeit von der sich in Auflösung befindlichen „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) mit der Staatsbezeichnung „Makedonien“ verhindern wolle. Damit war der Namensstreit, der an sich nur das größte Symptom eines Kulturstreits um Makedonien war, geboren. Nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien von der SFRJ am 18.09.1991 und der Proklamation einer neuen makedonischen Verfassung am 20.11.1991, welche die Staatsbezeichnung „Republik Makedonien“ bekräftigte, forderte die damalige griechische Regierung unter ihrem Ministerpräsidenten Konstantin Mitsotakis am 04.12.1991 von der Republik Makedonien:

1. Verzicht auf den Namen „Makedonien“, der einen geografischen Bereich und keine ethnische Einheit bezeichnen würde;
2. Erklärung, dass die Republik Makedonien keine Ansprüche gegenüber Griechenland erheben würde;
3. Erklärung, dass es keine „makedonische Minderheit“ in Griechenland gebe.

Mit dieser Forderung setzte die griechische Regierung ihre Ankündigung vom Mai 1991 in die außenpolitische Tat um und der sogenannte Namensstreit wurde zu einem internationalen Konflikt, der erst in den Jahren 2018 und 2019 gelöst werden konnte.

### **8.6 Die Reaktion der Republik Makedonien auf die griechischen Forderungen**

Eine Reaktion auf die in der Einleitung dargestellten Forderungen der griechischen Regierung vom 04.12.1991 erfolgte unverzüglich. Die Hauptforderung nach einem Verzicht auf den Namen „Makedonien“ lehnte die Republik Makedonien klar ab. Allerdings erfüllte die Republik Makedonien unverzüglich den 2. Punkt der griechischen Forderungen, wonach die Republik erklären sollte, dass sie gegenüber Griechenland keine Gebietsansprüche habe. So wurde durch einen Verfassungszusatz vom 06.01.1992 zu Artikel 3 der makedonischen Verfassung eindeutig klargestellt:

1. Die Republik Makedonien hat keine Gebietsansprüche gegenüber den Nachbarstaaten.

2. Die Grenzen der Republik Makedonien können nur in Übereinstimmung mit der Verfassung, aufgrund des Prinzips der Freiwilligkeit und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten internationalen Normen verändert werden.

Durch einen weiteren Verfassungszusatz vom 06.01.1992 zu Artikel 49 wurde außerdem klargestellt, dass sich die Republik Makedonien bei der Förderung und Wahrnehmung der Angelegenheiten und Rechte von Angehörigen des makedonischen Volkes im Ausland nicht in die souveränen Rechte anderer Staaten und deren inneren Angelegenheiten einmischen werde. Damit sollte der dritte Punkt der griechischen Forderung (keine makedonische Minderheit in Griechenland) zwar nicht erfüllt, doch damit verbundene Befürchtungen Griechenlands entkräftet werden.

### **8.7 Die sogenannte Namensstreit und die damalige Europäische Gemeinschaft (EG)**

Zunächst wurde der bilaterale Namensstreit zwischen Griechenland und der Republik Makedonien hauptsächlich im Rahmen der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) weiter ausgetragen. Die damals zwölf Mitgliedsstaaten der EG, darunter Griechenland, versuchten eine gemeinsame Haltung gegenüber der Republik Makedonien zu finden. Sie wurden dabei zunächst von der griechischen Haltung überrumpelt, wobei Griechenland in fast allen europäischen Hauptstädten vorstellig wurde und seinen extremen Standpunkt gegenüber der Republik Makedonien vertrat. Zuvor hatte die sogenannte Bandinter-Kommission, eine aus Verfassungsrechtlern bestehende Beratergruppe des damaligen EG-Ministerrates, festgestellt, dass die Republik Makedonien alle Voraussetzungen für eine völkerrechtliche Anerkennung erfüllen würde. Eine sachliche Auseinandersetzung mit der sogenannten Namensfrage der Republik Makedonien konnte so kurzfristig im Rahmen der EG und vor allem bis heute in Griechenland nicht stattfinden.

Bereits am 16.12.1991 fand in Brüssel eine Außenministerkonferenz der EG statt, bei der das weitere gemeinsame Vorgehen gegenüber der Republik Makedonien besprochen wurde. Vor einer Anerkennung durch die EG-Staaten wurden von der Republik Makedonien verfassungsrechtliche und politische Garantien abverlangt, nach denen sie keine territorialen Ansprüche gegenüber EG-Nachbarstaaten erheben und keine feindselige Propaganda-Aktivitäten, einschließlich der Benutzung einer Bezeichnung, die territoriale Ansprüche einschließt, betreiben dürfe. Unklar war, ob die Bezeichnung „Makedonien“ solche Ansprüche automatisch mit einschließen würde. Auf einem informellen EG-Außenministertreffen am 01. und 02.05.1992 in Guimarães in Portugal kamen die EG-Außenminister zunächst überein, die „Republik von Skopje“ anzuerkennen und keine Staatsbezeichnung zu akzeptieren, der Griechenland nicht zustimmen würde. Diese Erklärung wurde von Griechenland und einigen anderen EG-Mitgliedsstaaten so ausgelegt, dass im Namen „Republik Makedonien“ die Bezeichnung „Makedonien“ nicht enthalten sein dürfe. Andere EG-Mitglieder wandten sich jedoch gegen eine solche Vorgehensweise. Einem Staat, der alle Voraussetzungen für seine Anerkennung erfülle, dürfe kein Name von außen auferlegt werden. Dennoch machten sich die EG-Mitglieder auf einem Gipfeltreffen der EG am 26. und 27.06.1992 zunächst den griechischen Standpunkt zu eigen, die Republik Makedonien nur unter einem Namen anzuerkennen, der nicht die Bezeichnung „Makedonien“ beinhalten würde. Damit setzte Griechenland seinen Standpunkt in der Namensfrage zunächst durch und bezeichnete das Ergebnis des EG-Gipfels entsprechend als großen nationalen Erfolg.

Doch danach setzte Ernüchterung ein. Die Republik Makedonien verzichtete nicht auf ihren verfassungsmäßigen Namen, denn einem Staat dürfe aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes seines Volkes kein Name von außen auferlegt werden. Einige EG-Mitgliedsstaaten waren nun nicht mehr bereit den griechischen Standpunkt zu übernehmen und forderten sowohl eine Klärung als auch eine Lösung der Namensfrage. Diese Haltung relativierte das Ergebnis des EG-Gipfeltreffens vom 26./27.06.1992 wieder. Jetzt sollte zunächst auf internationaler Ebene, im Rahmen der Vereinten Nationen (UN), eine Lösungsfindung abgewartet werden.

## **8.8 Der sogenannte Namensstreit auf internationaler Ebene**

Der sogenannte Namensstreit wurde zu einem internationalen und völkerrechtlichen Präzedenzfall. Nur wenige Staaten erkannten die Republik Makedonien zunächst völkerrechtlich an. Allerdings war kein Mitgliedsstaat der EG darunter. Die internationale Staatengemeinschaft, einschließlich einiger EG-Mitgliedsstaaten, wollte allerdings nicht einseitig der griechischen Argumentation folgen und forderte beide Seiten zum Kompromiss auf. Anfang 1993, nachdem klar wurde, dass ein weiteres kategorisches Ablehnen der Bezeichnung „Makedonien“ Griechenland in der internationalen Staatengemeinschaft isolieren würde, musste Griechenland schließlich einlenken. Auch die Republik Makedonien musste bis auf Weiteres auf eine uneingeschränkte Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Bezeichnung verzichten.

In der Resolution 817 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN) vom 07.04.1993 wurde die Existenz des Namensstreits zwischen der Republik Makedonien und der Hellenischen Republik (Amtliche Bezeichnung für Griechenland) sowie die Bedeutung der Lösung dieses Streits für den Frieden und die guten nachbarschaftlichen Beziehungen in der betroffenen Region festgestellt. Diese Feststellung erfolgte seinerzeit auch unter dem Eindruck der ethnischen Kriege in Bosnien und Herzegowina und in Kroatien. Gemäß dieser Resolution wurde die Republik Makedonien am 08.04.1993 unter der vorläufigen Bezeichnung „Die Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien“ in die Vereinten Nationen aufgenommen. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen stimmte dieser Aufnahme per Akklamation zu. In Griechenland und in der Republik Makedonien fand dieser Kompromiss keine große Zustimmung. Im griechischen Parlament erhielt er nur eine knappe Zustimmung von 152 gegen 146 Stimmen und im makedonischen Parlament beschuldigte die nationalkonservative Opposition die Regierung, der Endnationalisierung Makedoniens Vorschub geleistet zu haben.

In einer weiteren Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Resolution 845) vom 18.06.1993 wurden die Hellenische Republik und die Republik Makedonien dazu aufgefordert den zwischen ihnen bestehenden Namensstreit im Rahmen und unter Vermittlung der Vereinten Nationen zu lösen. Dieser Aufgabe war von 1993 bis 2019 ein entsprechender Sonderbeauftragter der Vereinten Nationen zugewiesen. Von 1994 bis 2019 hatte Matthew Nimetz dieses Amt inne. Alle Gespräche und Vermittlungsversuche im Rahmen der Vereinten Nationen blieben bis zum Jahr 2018 zunächst erfolglos.

## **8.9 Das griechische Embargo gegen die Republik Makedonien (16.02.1994 – 14.10.1995)**

Im griechischen Wahlkampf 1993 spielte das Thema „Makedonien“ eine sehr große Rolle und führte unter anderem zum Rücktritt des damaligen Außenministers und späteren Ministerpräsidenten Griechenlands Andonis Samaras. Dieser bildete 1993 eine von der konservativen „Nea Dimokratia“ (ND) rechtsstehende Partei, die bei den Wahlen zum griechischen Parlament im Oktober 1993 einen Achtungserfolg erzielen sollte. Auch der damalige direkte Herausforderer von Premierminister Konstantin Mitsotakis, Andreas Papandreou von der „Panhellenischen Sozialistischen Bewegung“ (PASOK), trat für eine harte und kompromisslose Linie gegenüber der Republik Makedonien ein. Am 10.10.1993 gewann die PASOK die Parlamentswahlen und Andreas Papandreou wurde griechischer Premierminister. Am 15.10.1993 gab der neue griechische Premierminister Andreas Papandreou den Abbruch des Dialogs mit der Republik Makedonien zur Lösung des Namensstreits bekannt und drohte bald immer offener mit einem möglichen Embargo gegenüber der Republik Makedonien.

Am 16.02.1994 verhängte Griechenland einseitig ein Handelsembargo gegenüber der Republik Makedonien und verschärfte damit den außenpolitischen Kurs. Die Republik Makedonien durfte keinerlei Warenverkehr mehr über den nordgriechischen Hafen Thessaloniki abwickeln, davon ausgenommen waren nur humanitäre Güter. Bis zu diesem Zeitpunkt importierte die Republik Makedonien 90 % des benötigten Öls sowie aller weiteren Treibstoffe über den Hafen von

Thessaloniki und wickelte dort über 75 % seines Außenhandels ab. Darüber hinaus wurden alle Lieferungen über die griechisch-makedonische Grenze in die Republik Makedonien unterbunden sowie das griechische Generalkonsulat geschlossen. Am 18.02.1994 erweiterte Griechenland die Handelssperre auf alle Einfuhren aus der Republik Makedonien. Als Reaktion auf das griechische Embargo unterzeichneten am selben Tag Albanien, Bulgarien, Italien und die Türkei ein Dokument, in dem sie sich verpflichteten, den Straßen- und Eisenbahntransport von und nach der Republik Makedonien durch ihre Territorien zu erleichtern.

Das Embargo traf die Republik schwer, zumal auch der Weg über Serbien aufgrund eines Embargo der Vereinten Nationen gegenüber der damaligen aus Serbien und Montenegro bestehenden Bundesrepublik Jugoslawien verschlossen war. Darüber hinaus war das Verhältnis zwischen der Republik Makedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien nicht besonders gut. Es bestand zu dieser Zeit auch keine gegenseitige diplomatische Anerkennung zwischen beiden Staaten. Die möglichen Alternativrouten waren alle unwirtschaftlich, so dass die Republik Makedonien unter enormen wirtschaftlichen Druck stand. Das Embargo hatte große finanzielle und wirtschaftliche Nachteile zur Folge. Der Gesamtschaden durch das griechische Embargo lässt sich nicht genau beziffern. Er dürfte jedoch bei einigen Milliarden Euro gelegen haben.

### **8.10 Das Interimsabkommen vom 13.09.1995**

Bereits vor und während des griechischen Handelsembargos gab es unter internationaler Vermittlung Gespräche zwischen Griechenland und der Republik Makedonien zur Überwindung der bestehenden Differenzen.

Im September 1995 konnte nach insgesamt 29-monatigen Gesprächen eine Übereinkunft erzielt werden, welche den Status quo zwischen Griechenland und der Republik Makedonien bestätigte und als Modus vivendi (vorübergehende Verständigung zur Regelung der bilateralen Beziehungen) für die Zeit bis zur endgültigen Lösung des sogenannten Namensstreit dienen sollte. Dieses „Abkommen über die Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen“ (kurz: „Interimsabkommen“) zwischen Griechenland und der Republik Makedonien wurde am 13.09.1995 am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom damaligen griechischen Außenminister Karolos Papoulias und dem damaligen Außenminister der Republik Makedonien Stevo Crvenkovski unterzeichnet. Griechenland verpflichtete sich gemäß dieses Abkommens dazu innerhalb einer Frist von 30 Tagen das Embargo gegenüber der Republik Makedonien aufzuheben. Die Republik Makedonien verpflichtete sich unter anderem dazu, auf die bisherige Nationalflagge mit dem Stern von Vergina zu verzichten. Dieses Symbol wird dem antiken Makedonien zugerechnet, das nach griechischer Auffassung Teil der hellenischen Geschichte und Kultur ist.

In diesem Abkommen wurden die jeweiligen verfassungsmäßigen Namen der Vertragsparteien nicht genannt. Griechenland bzw. die Hellenische Republik wurde in diesem Abkommen als „Erste Partei“ bezeichnet während die Republik Makedonien als „Zweite Partei“ bezeichnet wurde. Das Abkommen bestand aus sechs Abschnitten mit insgesamt 23 Artikeln.

In der makedonischen Hauptstadt Skopje wurde am 13.10.1995 aufgrund des Interimsabkommens eine endgültige Vereinbarung über die Normalisierung der bilateralen Beziehungen und die Einrichtung von gegenseitigen diplomatischen Vertretungen in den jeweiligen Hauptstädten unterzeichnet. Am 14.10.1995 wurde das griechische Handelsembargo gegen die Republik Makedonien aufgehoben und die Grenzen zwischen beiden Staaten wieder geöffnet.

Die „Erste Partei“ Griechenland verpflichtete sich gemäß des Interimsabkommens die „Zweite Partei“, die Republik Makedonien, völkerrechtlich anzuerkennen und normale diplomatische Beziehungen zur ihr aufzunehmen.

Jede Partei wurde in diesem Abkommen verpflichtet, die bestehenden völkerrechtlichen Grenzen sowie die territoriale Integrität und Souveränität der jeweils anderen Partei zu achten.

Die Vertragsparteien sollten, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen, jede Form von Androhung oder Anwendung von Gewalt. Unterlassen. Jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Änderung der bestehenden Grenzen zwischen den Vertragsparteien sollte unterlassen werden.

Die Vertragsparteien verpflichteten sich den seinerzeit zwischen ihnen bestehenden Namensstreit gemäß der Resolution 845 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen und unter Vermittlung der Vereinten Nationen durch bilaterale Gespräche zu lösen. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Vertragsparteien die seinerzeit bestehende Differenz in der Namensfrage der Republik Makedonien gegenseitig anerkennen und versuchen sollten ihre bilateralen Beziehungen trotzdem normal zu gestalten.

Die Republik Makedonien bekräftigte, dass keine Bestimmungen in ihrer Verfassung Ansprüche auf griechisches Territorium oder eine Änderung der bestehenden Grenzen zwischen den Vertragsparteien begründeten. Insbesondere wurden die Präambel und Artikel 3 der Verfassung der Republik Makedonien namentlich hervorgehoben. Des Weiteren wurde durch die Republik Makedonien bekräftigt, dass keines ihrer Verfassungsbestimmungen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Griechenlands begründen würde. Hierbei wurde Artikel 49 der Verfassung der Republik Makedonien namentlich hervorgehoben. Staatsrechtlich hatte die Republik Makedonien dies bereits am 06.01.1992 durch Verfassungszusätze zu den Artikeln 3 und 49 der makedonischen Verfassung entsprechend festgelegt. Diese Verfassungsänderung der Republik Makedonien wurde durch das Interimsabkommen damit auch durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit Griechenland bestätigt.

Nach der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des Interimsabkommens normalisierten sich die bilateralen Beziehungen zwischen Griechenland und der Republik Makedonien weitgehend, bis auf den seinerzeit noch offenen Namensstreit und die damit assoziierte Politik. So versuchte Griechenland zu verhindern, dass sich die verfassungsmäßige Bezeichnung „Republik Makedonien“ etablierte und wirkte darauf hin, dass nur die provisorische Bezeichnung „Die Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien“ verwendet wurde.

Die Republik Makedonien bemühte sich um eine weitgehende Anerkennung ihres verfassungsmäßigen Namens. Im bilateralen völkerrechtlichen Verkehr setzte sich die Republik Makedonien weitgehend durch. Die überwiegende Mehrheit der Staaten erkannte die Republik Makedonien unter ihrer verfassungsmäßigen Bezeichnung an. In internationalen Organisationen, in denen Griechenland Mitglied war bzw. ist, wurde die Republik Makedonien in der Regel unter ihrer provisorischen Bezeichnung Mitglied.

Gemäß des Interimsabkommens sollte Griechenland die Mitgliedschaft der Republik Makedonien in internationalen Organisationen, in denen Griechenland selbst Mitglied ist, grundsätzlich fördern und durfte diese nicht behindern. Allerdings konnte Griechenland Einspruch erheben, wenn die Republik Makedonien nicht unter der provisorischen Bezeichnung „Die Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien“ beizutreten versuchte. Gegen diese Bestimmung dürfte Griechenland im Falle der möglichen Mitgliedschaften der Republik Makedonien in der Europäischen Union (EU) und der NATO verstoßen haben. In beiden Fällen strebte die Republik Makedonien die jeweilige Mitgliedschaft unter ihrer provisorischen Bezeichnung an und wurde vom EU- und NATO-Mitglied Griechenland daran gehindert. Auf dem Bukarester NATO-Gipfel im April 2008 sollte auch eine mögliche Mitgliedschaft der Republik Makedonien im Verteidigungsbündnis beschlossen werden, was die Zustimmung aller NATO-Mitglieder erfordert. Griechenland weigerte sich jedoch einer

NATO-Mitgliedschaft der Republik Makedonien zuzustimmen. Daraufhin erhob die Republik Makedonien am 17.11.2008 Klage gegen Griechenland wegen Verletzung des Interimsabkommens vor dem IGH. Zwischen dem 21. und 30.03.2011 fand die Anhörung der Parteien vor dem IGH statt. Am 05.12.2011, um 10 Uhr MEZ, fällte der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag das Urteil. Der mit 16 Richtern (16 Stimmen) besetzte IGH stellte in seinem Urteil fest:

1. Der IGH sei in dieser Angelegenheit (Klage der Republik Makedonien gegen die Hellenische Republik wegen Verletzung des Interimsabkommens) zuständig. Alle entsprechenden Anträge seien in zulässiger Weise eingereicht worden (14 zu 2 Stimmen).
2. Die Hellenische Republik habe gegen Artikel 11 Absatz 1 des Interimsabkommens vom 13.09.1995 verstoßen, indem es den Beginn von Gesprächen über eine mögliche Mitgliedschaft der Republik Makedonien in der NATO auf dem Bukarester NATO-Gipfel im April 2008 verhindert habe (15 zu 1 Stimmen).
3. Alle weiteren Anträge von Seiten der Republik Makedonien im Zusammenhang mit dem Klageverfahren würden abgelehnt (15 zu 1 Stimmen).

Trotz des Urteils blieb die EU- und NATO-Mitgliedschaft der Republik Makedonien weiterhin aufgrund des sogenannten Namensstreits mit Griechenland blockiert. Erst aufgrund der Lösung dieses Streits in den Jahren 2018/19 gab Griechenland die Blockade auf und unterstützt die entsprechenden Mitgliedschaften der „Republik Nord-Makedonien“ nun auch aktiv.

### **8.11 Der ethnische Konflikt in der Republik Makedonien**

Nach einer Volkszählung aus dem Jahre 2002 besteht Staatsnation der Republik Nord-Makedonien mit ihren 2.022.547 Angehörigen zu 64,2 % aus ethnischen bzw. slawischen Makedoniern, zu 25,2 % aus ethnischen Albanern und zu 10,6 % aus anderen Nationalitäten. Von diesen anderen Nationalitäten stellt die türkische Volksgruppe mit einem Anteil von 3,9 % an der Gesamtbevölkerung Makedoniens den größten Anteil.

Der Krieg im Kosovo in den Jahren 1998/99 und die militärische Intervention der NATO in der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien hatten auch Folgen für die Republik Makedonien. Obwohl nur zur Aufnahme von 20.000 Flüchtlingen bereit, fanden im Ergebnis 370.000 albanisch-kosovarische Flüchtlinge Schutz in der Republik Makedonien. Dies stellte die Republik Makedonien vor große Probleme. Betreut wurde die Flüchtlingsfrage vom damaligen Vize-Außenminister Boris Trajkovski, der sich trotz der großen Probleme und auch gemachter Fehler im Ergebnis als erfolgreicher Krisenmanager erwies. Dies brachte ihm Popularität in der Bevölkerung ein und so wurde er von der IMRO-DPMNE als Präsidentschaftskandidat für die anstehende Wahl aufgestellt. Der damaligen Amtsinhaber Kiro Gligorov kandidierte aus Altersgründen nicht mehr. Bei der Präsidentenwahl im November 1999 schlug Boris Trajkovski in der Stichwahl seinen von der SDSM aufgestellten Gegenkandidaten Tito Petkovski mit 52 zu 45 Prozent der Stimmen. Aufgrund von Einsprüchen gegen die Wahl erfolgte sein Amtsantritt nicht wie vorgesehen im November 1999, sondern erst am 15.12.1999. Er sollte nochmals im Krisenjahr 2001 als erfolgreicher Krisenmanager in Aktion treten.

Im Jahr 2001 hatte die Republik Makedonien die schwerste innenpolitische Krise zu bewältigen und stand kurz vor einem ethnisch bedingten Bürgerkrieg. Während sich im Kosovo aufgrund einer UN-Übergangsmmission die Lage stabilisierte, begangen Ende 2000 in der Republik Makedonien bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen ethnischen bzw. slawischen Makedoniern und Albanern. Die bewaffnete Aktion wurde zum Teil von albanischen Kosovaren unterstützt, jedoch blieb eine Unterstützung von den albanisch-makedonischen Parteien aus. Hintergrund für den Konflikt war die albanische Frage in der Republik Makedonien. Rund ein Viertel der makedonischen Staatsnation besteht aus Angehörigen der albanischen Kulturnation. Aus diesem

Grund forderten die Angehörigen der albanischen Gemeinschaft grundsätzlich die Anerkennung als zweites konstitutives Staatsvolk neben den ethnischen bzw. slawischen Makedoniern und eine stärkere Machtteilung. Dies wurde von Seiten der makedonischen Mehrheitsbevölkerung abgelehnt, sie befürchteten eine ethnisch bedingte Spaltung der Republik Makedonien und möglichen Separatismus. In der politischen Realität der Republik Makedonien waren die albanischen Makedonier allerdings benachteiligt und nicht gemäß ihrem Anteil im öffentlichen Sektor vertreten.

Zur Bewältigung der Krise wurde unter Leitung von Ministerpräsident Ljubčo Georgievski eine Regierung der nationalen Einheit gebildet. An ihr waren alle bedeutenden Parteien der ethnischen bzw. slawischen und der albanischen Makedonier (IMPRO-DPMNE, SDSM, LDP, SPM und PDP) beteiligt. Als die bewaffnete Auseinandersetzung immer mehr eskalierte, kam es auf Druck der Europäischen Union (EU) und der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) Mitte 2001 zu Verhandlungen zwischen den zwei größten ethnisch- bzw. slawisch-makedonischen Parteien und den zwei größten albanisch-makedonischen Parteien sowie zu einem Waffenstillstand. Auf Seiten der ethnischen Makedonier waren dies die „Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für die mazedonische nationale Einheit / IMRO-DPMNE“ (Vnatrešna Makedonska Revolucionarna Organizacija – Demokratska Partija za Makedonsko Nacionalno Edinstvo / VMRO-DPMNE) unter der Führung von Ljubčo Georgijevski sowie die „Sozialdemokratische Union Makedoniens“ (Socijaldemokratski Sojuz na Makedonija / SDSM) unter der Führung von Branko Crvenkovski und auf Seiten der Angehörigen der ethnisch-albanischen Gemeinschaft waren dies die „Albanische Demokratische Partei / DPA“ (Partia Demokratike Shqiptare / DPSH) unter der Führung von Arben Xhaferi sowie die „Partei der demokratische Prosperität“ (Partija za Demokratski Prosperitet / PDP bzw. Partia e Prosperitetit Demokratik) unter der Führung von Imer Imeri. Spezielle Repräsentanten der EU und der USA waren Francois Lëotard und James. W. Pardew. Des Weiteren nahm der damalige makedonische Präsident Boris Trajkovski an den Gesprächen teil. Alle oben genannten Vertreter waren auch Unterzeichner des Rahmenabkommens von Ohrid, das zunächst eine reine politische Vereinbarung war und erst noch staatsrechtlich umgesetzt werden musste. Umgesetzt wurde dieses Rahmenabkommen durch eine umfangreiche Änderung der Verfassung der Republik Makedonien sowie dem Erlass von entsprechenden Gesetzen.

Das Rahmenabkommen von Ohrid besteht aus einer Rahmenvereinbarung sowie drei Anhängen. In der Rahmenvereinbarung, die aus 9 Abschnitten besteht, werden die Grundsätze der Übereinkunft festgelegt. Demnach ist die Souveränität und die territoriale Integrität der Republik Makedonien sowie ihr Charakter als multi-ethnischer Staat zu wahren. Alle Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien müssen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft ihre in der Verfassung festgelegten Rechte gemessen an internationalen Standards wahrnehmen können. Auf lokaler Ebene müssen die Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien ihre demokratischen Rechte in Form einer lokalen Selbstverwaltung wahrnehmen und verwirklichen können. Das Ende des inner-ethnischen Konfliktes wird ebenso definiert wie die Grundsätze der Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung. Angehörige der ethnischen Gemeinschaften müssen ihrem Anteil entsprechend angemessen in staatlichen Institutionen und ohne Diskriminierung repräsentiert werden. Spezielle parlamentarische Prozeduren sollen die Rechte dieser Gemeinschaften besonders schützen. So ist bei bestimmten parlamentarischen Entscheidungen, die die Gemeinschaften in besonderem Maße betreffen, sowohl eine normale parlamentarische Mehrheit als auch eine Mehrheit unter den Abgeordneten der nicht-ethnisch-makedonischen Gemeinschaften notwendig (Prinzip der doppelten Mehrheit). Grundsätzliche Festlegungen zur Verwendung der Sprachen und der Symbole der Gemeinschaften zusätzlich zur makedonischen Sprache und zu den makedonischen Symbolen runden die Rahmenvereinbarung ab. Die letzten beiden Abschnitte der Rahmenvereinbarung regeln die weitere Implementierung und Konkretisierung dieser Rahmenvereinbarung.

Die Konkretisierung der Rahmenvereinbarung erfolgt in den Anhängen A, B und C, die fester und vollwertiger Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind. Im Anhang A zum Rahmenabkommen von Ohrid wurden die notwendigen Änderungen der Verfassung der Republik Makedonien zur Umsetzung der Vereinbarung genau festgelegt. Die zur Umsetzung der Vereinbarung notwendigen Veränderungen betrafen gemäß dem Anhang A des Rahmenabkommens die Präambel sowie die Artikel 7, 8, 19, 48, 56, 69, 77, 78, 84, 86, 104, 109, 114, 115 und 131 der Verfassung der Republik Makedonien.

Im Anhang B zum Rahmenabkommen wurden die notwendigen gesetzlichen Modifikationen zur Umsetzung der Vereinbarung definiert. So musste vor allem die lokale Selbstverwaltung innerhalb der Republik Makedonien unter der besonderen staatsrechtlichen Berücksichtigung der ethnischen Gemeinschaften neu definiert werden. Die Grenzen von bestimmten kommunalen Gebietskörperschaften wurden neu gezogen und die Selbstverwaltungsrechte auf lokaler Ebene gestärkt. Kommunale Gebietskörperschaften, mit einem bestimmten Anteil von Angehörigen der nicht-ethnisch-makedonischen Gemeinschaften, erhielten zusätzliche Rechte und Kompetenzen. Diese Rechte betreffen vor allem die Verwendung der Sprachen von Angehörigen der Gemeinschaften bei der staatlichen Verwaltung, insbesondere bei den Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Ab einem bestimmten Anteil von Angehörigen der Gemeinschaften an der Gesamtbevölkerung innerhalb einer kommunalen Gebietskörperschaft darf die Sprache dieser Angehörigen neben der makedonischen Staatssprache als weitere Amtssprache verwendet werden. In der Verfassung der Republik Makedonien wurde hierfür ein notwendiger Anteil von 20 % festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für nicht-ethnisch-makedonische Gemeinschaften gelten auch auf nationaler Ebene. Auf dieser Ebene wird das Quorum von 20 % an der makedonischen Gesamtbevölkerung ausschließlich von den Angehörigen der ethnisch-albanischen Gemeinschaft erreicht.

Zu der Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung und der Übertragung von staatlichen Kompetenzen auf Trägern der lokalen Selbstverwaltung gehören auch eine höhere Finanzautonomie sowie ein klar definierter Anteil von Angehörigen der Gemeinschaften an der staatlichen und lokalen Verwaltung. Das betrifft alle öffentlichen Einrichtungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. So muss zum Beispiel bei den staatlichen oder kommunalen Behörden, bei der Polizei oder bei den Offizieren der makedonischen Streitkräfte immer ein bestimmter Anteil von Angehörigen der ethnischen Gemeinschaften gestellt werden. Die Angehörigen der ethnischen Gemeinschaften müssen bei allen Stellenbesetzungen im öffentlichen Bereich mit einem genau festgelegten Anteil berücksichtigt werden. Es wurden Maßnahmen getroffen, um eine angemessene Repräsentation der Angehörigen der ethnischen Gemeinschaften im makedonischen Parlament zu erreichen. Im Anhang C zum Rahmenabkommen sind Einzelheiten zur Implementierung der Vereinbarung sowie vertrauensbildende Maßnahmen festgelegt worden

Die Republik Makedonien wurde zwar nicht föderalisiert, doch dezentralisiert, um allen Angehörigen der ethnischen Gemeinschaften eine angemessene Beteiligung an der Staatsgewalt zu ermöglichen. Des Weiteren wurde für die Beteiligten am bewaffneten Aufstand eine Amnestie vereinbart. Der bewaffnete Konflikt konnte erfolgreich beendet und die ethnischen Spannungen abgebaut werden, auch wenn es bis heute Probleme zwischen den Angehörigen der ethnischen Gemeinschaften gibt. Am Ziel dürfte die makedonische Gesellschaft noch nicht sein, doch konnte tatsächlich eine Verbesserung erreicht und ein weiterer bewaffneter Konflikt vermieden werden.

### **8.12 Das formelle Ende des Kulturstreits um „Makedonien“**

Mit dem „Vertrag zur Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit“ zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien vom 01.08.2017 und dem „Prespa-Vertrag“ zur Lösung des Streits um den Namen „Makedonien“ zwischen Griechenland und der Republik Makedonien vom 17.06.2018 wurde der Kulturstreit um „Makedonien“ durch völkerrechtliche Verträge formell

beendet. Durch die Implementierung der Verträge wurde dieser „Friedensschluss“ wirksam. Der Kulturkampf ist damit natürlich noch nicht aus den Köpfen der beteiligten Akteure verschwunden. Der Weg zu einer tatsächlichen Überwindung dieses Kampfes durch die vertraglich vereinbarten Maßnahmen dürfte noch nicht zu Ende gegangen sein. Dennoch markieren die Verträge und deren Umsetzung den Beginn des Endes eines jahrhundertelangen Kulturkampfes um Makedonien. Nachfolgend wird auf die beiden Verträge eingegangen.

### **8.13 Der Vertrag zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien vom 01.08.2017**

Am 01.08.2017 wurde zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien der „Vertrag zur Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit“ unterzeichnet. Auch wenn dieser nicht unumstritten ist, so war er doch ein Meilenstein und Vorbild für die Region. Der Vertrag beruht im Wesentlichen auf einer bereits am 22.02.1999 unterzeichneten Deklaration. Zusätzlich wurde in diesem Vertrag eine gemeinsame multidisziplinäre Expertenkommission für historische und bildungsrelevante Fragen auf paritätischer Grundlage vereinbart. Die gemeinsame Geschichte soll nach objektiven, authentischen und wissenschaftlichen Kriterien bewertet und der Deutungshoheit durch die Politiker entzogen werden. Die Ergebnisse dieser Expertenkommission sollen in der Bildungs-, Kultur- und Informationspolitik beider Staaten umgesetzt werden. Historische Ereignisse und Persönlichkeiten sollen aufgrund der vielfältigen Verbindungen zwischen Bulgarien und Makedonien in der Vergangenheit gemeinsam begangen werden und gelten damit als Bestandteile der Kultur und Geschichte von beiden Nationen. Damit wollen die Republiken Bulgarien und Makedonien ein neues Kapitel in ihren Beziehungen beginnen und ihre kulturellen Streitigkeiten endgültig beilegen.

Wenn dieser Vertrag erfolgreich, sinn- und zweckgemäß umgesetzt wird, dann können alle Differenzen in der makedonischen Kulturfrage zwischen Bulgarien und der Republik (Nord-)Makedonien überwunden werden. Die objektiv-wissenschaftliche Klärung von kulturellen und historischen Fragen ist ein entscheidender und wichtiger Punkt in diesem Vertrag und der Schlüssel zur Lösung der bestehenden Streitigkeiten. Für Bulgarien sind die ethnischen bzw. slawischen Makedonier Teil der bulgarischen Kulturnation. Die ethnischen bzw. slawischen Makedonier sehen sich selbst weder als bulgarisch noch als serbisch an. Sie bilden daher eine eigenständige Kulturnation. Bulgarien akzeptiert diese Selbstidentifikation als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes der Republik (Nord-)Makedonien. Damit erkennt Bulgarien implizit eine makedonische Kulturnation an. Wichtige historische Ereignisse werden sowohl von Bulgarien als auch von der Republik (Nord-)Makedonien beansprucht und daher unterschiedlich bewertet. In dem Vertrag streben Bulgarien und die Republik (Nord-)Makedonien nicht nur eine objektiv-wissenschaftliche Klärung von historischen Ereignissen an. Auch deren Zuordnung sowohl zur Kultur und Geschichte Bulgariens als auch zu der der Republik (Nord-)Makedonien wird von beiden Staaten als mögliche Lösung akzeptiert. So sollen entsprechende und daraus resultierende Feiertage auch gemeinsam begangen werden.

Trotz des „Vertrags zur Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit“ flammte der Kulturstreit zwischen Bulgarien und Nord-Makedonien in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 wieder auf. Zwischen November 2020 und Juni 2022 blockierte Bulgarien sogar den Start der EU-Beitrittsgespräche mit Nord-Makedonien. Dieser Kulturstreit kann nur durch eine strikte Anwendung der Mechanismen des Vertrags überwunden werden.

### **8.14 Der Vertrag zwischen Griechenland und der Republik Makedonien vom 17.06.2018**

Nach intensiven Verhandlungen zwischen Griechenland und der Republik Makedonien zur Lösung des Streits um den Namen „Makedonien“ im Verlauf des Jahres 2018, wurde am 12.06.2018 vom griechischen Ministerpräsidenten Alexis Tsipras und dem makedonischen Ministerpräsidenten Zoran Zaev ein Abkommen zur Lösung dieses seit 27 Jahren andauernden Kulturstreits ausgehandelt. Die vereinbarte Lösung sieht unter anderem die Umbenennung der Republik

Makedonien in „Republik Nord-Makedonien“ für den allgemeinen und uneingeschränkten Gebrauch („erga omnes“) sowie die Anerkennung der makedonischen Nationalität und Sprache als „Makedonisch“ vor. In der Vereinbarung wird die Verwendung der Bezeichnungen „Makedonien“ und „Makedonier“ durch die Vertragspartner geregelt. Anerkannt wird, dass hinter diesen Begriffen verschiedene kulturelle und historische Kontexte stehen. So hat der „Makedonismus“ für Griechenland einen anderen kulturellen und historischen Kontext als der der Republik Makedonien. Am 17.06.2018 ist das ausgehandelte Abkommen im griechischen Dorf Pserades am Prespasee (daher der Name „Prespa-Abkommen“) in einem eigens dafür aufgestellten Zelt vom griechischen Außenminister Nikos Kotzias und vom makedonischen Außenminister Nikola Dimitrov unterzeichnet worden. Anwesend bei der Unterzeichnung waren auch die Ministerpräsidenten beider Staaten, die stellvertretende Generalsekretärin der Vereinten Nationen (UN) Rosemary DiCarlo, der langjährige Sonderbeauftragte im Namensstreit Matthew Nimetz (welcher am 17.06.2018 Geburtstag hatte und 79 Jahre alt wurde), die Außenbeauftragte der Europäischen Union (EU) Federica Mogherini und EU-Erweiterungskommissar Johannes Hahn.

Am 20.06.2018 wurde der Vertrag zur Beilegung des Streits um den Namen „Makedonien“ vom Parlament der Republik Makedonien ratifiziert. Das letzte Wort sollten die Bürgerinnen und Bürger in einer Volksabstimmung haben. Bei diesem Referendum am 30.09.2018 hatten nur rund 35 Prozent der 1.806.336 registrierten Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben. Zwar haben über 90 Prozent der Abstimmenden für das Prespa-Abkommen mit Griechenland vom 17.06.2018 zur Lösung des Kulturstreits um Makedonien gestimmt, doch war für die Gültigkeit des Referendums eine Abstimmungsbeteiligung von über 50 Prozent bzw. von mindestens 903.169 der Wahlberechtigten erforderlich. Im Ergebnis hat die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien das Prespa-Abkommen nicht aktiv unterstützt, jedoch auch nicht ausdrücklich abgelehnt. Damit blieb vom makedonischen Staatsvolk die Antwort auf die ausgehandelte Klärung der makedonischen Frage vorerst offen. Damit lag die Entscheidung beim Parlament der Republik Makedonien.

### **8.15 Die Lösung des sogenannten Namensstreits**

Der seit Mai 1991 zwischen Griechenland und der Republik Makedonien bestehende Streit um den Namen „Makedonien“ ist seit Februar 2019 formell beendet. Der Prespa-Vertrag vom 17.06.2018 zur Lösung dieses Streits wurde durch eine Änderung der makedonischen Verfassung vom 11.01.2019 und durch die Ratifikation im griechischen Parlament am 25.01.2019 völkerrechtlich wirksam implementiert. Der Verfassungsänderung in der Republik Makedonien stimmten 81 von 120 Abgeordneten zu, womit die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht wurde. Im griechischen Parlament stimmten 153 von 300 Abgeordneten dem Prespa-Vertrag zu, womit auch dort die notwendige absolute Mehrheit erreicht wurde. Aufgrund dieses nun völkerrechtswirksamen Vertrages heißt die Republik Makedonien im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verkehr seit dem 12.02.2019 nun uneingeschränkt („erga omnes“) „Republik Nord-Makedonien“. Die makedonische Nationalität und Sprache wird als „Makedonisch“ anerkannt. Im Vertrag wird die Verwendung der Bezeichnungen „Makedonien“, „Makedonier“, „Makedonisch“ und „makedonisch“ durch die Vertragspartner geregelt. Gegenseitig anerkannt wird, dass hinter diesen Begriffen verschiedene kulturelle und historische Kontexte stehen. So hat der „Makedonismus“ für Griechenland einen anderen kulturellen und historischen Kontext, als der der Republik Makedonien. Ein gemeinsamer, interdisziplinärer Sachverständigenausschuss für Geschichts-, Archäologie- und Bildungsfragen wurde eingerichtet, um die objektiv-wissenschaftliche Interpretation historischer Ereignisse durchzuführen, basierend auf authentischen, evidenzbasierten und wissenschaftlich fundierten Quellen und archäologischen Funden. Die nun implementierte Lösung hat folgende Eckpunkte:

- Die Republik Makedonien heißt nun offiziell „Republik Nord-Makedonien“. Dieser Name ersetzt vollständig sowohl den bisherigen verfassungsmäßigen Namen „Republik

Makedonien“ als auch die provisorische UN-Bezeichnung „Die Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien“ und gilt uneingeschränkt für den allgemeinen Gebrauch („erga omnes“). Die bisherigen Länderkennungen „MK“ und „MKD“ bleiben jedoch bestehen. Nur auf den Kraftfahrzeugkennzeichen müssen diese durch „NM“ oder „NMK“ ersetzt werden.

- Griechenland erkennt die makedonische Sprache unter der Bezeichnung „Makedonisch“ an. Im Prespa-Vertrag ist jedoch vermerkt, dass es sich hierbei um eine südslawische Sprache handelt, welche nichts mit der nicht mehr existierenden antiken makedonischen Sprache zu tun hat.
- Griechenland akzeptiert die Bezeichnung der Nationalität „Makedonisch / Bürger der Republik Nord-Makedonien“.
- Griechenland akzeptiert die Selbstidentifikation des makedonischen Volkes als Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechtes. Damit erkennt Griechenland zwar nicht explizit, jedoch implizit die Bezeichnung der Nation der Republik Nord-Makedonien als „Makedonisch“ an. Das bezieht sich sowohl auf die makedonische Kulturnation als auch auf die makedonische Staatsnation. Im Ergebnis erkennt Griechenland damit eine makedonische Nation an.
- Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung des Staatsnamens und aller sich daraus ergebenden staatlichen Bezeichnungen wurden auch die Präambel, Artikel 3 (Veränderung der Grenzen) und Artikel 49 (Angehörige des makedonischen Volkes im Ausland) geändert. Diese Änderungen bekräftigen, dass die Republik Nord-Makedonien keine territorialen Ansprüche gegenüber ihren Nachbarstaaten hat und sich nicht in deren innere Angelegenheiten einmischen wird.
- Der Vertrag sieht als sehr wichtigen Punkt die objektiv-wissenschaftliche Interpretation von historischen Sachverhalten vor. Zu diesem Zweck haben Griechenland und die Republik (Nord-)Makedonien einen paritätisch organisierten, gemeinsamen und interdisziplinären Sachverständigenausschuss für Geschichts-, Archäologie- und Bildungsfragen eingerichtet. Dieser soll eine objektiv-wissenschaftliche Interpretation historischer Ereignisse durchführen, basierend auf authentischen, evidenzbasierten und wissenschaftlich fundierten Quellen und archäologischen Funden.
- In der Vereinbarung wird die Verwendung der Bezeichnungen „Makedonien“, „Makedonier“, „Makedonisch“ und „makedonisch“ durch die Vertragspartner geregelt. Anerkannt wird, dass unter diesen Begriffen verschiedene kulturelle und historische Kontexte stehen. So hat der „Makedonismus“ für Griechenland einen anderen kulturellen und historischen Kontext als der der Republik (Nord-)Makedonien. Die Republik Nord-Makedonien darf sich nicht auf den kulturellen und historischen Kontext zu Makedonien beziehen, welcher der griechischen Kultur und Geschichte zugerechnet wird. So werden z.B. im Ergebnis das antike Makedonien und die antiken Makedonier der griechischen Kultur und Geschichte zugerechnet.
- Die kommerzielle Verwendung der oben genannten Bezeichnungen (z.B. als Handelsnamen und Handelsmarken) soll im Rahmen eines Dialoges geklärt werden. Dazu wird ein paritätisch organisiertes Expertengremium im Rahmen der Europäischen Union (EU), unter Beteiligung der Vereinten Nationen (UN) und der „Internationalen Organisation für Normung“ („ISO“), eingerichtet, welches im Jahr 2019 seine Arbeit aufnahm.
- Griechenland gibt die Blockade gegen eine Mitgliedschaft der Republik Nord-Makedonien in der Europäischen Union (EU) und NATO ausdrücklich auf und unterstützt diese Mitgliedschaften aktiv.
- Die bilateralen Beziehungen zwischen Griechenland und der Republik Nord-Makedonien werden auf verschiedenen Gebieten (u.a. Kultur, Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft, Tourismus, Sicherheit) ausgebaut und vertieft.

## 9 Die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina

Am 03.03.1992 erklärte Bosnien und Herzegowina als vierte jugoslawische Republik nach Slowenien, Kroatien und Makedonien ihre Unabhängigkeit von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Während die kroatischen und die muslimischen (bosniakischen) Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. Die Folge war ein brutaler, kriegerischer Konflikt zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen von Bosnien und Herzegowina. Erst im November / Dezember 1995 wurde dieser Konflikt zwischen diesen Volksgruppen durch das Abkommen von Dayton formell und materiell beendet. Aufgrund des Krieges zwischen den bosnischen Volksgruppen und des Abkommens von Dayton ist Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich zweigeteilt in eine bosniakisch-kroatische Entität („Föderation Bosnien und Herzegowina“) und in eine serbische Entität („Republika Srpska“), die durch eine Föderation miteinander verbunden sind. Durch diese Föderation der zwei Entitäten bleibt Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt erhalten.

### 9.1 Hintergrund

Im Gegensatz zu allen anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken hat Bosnien und Herzegowina nicht eine, sondern drei staatstragende Volksgruppen: Bosniaken (Muslime), Kroaten und Serben. Damit bildet Bosnien und Herzegowina einen Vielvölkerstaat, der mit dem ehemaligen föderalen Staat Jugoslawien als Vielvölkerstaat vergleichbar ist. Nach der letzten Volkszählung von Oktober 2013 bekennen sich von den 3,79 Millionen bosnisch-herzegowinischen Einwohnern 50,1 % zu der bosniakischen (muslimischen), 30,8 % zu der serbischen und 15,4 % zu der kroatischen Volksgruppe. Nach einer Volkszählung aus dem Jahr 1991 gab es noch 4,4 Millionen Einwohner in Bosnien und Herzegowina, von denen sich 43,5 % zu der bosniakischen (muslimischen), 31,2 % zu der serbischen und 17,4 % zu der kroatischen Volksgruppe bekannten. Es hat also zwischen 1991 und 2013 deutliche Verschiebungen in der Gesamtzahl der Einwohner und in den Anteilen für die jeweilige Volksgruppe gegeben. Der Rückgang der Gesamtbevölkerung beträgt rund 14 %. Etwa 610.000 Bürgerinnen und Bürger von Bosnien und Herzegowina verließen seit 1991 den Staat oder wurden im ethnischen Krieg zwischen 1991 und 1995 vertrieben oder getötet.

Während der überwiegende Teil der kroatischen und der serbischen Volksgruppe staatsrechtlich in den ehemaligen jugoslawischen Republiken Kroatien und Serbien organisiert sind, gibt es für die bosniakische Volksgruppe nur Bosnien und Herzegowina. Lange Zeit war der Status der Bosniaken bzw. der Muslime als Volksgruppe umstritten. So wurden sie teilweise als muslimische Kroaten oder Serben angesehen. Es zeigte sich jedoch, dass sich die Bosniaken bzw. Muslime selbst größtenteils als eigenständige Volksgruppe betrachteten. Im Laufe der Geschichte von Bosnien und Herzegowina haben sich die Bosniaken bzw. Muslime aufgrund ihrer Lebensweise zu einer eigenständigen Volksgruppe entwickelt, die im Jahr 1968 entsprechend staatsrechtlich innerhalb der SFRJ anerkannt wurde und heute auch von der internationalen Staatengemeinschaft als eigenständig anerkannt wird. Entsprechend gibt es auch drei offizielle Sprachen in Bosnien und Herzegowina: Bosnisch, Kroatisch und Serbisch. Während die Bosniaken muslimisch sind, sind die kroatischen Bosnier überwiegend römisch-katholisch und die serbischen Bosnier überwiegend serbisch-orthodox. Mit Bosnier werden die Angehörigen der staatstragenden Völker des Staates Bosnien und Herzegowina bzw. die Bosniaken, Kroaten und Serben in Bosnien und Herzegowina unabhängig von den jeweiligen Ethnien bezeichnet, mit Bosniaken die Muslime als eine der drei staatstragenden Volksgruppen.

Jahrhundertlang lebten die verschiedenen Ethnien mit ihren verschiedenen Religionen friedlich nebeneinander und miteinander. In Bosnien und Herzegowina als Bestandteil der jugoslawischen Föderation (1943 bis 1992) waren alle Organe des Staates und alle öffentlichen Einrichtungen paritätisch 1:1:1 mit Angehörigen der drei staatstragenden Volksgruppen besetzt, unabhängig von ihrem tatsächlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung. Bosnien und Herzegowina funktionierte als

gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier solange die jugoslawische Föderation funktionierte. Als jedoch die jugoslawische Föderation als gemeinsamer Staat der südslawischen Völker scheiterte, musste folgerichtig die zukünftige Entwicklung von Bosnien und Herzegowina als gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier geklärt werden. Die dabei auftretenden Gegensätze konnten nicht geklärt und überwunden werden und so führte diese Entwicklung zwar zur Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina jedoch auch zu einem Krieg zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen.

## **9.2 Der Weg in die Unabhängigkeit**

Bosnien und Herzegowina hatte sich den Weg in die Unabhängigkeit ebenso wie die Republik Makedonien nicht leicht gemacht. Im Falle Bosnien und Herzegowinas spielten nicht nur wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle sondern auch die komplexe innerethnische Struktur. Nach dem Anfang 1990 der Kommunistische Bund zerfallen war, bildeten sich neue Parteien. Diese organisierten sich überwiegend nach ethnisch-nationalen Kriterien und grenzten sich so voneinander ab.

Im Mai 1990 wurde die „Partei der Demokratischen Aktion“ (SDA) als die größte und bedeutendste Partei der bosniakischen Bosnier gegründet. Ihr Vorsitzender wurde der spätere Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović. Die kroatischen Bosnier organisierten sich überwiegend in der „Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft Bosniens und der Herzegowina“ (HDZBiH), einem Ableger der bei den ersten freien Wahlen in Kroatien erfolgreichen Partei „Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft“ (HDZ) von Franjo Tuđman. Im Juli 1990 wurde von den serbischen Bosniern die „Serbische Demokratische Partei“ (SDS) gegründet, deren erster Vorsitzender Radovan Karadžić wurde.

Die ersten Mehrparteienwahlen am 18.11.1990 in Bosnien und Herzegowina spiegelten vor allem die innerethnischen Abgrenzungen wieder. Mit 86 von 240 Sitzen wurde die SDA unter dem Vorsitz von Alija Izetbegović stärkste Partei, gefolgt von der SDS unter dem Vorsitz von Radovan Karadžić mit 72 von 240 Sitzen und der HDZBiH mit 44 von 240 Sitzen. Die nichtreligiöse Alternative zur SDA, die „Muslimische Bosnische Organisation“ (MBO) erreichte 13 von 240 Sitzen. Die Reformkommunisten kamen mit ihren Verbündeten auf 14 Sitze und die projugoslawische Partei „Allianz der Reformkräfte“ vom damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković auf 12 Sitze. Präsident von Bosnien und Herzegowina wurde nach internen Absprachen im Parlament der Vorsitzende der stärksten Partei, der SDA, Alija Izetbegović (bosniakischer Bosnier). Präsident des Parlaments wurde der Vorsitzende der SDS Radovan Karadžić (serbischer Bosnier) und Ministerpräsident wurde mit Jure Pelivan (kroatischer Bosnier) ein Vertreter der HDZBiH. Diese Ämterverteilung sollte zu einem politischen Ausgleich zwischen den Vertretern der drei staatstragenden Volksgruppen führen.

Doch spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1991 wurden die politischen Gegensätze zwischen den staatstragenden Volksgruppen so stark, dass der politische Ausgleich illusorisch wurde. Zunächst verhielten sich alle Kräfte moderat. Der Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović versuchte ebenso wie der Präsident der Republik Makedonien Kiro Gligorov die jugoslawische Föderation als reformierten Bundesstaat zu erhalten. Am 03.06.1991 veröffentlichten beide Präsidenten einen Vorschlag für eine Reform des jugoslawischen Bundesstaates. Dieser Vorschlag versuchte die Vorstellungen Sloweniens und Kroatiens sowie die der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und die des serbischen Blocks (Serbien mit seinen zwei autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina sowie Montenegro) unter einem Hut zu bringen. Nach diesem Vorschlag sollte Jugoslawien als loser Staatenverband, der weder eine klassische Föderation noch eine klassische Konföderation sein sollte, seine Souveränität, seine internationale Identität und seine äußeren Grenzen behalten, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit gemeinsamer Währung, gemeinsamer Armee und Außenpolitik bilden, gleichzeitig sollten aber

auch die Mitgliedsstaaten souverän sein und sogar diplomatische Missionen im Ausland unterhalten können. Dieser Vorschlag wurde bei einem Treffen der Präsidenten der sechs jugoslawischen Republiken in Sarajevo am 06.06.1991 auch positiv aufgenommen, doch von der weiteren Entwicklung im Juni 1991 überholt. Am 25.06.1991 erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Daraufhin brach in Slowenien und Kroatien ein Krieg aus. Der Krieg in Slowenien wurde bereits nach kurzer Zeit beendet, der Krieg in Kroatien war von dauerhafter Natur. Am 18.07.1991 beschloss das Präsidium der SFRJ den Abzug der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) aus Slowenien, was auch umgesetzt wurde. Der überwiegende Anteil der JNA aus Slowenien wurde nach Bosnien und Herzegowina abgezogen. Dies sollte sich später, als der Krieg auch in Bosnien und Herzegowina begann, als besonders verhängnisvoll erweisen.

In einem serbisch dominierten Bundesstaat sahen nach der Abspaltung von Kroatien und Slowenien weder Bosnien und Herzegowina noch die Republik Makedonien eine Zukunft. Nach der Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien am 18.09.1991 musste zwangsläufig auch die staatsrechtliche Zukunft von Bosnien und Herzegowina entschieden werden. Doch die Gegensätze zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen ließen eine gemeinsame Lösung nicht zu. Die bosniakischen und die kroatischen Bosnier waren überwiegend für die Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina von der SFRJ, die serbischen Bosnier waren überwiegend strikt gegen einen unabhängigen Staat Bosnien und Herzegowina. Die serbischen Bosnier wollten ihre Siedlungsgebiete der Republik Serbien oder als eigene bundesstaatliche Einheit der zwischen den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro geplanten Föderation, der späteren „Bundesrepublik Jugoslawien“ anschließen. Hierbei waren die beanspruchten Siedlungsgebiete größer als der Anteil der serbischen Bosnier an der Gesamtbevölkerung von Bosnien und Herzegowina. Auch gab es in der Regel keine homogenen Siedlungsgebiete der drei staatstragenden Ethnien, so dass jede vernünftige territoriale Abgrenzung an sich unmöglich war. Bei jeder territorialen Abgrenzung einer Volksgruppe waren zwangsläufig auch immer die anderen Volksgruppen betroffen und so überschritten sich die jeweiligen Gebietsansprüche dieser drei bosnisch-herzegowinischen Staatsnationen.

Am 15.10.1991 zerbrach die Einheit der Volksgruppen auch staatsrechtlich. An diesem Tag erklärte das Parlament der Republik Bosnien und Herzegowina mit der Mehrheit seiner bosniakisch-bosnischen und kroatisch-bosnischen Abgeordneten den Staat Bosnien und Herzegowina für Souverän. Dies war zwar noch keine formelle Unabhängigkeitserklärung, jedoch eine wichtige Vorstufe zur Unabhängigkeit. Die Abgeordneten der serbischen Bosnier verließen daraufhin das Parlament von Bosnien und Herzegowina und bildeten ein eigenes Parlament. Bereits am 09.01.1992 wurde die „Srpska Republika (Serbische Republik) von Bosnien und Herzegowina“ ausgerufen, die am 12.08.1992 den heutigen Namen „Republika Srpska“ („Serbische Republik“) erhielt. Die internationale Staatengemeinschaft machte die Anerkennung von Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt von einer Volksabstimmung abhängig, die am 29.02. und 01.03.1992 durchgeführt wurde. An dieser Volksabstimmung nahmen im Prinzip nur die bosniakischen und kroatischen Bosnier teil, von den serbischen Bosniern wurde sie überwiegend boykottiert. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 63 % sprachen sich 99,4 % der Bosnier für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina aus. Die formelle Unabhängigkeitserklärung erfolgte am 03.03.1992, am 06.04.1992 erfolgte die völkerrechtliche Anerkennung des Staates Bosnien und Herzegowina durch die Staaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG). Einen Tag später erkannten auch die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) den neuen Staat völkerrechtlich an. In die Vereinten Nationen (VN) wurde er am 22.05.1992 aufgenommen. Die Unabhängigkeit wurde von einem gewaltsamen und grausamen Krieg zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen überschattet. Im Rahmen dieses Krieges kam es zu kaum vorstellbaren Massakern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

### 9.3 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1992 – 1993)

Der Krieg in Bosnien und Herzegowina begann bereits Ende März 1992 und er war der grausamste der Kriege im zerfallenden Jugoslawien bzw. der grausamste in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Den Kriegsverlauf und die Kriegsfolgen für die Zivilbevölkerung im Einzelnen darzustellen, würde den Umfang dieses Kapitels sprengen, doch sollen die wichtigsten Aspekte zusammengefasst werden.

Die „**Armee der Republik Bosnien und Herzegowina**“ bestand aus zirka 50.000 Mitgliedern und war sehr schlecht ausgerüstet. Sie bestand vor allem aus den Beständen der Territorialverteidigung von Bosnien und Herzegowina. In ihr kämpften zwar überwiegend bosniakische Bosnier, aber auch kroatische und serbische Bosnier. Die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina kämpfte für den Erhalt und für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina als Staat.

Die „**Armee der Republika Srpska**“ konnte auf die Bestände der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) zurückgreifen, hatte 70.000 bis 100.000 Mitglieder und war bestens ausgerüstet. Die Armee der serbischen Bosnier kämpfte gegen den unabhängigen Staat Bosnien und Herzegowina. Ihr Ziel war die Eingliederung der serbischen Siedlungsgebiete von Bosnien und Herzegowina in die Republik Serbien bzw. in die Bundesrepublik Jugoslawien. Die JNA versuchte zunächst die jugoslawische Föderation zu erhalten, unterstützte jedoch später offen die serbischen Bosnier und ihre Armee.

Die kroatischen Bosnier gründeten im Januar 1992 den „**Kroatischen Verteidigungsrat**“ als Armee, die zirka 50.000 Mitglieder umfasste. Sie war die Armee der am 18.11.1991 proklamierten „Kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna“, aus der am 28.08.1993 die „Kroatische Republik Herceg-Bosna“ hervorging. Sie kämpfte sowohl gegen die serbischen als auch gegen die bosniakischen Bosnier. Zwischenzeitlich ging sie jedoch auch Allianzen mit ihren jeweiligen Gegnern ein, um ihre Ziele zu erreichen. Kriegsziel war die Herauslösung der „Herceg-Bosna“ aus Bosnien und Herzegowina und der Anschluss an die Republik Kroatien. Am Ende des Krieges ging der Kroatische Verteidigungsrat eine Allianz mit der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina ein und kämpfte gegen die Armee der Serbischen Republik.

Neben den Armeen der drei staatstragenden Volksgruppen und der JNA gab es auch noch mindestens 45 paramilitärische Gruppen in Bosnien und Herzegowina, die ihre jeweiligen Volksgruppen und ihre Kriegsziele unterstützten.

Erste Kämpfe brachen Ende März 1992 um die Stadt Bosanski Brod im Norden von Bosnien und Herzegowina aus. In der Nacht vom 05.04. auf dem 06.04.1992 brach der Krieg um die bosnisch-herzegowinische Hauptstadt Sarajevo aus, der zu einer vierjährigen Belagerung von Sarajevo durch die serbischen Bosnier führen sollte. Serbische Freischärler drangen in die Polizeiakademie von Sarajevo ein, eine Friedensdemonstration in der Nähe des Hotels Holiday Inn wurde von Heckenschützen beschossen und von einem in den Bergen um Sarajevo gebildeten Belagerungsring aus wurden durch Artillerie Granaten auf Sarajevo geschossen. Die serbischen Bosnier und ihre Armee führten einen rücksichtslosen Kampf gegen die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina und gegen die nichtserbische bosnisch-herzegowinische Zivilbevölkerung. Aufgrund der zahlenmäßigen und technischen Überlegenheit der Armee der Serbischen Republik hatte ihr die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina kaum etwas entgegenzusetzen.

Im Rahmen der militärischen Eroberungen kam es zu einer Vertreibung der nichtserbischen Bosnier durch die Armee der Serbischen Republik, zuerst aus den Gebieten entlang des Flusses Drina und später auch aus den anderen eroberten Gebiete von Bosnien und Herzegowina. Dabei kam es zu den berüchtigten Verbrechen an der Zivilbevölkerung, etwa Massenvergewaltigungen oder Massenerschießungen. Es wurden Geiseln genommen und Konzentrationslager eingerichtet. Auf

diese Weise brachten die serbischen Bosnier zirka 70 % des Territoriums der Republik Bosnien und Herzegowina unter ihre Kontrolle. Auch im Rahmen der Kriegshandlungen der anderen beteiligten Armeen kam es zu schwerwiegenden Verbrechen, etwa Vertreibungen und Erschießungen. Diese Verbrechen erreichten jedoch nicht das systematische Ausmaß der durch die serbischen Bosnier begangenen Verbrechen. Gleichwohl sind sie deshalb nicht weniger verbrecherisch.

Nachdem der Krieg immer mehr eskalierte, berief Ende August 1992 der damalige britische Premierminister John Major eine Jugoslawien-Friedenskonferenz in London ein. Die Konferenz vereinbarte einen Waffenstillstand, der nicht eingehalten wurde. Der Krieg ging im vollen Umfang weiter. Auch ein verhängtes Flugverbot über das Kriegsgebiet konnte den Krieg nicht wesentlich beeinflussen. Die Konferenz setzte als Vermittler der damaligen EG (ab Dezember 1993 Europäische Union, EU) Lord Owen und als Vermittler der Vereinten Nationen (UN) den ehemaligen amerikanischen Außenminister Cyrus Vance ein. Im Auftrag der Konferenz sollten sie einen Waffenstillstand erreichen und eine politische Neuordnung von Bosnien und Herzegowina herbeiführen. Ihr Plan von Januar 1993, der sogenannte „Vance-Owen-Plan“, sah die Föderalisierung von Bosnien und Herzegowina bzw. die Einteilung des Staates in zehn weitgehend autonome Kantone vor. Sowohl die bosniakischen als auch die serbischen Bosnier lehnten den Plan zunächst ab, die kroatischen Bosnier stimmten ihm zu. Erst nach mehrmaligem Umarbeiten stimmten sowohl die bosniakischen Bosnier unter ihrem Präsidenten Alija Izetbegović als auch die Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien, Dobrica Ćosić und Slobodan Milošević, zu. Nur die serbischen Bosnier unter ihrem Präsidenten Radovan Karadžić lehnten ihn weiterhin ab. Sowohl die Präsidenten Dobrica Ćosić und Slobodan Milošević als auch der damalige griechische Ministerpräsident Konstantin Mitsotakis versuchten den Präsidenten der Republika Srpska, Radovan Karadžić, zu einer Annahme des Vance-Owen-Planes zu bewegen. Er stimmte ihm zwar zu, machte eine endgültige Entscheidung jedoch von einer Entscheidung des Parlaments der Republika Srpska abhängig. Dieses Parlament entschied am 06.05.1993 mit 51 gegen 2 Stimmen bei 12 Enthaltungen gegen den Vance-Owen-Plan. In einem Referendum wurde am 15. / 16.05.1993 diese Ablehnung mit großer Mehrheit auch von den serbischen Bosniern bestätigt. Cyrus Vance trat daraufhin als Vermittler zurück, zu seinem Nachfolger wurde Thorvald Stoltenberg berufen.

Am 16.06.1993 wurde von Cyrus Vance und Thorvald Stoltenberg in Genf zu einer neuen Jugoslawienkonferenz eingeladen. Es nahmen neben den Präsidenten der Republiken Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) auch die Führer der serbischen Bosnier (Radovan Karadžić) und der Serben in Kroatien (Mate Boban) teil. Der Vance-Owen-Plan wurde nun offiziell aufgegeben, stattdessen sollte Bosnien und Herzegowina nun in drei Einheiten nach ethnischen Gesichtspunkten untergliedert werden. Jedem der drei staatstragenden Völker würde eine Einheit zugerechnet, die im Rahmen einer Konföderation lose miteinander verbunden sein sollen. Auch dieser sogenannte Owen-Stoltenberg-Plan wurde nie umgesetzt. Der Krieg in Bosnien und Herzegowina ging unvermindert weiter und konnte nicht beendet werden. Erst im Jahre 1994 kam langsam Bewegung in die Sache, doch dauerte es noch bis Ende 1995 bis der Krieg beendet werden konnte.

#### **9.4 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1994 – 1995)**

1994 legte die sogenannte Bosnien-Kontaktgruppe, die aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirlands, der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschlands bestand, einen neuen Friedensplan vor. Dieser sah die Aufteilung der Republik Bosnien und Herzegowina in zwei staatliche Einheiten (Entitäten) vor, einmal in eine bosniakisch-kroatische-Föderation als Einheit und einmal in eine serbische Einheit. Der Staat Bosnien und Herzegowina wurde so staatsrechtlich nach ethnischen Gesichtspunkten geteilt jedoch als einheitliches Völkerrechtssubjekt erhalten. Bis auf die serbischen Bosnier stimmten alle Beteiligten diesem Plan zu. Am 31.07.1994 forderte der

Präsident der Republik Serbien Slobodan Milošević die serbischen Bosnier öffentlich auf den Plan zu akzeptieren. Als diese sich weiterhin weigerten, brach die Bundesrepublik Jugoslawien am 04.08.1994 alle Beziehungen zu der „Serbischen Republik“ in Bosnien und Herzegowina ab. Noch am 19.08.1994 beschloss das Parlament der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina die Vereinigung mit der Bundesrepublik Jugoslawien und schickte eine entsprechende Note an das Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien, sowie die Parlamente der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Die Präsidenten der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina und der „Serbischen Republik Krajina“ in Kroatien, Radovan Karadžić und Milan Martić, unterzeichneten ein Dokument über ein Projekt der Vereinigung der beiden serbischen Republiken mit der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Bundesrepublik Jugoslawien lehnte sowohl die Vereinigung mit der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina als auch mit der Serbischen Republik Krajina in Kroatien ab. Stattdessen stimmte die Bundesrepublik Jugoslawien am 08.09.1994 einer internationalen Überwachung der Grenze zu Bosnien und Herzegowina zu.

Während sich die serbischen Bosnier unnachgiebig zeigten, kam es zu einer Einigung zwischen den bosniakischen und kroatischen Bosniern. Am 18.03.1994 unterzeichneten der Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović und der Präsident der Republik Kroatien Franjo Tuđman die Washingtoner Verträge. Mit diesen Verträgen wurden nicht nur die Feindseligkeiten zwischen den bosniakischen und den kroatischen Bosniern beendet sondern mit der Gründung der „Föderation Bosnien und Herzegowina“ auch ein gemeinsamer staatlicher Rahmen geschaffen. Diese noch heute bestehende Föderation umfasst die Siedlungsgebiete der bosniakischen und der kroatischen Bosnier und ist in 10 Kantone untergliedert. Bis zur Beendigung des Krieges fungierten die Institutionen der Föderation Bosnien und Herzegowina auch als Institutionen des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina. Nun kämpften die bosniakischen und kroatischen Bosnier zusammen gegen die serbischen Bosnier für den Erhalt des Staates Bosnien und Herzegowina. Auch die NATO griff verstärkt Stellungen der serbischen Bosnier aus der Luft an.

Am 11.07.1995 kam es zu dem folgenschweren Massaker von Srebrenica. Die Armee der serbischen Bosnier nahm die UN-Schutzzone um Srebrenica ein und ermordete trotz der Anwesenheit von UN-Blauhelmsoldaten etwa 8.000 männliche Bosniaken. Dies war das größte Kriegsverbrechen auf dem Balkan seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und wird als Völkermord eingestuft. Ausführlich wird darauf in **Kapitel 10 „Das Massaker von Srebrenica“** eingegangen. Als am 28.08.1995 der Markale-Markt in Sarajevo von Granaten getroffen wurde und 37 Menschen dabei starben, griff die NATO ab dem 30.08.1995 verstärkt die Stellungen der serbischen Bosnier an. Bis zum 14.09.1995 wurden im Rahmen der Luftoperation, an der acht Nationen teilnahmen, über 3.500 Einsätze geflogen. Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten von Amerika feuerten 13 Marschflugkörper ab und zerstörten das Hauptquartier der Armee der serbischen Bosnier. Die Luft- und Seeoperationen der NATO, vor allem der Beschuss von Flugabwehrstellungen und militärischer Infrastruktur, wurden im September 1995 bis zum Rückzug der serbischen Bosnier aus der Sicherheitszone um Sarajevo fortgesetzt. Gleichzeitig gingen die Armeen der bosniakischen und der kroatischen Bosnier mit Unterstützung aus der Republik Kroatien gegen die serbischen Bosnier vor.

Im Oktober 1995 rückten Einheiten der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, des Kroatischen Verteidigungsrates und der Armee der Republik Kroatien Richtung Banja Luka, dem Zentrum der serbischen Bosnier vor. Dabei wurden große territoriale Gewinne erzielt und serbische Bosnier vertrieben. Viele serbische Bosnier flüchteten. Insgesamt muss beachtet werden, dass Vertreibungen und andere Kriegsverbrechen durch alle beteiligten Kriegsparteien durchgeführt worden sind. Unter dem Druck der Ereignisse waren nun auch die serbischen Bosnier zu Verhandlungen über das Ende des Krieges und der Zukunft von Bosnien und Herzegowina bereit.

## 9.5 Der Vertrag von Dayton und das Ende des Krieges

Die Serbische Republik in Bosnien und Herzegowina erklärte sich am 29.08.1995 dazu bereit, zusammen mit der Bundesrepublik Jugoslawien eine gemeinsame Delegation mit jeweils drei Vertretern von jeder Seite zu bilden, die an den kommenden Verhandlungen teilnehmen sollte. Bei Stimmgleichheit sollte das Votum des Präsidenten der Republik Serbien, Slobodan Milošević, den Ausschlag geben, außerdem war er befugt Vereinbarungen zu unterzeichnen. Am 08.09.1995 kamen die Außenminister der Bundesrepublik Jugoslawien (Milan Milutinović), der Republik Kroatien (Mate Granić) und von Bosnien und Herzegowina (Muhammed Sacibey) unter Einbeziehung der Bosnien-Kontaktgruppe (Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Europäische Union) zu Gesprächen in Genf zusammen. Dabei wurden die Grundsätze einer Friedenslösung und der staatsrechtlichen Struktur für Bosnien und Herzegowina festgelegt. Bosnien und Herzegowina sollte demnach aus zwei weitgehend autonomen Entitäten bestehen, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Serbischen Republik. Die genaue territoriale Aufteilung war noch nicht klar, doch sollte gemäß der Bosnien-Kontaktgruppe 51 % der Föderation Bosnien und Herzegowina und 49 % der Serbischen Republik zustehen. Beide Entitäten sollten Sonderbeziehungen zu ihren Nachbarstaaten, also die Föderation Bosnien und Herzegowina zur Republik Kroatien und die Serbische Republik zur Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien), eingehen können. Dies stieß jedoch auf Seiten der bosniakischen Bosnier im Falle der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina auf Ablehnung. Weitere entsprechende Gespräche wurden am 26.09.1995 in New York durchgeführt.

Bereits am 18.10.1995 vereinbarten Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien die gegenseitige Einrichtung von Verbindungsbüros in den jeweiligen Hauptstädten Sarajevo und Belgrad. Erstmals seit Beginn des Krieges auf dem Balkan kamen die Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) am 01.11.1995 auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton (Bundesstaat Ohio) zu Friedensgesprächen zusammen. Zunächst einigten sich die Präsidenten Kroatiens und Serbiens in der Nacht vom 01.11. auf den 02.11.1995 darauf, den kroatisch-serbischen Konflikt in der Republik Kroatien mit friedlichen Mitteln zu lösen. Anschließend verhandelten die Präsidenten von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Republik Serbien drei Wochen lang über eine Friedenslösung für Bosnien und Herzegowina und die zukünftige staatsrechtliche Struktur von Bosnien und Herzegowina. Am 21.11.1995 paraphierten die drei Präsidenten in Dayton die erreichte Vereinbarung über Bosnien und Herzegowina.

Demnach besteht Bosnien und Herzegowina bis heute aus zwei autonomen Entitäten, die durch eine Föderation miteinander verbunden sind. Diese Föderation verfügt als zentrale Organe über eine rotierende Präsidenschaft aus den Vertretern der drei staatstragenden Volksgruppen, ein Zweikammernparlament (Volksvertretung und Vertretung der Entitäten), eine gemeinsame Regierung mit einem Ministerpräsidenten, ein Verfassungsgericht und eine Zentralbank. Auch die territoriale Aufteilung wurde festgelegt: Die Föderation Bosnien und Herzegowina erhielt als Entität 50 % des Territoriums von Bosnien und Herzegowina und die Serbische Republik als Entität 49 %. Hauptstadt blieb Sarajevo. Über die Zukunft des Distrikts Brčko (1 % des Territoriums) sollte im Rahmen von Verhandlungen entschieden werden. Heute untersteht der Distrikt Brčko als Kondominium (gemeinsam verwaltetes Territorium) der beiden Entitäten direkt der Verwaltung des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina. Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen für Bosnien und Herzegowina in Paris feierlich von den Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), der Republik Kroatien (Franjo Tuđman) und der Republik Serbien (Slobodan Milošević) unterzeichnet. Neben dem US-Präsidenten Bill Clinton und dem französischen Präsidenten Jacques Chirac waren noch ein Dutzend anderer Staats- und Regierungschefs anwesend. Der Vertrag von Dayton beendete einen furchtbaren Krieg und bildet bis heute die Grundlage für Bosnien und Herzegowina.

## 9.6 Nachbetrachtung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 15.12.1995 mit der Resolution 1031 die völkerrechtliche Grundlage für die Implementierung des Tags zuvor geschlossenen Vertrags von Dayton. Gemäß dieses heute noch gültigen Beschlusses werden der Frieden und die Umsetzung des Vertrages von Dayton militärisch durch eine internationale Friedenstruppe (zunächst: Implementation Force, IFOR) gewährleistet. Diese IFOR (Übersetzt: Umsetzungstruppe) stand unter NATO-Kommando und hatte sehr weitgehende Befugnisse. Durch die Resolution 1088 des UN-Sicherheitsrates vom 12.12.1996 erfolgte die Übertragung des IFOR-Mandats auf die Nachfolgemission SFOR (Stabilisation Force, dt. Stabilisierungstreitkräfte). Aufgrund der Resolution 1575 des UN-Sicherheitsrates vom 22.11.2004 trat im Dezember 2004 die Europäische Union (EU) die Nachfolge für die SFOR-Mission an. Die EUFOR („European Union Force“), multinationale Militärverbände der Europäischen Union, gewährleisten im Rahmen der „Operation Althea“ bis heute den Frieden in Bosnien und Herzegowina. Ein Ende dieser Mission ist bisher nicht absehbar.

Für die zivile Umsetzung des Vertrages von Dayton ist gemäß der Resolution 1031 der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina zuständig. Er hat ebenfalls weitgehende Befugnisse. Er kann demokratisch gewählte Vertreter des Staates entlassen, Gesetze erlassen oder aufheben und staatliche Behörden errichten. Von den entsprechenden Rechten wurde durch den Hohen Repräsentanten auch Gebrauch gemacht, wenn sich die staatlichen Vertreter der drei staatstragenden Volksgruppen nicht einigen konnten oder wollten. Vor allem Maßnahmen, die materiell nicht mit dem Vertrag von Dayton vereinbar waren, wurden so annulliert. Mittlerweile hält sich der Hohe Repräsentant sehr zurück und beschränkt sich auf das Kritisieren von Entscheidungen, welche nicht mit dem Abkommen von Dayton im Einklang stehen. Zum einen sollen die bosnisch-herzegowinischen Politiker selbstverantwortlich entscheiden, zum anderen fehlt mittlerweile auch der internationale Rückhalt für Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina.

Die heutige Struktur des Staates ist ein Ergebnis des Krieges und funktioniert nicht optimal. Noch immer ist das Misstrauen zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen groß und ihre Interessen zum Teil gegensätzlich. Der Staat ist mit seiner komplizierten Struktur in seiner Organisation schwerfällig und kostenintensiv. Einer schwachen Föderation mit zentralen Organen stehen zwei weitgehend autonome Entitäten gegenüber, von der sich eine Entität (Föderation Bosnien und Herzegowina) noch einmal in zehn weitgehend autonome Kantone gliedert. Die Abgrenzungen der beiden Entitäten sind ein Ergebnis des Krieges und keine logische Folge der ethnischen Zusammensetzung der jeweiligen Gebiete vor Beginn des Krieges. Neben den drei staatstragenden Volksgruppen in Bosnien und Herzegowina gibt es noch anderer Völker, die in der Organisation des Staates nicht ausreichend berücksichtigt werden. So kann zum Beispiel nur ein bosniakischer, kroatischer und serbischer Bosnier Mitglied im Präsidium des Staates Bosnien und Herzegowina werden, Vertreter aus den anderen Volksgruppen nicht. Insgesamt ist der Zusammenhalt der drei staatstragenden Volksgruppen in ihrem gemeinsamen Staat bei weitem noch nicht ausreichend. In der jetzigen Organisationsform und bei den bestehenden Problemen kann Bosnien und Herzegowina nicht der Europäischen Union (EU) beitreten.

Ohne eine Änderung der Mentalitäten der drei staatstragenden Volksgruppen und ohne eine daraus resultierende Reform ihres gemeinsamen Staatswesens bleibt die Zukunft des Staates mit Problemen behaftet und damit ungewiss. Noch immer akzeptieren vor allem die serbischen Bosnier den gemeinsamen Staat Bosnien und Herzegowina nicht und streben die Abspaltung von ihm an. Der gemeinsame Staat Bosnien und Herzegowina ist ein komplizierter Kompromiss zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen. Dieser in Staatsform gegossene Kompromiss funktioniert nicht besonders gut. Doch eine andere Lösung, etwa die Aufteilung von Territorien nach ethnischen Gesichtspunkten und ihr Anschluss an die Nachbarstaaten, ist noch weniger durchführbar. Die Völker leben in der Regel nicht in homogenen Siedlungsgebieten sondern durchmischt miteinander

und das in beiden Entitäten. Ein gemeinsamer Staat Bosnien und Herzegowina mag für die beteiligten Völker keine Ideallösung sein, sie ist wahrscheinlich jedoch die bestmögliche Lösung. In diesem Sinne sollte der Staat Bosnien und Herzegowina als gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und der serbischen Bosnier sowie der anderen in ihm lebenden Nationalitäten erhalten bleiben. Doch sollten alle Beteiligten an einer Reform des Staates arbeiten und das Zusammenleben neu organisieren. Der Krieg sollte sich nicht mehr in den staatlichen Strukturen widerspiegeln und das friedliche Zusammenleben der Völker dadurch beeinflussen. Frieden, Stabilität und Wohlstand in Bosnien und Herzegowina werden durch einen gemeinsamen und funktionierenden Staat am besten gewährleistet.

Nachfolgend die politische Gliederung von Bosnien und Herzegowina:



Bild 2: Politische Gliederung von Bosnien und Herzegowina / Quelle: Wikipedia

## 10 Das Massaker von Srebrenica

Während des ethnischen Krieges in Bosnien und Herzegowina (1992 -1995) fand im Juli 1995 das Massaker von Srebrenica statt, bei dem zirka 8000 Menschen ermordet wurden. Das folgenschwere Kriegsverbrechen wurde vom „Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“ gemäß der 1948 in Kraft getretenen „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ als „Völkermord“ klassifiziert. Bei dem Massaker wurden in der Gegend von Srebrenica ausschließlich männlichen Bosniaken (Muslime) im Alter zwischen 13 und 78 Jahren durch Angehörige der Armee und der Polizei der „Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina“ („Republika Srpska“) sowie durch serbische Paramilitärs ermordet. Die Angehörigen der Armee der Republika Srpska führten den Völkermord unter Führung von General Ratko Mladić durch. Trotz der Einrichtung einer Schutzzone durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) um Srebrenica und der Anwesenheit von UN-Blauhelmsoldaten konnte das Massaker, welches als größtes Kriegsverbrechen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gilt, nicht verhindert werden.

### 10.1 Vorgeschichte

Bosnien und Herzegowina ist ein multi-ethnischer Staat, der sich bis 1992 in einer jugoslawischen Föderation befand. Von den damaligen 4,4 Millionen Einwohnern gehörten nach einer Volkszählung vor dem ethnischen Krieg im Jahre 1991 43,7 % der bosniakischen (muslimischen), 31,3 % der serbischen und 17,3 % der kroatischen Volksgruppe an, welche als die konstitutiven Ethnien von Bosnien und Herzegowina gelten. Zur weiteren Entwicklung der Bevölkerung siehe **Unterkapitel 9.1** - erster Abschnitt. Aufgrund des Zerfalls der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) erklärte die Republik Bosnien und Herzegowina am 03.03.1992 als vierte jugoslawische Republik nach Slowenien, Kroatien und Makedonien ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Während die kroatischen und die muslimischen (bosniakischen) Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. Die Folge war ein brutaler, kriegerischer Konflikt zwischen den drei konstitutiven Ethnien von Bosnien und Herzegowina, welcher Ende März 1992 ausbrach und erst im Dezember 1995 durch den Friedensvertrag von Dayton beendet wurde.

Einen Schwerpunkt hatte der ethnische Krieg im Osten von Bosnien und Herzegowina, wo auch die Stadt Srebrenica liegt. Nach der Volkszählung von 1991 gehörten etwa Dreiviertel der Einwohner der Gemeinde Srebrenica der bosniakischen (muslimischen) Ethnie an. In der Stadt Srebrenica lag ihr Bevölkerungsanteil bei etwa zwei Drittel. Die serbischen Bosnier wollten dieses Gebiet von Anfang an unter ihrer Kontrolle bringen und belagerten es. Im Frühjahr 1992 gelang es den serbischen Bosniern Srebrenica für einige Wochen einzunehmen. Anfang Mai 1992 wurde das Gebiet jedoch von bosniakischen Militäreinheiten wieder zurückerobert. Die Belagerung der Region Srebrenica blieb allerdings bestehen. Angeführt wurden die Einheiten der „Armee der Republik Bosnien und Herzegowina“ von Naser Orić, welcher von 1992 bis 1995 der zuständige Kommandeur für die Region Srebrenica war. Unter seiner Führung kam es zu Gegenoffensiven und Angriffen auf serbisch-bosnisch besiedelte Dörfer, welche als Stützpunkte der serbisch-bosnischen Armee dienten. Dabei wurden zwar Geländegewinne gemacht, doch konnte die Belagerung um Srebrenica durch die serbischen Bosnier nicht durchbrochen werden. Allerdings kam es im Rahmen dieser Kampfhandlungen auch zu Kriegsverbrechen von Seiten der bosniakischen Militäreinheiten.

Im Frühjahr 1993 reorganisierte sich die serbisch-bosnische Armee unter General Ratko Mladić und startete eine Offensive gegen die Einheiten der bosniakischen Armee in der Region Srebrenica. Dabei erzielten sie bedeutende Geländegewinne, so dass die Bosniaken aus der Region in die Stadt Srebrenica flüchteten. Die Lebensbedingungen in der Stadt Srebrenica waren aufgrund dieser hohen Anzahl von Menschen, fehlendem Wohnraum, knappen Vorräten an Nahrung und Medikamenten und einer größtenteils zusammengebrochenen Strom- und Trinkwasserversorgung sehr kritisch. Die serbischen Bosnier blockierten mögliche Hilfslieferungen an die Menschen in Srebrenica. Im März

und April 1993 wurden Tausende Bosniaken durch die Vereinten Nationen (UN) evakuiert. Die Regierung von Bosnien und Herzegowina protestierte dagegen, da nach ihrer Auffassung dadurch die ethnischen Säuberungen durch die serbischen Bosnier damit begünstigt würden.

## **10.2 Srebrenica als Schutzzone der Vereinten Nationen (UN)**

Im April 1993 verschärfte sich die Sicherheitslage für die Bosniaken in Srebrenica. Die serbisch-bosnische Armee teilte am 13.04.1993 der UN mit, dass sie Srebrenica in zwei Tagen angreifen würde, wenn sich bis dahin nicht die dortigen Bosniaken ergäben hätten. Aufgrund dieser Lage beschloss der UN-Sicherheitsrat am 16.04.1993 mit der Resolution 819 die Errichtung einer Schutzzone („safe area“) in der Region Srebrenica, die von allen Kriegsparteien zu beachten war. Angriffe auf diese Schutzzone durften nicht erfolgen und verstießen gegen Völkerrecht. Für die Sicherheit in der Schutzzone waren „Schutztruppen der Vereinten Nationen“ („United Nations Protection Force“, kurz „UNPROFOR“) verantwortlich, deren ersten Einheiten bereits am 18.04.1993 in Srebrenica einrückten. Mit den Resolutionen 824 vom 06.05.1993 und 836 vom 04.06.1993 präziserte der UN-Sicherheitsrat die Schutzzone in der Region Srebrenica und erlaubte der UNPROFOR die Anwendung von militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung. Das Mandat der UNPROFOR („UN-Blauhelme“) in der Schutzzone blieb allerdings umstritten. Die Teilnehmerstaaten, welche die Truppen stellten, lehnten die Anwendung von militärischer Gewalt gegenüber den serbischen Bosniern ab. Sie fürchteten um die Sicherheit ihrer Soldaten. Andere Staaten befürworteten eine Erweiterung des Mandates. Im Ergebnis orientierte sich die UNPROFOR an klassische UN-Friedensmissionen und wurde nur mit leichter Bewaffnung ausgestattet.

Die Errichtung der Schutzzone in der Region Srebrenica führte zu einer Phase von relativer Stabilität, da die Anzahl und die Schwere der Gefechte zurückgingen. Eine vollständige Befriedung der Schutzzone und eine vollständige Sicherheit für die dort befindlichen Menschen konnten allerdings nicht erreicht werden. Die Demilitarisierung der Bosniaken gelang bis auf wenige schwere und die leichten Waffen weitgehend. Die serbisch-bosnischen Einheiten verblieben in ihren Stellungen, belagerten Srebrenica weiter und verweigerten vollständig ihre vorgeschriebene Demilitarisierung. Die Lage der Menschen in Srebrenica blieb aufgrund der Belagerung durch die serbischen Bosnier kritisch. Statt wie vom UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 14.06.1993 gefordert, die UNPROFOR zur Sicherung der Schutzzonen um 34.000 UN-Soldatinnen und Soldaten aufzustocken, gewährte der UN-Sicherheitsrat am 18.04.1993 nur eine Aufstockung um 7.600 UN-Blauhelme. Hintergrund für diese Entscheidung war eine Begrenzung der anfallenden Kosten für solche Missionen. Erst im Sommer 1994 war diese Aufstockung überdies abgeschlossen.

Im Frühjahr 1995 verschlechterte sich die ohnehin sehr prekäre Lage für die Bosniaken und die UN-Blauhelme in Srebrenica deutlich. Die serbisch-bosnischen Einheiten blockierten immer mehr Hilfskonvois nach Srebrenica und wollten die Stadt aushungern. Betroffen waren nicht nur die Bosniaken sondern auch die dort stationierte UNPROFOR. Diese wurde darin gehindert Material- und Lebensmittelnachschub für ihre Angehörigen zu organisieren. Wenn Angehörige der UNPROFOR die UN-Schutzzone einmal verlassen hatten, um etwas zu organisieren, wurden sie anschließend von den serbischen Bosniern daran gehindert in die UN-Schutzzone zurückzukehren. Zu dieser Zeit waren niederländische UN-Blauhelme in der Schutzzone Srebrenica stationiert. Ihre Anzahl sank aufgrund der serbisch-bosnischen Blockade von anfänglich 600 Angehörigen auf 400 bis 450.

Die UN schreckte von einer militärischen Durchsetzung ihrer Mission durch vorhandene NATO-Kräfte zurück. Sie befürchtete eine weitere kriegerische Eskalation und eine Gefährdung von UN-Angehörigen. In Anbetracht dieser Situation war die Bereitschaft der Staaten gering weitere Truppen für die UN-Schutzzonen in Bosnien und Herzegowina zu stellen. Es entstand eine fatale Lage für die UN-Schutzzone Srebrenica.

### **10.3 Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica durch die serbischen Bosnier**

Der damalige Präsident der Republika Srpska, Radovan Karadžić, erließ im März 1995 eine Direktive. In dieser forderte er durch gut geplante und durchdachte Militäroperationen eine unerträgliche Lage völliger Unsicherheit in der Schutzzone Srebrenica herbeizuführen. Den Bosniaken und den UN-Blauhelmen sollten dadurch jede Hoffnung auf ein weiteres Leben oder Überleben in der UN-Schutzzone Srebrenica genommen werden. Die serbischen Bosnier waren nun fest entschlossen die Region und Stadt Srebrenica unter ihrer Herrschaft zu bringen und ethnisch zu säubern. Die Blauhelme registrierten zu dieser Zeit bereits die Vorbereitungen auf Seiten der serbisch-bosnischen Armee für einen Angriff auf die UN-Schutzzone Srebrenica. Aufgrund der serbisch-bosnischen Blockade, die trotz aller Appelle nicht beendet wurde, starben Anfang Juli 1995 Menschen an Entkräftung und Hunger.

Anfang Juli 1995 marschierten Einheiten der serbisch-bosnischen Armee und von serbischen Paramilitärs aus südlicher Richtung in die UN-Schutzzone Srebrenica ein und standen am 09.07.1995 kurz vor der Stadtgrenzen. Dem eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht folgten keine effektiven Gegenmaßnahmen von Seiten der UN. Auch Widerstand von den Bosniaken und den UN-Blauhelmen blieb aus, so dass der damalige Präsident der Republika Srpska Radovan Karadžić der serbisch-bosnischen Armee die Erlaubnis zur Einnahme der Stadt Srebrenica gab. Zwar forderte der Kommandant der UNPROFOR in Srebrenica aufgrund der zugespitzten und eskalierenden Lage mehrfach Luftunterstützung durch die NATO an, doch blieb diese weitgehend aus. Nach dem Angriff von zwei niederländischen Kampfflugzeugen der NATO auf einen Panzer der serbisch-bosnischen Armee drohten die serbischen Bosnier mit Vergeltung, in dem sie auf Flüchtlinge schießen lassen und gefangene UN-Blauhelme ermorden wollten. Daraufhin wurden alle militärischen Luftoperationen zur Verhinderung des weiteren Eindringens der serbisch-bosnischen Truppen in die Schutzzone Srebrenica eingestellt. Die vor Ort befindlichen UN-Blauhelme hatten aufgrund ihrer leichten Bewaffnung und ihres begrenzten Mandates keine Möglichkeit den Vormarsch der serbisch-bosnischen Armee zu stoppen. Nach dem Einmarsch der serbisch-bosnischen Armee in Srebrenica befand sich die Stadt am 11.07.1995 unter der Kontrolle der serbischen Bosnier. Tausende Angehörige der bosniakischen Ethnie flohen daraufhin ins benachbarte Potočari, welches sich auch innerhalb der UN-Schutzzone Srebrenica befand.

In Potočari befanden sich am Abend des 11.07.1995 zirka 20.000 bis 25.000 bosniakische Flüchtlinge aus Srebrenica. Mehrere Tausend davon drängten sich auf dem Gelände der UN-Blauhelme, um dort Schutz zu suchen. Die anderen verteilten sich auf benachbarte Fabriken und Felder und erhofften sich ebenfalls den Schutz durch die UN-Blauhelme. Die Lage in Potočari war chaotisch und katastrophal. Es gab kaum Nahrungsmittel und Trinkwasser und nicht genügend UN-Personal, um die Flüchtlinge zu unterstützen.

### **10.4 Das Massaker**

Am 12.07.1995, einem heißen und stickigen Tag, begannen die serbisch-bosnischen Armeeeinheiten gezielt damit Angst unter den Flüchtlingen zu verbreiten, in dem auf Sicht und Hörweite der Bosniaken zunächst auf Häuser und gezielt in die Menschenmenge geschossen wurde. Es brachen Angst, Entsetzen und Panik aus. Unter den Flüchtlingen hatten sich auch serbisch-bosnische Soldaten gemischt, welche diese mit massiven Drohungen und Gewalt unter Druck setzten. Vereinzelt kam es auch schon zu ersten Morden.

In den Abendstunden des 12.07.1995 spitzte sich die Lage weiter zu. Soldaten der serbisch-bosnischen Armee steckten Felder und Häuser an. Es kam zu weiteren Terroraktionen von Seiten der serbisch-bosnischen Einheiten gegenüber den bosniakischen Flüchtlingen. Schüsse, Schreie und undefinierbare Geräusche waren zu hören, so dass es in der Nacht nicht möglich war zu schlafen. Eine Reihe von Frauen und Mädchen wurden durch Angehörige der serbisch-bosnischen Einheiten vergewaltigt. Einzelne Flüchtlinge wurde aus der Menge durch die serbischen Bosnier

herausgegriffen, abgeführt und tauchten danach nicht mehr auf. Unter den Flüchtlingen breiteten sich diese Schreckensnachrichten aus, so dass einige von ihnen sogar Selbstmord begingen.

Die serbischen Bosnier begannen damit die männlichen Bosniaken aus der Masse der Flüchtlinge zu separieren und an besonderen Plätzen, einer Zink-Fabrik und einem Gebäude mit der Bezeichnung „Weißes Haus“, festzuhalten. Später wurde die bosniakischen Männer mit Bussen und Lastwagen abtransportiert. Die Frauen, Kinder und Alten wurden in zum Teil völlig überfüllten Bussen, die von serbisch-bosnischen Soldaten eskortiert wurden, in die Nähe von bosniakisch kontrolliertem Gebiet gebracht und mussten von dort aus zu Fuß nach Kladanj, welches bereits auf bosniakisch kontrolliertem Gebiet lag, gehen. Nur die erste Bus-Kolonne konnte noch durch UN-Blauhelmsoldaten begleitet werden, danach wurden sie von den serbischen Bosniern mit Waffengewalt daran gehindert. Die Busse wurden unterwegs noch von serbisch-bosnischen Soldaten nach wehrfähigen Männern durchsucht. Wenn welche gefunden wurden, wurden diese aus den Bussen herausgeholt und abtransportiert.

Die Art und Weise der Selektion war für die betroffenen Familien traumatisch. Die serbischen Bosnier begründeten ihre Maßnahmen gegenüber den UN-Blauhelmen damit, dass sie nach möglichen Kriegsverbrechern suchen würden. Tatsächlich wurden die männlichen Bosniaken dem Schutz durch die UNPROFOR entzogen. Vor den Augen der UN-Blauhelme wurden in und hinter dem „Weißen Haus“ bereits erste Morde durchgeführt. Am Abend des 13.07.1995 befanden sich in Potočari keine Bosniaken mehr. Als UN-Blauhelme am 14.07.1995 die Stadt Srebrenica erkundeten, fanden sie dort ebenfalls keine lebenden Bosniaken mehr vor.

Nicht alle Bosniaken wollten in Potočari den serbisch-bosnischen Einheiten in die Hände fallen. Insbesondere junge Männer und Angehörige der Armee Bosnien und Herzegowinas fürchteten ihre Ermordung. Durch einen Ausbruchsversuch wollten rund 10.000 bis 15.000 Bosniaken der serbisch-bosnischen Armee entkommen. Ihr Zug formierte sich in der Nähe der Ortschaften Jaglici und Šušnjari. Etwa ein Drittel waren Angehörige der Armee Bosnien und Herzegowinas, wovon nicht alle bewaffnet waren. Ihre militärische Ausbildung und Disziplin waren ungenügend. Wenige Frauen, Kinder und Alte gehörten ebenfalls zu diesem Flüchtlingstreck. In der Nacht vom 11. auf dem 12.07.1995 erfolgte der Ausbruchsversuch und der Zug machte sich auf dem Weg. Bereits am 12.07.1995 startete die serbisch-bosnische Armee einen schweren Artillerieangriff auf die Flüchtlinge, als diese versuchten eine Asphaltstraße in der Nähe von Nova Kasaba zu überqueren. Nur einem Drittel des Flüchtlingzuges gelang dabei die Überquerung. Dadurch wurde der Zug, der weiterhin unter dem Feuer der serbisch-bosnischen Einheiten stand, gespalten.

In der zweiten Tageshälfte des 12.07.1995 machten die serbischen Bosnier eine große Anzahl von Gefangenen unter den Flüchtlingen denen es nicht gelang die Asphaltstraße zu überqueren. Dazu nutzten sie unterschiedlichen Taktiken. So wurden Hinterhalte gelegt und in die Wälder gefeuert, in denen sich Flüchtlinge aufhielten. Zum Teil wurde erbeutetes Material von der UNPROFOR verwendet und den Flüchtlingen vorgetäuscht, dass UN-Blauhelme und das Rote Kreuz vor Ort seien. Zum Teil forderten die serbischen Bosnier die Bosniaken zur Kapitulation auf und garantierten zum Schein eine Behandlung gemäß der Genfer Konvention. Einiger dieser Gefangenen wurden bereits an Ort und Stelle umgebracht. Die gefangenen Frauen, Kinder und Alten wurden den Bussen zugeführt, welche von Potočari in Richtung Kladanj fuhren. Am 13.07.1995 wurden mehrere Tausend Bosniaken von serbisch-bosnischen Einheiten Gefangen genommen und auf einem Feld in der Nähe von Sandici sowie auf dem Fußballplatz von Nova Kasaba festgehalten. Der Teil des Flüchtlingzuges, welcher noch übersetzen konnte, setzte seinen Marsch in nordwestlicher Richtung fort. Dabei gerieten auch sie in serbisch-bosnische Hinterhalte und erlitten große Verluste. Ein Versuch der Flüchtlinge sich am 15.07.1995 auf bosniakisch kontrolliertes Gebiet durchzuschlagen scheiterte noch. Erst mit Hilfe von Einheiten der Armee Bosnien und Herzegowinas, welche aus Richtung Tuzla herangeführt wurden, gelang am

16.07.1995 der Durchbruch der verbliebenen Flüchtlinge.

Die von den Frauen, Kindern und Alten separierten sowie die später auf der Flucht gefangengenommenen bosniakischen Männer wurden nach Bratunac transportiert. Für die Internierung der männlichen Bosniaken wurden sowohl verschiedene Gebäude als auch Busse und Lastwagen genutzt. Als ausreichend Busse zur Verfügung standen, mit denen zuvor die Frauen, Kinder und Alten abtransportiert wurden, wurden in einem Zeitraum von einen bis drei Tagen die männlichen Bosniaken an andere Orte gebracht.

Fast alle bosniakischen Männer wurden anschließend ermordet. Die Morde fanden auf verschiedener Weise und an verschiedenen Orten statt. Es gab sowohl Einzel- als auch Gruppenexekutionen. Manche wurden direkt bei ihrer Gefangennahme oder am Ort ihrer Internierung ermordet. Die meisten männlichen Bosniaken wurden jedoch durch sorgfältig geplante und durchgeführte Massenexekutionen ermordet. Die Massenexekutionen begannen am 13.07.1995 in einer Region nördlich von Srebrenica. Eine weitere Exekutionsstätte befand sich nördlich von Bratunac. Die umfangreichsten Massenexekutionen fanden zwischen dem 14. und 17.07.1995 statt.

Der Großteil der Massenexekutionen verlief dabei nach einem einheitlichen Muster. Zunächst wurden die männlichen Bosniaken in Gebäuden und großen Fahrzeugen interniert, wobei ihnen Nahrung, Getränke und medizinische Versorgung verweigert wurden. Anschließend wurden sie mit Bussen zu den Exekutionsstätten gebracht, in der Regel abgelegene freie Plätze. Um Widerstände zu minimieren wurden ihnen die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken gefesselt. Als die männlichen Bosniaken die Exekutionsstätten erreicht hatten, mussten sie sich aufreihen und wurden erschossen. Überlebende wurden anschließend durch weitere Schüsse ermordet. Direkt im Anschluss an die Erschießungen, manchmal schon während diese noch stattfanden, fuhr schweres Erdräumgerät zum Vergraben der Leichen auf. Die Massengräber wurden entweder direkt bei den Exekutionsstätten aufgehoben oder in ihrer Nähe.

Insgesamt 21 Massengräber konnten bis zum Jahr 2001 identifiziert werden, in denen nachweislich Opfer des Massakers von Srebrenica lagen. Davon sind 14 Massengräber sogenannte primäre Gräber, in denen die Ermordeten direkt nach der Exekution vergraben wurden. Später wurden acht von diesen Massengräbern wieder ausgehoben und die Leichen an anderer Stelle vergraben. Damit sollten die Massenmorde vertuscht werden. Sieben weitere Massengräber wurden in weiter von den Exekutionsstätten entfernten Gebieten bis zum Jahr 2001 entdeckt. Von den zirka 8000 ermordeten männlichen Bosniaken konnten mittlerweile bisher fast 7000 namentlich zugeordnet werden.

### **10.5 Nach dem Massaker**

Eine etwa einwöchige Untersuchung zum Fall Srebrenica durch den damaligen UN-Sonderberichterstatter Tadeusz Mazowiecki kam am 24.07.1995 zum Schluss, dass etwa 7.000 von den 40.000 Einwohnern der Region offenbar verschwunden seien. In der zweiten Juli-Hälfte 1995 kamen zunächst Gerüchte auf, wonach es in der Region Srebrenica ein Massaker gab. Der Verdacht verdichtete sich zunehmend, nachdem die wenigen erfolgreich entkommenden Bosniaken erste Zeugenaussagen machten und auch die Aussagen der dort eingesetzten UN-Blauhelme in diese Richtung wiesen. Satellitenaufnahmen von der Region Srebrenica, welche im August 1995 dem UN-Sicherheitsrat vorgelegt wurden, erhärteten ebenfalls den Verdacht auf ein Massaker. In der darauffolgenden Zeit wurde es dann Gewissheit, dass ein Massaker in der Region Srebrenica stattgefunden hat, bei dem zirka 8.000 männliche Bosniaken ermordet wurden. Die serbischen Bosnier versuchten dieses Massaker allerdings weiterhin zu vertuschen. Die weitere Entwicklung im Falle des Massakers wurde zunächst einmal vom Kriegsverlauf zu Ungunsten der serbischen Bosnier und durch das formelle Ende des ethnischen Krieges im Rahmen des Friedensvertrages von Dayton überlagert.

Als am 28.08.1995 der Markale-Markt in Sarajevo von Granaten getroffen wurde und 37 Menschen dabei starben, griff die NATO ab dem 30.08.1995 verstärkt die Stellungen der serbischen Bosnier an. Bis zum 14.09.1995 wurden im Rahmen der Luftoperation, an der acht Nationen teilnahmen, über 3.500 Einsätze geflogen. Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten von Amerika feuerten 13 Marschflugkörper ab und zerstörten das Hauptquartier der Armee der serbischen Bosnier. Die Luft- und Seeoperationen der NATO, vor allem der Beschuss von Flugabwehrstellungen und militärischer Infrastruktur, wurden im September 1995 bis zum Rückzug der serbischen Bosnier aus der Sicherheitszone um Sarajevo fortgesetzt. Gleichzeitig gingen die Armeen der bosniakischen und der kroatischen Bosnier mit Unterstützung aus der Republik Kroatien gegen die serbischen Bosnier vor. Im Oktober 1995 rückten Einheiten der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, des Kroatischen Verteidigungsrates und der Armee der Republik Kroatien Richtung Banja Luka, dem Zentrum der serbischen Bosnier vor. Dabei wurden große territoriale Gewinne erzielt und serbische Bosnier vertrieben. Viele serbische Bosnier flüchteten. Insgesamt muss beachtet werden, dass Vertreibungen und andere Kriegsverbrechen durch alle beteiligten Kriegsparteien durchgeführt worden sind. Unter dem Druck der Ereignisse waren Ende August 1995 nun auch die serbischen Bosnier zu Verhandlungen über das Ende des Krieges und der Zukunft von Bosnien und Herzegowina bereit.

Erste Gespräche zur Beendigung des Krieges und über die Zukunft von Bosnien und Herzegowina fanden bereits im September und Oktober 1995 statt. Diese Gespräche dienten als Vorbereitung für die entscheidenden Friedensverhandlungen, welche zwischen dem 01.11. und dem 21.11.1995 auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton (Bundesstaat Ohio) stattfanden. Dabei kamen erstmals seit Beginn des Krieges die damaligen Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) zusammen. Zunächst einigten sich die Präsidenten Kroatiens und Serbiens in der Nacht vom 01.11. auf den 02.11.1995 darauf, den kroatisch-serbischen Konflikt in der Republik Kroatien mit friedlichen Mitteln zu lösen. Anschließend verhandelten die drei Präsidenten drei Wochen lang über eine Friedenslösung für Bosnien und Herzegowina und die zukünftige staatsrechtliche Struktur von Bosnien und Herzegowina. Am 21.11.1995 paraphierten sie in Dayton die erreichte Vereinbarung über Bosnien und Herzegowina.

Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen für Bosnien und Herzegowina in Paris feierlich von den Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), der Republik Kroatien (Franjo Tuđman) und der Republik Serbien (Slobodan Milošević) unterzeichnet. Neben dem US-Präsidenten Bill Clinton und dem französischen Präsidenten Jacques Chirac waren noch ein Dutzend anderer Staats- und Regierungschefs anwesend. Der Vertrag von Dayton beendete einen furchtbaren Krieg und bildet bis heute die Grundlage für Bosnien und Herzegowina. Mit dem Ende des ethnischen Krieges wurde auch die Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica möglich.

### **10.6 Die Aufarbeitung des Massakers**

Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica und das Massaker wurden auf der ganzen Welt verurteilt. Besonders frühe und deutliche Kritik kam zunächst von den muslimischen Staaten. Dort wurde bereits von einem möglichen Völkermord gesprochen. Diese Auffassung wurde sehr bald durch Untersuchungen bestätigt und zur Gewissheit. Schon sehr bald verurteilte die Staatengemeinschaft das Massaker von Srebrenica, kritisierte die Fehlleistungen der UN und verlangte eine Aufarbeitung der Vorkommnisse.

Nach dem Friedensabkommen von Dayton konnte im April 1996 erstmals eine Ermittlungskommission des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien vor Ort Untersuchungen durchführen. Im Juli 1996 wurde das erste Massengrab geöffnet. Aufgrund der Vielzahl der ermordeten Bosniaken dauern die forensischen Untersuchungen an, doch konnten bisher rund 7.000 der etwa 8.000 Ermordeten namentlich identifiziert werden. Am 15.11.1999 legte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan einen UN-Bericht zum Fall der UN-Schutzzone

Srebrenica vor, in dem die Fehlleistungen der UN-Institutionen deutlich kritisiert wurden.

International umstritten blieb das Verhalten der UN-Blauhelme während der Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica und danach. Sämtliche Beobachtungsposten der UN-Blauhelme fielen widerstandslos an die serbischen Bosnier. Gegen die einrückenden Einheiten der serbisch-bosnischen Armee und der mit ihr verbundenen Paramilitärs wurden von Seiten der UN-Blauhelme keine militärischen Gegenmaßnahmen ergriffen. So wurden die vorhandenen Schusswaffen, gepanzerten Fahrzeuge und Panzerabwehrwaffen nicht eingesetzt. Kritiker werfen den UN-Blauhelmen vor, sie hätten die Maßnahmen der serbischen Bosnier mitbekommen und daher Beihilfe zum Völkermord geleistet. Andere betonen wiederum, dass die UN-Blauhelme von den Massakern nichts mitbekommen hätten und nichts gegen die Übermacht der serbischen Bosnier hätten unternehmen können. Des Weiteren seien die UN-Blauhelme trotz der Anforderung von militärischer Unterstützung sowohl von der UN als auch von der NATO im Stich gelassen worden. Im Ergebnis war die Lage für die UN-Blauhelme vor Ort ohne zusätzliche Unterstützung von Außen sehr ernst und ihr tatsächlicher Handlungsspielraum bleibt umstritten. Aufgrund der Immunität der UN-Blauhelme im Rahmen von UN-Missionen wurden die Klagen der Hinterbliebenen gegen die UN zurückgewiesen. In einigen Fällen sahen jedoch niederländische Gerichte eine Mitverantwortung des niederländischen Staates für das Verhalten ihrer UN-Blauhelme. In diesen Fällen sei das Fehlverhalten von einzelnen Funktionsträgern der niederländischen UN-Blauhelme mitverantwortlich für die Ermordung von einzelnen Bosniaken gewesen, so dass zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Niederlanden begründet wurden. Die niederländische Regierung unter Wim Kok übernahm am 16.04.2002 eine politisch-symbolische Verantwortung und trat zurück.

Die serbischen Bosnier und die Republika Srpska verleugneten lange Zeit, dass überhaupt ein Massaker bzw. ein Völkermord stattfand. Die Untersuchungen des Massakers wurden teilweise von serbisch-bosnischer Seite boykottiert oder behindert. Erst im Juni 2004 räumten Vertreter der Republika Srpska die Verantwortung der serbisch-bosnischen Armee für das Massaker in Srebrenica ein. Im November 2004 erfolgte dann eine offizielle Entschuldigung der Regierung der Republika Srpska bei den Hinterbliebenen. Langsam stieg auch die Bereitschaft der serbischen Bosnier, das Massaker von Srebrenica aufzuarbeiten und mit den internationalen Institutionen zur Aufklärung des Verbrechens zusammenzuarbeiten.

In der Republik Serbien fand ein Umdenken in der Bevölkerung und der Politik statt, als erstmals Bilder von den Erschießungen der Bosniaken während des Massakers im serbischen Fernsehen gezeigt wurden. Ende März 2010 entschuldigte sich das Parlament der Republik Serbien für das Massaker von Srebrenica, vermied jedoch dabei das Wort Völkermord. Der serbische Staatspräsident Tomislav Nikolić entschuldigte sich im April 2013 für dieses Verbrechen und vermied ebenfalls das Wort Völkermord. Mittlerweile erfolgt auch in Serbien eine politische und juristische Aufarbeitung des Massakers. Geleugnet wird es heute nur noch von wenigen Serben, auch wenn sich einige mit der Klassifizierung des Verbrechens als Völkermord noch schwertun.

### **10.7 Die juristische Aufarbeitung des Massakers**

Der „Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“ („International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“, kurz: „ICTY“) erhob am 18.11.1995 wegen der Verbrechen in Srebrenica Anklage gegen den damaligen Präsidenten der Republika Srpska Radovan Karadžić und den Kommandeur der serbisch-bosnischen Armee Ratko Mladić. Beide tauchten zunächst jahrelang erfolgreich unter, wobei sie sowohl von der serbisch-bosnischen Bevölkerung als auch von den Institutionen der Republika Srpska und der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bzw. Republik Serbien unterstützt worden sein dürften. Erst als langsam ein Umdenken in der serbischen Bevölkerung und bei serbischen Politikern sowie ein demokratischer Wechsel in der Republik Serbien stattfanden, stieg auch die Wahrscheinlichkeit für die Verhaftung

der mutmaßlichen Kriegsverbrecher Karadžić und Mladić. Im Juli 2008 wurden zunächst Radovan Karadžić und dann im Mai 2011 Ratko Mladić jeweils in der Republik Serbien verhaftet und an den Internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert. Gegen die beiden Hauptangeklagten wurde ein langjähriges Verfahren vor dem ICTY durchgeführt. Am 24.03.2016 sprach der ICTY Radovan Karadžić wegen der Belagerung Sarajevos, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Teilen Bosnien und Herzegowinas und für den Völkermord in Srebrenica mit 8000 Toten für schuldig und verurteilte ihn zu insgesamt 40 Jahren Haft. In einem Berufungsverfahren vor dem „Internationalen Strafgerichtshof“ wurde Radovan Karadžić dann am 20.03.2019 zu lebenslanger Haft verurteilt. Ratko Mladić wurde bereits am 22.11.2017 wegen Völkermord und anderer schwerer Verbrechen für schuldig befunden und zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Eine Reihe weiterer Personen wurden wegen den Verbrechen in der UN-Schutzzone Srebrenica vor dem ICTY angeklagt und verurteilt. So sind zum Beispiel in den Fällen von Ljubiša Beara, Vidoje Blagojević, Dražen Erdemović, Dragan Jokić, Radislav Krstić, Dragan Obrenović, Vujadin Popović und Zdravko Tolimir die Verfahren durchgeführt worden und die Urteile ergangen. Unter anderem sind Beara, Blagojević, Jokić, Krstić, Popović und Tolimir wegen Völkermordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden. Drago Nikolić, erhielt wegen Beihilfe zum Völkermord eine Freiheitsstrafe von 35 Jahren. Vier weitere Personen wurden vom ICTY zu Freiheitsstrafen zwischen 5 und 19 Jahren verurteilt. Wegen des Völkermordes in Srebrenica wurden 47 Personen zu insgesamt 704 Jahren Haft verurteilt.

Noch vor dem Massaker von Srebrenica, im Jahre 1993, reichte Bosnien und Herzegowina vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag Klage gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein. Nach Auffassung von Bosnien und Herzegowina sei die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die Republik Serbien für den Völkermord in Bosnien und Herzegowina verantwortlich und müsse daher Entschädigungszahlungen leisten. Im Jahre 1996 erklärte der IGH die Klage für zulässig. Im Februar 2003 wurde aus der Bundesrepublik Jugoslawien zunächst der Staatenbund Serbien und Montenegro, aus dem im Juni 2006 die zwei unabhängigen Staaten Serbien und Montenegro hervorgingen. Rechtsnachfolgerin der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien und Montenegro ist die Republik Serbien. Somit erging das Urteil Ende Februar 2007 gegenüber der Republik Serbien. In seinem Urteil konnte der IGH keine direkte Verantwortung der Republik Serbien für die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina feststellen und wies damit die Forderung von Bosnien und Herzegowina nach Entschädigungszahlungen zurück. Das Massaker von Srebrenica bewertete die IGH ebenfalls, wie der ICTY, als Völkermord. Allerdings gab der IGH der Republik Serbien eine indirekte Verantwortung für die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina. Die damalige Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die Republik Serbien habe nicht alle Möglichkeiten genutzt, die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina zu unterbinden.

Die Klagen der Hinterbliebenen des Massakers gegen die UN und die Niederlande, welche die für die UN-Schutzzone Srebrenica verantwortlichen UN-Blauhelme stellte, blieben grundsätzlich erfolglos. Die UN-Blauhelme genießen im Rahmen ihrer UN-Mission nach dem geltenden Völkerrecht Immunität. Somit können grundsätzlich weder die UN noch die Niederlande vor Gericht für Fehler bei der UN-Mission zur Verantwortung gezogen werden. Nach Auffassung der Hinterbliebenen des Massakers haben die UN und die für Srebrenica verantwortlichen UN-Blauhelme keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Menschen in der UN-Schutzzone Srebrenica ergriffen. Nur in Einzelfällen waren zivilrechtliche Klagen der Hinterbliebenen gegen das Königreich Niederlande vor niederländischen Gerichten erfolgreich.

## 10.8 Schlusswort

Die Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica ist noch nicht abgeschlossen und wird wohl noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für die politische als auch für die juristische Aufarbeitung. Doch zweifellos steht fest: Das Massaker von Srebrenica hat stattgefunden und war Völkermord. Es war überdies das schwerste Kriegsverbrechen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Zirka 8.000 Menschen sind ermordet worden. Dieser Völkermord ist ein Mahnmal gegen jede Form von Gewalt im Krieg und gegen den Krieg selbst. Er belastet noch heute das Zusammenleben der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier in Bosnien und Herzegowina, deren Streitigkeiten heute nicht mehr kriegerisch, sondern in den Institutionen des Staates Bosnien und Herzegowina ausgetragen werden. Doch auch diese Streitigkeiten belasten das Zusammenleben der Ethnien in Bosnien und Herzegowina und verhindern eine prosperierende Zukunft zum Wohle aller Bosnier, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Ein Massaker wie in Srebrenica darf sich niemals wiederholen und darf niemals wieder möglich werden - weder in Bosnien und Herzegowina noch an einem anderen Ort.

Das nachfolgende Bild zeigt die in Marmor gemeißelten Namen der Opfer in der Gedenkstätte Potocari in der Nähe von Srebrenica:



Bild 3: Julian Nyča, CC-BY-SA 3.0

## 11 Die Entwicklung in Serbien und Montenegro

Die Abgeordneten des Bundesparlaments der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro proklamierten am 27.04.1992 die „Bundesrepublik Jugoslawien“ als Rechtsnachfolgerin der SFRJ. Gebildet wurde dieser Staat aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Mit der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien endete auch formell die Ära der SFRJ, die nach den Unabhängigkeitserklärungen der jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien, Makedonien und Bosnien und Herzegowina nur noch aus Serbien und Montenegro bestand. Die neue Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien fand zuvor mit 73 Stimmen, einer Gegenstimme und drei Enthaltungen die Zustimmung des Bundesparlaments. Damit war die Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 formell außer Kraft gesetzt worden. Die albanischen Kosovaren boykottierten sowohl die Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien als auch die Abstimmung über die neue Verfassung des Staates, die in der Nacht vom 23.04. auf dem 24.04.1992 auch von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro gebilligt wurde. Die neue blau-weiß-rote Flagge der Bundesrepublik Jugoslawien verzichtete auf den bisherigen gelb umrandeten roten Stern aus der staatlichen Ära der SFRJ. Die Feiern anlässlich der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien wurden von den Staaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) (bis auf Griechenland) und den Vereinigten Staaten von Amerika boykottiert. Die Russische Föderation, Rumänien, Kanada, die Volksrepublik China und zahlreiche blockfreie Staaten hingegen nahmen an den Feierlichkeiten teil.

### 11.1 Die Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien

Zum Jahreswechsel 1991 / 1992 hatten sich bereits die bisherigen jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien und Makedonien von der SFRJ getrennt. Die völkerrechtliche Anerkennung dieser Staaten stand kurz bevor. Auch die Unabhängigkeit der jugoslawischen Republik Bosnien und Herzegowina zeichnete sich bereits ab. In dieser Situation mussten sich auch die jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro Gedanken über ihre staatsrechtliche Zukunft machen. In Belgrad trat daraufhin am 03.01.1992 eine „Konferenz für ein neues Jugoslawien“ zusammen. Auf dieser Konferenz wurde die Gründung einer neuen jugoslawischen Föderation aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro sowie den serbisch besiedelten Gebieten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina beschlossen. Am 27.02.1992 erklärte der Präsident der jugoslawischen Republik Serbien, Slobodan Milošević, vor dem Parlament dieser Republik, dass die Vereinigung Serbiens und Montenegros in einem neuen, kleineren Jugoslawien die beste Option sei. Er erwähnte zwar dabei die Forderung nach der Einbeziehung von weiteren serbisch besiedelten Gebieten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina nicht, betonte aber, dass niemand gegen seinen Willen von Jugoslawien getrennt werden dürfe. Oberstes Ziel seiner Politik sei es, das Selbstbestimmungsrecht der Serben außerhalb Serbiens zu ermöglichen, was in der politischen Praxis durch kriegereische Maßnahmen in Kroatien und Bosnien und Herzegowina zu erreichen versucht wurde.

Bereits am 28.02.1992 billigte das Parlament der jugoslawischen Republik Serbien mit großer Mehrheit das Abkommen zur Bildung eines neuen Jugoslawien mit der jugoslawischen Republik Montenegro - der Bundesrepublik Jugoslawien. In der jugoslawischen Republik Montenegro fand am 01.03.1992 eine Volksabstimmung über die Bildung eines neuen Jugoslawiens statt. Bei einer Wahlbeteiligung von 65 % sprachen sich rund zwei Drittel der stimmberechtigten montenegrinischen Bürgerinnen und Bürger für das neue Jugoslawien aus. Bei dieser Volksabstimmung wurde von der Bürgerschaft auch beschlossen die montenegrinische Hauptstadt Titograd wieder in ihren alten Namen Podgorica umzubenennen. Nach der Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurde diese zunächst in der Nacht vom 23.04. auf den 24.04.1992 von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro und am 27.04.1992 von den serbischen und den montenegrinischen Abgeordneten des Bundesparlaments der bisherigen SFRJ gebilligt.

## 11.2 Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien

Die Verfassung definierte die Bundesrepublik Jugoslawien als einen Bundesstaat, der aus den Republiken Serbien und Montenegro bestand. Gemäß dieser Verfassung bestand das Parlament des Bundesstaates, die Bundesversammlung, aus zwei Kammern: Der Kammer der Bürger und der Kammer der Republiken. Die Kammer der Bürger bestand aus 138 direkt vom Volk gewählten Abgeordneten. Von den 138 Abgeordneten wurden 108 in Serbien und 30 in Montenegro gewählt. In der Kammer der Republiken (40 Mitglieder) waren Serbien und Montenegro gleichstark mit jeweils 20 Mitgliedern vertreten. Die Mitglieder der Kammer der Republiken wurden von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro gewählt. Die genaue Zusammensetzung der Mitglieder der Kammer der Republiken richtete sich gemäß der Verfassung proportional nach der Zusammensetzung der Parlamente der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Der Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien wurde vom Parlament gewählt und hatte vor allem repräsentative Aufgaben. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien wurde von einem Ministerpräsidenten geleitet, wobei der Präsident und der Ministerpräsident nicht aus derselben jugoslawischen Republik kommen durften. Der Rechtsprechung lag bei einem Verfassungsgericht, einem obersten Gerichtshof und den Gerichten der Republiken. Bis zur Konstituierung der Organe der Bundesrepublik Jugoslawien nahmen die bisherigen Organe der SFRJ ihre Funktion weiterhin wahr.

Das jugoslawische Staatspräsidium stellte am 04.05.1992 fest, dass die Angelegenheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Bosnien und Herzegowina nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der jugoslawischen Behörden fielen. Aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stammende Soldaten wurden gemäß dieser Feststellung offiziell aus Bosnien und Herzegowina abgezogen und Soldaten in der Bundesrepublik Jugoslawien, die aus Bosnien und Herzegowina stammten, durften offiziell dorthin zurückkehren.

Am 31.05.1992 fanden erstmals Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien statt, die von den serbischen Oppositionsparteien, darunter die *Serbische Erneuerungsbewegung* (SPO) von Vuk Drašković und die *Demokratische Partei* (DS), und den albanischen Kosovaren boykottiert wurden. Bei einer Wahlbeteiligung von insgesamt 56 % erreichte die *Sozialistische Partei Serbiens* (SPS) des serbischen Staatspräsidenten Slobodan Milošević 68 % der Stimmen. Zweitstärkste Kraft wurde in Serbien mit 28 % der Stimmen die großserbisch ausgerichtete *Serbische Radikale Partei* (SRS) von Vojislav Šešelj. In Montenegro gewann die *Demokratische Partei der Sozialisten* (DPS), die 1991 aus dem Bund der Kommunisten Montenegros hervorging und sich als Schwesterpartei der SPS verstand, 76 % der Stimmen. Die SRS und eine neu formierte Kommunistische Partei kamen in Montenegro auf jeweils 10 % der Stimmen. Neben den Parlamentswahlen fanden auch Kommunalwahlen statt. Während eines Besuches vor den Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien kam die *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (KSZE) zu der Auffassung, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen nicht erfüllt gewesen seien. Die albanischen Kosovaren boykottierten grundsätzlich alle Wahlen, unabhängig davon, auf welcher staatlichen Ebene sie stattfanden. Stattdessen bauten sie im Kosovo staatliche Parallelstrukturen auf und hielten ihre eigenen Wahlen ab. Diese wurden zwar von jugoslawischer bzw. serbischer Seite formell nicht anerkannt, doch zumindest weitgehend geduldet.

Die Bundesversammlung wählte am 15.06.1992 den serbischen Schriftsteller Dobrica Ćosić zum ersten Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien. Dieser berief am 01.07.1992 Milan Panić zum ersten Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, der daraufhin mit 99 zu 33 Stimmen auch vom jugoslawischen Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt wurde. Neben der Konstituierung der Staatsorgane erfolgte am 01.07.1992 die Einführung einer neuen Währung. Ein neuer Dinar entsprach dabei 10 alten Dinaren. Anstatt wie bisher an die Deutsche Mark, wurde der neue Dinar an den US-Dollar gekoppelt.

### **11.3 Internationale Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien**

Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien wurde von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft überlagert. Von den meisten Staaten wurde die Bundesrepublik Jugoslawien nicht als Rechtsnachfolger der SFRJ anerkannt. Infolgedessen beschlossen die Außenminister der EG am 11.05.1992 ihre Botschafter aus Belgrad abzuziehen. Die Vereinigten Staaten von Amerika folgten diesem Beschluss einen Tag später. Die Mitgliedsstaaten der KSZE stimmten mit Ausnahme des jugoslawischen Vertreters am 12.05.1992 für einen Teilausschluss Jugoslawiens. Die Bundesrepublik Jugoslawien durfte zunächst bis zum 30.06.1992 nicht mehr über Angelegenheiten der KSZE in Bosnien und Herzegowina mit abstimmen. In einer Erklärung der KSZE wurde Serbien für den Krieg in Bosnien und Herzegowina hauptverantwortlich gemacht. Bereits am 27.05.1992 beschlossen die Staaten der EG Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zu verhängen. Diese Sanktionen umfassten ein Handelsembargo, eine Sperrung jugoslawischer Konten im Ausland, einhergehend mit einer Unterbindung der meisten Überweisungen, und die Aussetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Gewährung von Exportkredithilfen.

Drei Tage später, am 30.05.1992, entschied sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit 13 Stimmen, bei zwei Enthaltungen von der Volksrepublik China und Simbabwe, mit der Resolution 757 zu noch schärferen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Diese enthielten ein vollständiges Handelsembargo, ein Verbot von Öllieferungen an die Bundesrepublik Jugoslawien und die Einstellung des Flugverkehrs dorthin. Des Weiteren wurden jugoslawische Auslandsguthaben eingefroren und Finanztransaktionen unterbunden. Selbst die kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Kontakte mit der Bundesrepublik Jugoslawien wurden aufgrund der Resolution 757 unterbrochen. Die Resolution 757 enthielt auch die Forderung an die Bundesrepublik Jugoslawien, früheren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nachzukommen. Diese sahen den Abzug von jugoslawischen Soldaten aus Bosnien und Herzegowina, die Entwaffnung von jugoslawischen Soldaten, die in Bosnien und Herzegowina blieben, und die Beendigung von Zwangsumsiedlungen vor. Nach Angaben des jugoslawischen Generalstabes wurde der Abzug der jugoslawischen Armee aus Bosnien und Herzegowina am 08.06.1992 abgeschlossen. Doch entgegen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen blieben die Ausrüstung und die Soldaten der jugoslawischen Armee aus Bosnien und Herzegowina unter Kontrolle der Serbischen Republik bzw. der serbischen Bosnier in Bosnien und Herzegowina. Dies sollte sich für den Krieg in Bosnien und Herzegowina noch als besonders folgenreich erweisen. Später wurde die Bundesrepublik Jugoslawien nach einer Entscheidung des IGH zwar nicht direkt für den Krieg in Bosnien und Herzegowina verantwortlich gemacht, doch habe sie nichts unternommen, um den Krieg zu verhindern, und sei dem IGH nach in diesem Sinne mitverantwortlich gewesen.

In der deutschen Presse wurde die Bundesrepublik Jugoslawien seinerzeit oft als Rest-Jugoslawien bezeichnet. Dies war sowohl völkerrechtlich als auch staatsrechtlich unkorrekt. Die Bundesrepublik Jugoslawien selbst sah sich als Rechtsnachfolgerin der SFRJ. Für den überwiegenden Teil der internationalen Staatengemeinschaft war sie neben den Republiken Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien lediglich eine von fünf Nachfolgestaaten der SFRJ. Formal bestätigt wurde diese Rechtsauffassung dann am 22.09.1992 auf der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Auf Empfehlung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 19.09.1992 wurde auf dieser Vollversammlung mit 127 zu 6 Stimmen, bei 26 Enthaltungen und 20 abwesenden Staaten, der Bundesrepublik Jugoslawien das Recht abgesprochen die Rechtsnachfolge der SFRJ anzutreten. Damit durfte die Bundesrepublik Jugoslawien den Sitz der SFRJ in den Gremien der Vereinten Nationen nicht mehr wahrnehmen und wurde so von der weiteren Mitarbeit in den Vereinten Nationen ausgeschlossen. Der Bundesrepublik Jugoslawien wurde geraten einen Neuantrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen zu stellen, jedoch wurde sie erst am 01.11.2000 auf entsprechenden Antrag aufgenommen.

#### 11.4 Die Politik in der Bundesrepublik Jugoslawien

Hauptakteur sowohl in der jugoslawischen als auch in der serbischen Politik war weiterhin der damalige serbische Staatspräsident Slobodan Milošević. Mit Dobrica Ćosić und Milan Panić als Repräsentanten der Bundesrepublik Jugoslawien sollte das bisher schlechte Image des Staates in der internationalen Politik aufpoliert werden. Dobrica Ćosić war ein überaus populärer Schriftsteller mit hohem Bekanntheitsgrad im In- als auch im Ausland, von dem sich Slobodan Milošević einen großen nationalen und internationalen Prestigegewinn für die Bundesrepublik Jugoslawien versprach. Inhaltlich stimmten die Auffassungen von Slobodan Milošević und Dobrica Ćosić über Bosnien und Herzegowina bezüglich der serbischen Frage überein. Doch letzterer lehnte einen Krieg zur Befriedigung von serbischen Interessen in Bosnien und Herzegowina ab. Im Gegensatz dazu war das Verhältnis zwischen dem damaligen serbischen Präsidenten Slobodan Milošević und dem damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Milan Panić eher komplex und undurchsichtig. Milan Panić war ein amerikanischer Geschäftsmann mit serbischer Abstammung, dessen internationale geschäftliche Beziehungen und Netzwerke Slobodan Milošević für die Bundesrepublik Jugoslawien und Serbien wohl nutzbar machen wollte. Letztendlich positionierte sich Milan Panić sowohl innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien als auch auf internationaler Ebene als die friedliche Alternative zu Slobodan Milošević und entfaltete eine rege Reisetätigkeit rund um die Welt. Auch in der internationalen Staatengemeinschaft wurde Milan Panić im Verbund mit Dobrica Ćosić als friedliche Alternative zu Slobodan Milošević wahrgenommen. Dies war wohl auch der Grund dafür, dass die Repräsentanten der Bundesrepublik Jugoslawien trotz der bisherigen internationalen Nichtanerkennung dieses Staates in internationale Verhandlungen über Jugoslawien und den Krieg in Bosnien und Herzegowina mit eingebunden wurden. Doch letztendlich konnten weder Dobrica Ćosić als jugoslawischer Präsident noch Milan Panić als jugoslawischer Ministerpräsident den Krieg auf dem Balkan beenden. Auch bei dem Ziel, die internationale Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien zu erreichen und eine Aufhebung der internationalen Sanktionen ihr gegenüber herbeizuführen, waren sie erfolglos.

Am 20.12.1992 fanden in der Bundesrepublik Jugoslawien Parlamentswahlen und in den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro Parlaments- und Präsidentenwahlen statt. Bei der serbischen Präsidentenwahl trat Milan Panić gegen den damaligen Amtsinhaber Slobodan Milošević an und verlor gegen diesen im ersten Wahlgang mit 34,0 % zu 56,3 % der Stimmen. In Montenegro erreichte der damalige montenegrinische Präsident Momir Bulatović, der dem serbischen Präsidenten Slobodan Milošević nahestand, bei der montenegrinischen Präsidentenwahl 42,2 % der Stimmen. Erst bei der Stichwahl am 10.01.1993 setzte er sich mit 63,3 % der Stimmen durch. Bei der Wahl der Bürgerkammer der Bundesversammlung erreichte die *Sozialistische Partei Serbiens* (SPS) von Slobodan Milošević nur noch 34 % der Stimmen. Sie blieb zwar die stärkste Kraft, verlor jedoch die absolute Mehrheit. Die *Serbische Radikale Partei* (SRS) gewann deutlich mehr Stimmen gegenüber der letzten Parlamentswahl hinzu und kam auf 24 %. In der Bürgerkammer der jugoslawischen Bundesversammlung war die SPS nun mit 47 von 138 Sitzen vertreten. Die SRS kam auf 34 Sitze und die *Demokratische Partei der Sozialisten Montenegros* auf 17 Sitze. Die Oppositionsparteien erreichten insgesamt 40 Sitze in der Bürgerkammer der jugoslawischen Bundesversammlung. Bei den zeitgleich stattgefundenen serbischen Parlamentswahlen erreichte die SPS 44 % der Stimmen und kam auf 101 von 250 Parlamentssitzen. Die SRS kam mit 29 % der Stimmen auf 73 Sitze und die Oppositionsparteien kamen zusammen auf 71 Sitze. Bei der ebenfalls zeitgleich stattgefundenen Parlamentswahl in Montenegro erreichte die DPS über 40 % der Stimmen. Auch bei diesen Wahlen stellten internationale Wahlbeobachter zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest.

Nach dem sich der jugoslawische Ministerpräsident Milan Panić als politisch unbrauchbar für Slobodan Milošević erwies und bei der serbischen Präsidentenwahl auch noch gegen ihn antrat, wurde er von der Bundesversammlung mit großer Mehrheit in beiden Kammern gestürzt. Zu seinem Nachfolger wurde Radoje Kontić bestellt, der am 09.02.1993 vom damaligen jugoslawischen

Präsidenten Dobrica Ćosić mit der Regierungsbildung beauftragt und am 02.03.1993 von der Bundesversammlung zum jugoslawischen Ministerpräsidenten gewählt wurde. Einen Tag später sprachen beide Kammern der Bundesversammlung der neuen jugoslawischen Regierung das Vertrauen aus. Aufgrund der neuen Mehrheitsverhältnisse waren die SPS und Slobodan Milošević zur Zusammenarbeit mit der *Serbischen Radikalen Partei* (SRS) und Vojislav Šešelj gezwungen. Diese Zusammenarbeit wurde beim Sturz des damaligen jugoslawischen Präsidenten Dobrica Ćosić genutzt, der am 01.06.1993 durch das jugoslawische Parlament abgesetzt wurde. Die *Serbische Radikale Partei* (SRS) brachte das Misstrauensvotum ein, welches von der *Sozialistischen Partei Serbiens* (SPS) unterstützt wurde. Offiziell wurde das Misstrauensvotum mit einer Verletzung der Verfassung durch Dobrica Ćosić begründet. Tatsächlich befürchtete Slobodan Milošević, dass sich Dobrica Ćosić eine eigene Machtbasis aufbauen und ihm dadurch gefährlich werden könnte. Zum neuen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 25.06.1993 der bisherige Parlamentspräsident der jugoslawischen Republik Serbien, Zoran Lilić, gewählt.

Gegen die jugoslawische und serbische Opposition gingen Slobodan Milošević und seine Verbündeten mit harter Hand vor. So wurde unter anderem der bekannte serbische Oppositionspolitiker Vuk Drašković von der *Serbischen Erneuerungsbewegung* (SPO) zeitweise verhaftet und schwer misshandelt. Die vorgezogenen Parlamentswahlen in der jugoslawischen Republik Serbien am 19.12.1993 bestätigten im Wesentlichen die Machtverhältnisse und die Vorherrschaft Slobodan Miloševićs. Bei diesen Wahlen kam die SPS auf 37 % der Stimmen und erhielt damit 123 Sitze im Parlament. Das Oppositionsbündnis *Demokratische Bewegung Serbiens* (DEPOS) mit der SPO als zentralem Kern wurde mit 17 % und 45 Sitzen zweitstärkste Kraft. Die SRS kam mit 14 % der Stimmen und 39 Sitzen auf Platz 3. Die *Demokratische Partei* (DP) erreichte 12 % und erhielt 29 Sitze im serbischen Parlament, gefolgt von der *Demokratischen Partei Serbiens* (DPS) mit 7 Sitzen. Die restlichen Sitze gingen an die Repräsentanten von ethnischen Minderheiten. Auch wenn die Macht von Slobodan Milošević und seinen Verbündeten in dieser Zeit im Wesentlichen gefestigt war - international blieb die Bundesrepublik Jugoslawien vor allem wegen des Krieges in Bosnien und Herzegowina isoliert. Dies sollte sich erst ab dem Jahr 1995 ändern, als sich die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die jugoslawische Republik Serbien von den serbischen Bosniern distanzierte und das Friedensabkommen von Dayton den Krieg in Bosnien und Herzegowina beendete.

### **11.5 Die Konsolidierung der Bundesrepublik Jugoslawien**

Nachdem die serbischen Bosnier im Jahre 1994 kompromisslos einen internationalen Friedensplan für Bosnien und Herzegowina ablehnten, der ansonsten die Zustimmung aller Beteiligten (darunter auch der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Serbien) fand, brach am 04.08.1994 die Bundesrepublik Jugoslawien ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit den serbischen Bosniern ab. Nur die Lieferung von humanitären Gütern an die serbischen Bosnier blieb davon ausgenommen.

Am 08.09.1994 stimmte der serbische Präsident Slobodan Milošević einer internationalen Überwachung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina zu, die mit der Stationierung erster Beobachter am 16.09.1994 begann. Doch erst am 29.08.1995 gaben die Serbische Republik in Bosnien und Herzegowina bzw. die serbischen Bosnier nach und stimmten Friedensverhandlungen auf Basis der bisherigen Friedensvorschläge zu. Vom 01.11. bis zum 21.11.1995 fanden auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton im US-Bundesstaat Ohio Friedensgespräche der drei Staatsoberhäupter der Republiken Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) statt. Der erfolgreiche Verlauf dieser Gespräche bewirkte, dass die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien am 23.11.1995 ausgesetzt und später ganz aufgehoben wurden. Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen von Dayton unterzeichnet und der Krieg in Bosnien und Herzegowina war somit beendet. Die Friedensverhandlungen in Dayton

brachten auch eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien.

In der ersten Jahreshälfte 1996 erfolgte dann die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten der EG und der Bundesrepublik Jugoslawien. Vorausgegangen war ein Abkommen über die gegenseitige völkerrechtliche Anerkennung zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Makedonien, das am 08.04.1996 vom jugoslawischen Außenminister Milan Milutinović und dem makedonischen Außenminister Ljubomir Frckowski in Belgrad unterzeichnet wurde. Darin erkannte die Republik Makedonien, entgegen der breiten internationalen völkerrechtlichen Auffassung, die Bundesrepublik Jugoslawien als Rechtsnachfolger der SFRJ an. Die völkerrechtliche Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 17.04.1996, einen Tag nach der Anerkennung durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Republik Österreich.

Auch innenpolitisch blieb die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien und in der jugoslawischen Republik Serbien zunächst entspannt. Am 03.11.1996 fanden Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Montenegro statt. In Serbien und Montenegro fanden zeitgleich Kommunalwahlen statt. Die SPS von Slobodan Milošević bildete eine Allianz mit dem Bündnis *Jugoslawische Linke* (JUL) von Mirjana Marković, der Frau von Slobodan Milošević, und mit der Partei *Neue Demokratie* (ND). Diese Allianz erhielt 64 Sitze in der Bürgerkammer der Bundesversammlung. Die montenegrinische DPS kam auf 20 Sitze und die SRS von Vojislav Šešelj auf 16. Das Oppositionsbündnis *Zajedno* (Gemeinsam) erreichte 22 Sitze und bestand aus der *Serbischen Erneuerungsbewegung* (SPO) von Vuk Drašković, der *Demokratischen Partei* (DS) von Zoran Djindjić, der *Demokratischen Partei Serbiens* (DSS) von Vojislav Koštunica und der *Bürgerallianz* (GSS) von Vešna Pešić. Weitere Sitze fielen kleineren Parteien und den Repräsentanten ethnischer Minderheiten zu. Am 17.11.1996 fand der zweite Wahlgang der Kommunalwahlen in der jugoslawischen Republik Serbien statt. Dort siegte das Oppositionsbündnis *Zajedno* in 15 von 18 großen Städten und erreichte in Belgrad 60 von 110 Stadtratssitzen. Daraufhin wurden zahlreiche Wahlergebnisse annulliert und am 27.11.1996 Neuwahlen durchgeführt, die von *Zajedno* wegen befürchteter Wahlfälschungen boykottiert wurden. Diese Neuwahlen brachten wieder die bisherigen Machtverhältnisse hervor und führten zu massenhaften Protesten in der Bevölkerung. So demonstrierten allein in Belgrad je nach Quelle zwischen 100.000 und 200.000 Menschen gegen die Kommunalwahlergebnisse.

Die *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) kam am 27.12.1996 in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Opposition entgegen der Auffassung der serbischen Führung in 13 von 18 Großstädten und in 9 von 16 Wahlbezirken der serbischen Hauptstadt Belgrad gesiegt habe. Zunächst erkannte die serbische Führung den Wahlsieg der Opposition am 03.01.1997 nur teilweise an (darunter in den Städten Belgrad und Niš); erst nach weiteren Protesten verabschiedete das Parlament der Republik Serbien am 11.02.1997 ein Sondergesetz zur Anerkennung der Kommunalwahlergebnisse vom 17.11.1996. Bereits am 21.02.1997 wurde Zoran Djindjić vom Stadtparlament zum Bürgermeister von Belgrad gewählt. Das Oppositionsbündnis *Zajedno*, das der serbischen Führung unter Slobodan Milošević die erste Niederlage beigebracht hatte, zerbrach nach einigen Monaten aufgrund von inneren Gegensätzen und Streitereien. Die erste relativ erfolgreiche Demokratisierungsbewegung verlor wieder an Kraft, Zoran Djindjić wurde Ende September 1997 mit Hilfe der SPO von Vuk Drašković als Bürgermeister abgewählt.

Der Präsident der jugoslawischen Republik Serbien Slobodan Milošević trat Anfang Juli 1997 zurück und wurde am 15.07.1997 zum Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien gewählt. Hintergrund dieses Wechsels war der Ausschluss einer erneuten Kandidatur Slobodan Miloševićs für das serbische Präsidentenamt durch die serbische Verfassung und das baldige Ende der Amtszeit des bisherigen jugoslawischen Präsidenten Zoran Lilić. Zoran Lilić sollte stattdessen nun neuer

serbischer Präsident werden. Doch dieser scheiterte im zweiten Wahlgang am 05.10.1997 gegen seinen ultrarechten Herausforderer Vojislav Sešelj. Aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung war diese Präsidentenwahl jedoch ungültig und musste daher wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Präsidentenwahl am 07.12.1997 wurde Zoran Lilić durch den bisherigen jugoslawischen Außenminister Milan Milutinović ersetzt, doch erst bei der Stichwahl am 27.12.1997 setzte sich Milan Milutinović mit 59,23 % der Stimmen durch und wurde am 29.12.1997 Präsident der jugoslawischen Republik Serbien.

In der jugoslawischen Republik Montenegro kam es innerhalb der *Demokratischen Partei der Sozialisten Montenegros* (DPS) zum Machtkampf zwischen dem damaligen Parteivorsitzenden und montenegrinischen Präsidenten Momir Bulatović und dem damaligen montenegrinischen Ministerpräsidenten Milo Djukanović. Ersterer war ein enger Verbündeter Slobodan Miloševićs und Befürworter einer festen Union mit Serbien. Letzterer wollte sich von Slobodan Milošević und Serbien distanzieren. Am 11.07.1997 wurde der Parteivorsitzende Momir Bulatović gestürzt und Milo Djukanović zu seinem Nachfolger gewählt. Momir Bulatović trat daraufhin aus der DPS aus und gründete die *Sozialistische Volkspartei* (SNP). Auch bei der Präsidentenwahl in der jugoslawischen Republik Montenegro am 05.10.1997 trat Milo Djukanović gegen den damaligen Amtsinhaber Momir Bulatović an. Im ersten Wahlgang setzte sich Amtsinhaber Momir Bulatović knapp durch, doch die Stichwahl am 19.10.1997 gewann schließlich Milo Djukanović. Durch die Präsidentenwahl in Montenegro verlor Slobodan Milošević einen wichtigen Verbündeten an der Spitze Montenegros. Die Machtverhältnisse in der Bundesrepublik Jugoslawien waren gestört. Montenegro ging immer mehr auf Distanz zu Serbien und stellte sich im Kosovo-Krieg gegen die Serben.

## 11.6 Der Kosovokrieg

Anfang 1998 trat Milo Djukanović offiziell die Nachfolge von Momir Bulatović als Präsident der jugoslawischen Republik Montenegro an. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen in der jugoslawischen Republik Montenegro am 31.05.1998 gewann die DPS unter dem Vorsitz von Milo Djukanović in einem Bündnis mit den Sozialdemokraten (SDP) die Wahlen. Die Bundesrepublik Jugoslawien unter Slobodan Milošević erkannte die Parlamentswahlen in Montenegro nicht an. Hintergrund dessen war eine veränderte Zusammensetzung der Kammer der Republiken in der Bundesversammlung nach der Wahl in Montenegro, wodurch sich für Slobodan Milošević ungünstigere Mehrheitsverhältnisse ergaben. Bereits am 19.05.1998 wurde der damalige jugoslawische Ministerpräsident Radoje Kantić auf Betreiben von Slobodan Milošević durch das jugoslawische Parlament gestürzt. Zu dessen Nachfolger berief der jugoslawische Präsident Slobodan Milošević am 21.05.1998 Momir Bulatović. Die jugoslawische Republik Montenegro erkannte daraufhin weder das jugoslawische Parlament noch die jugoslawische Regierung unter Momir Bulatović an. Montenegro ging auf Distanz zu Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien. Diese Entwicklung wurde durch ein Aufflammen des Kosovokonfliktes überlagert, der lange Zeit eingefroren war. Der passive Widerstand der albanischen Kosovaren unter der Führung von Ibrahim Rugova ging in den Jahren 1997 und 1998 immer mehr in einen bewaffneten Widerstand über.

Ein Blick auf die Entwicklung des Kosovo ab dem Jahre 1991: Am 26.09.1991 stimmten in einem Referendum über 90 % der albanischen Kosovaren für die Unabhängigkeit des Kosovos. Die albanischen Kosovaren bauten im Kosovo parallele staatliche Strukturen auf und erkannten die der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Serbien im Kosovo nicht an. Die Bundesrepublik Jugoslawien und die jugoslawische Republik Serbien akzeptierten ihrerseits die geschaffenen staatlichen Strukturen der albanischen Kosovaren nicht, duldeten sie jedoch weitgehend. Bei den kosovarischen Parlamentswahlen im Mai 1992 gewann die *Demokratische Liga des Kosovo* (LDK) unter dem Vorsitz von Ibrahim Rugova, der auch Präsident des Kosovos wurde, die Wahlen. Er und die LDK standen für einen friedlichen und passiven Widerstand.

Im April 1996 wurden nach der Erschießung eines albanischen Kosovaren fünf Serben, darunter ein serbischer Polizist, von der bis dahin unbekanntes UCK („Befreiungsarmee des Kosovo“) erschossen. Damit trat die UCK erstmals in Erscheinung. Im November 1997 trat sie bei dem Begräbnis eines von Polizisten erschossenen albanisch-kosovarischen Lehrers erstmals in der Öffentlichkeit auf. Im März 1998 brach der bewaffnete Konflikt zwischen der UCK auf der einen Seite und den serbischen und jugoslawischen Sicherheitskräften auf der anderen Seite offen aus. Es kam zu ersten Massakern mit vielen Opfern. Die internationale Staatengemeinschaft wurde auf dem Konflikt aufmerksam, doch lehnten die serbischen Bürgerinnen und Bürger bei einem Referendum im April 1998 jede internationale Vermittlung in diesem Konflikt ab. Im Juli 1998 nahm die UCK erstmals für wenige Tage eine kosovarische Stadt ein, die Rückeroberung durch jugoslawische und serbische Sicherheitskräfte forderte rund 100 Tote. Zwischen Juli und Oktober 1998 fand eine umfangreiche Offensive der serbischen Polizei und der jugoslawischen Armee im Kosovo statt, bei der die gesamte Kontrolle über den Kosovo zurückerobert, mehrere hunderttausend Menschen vertrieben und über 100 Dörfer zerstört wurden.

Im Oktober 1998 verpflichtete sich der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević unter Androhung eines NATO-Luftangriffs zu einem Rückzug der Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Zur Überwachung dieses Rückzugs und eines Waffenstillstands sollten bis zu 2000 unbewaffnete OSZE-Beobachter im Kosovo stationiert werden. Doch im Dezember 1998 brach der Konflikt zwischen der UCK und den jugoslawischen bzw. den serbischen Sicherheitskräften erneut aus, bei dem immer mehr Einheiten der jugoslawischen Armee und der serbischen Sonderpolizei in das Kosovo verlegt wurden. Unter dem Druck der Ereignisse wurden Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. der jugoslawischen Republik Serbien und der albanischen Kosovaren zu Verhandlungen gezwungen, die am 16.02.1999 im französischen Rambouillet bei Paris begannen. Am 17.03.1999 unterschrieb die Delegation der albanischen Kosovaren ein Abkommen, wonach das Kosovo als völkerrechtlicher Bestandteil der jugoslawischen Republik Serbien eine umfassende Autonomie erhalten sollte, die vergleichbar mit dem Autonomiestatus des Kosovos von 1974 gewesen wäre. Die UCK sollte gemäß diesem Abkommen entwaffnet werden und NATO-Truppen für die Sicherheit im Kosovo sorgen. Die jugoslawisch-serbische Delegation stimmte dem Autonomiestatus des Kosovos grundsätzlich zu, nicht jedoch dem vorliegendem Plan zur Stationierung von NATO-Truppen. Diese hätten sich nicht nur im Kosovo sondern im ganzen Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien frei und uneingeschränkt bewegen dürfen, was als unverhältnismäßige Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien abgelehnt wurde. Die jugoslawisch-serbische Delegation unterschrieb das Abkommen somit nicht. Als letzter versuchte Richard Holbrooke den damaligen jugoslawischen Präsidenten am 19.03.1999 vergeblich zum Einlenken zu bewegen.

### **11.7 Die militärische NATO-Intervention in der Bundesrepublik Jugoslawien**

Die NATO startete am 24.03.1999 ohne durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu legitimiert zu sein ihre Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Zwischen 19 Uhr 41 und 3 Uhr 30 des darauf folgenden Tages bombardierten etwa 200 Flugzeuge zahlreiche Ziele auf dem gesamten Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien. Außerdem wurden rund 50 Lenk Waffen eingesetzt. Zunächst war die Ausschaltung der jugoslawischen Luftverteidigung und der Kommando-, Kontroll- und Kommunikationszentren der Streitkräfte Jugoslawiens (Vojska Jugoslavija, VJ) das vorrangige Ziel der NATO-Luftangriffe.

Aufgrund der NATO-Angriffe wurde innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien der Kriegszustand ausgerufen und die Streitkräfte Jugoslawiens teilmobilisiert. Die jugoslawische Luftwaffe versuchte zunächst mit fünf MIG-29 Kampfflugzeugen der NATO-Luftstreitmacht zu begegnen, wurde jedoch von einem großen Aufgebot an NATO-Abfangjägern gestellt. Alle fünf MIG-29-Kampfflugzeuge wurden im Verlauf der Luftkämpfe abgeschossen, wobei ein Pilot ums Leben kam. Aufgrund der geringen Einsatzbereitschaft der jugoslawischen MIG-29-Kampfflugzeuge wurden weitere Flüge

zur Luftabwehr bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt. Neben dem Jagdgeschwader bestand die integrierte Luftverteidigung der Streitkräfte Jugoslawiens aus der 250. Raketenbrigade. Diese verfügte zwar hauptsächlich über militärisch veraltetes Gerät, dafür jedoch in großer Anzahl.

Am 27.03.1999 konnte die jugoslawische Flugabwehr mit dem Flugabwehrraketensystem S-125 Newa ein Tarnkappenflugzeug vom Typ F-117A der Vereinigten Staaten abschießen. Der Pilot der F-117A konnte sich mit dem Schleudersitz retten und wurde noch in der Nacht des Abschusses von Spezialeinheiten der US-Luftwaffe gerettet. Dieser Abschuss war ein taktischer Erfolg für die jugoslawische Flugabwehr und führte zu einem operativen Strategiewechsel bei der NATO. In Folge dessen wurden die Sicherheitsbestimmungen für die weiteren Luftangriffe dauerhaft verschärft. So durften die Tarnkappenbomber fortan nur noch mit Begleitschutz fliegen. Die Luftoperationen der NATO konzentrierten sich nun größtenteils auf die Ausschaltung der jugoslawischen Raketen- und Radarstellungen. Insgesamt führten die NATO-Luftangriffe jedoch zu keinem durchschlagenden militärischen Erfolg gegenüber den Jugoslawischen Streitkräften und ihren Einrichtungen.

Trotz zahlreicher Zerstörungen blieb diese einsatzfähig und operierte auch weiterhin im Kosovo, was zur Flucht von mehreren hunderttausend albanischen Kosovaren führte. Erschwerend kam hinzu, dass innerhalb der NATO kein Konsens über den möglichen Einsatz von Bodentruppen erzielt werden konnte. Deshalb wurde die NATO-Operation auch auf Ziele der zivilen Infrastruktur ausgeweitet. Durch diese zusätzliche Eskalation sollte die Bundesrepublik Jugoslawien in die Knie gezwungen werden. Angriffsziele der NATO lagen nicht nur in der damaligen jugoslawischen Republik Serbien, sondern auch in der damaligen jugoslawischen Republik Montenegro und in der Serbischen Republik von Bosnien und Herzegowina.

Innerhalb des Kosovos kam es während der NATO-Operation zu massiven Bodenkampfhandlungen zwischen den dort stationierten Einheiten der Streitkräfte Jugoslawiens unter Oberbefehl von Dragoljub Ojdanić und der kosovarischen Befreiungsarmee UCK. Unterstützt wurde die UCK dabei durch NATO-Luftangriffe auf die im Kosovo stationierten Einheiten der Streitkräfte Jugoslawiens. Folgende Bedingungen formulierte der Nordatlantikrat am 12.04.1999 für die Einstellung der Luftoperationen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien:

- Die Bundesrepublik Jugoslawien stellt das Ende der militärischen Operationen im Kosovo sicher und beendet die Gewaltaktionen und Unterdrückung der albanischen Kosovaren,
- die Bundesrepublik Jugoslawien stellt den Abzug aller ihrer offiziellen Sicherheitskräfte (Streitkräfte, paramilitärischer Einheiten und Polizei) aus dem Kosovo sicher,
- die Bundesrepublik Jugoslawien akzeptiert die Stationierung einer internationalen Militärtruppe im Kosovo,
- die Bundesrepublik Jugoslawien akzeptiert die bedingungslose und sichere Rückkehr aller kosovarischen Flüchtlinge und den ungehinderten Zugang von internationalen Hilfsorganisationen zu ihnen und
- die Bundesrepublik Jugoslawien bekräftigt ihren Willen, eine politische Lösung auf Basis der Verhandlungen in Rambouillet, dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen.

Gegenüber dem parlamentarischen Kontrollausschuss für die amerikanischen Streitkräfte erklärte der damaligen US-Außenminister William Cohen am 15.04.1999, dass Ziel der Angriffe sei die Zerstörung der jugoslawischen Militär- und Sicherheitsstrukturen, die dem jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević dazu dienen würden, die albanisch-kosovarische Mehrheitsbevölkerung im Kosovo zu entvölkern und zu zerstören. Nach Auffassung der damaligen

jugoslawischen Regierung dienten die Einsätze der jugoslawischen Sicherheitskräfte im Kosovo dem Schutz der serbischen Kosovaren vor den Übergriffen der UCK.

Unterdessen stürzte am 02.05.1999 ein US-Kampfflugzeug vom Typ F-16CG während eines Lufteinsatzes ab. Der Pilot konnte sich mit dem Schleudersitz retten. Etwa einem Monat nach dem Abschuss der fünf MIG-29 Kampfflugzeuge setzte die jugoslawische Luftwaffe wieder ein MIG-29 Kampfflugzeug ein. In einem Luftkampf mit mehreren Dutzend NATO-Jägern wurde die MIG-29 am 04.05.1999 abgeschossen, wobei der Pilot und Kommandant des 204ten Luftregiments der jugoslawischen Luftstreitkräfte ums Leben kam. Die verbliebenen Flugzeuge der 127. Jagdfliegerstaffel der jugoslawischen Luftstreitkräfte wurden danach nicht mehr eingesetzt. Zu einem folgenschweren Einsatz der NATO kam es am 20.05.1999, bei dem in der serbischen Stadt Varvarin eine Brücke über den Fluss Morava durch zwei NATO-Kampfflugzeuge in zwei Angriffswellen zerstört wurde. Bei diesem Angriff wurden zehn Zivilisten getötet und 30 verletzt, davon 17 schwer.

Die zunehmende und ungeplante Dauer des NATO-Luftkrieges gegen die Bundesrepublik Jugoslawien führte zu einer militärischen Eskalation, indem statt militärischer Ziele immer mehr auch zivile Infrastruktur angegriffen und zerstört wurde. Zunehmend wurden auch serbische Großstädte durch die NATO-Luftstreitkräfte angegriffen. Scheinbar gab es kein Konzept auf Seiten der NATO für längere Lufteinsätze, da man dort ursprünglich von einem schnelleren Erfolg der Operation ausging. Eine Bodenoffensive wurde aufgrund der Situation von Seiten der NATO immer stärker in Erwägung gezogen und sollte im Juni der Bundesrepublik Jugoslawien offiziell angedroht werden. Allerdings gab es keine Vorbereitungen für eine Bodenoffensive, so dass es bis zu einem tatsächlich Einsatz von NATO-Bodentruppen wohl noch Monate gedauert hätte. Im Ergebnis dürfte die militärische Eskalation zu einer erhöhten Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Bundesrepublik Jugoslawien geführt haben, den Konflikt diplomatisch zu lösen. Noch während der NATO-Operation gab es bereits diplomatische Aktivitäten zur Beendigung des Konfliktes.

### **11.8 Das Ende der NATO-Operation und die Übergangsverwaltungsmission**

Die diplomatischen Bemühungen hatten schließlich Erfolg. Das serbische Parlament billigte am 03.06.1999 einen von den G-8-Staaten am 06.05.1999 vorgelegten Friedensplan, dem auch der jugoslawische Präsident Slobodan Milošević zustimmte. Allerdings gab es zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin Unstimmigkeiten über den militärischen Teil der Umsetzung des Friedensplanes. Die Verhandlungen darüber zogen sich noch einige Tage hin und führten erst am 09.06.1999 zu einer Einigung. Die Einigung sah den unverzüglichen Abzug der jugoslawischen und serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo vor. Stattdessen sollte im Kosovo im Rahmen eines entsprechenden Mandates des UN-Sicherheitsrates eine NATO-geführte Friedenstruppe stationiert werden. Der UN-Sicherheitsrat fasste am 10.06.1999 mit der Resolution 1244 einen entsprechenden Beschluss. Mit dieser Resolution wurde eine Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) festgelegt. Unter anderem wurde der UN-Generalsekretär ermächtigt eine vorübergehende Zivilverwaltung für das Kosovo einzurichten. Ziel dieser Mission war es für das kosovarische Volk eine substantielle Autonomie herzustellen. Die Resolution 1244 legte folgende zivile Aufgaben für die Übergangsverwaltungsmission UNMIK fest:

- Die Etablierung einer unabhängigen Selbstverwaltung des Kosovos voranzutreiben,
- die Förderung eines politischen Prozesses mit dem Ziel den zukünftigen Status des Kosovos zu klären,
- die Koordinierung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe aller internationaler Organisationen,
- die Unterstützung bei der Wiederherstellung einer grundlegenden Infrastruktur,

- die Aufrechterhaltung der öffentlichen zivilen Ordnung,
- die Einhaltung der Menschenrechte voranzutreiben und
- die Ermöglichung einer sicheren Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen.

Gleichzeitig betonte die Resolution in ihrer Präambel auch die territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien. Über den endgültigen Status des Kosovos trifft die Resolution 1244 keine Festlegungen, dieser sollte im Rahmen von Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien geklärt werden. Für die Sicherheit im Kosovo ist gemäß der Resolution 1244 die Kosovo-Streitmacht „KAFOR“ („Kosovo Force“) zuständig. Ihre Aufgaben sind vor allem:

- Aufbau und Erhaltung eines sicheren Umfelds sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kosovo,
- Überwachung, Prüfung und Durchsetzung des militärisch-technischen Übereinkommens zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien und
- Unterstützung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UMINIK).

Die KAFOR rückte am 12.06.1999 in das Kosovo ein. Sie ist eine von der NATO geführte, aus internationalen Truppen bestehende Streitmacht. Anfangs bestand sie aus rund 50.000 Soldatinnen und Soldaten, jetzt sind nur noch einige Tausend im Rahmen der KAFOR im Einsatz. Offiziell für beendet erklärte der NATO-Generalsekretär Javier Solana die NATO-Luftangriffe am 21.06.1999. Drei Tage später wurde in der Bundesrepublik Jugoslawien der Kriegszustand aufgehoben. Die genaue Anzahl der Opfer aufgrund der NATO-Luftangriffe in der Zivilbevölkerung lässt sich nur schätzen. Human Rights Watch geht von etwa 400 bis 530 toten Zivilisten aus. Die Gesamtzahl der Toten wird je nach Quelle auf bis zu 3.500 geschätzt. Etwa 10.000 Menschen sollen verletzt worden sein. Hinzu kommen allerdings noch die Opfer, die aufgrund der Bodenkämpfe im Kosovo getötet und verletzt worden sind. Die Hauptlast des NATO-Einsatzes im Kosovo trug die Luftwaffe der Vereinigten Staaten von Amerika. Daran beteiligt waren die Luftwaffen der NATO-Staaten Deutschland, Italien, Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland. Der NATO-Einsatz hatte nicht nur Folgen für die Bundesrepublik Jugoslawien. Er offenbarte auch zahlreiche Schwächen bei der Strategie und Taktik der NATO. Die Einsatzfähigkeit der NATO und die Effektivität ihrer Luftangriffe hatten deutliche Grenzen, die vorher so nicht erwartet wurden. Es gab auch innerhalb der Befehlskette Streit, so dass immer wieder von höchster Stelle eingegriffen werden musste. Insgesamt zeigten sich deutliche Schwächen bei der NATO, die wiederum von jugoslawischer Seite strategisch und taktisch verwertet werden konnten.

### **11.9 Nachbetrachtungen zum NATO-Luftangriff auf die Bundesrepublik Jugoslawien**

Der NATO-Luftangriff erfolgte ohne entsprechende Legitimation durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen ist festgelegt: *„Alle Mitglieder (der UN) unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“* Grundsätzlich darf nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 39 bis 51) Maßnahmen bei Bedrohung und Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen ergreifen. Nur die Selbstverteidigung eines Staates bei einem Angriff ist gemäß Artikel 51 der Charta ohne Beschluss des Sicherheitsrates zulässig, allerdings nur solange bis der Sicherheitsrat geeignete Maßnahmen zu Wiederherstellung des Friedens getroffen hat.

Der NATO-Vertrag bezieht sich in seiner Präambel und in Artikel I auf die Charta der Vereinten Nationen. So heißt es in Artikel I: *„Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der*

*Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“* Der Bündnisfall gemäß Artikel 5 des NATO-Vertrages lag nicht vor. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat keinen NATO-Staat angegriffen. Nur in diesem Fall hätte die NATO ohne Beschluss des Sicherheitsrates in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien intervenieren dürfen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die militärische Intervention der NATO in der Bundesrepublik Jugoslawien formell völkerrechtswidrig war.

Auch wenn die NATO-Intervention formell völkerrechtswidrig war, bleibt dennoch zu klären ob sie auch materiell völkerrechtswidrig war. Die NATO rechtfertigte ihren Einsatz als „humanitäre Intervention“. Aufgrund schwerster Menschenrechtsverletzungen und einem drohenden Genozid an den albanischen Kosovaren war dieser Einsatz völkerrechtlich gerechtfertigt und moralisch geboten. Im Völkerrecht wird unter dem Begriff der humanitären Intervention im Allgemeinen die Anwendung von militärischer Gewalt eines Staates oder mehrerer Staaten zum Schutze von Bevölkerungsteilen eines anderen Staates vor Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord verstanden. Verbindlich festgelegt ist die „humanitäre Intervention“ in der Charta der Vereinten Nationen allerdings nicht, sie kann höchstens vom bestehenden Völkerrecht abgeleitet werden. In Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen ist festgelegt: *„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“* Demnach wäre eine humanitäre Intervention als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates grundsätzlich nicht zulässig. Allerdings berührt diese Regelung nicht Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wonach der UN-Sicherheitsrat sehr wohl entsprechende Maßnahmen beschließen könnte. Zu klären bleibt die Frage, unter welchen Umständen eine humanitäre Intervention ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates gerechtfertigt oder sogar geboten sein könnte.

Die Frage ist nun, was wiegt höher: Das grundsätzlich Gewaltverbot und der Schutz der territorialen Integrität eines Staates oder der Schutz der Menschenrechte. Die Befürworter für letztere These verweisen darauf, dass die Menschenrechte zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) darstellen. Bei deren Verletzung gelte jeder Staat der Völkergemeinschaft als verletzt und dürfe sich zur Wehr setzen. Dabei soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel unter Umständen auch die Anwendung von Gewalt zur Verhinderung oder Beendigung von Menschenrechtsverletzungen erlaubt sein. Die Frage welches Recht nun höher liegt, ist Gegenstand von Debatten und bis heute nicht abschließend geklärt.

Die an den NATO-Luftangriffen beteiligte Bundesrepublik Deutschland hat im Falle eines Angriffskrieges einen Verfassungsvorbehalt. In Artikel 26 Absatz 1 GG heißt es: *„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“* In diesem Fall setzte sich überwiegend die Auffassung durch, wonach kein Verstoß gegen das Grundgesetz (GG) vorliegt. Der Angriff der Bundesrepublik Deutschland war nicht geeignet das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Im Falle der Bundesrepublik Jugoslawien war bereits das friedliche Zusammenleben zwischen Serben und albanischen Kosovaren erheblich gestört. Dennoch bleibt dieser Angriff nicht unumstritten. In Artikel 25 GG ist festgelegt *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die*

*Bewohner des Bundesgebietes.*“ Mindestens formell dürfte von Seiten der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beteiligung an den NATO-Luftangriffen gegen das Völkerrecht verstoßen worden sein. Allerdings ist offen, ob sie auch materiell gegen Völkerrecht verstoßen hat und die Beteiligung an der humanitären Intervention nicht ggf. doch völkerrechtlich gerechtfertigt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Blockierung des Sicherheitsrates bei der notwendigen Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und Völkermord stellt ein großes Problem dar. Unter Umständen können alternative Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und vor Völkermord notwendig sein, die nicht durch bisheriges Völkerrecht gedeckt sind. Ggf. können derartige Maßnahmen aus dem bestehenden Völkerrecht abgeleitet werden. Im Falle des NATO-Angriffes auf die Bundesrepublik Jugoslawien erfolgte zumindest eine nachträgliche Legitimierung durch den UN-Sicherheitsrat, in dem es die Resolution 1244 beschloss. Diese wird trotz gegenteiliger Auffassungen von den fünf Veto-Mächten im UN-Sicherheitsrat und der Mehrheit der UN-Staaten getragen. Als unerträglich völkerrechtswidrig werden die NATO-Luftangriffe mehrheitlich nicht angesehen, ansonsten dürfte der Beschluss der Resolution 1244 auch nicht möglich gewesen sein. Auch gab es keine offizielle Verurteilung eines der beteiligten NATO-Staaten durch den Internationalen Gerichtshof (IGH). Dieser hätte angerufen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls weder eine Verletzung des Völkerrechts noch eine Verletzung des Grundgesetzes festgestellt.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die humanitäre Intervention bisher formell noch völkerrechtswidrig ist. Allerdings befindet sich die humanitäre Intervention als mögliche Maßnahme in der Weiterentwicklung bzw. das Völkerrecht befindet sich diesbezüglich in einem Wandel. Dieser Prozess ist noch offen. Daher könnte eine humanitäre Intervention materiell rechtmäßig und mit dem Völkerrecht im Einklang sein. Die humanitäre Intervention wäre als Institution grundsätzlich eine sinnvolle Weiterentwicklung des Völkerrechts. Der Schutz der Menschenrechte sollte schwerer Wiegen als die territoriale Integrität eines Staates. Dennoch sollte das Monopol für solche Maßnahmen grundsätzlich beim UN-Sicherheitsrat liegen. Im Ausnahmefall und bei Handlungsunfähigkeit des UN-Sicherheitsrates sollte eine humanitäre Intervention auch ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates möglich sein. Im Falle aller Kriege auf dem Balkan von 1991 bis 1999 dürfte eine humanitäre Intervention aufgrund schwerster Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Völkermord geboten gewesen sein.

### **11.10 Das Ende der Ära Slobodan Milošević**

Aufgrund des verlorenen Kosovo-Krieges sank die Popularität des damaligen jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević stark. Ein letzter Versuch seines Machterhaltes war eine umstrittene Änderung der jugoslawischen Verfassung im Jahre 2000, bei der die Volkswahl des jugoslawischen Präsidenten eingeführt wurde. Das aus 18 Parteien gebildete Wahlbündnis *Demokratische Opposition Serbiens* (DOS) stellte als ihren Präsidentenkandidaten Vojislav Koštunica auf. Nach der Präsidentenwahl vom 24.09.2000 erklärten amtliche Stellen Vojislav Koštunica mit 48,22 % der Stimmen zwar zum Wahlsieger im ersten Wahlgang, ordneten jedoch für den 08.10.2000 eine Stichwahl an. Das wurde sowohl von der DOS als auch von großen Teilen der Bevölkerung als Wahlbetrug angesehen. Für sie hatte ihr Kandidat schon im ersten Wahlgang gewonnen. Es kam zu Massenprotesten und einem Generalstreik. Am 05.10.2000 wurde Slobodan Milošević durch einen friedlichen Volksaufstand gestürzt und die Wahl von Vojislav Koštunica zum jugoslawischen Präsidenten auch formell anerkannt.

Zeitgleich mit der Präsidentenwahl fand am 24.09.2000 auch eine Neuwahl der 138 Abgeordneten der Bürgerkammer des jugoslawischen Parlaments statt. Bei dieser Wahl erreichte die *Demokratische Opposition Serbiens* (DOS) 59 von 138 Sitzen. Die vereinigte Liste der SPS von

Slobodan Milošević und der JUL von Mira Marković kam auf 44 Sitze. Die *Sozialistische Volkspartei* (SNP) des damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Momir Bulatović kam auf 28 und die SRS von Vojislav Šešelj auf 3 Sitze. Jeweils zwei Sitze gingen an die *Serbische Volkspartei* (SNS) und sonstige Vertreter. Die DPS des montenegrinischen Präsidenten Milo Djukanovic boykottierte die damaligen jugoslawischen Parlamentswahlen und blieb damit auf Distanz zu Serbien und zur Bundesrepublik Jugoslawien.

Mit diesen Wahlen war die Ära von Slobodan Milošević, der zunächst am 01.04.2001 verhaftet und dann am 28.06.2001 an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag ausgeliefert wurde, beendet. Slobodan Milošević starb am 11.03.2006 noch vor dem Ende seines Prozesses im Gefängnis. Auch sein damaliger Weggefährte, der jugoslawische Ministerpräsident Momir Bulatović, verlor sein Amt und wurde am 04.11.2000 durch Zoran Zizic ersetzt.

Aufgrund der Ereignisse fanden am 23.12.2000 in der jugoslawischen Republik Serbien vorgezogene Parlamentswahlen statt, bei denen die DOS mit 176 von 250 Sitzen eine Zweidrittelmehrheit erreichte. Die SPS erreichte nur noch 36 Sitze, die SRS kam auf 23 und die Partei der Serbischen Einheit (SSJ) kam auf 14 Sitze. Am 25.01.2001 wurde Zoran Djindjić zum Ministerpräsidenten der Republik Serbien gewählt. Bereits im August 2001 trat die *Demokratische Partei Serbiens* (DSS) von Vojislav Koštunica aus der DOS aus. Der damalige jugoslawische Präsident Vojislav Koštunica und der damalige serbische Ministerpräsident Zoran Djindjić gerieten immer mehr in Gegensatz zueinander. Nach der Ermordung von Zoran Djindjić am 12.03.2003 zerfiel die DOS nach und nach.

### **11.11 Das Ende der Bundesrepublik Jugoslawien**

In der jugoslawischen Republik Montenegro waren die Befürworter einer Unabhängigkeit knapp in der Mehrheit. Bereits im Jahre 1999 führte Montenegro auf seinem Territorium die Deutsche Mark als Währung ein und errichtete eine eigene Zollgrenze. Für Einreisen nach Montenegro wurde der Visumzwang abgeschafft, obwohl für Einreisen in die Bundesrepublik Jugoslawien grundsätzlich ein Visum benötigt wurde. Bei den montenegrinischen Parlamentswahlen am 22.04.2001 erreichte die DPS im Verbund mit den Sozialdemokraten (SDP) und anderen 36 von 77 Sitzen im montenegrinischen Parlament. Das Bündnis *Gemeinsam für Jugoslawien* aus SNP und anderen erreichte 33 Sitze, die *Liberale Allianz* (LS) kam auf 6 und sonstige auf 2 Sitze.

Nur auf Druck der Europäischen Union (EU), die damals noch negative Auswirkungen für ihre Kosovo-Politik befürchtete, konnte eine Unabhängigkeit der jugoslawischen Republik Montenegro vorerst verhindert werden. Allerdings wurde die Bundesrepublik Jugoslawien durch Parlamentsbeschluss am 04.02.2003 aufgelöst und in den Staatenbund Serbien-Montenegro umgewandelt. Durch diesen Beschluss wurde der Staatsname Jugoslawien nun endgültig aus dem völkerrechtlichen Verkehr getilgt und der staatsrechtliche Rest der jugoslawischen Idee damit begraben. Mit der Auflösung der Bundesrepublik Jugoslawien verlor Vojislav Koštunica in Folge sein Amt als jugoslawischer Präsident. Präsident und Regierungschef des Staatenbundes Serbien – Montenegro wurde der Montenegriner Svetozar Marović.

Nach 3 Jahren allerdings sollte die Republik Montenegro dann endgültig in einem Referendum über ihre Unabhängigkeit entscheiden können, das am 21.05.2006 stattfand. Bei einer Wahlbeteiligung von 86,39 % sprachen sich 55,49 % der montenegrinischen Bürger für die Unabhängig von Montenegro und 44,51 % dagegen aus. Am 03.06.2006 erklärte sich Montenegro für unabhängig. Die Republik Serbien erklärte formell am 05.06.2006 die Auflösung des Staatenbundes Serbien - Montenegro und trat die Rechtsnachfolge des Staatenbundes an, was völkerrechtlich auch anerkannt wurde. Völkerrechtlich umstritten ist hingegen die Unabhängigkeit des Kosovos, die das Kosovo unter dem Namen „Republik Kosovo“ am 17.02.2008 erklärte. Faktisch ist das Kosovo jedoch

unabhängig von der Republik Serbien und wird bilateral von der Mehrheit der Staaten auf der Welt anerkannt. Eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen konnte bisher nicht erfolgen. Montenegro wurde am 28.06.2006 in die Vereinten Nationen aufgenommen, die Republik Serbien übernahm als Rechtsnachfolgerin den Sitz der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien-Montenegro.

Sowohl Serbien als auch Montenegro streben die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) an. Mit beiden Staaten finden offizielle EU-Beitrittsgespräche statt. Montenegro ist seit dem Jahr 2017 zudem auch Mitglied in der NATO geworden. Von Serbien wird eine Mitgliedschaft in der NATO nicht angestrebt. Allerdings konnten die Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo durch bilaterale Abkommen ein Stück weit normalisiert werden. Eine endgültige Regelung zwischen Serbien und dem Kosovo über ihre Beziehungen steht allerdings noch aus. Sowohl Serbien als auch das Kosovo wollen EU-Mitglieder werden und sich dabei nicht gegenseitig blockieren. Eine Vereinigung von Serbien und dem Kosovo in einem gemeinsamen Staat dürfte unrealistisch, eine gemeinsame Zukunft unter dem Dach der EU jedoch möglich sein.

Nachfolgend eine Karte der SFRJ vor ihrem Zerfall:



Bild 4: Die SFRJ vor ihrem Zerfall / Quelle: MGFH 04859 - 01

## 12 Die Entwicklung im Kosovo

Das Kosovo erklärte am 17.02.2008 als „Republik Kosovo“ seine Unabhängigkeit von der Republik Serbien. Die Unabhängigkeit des Kosovos wird von Serbien bisher nicht anerkannt und ist bis heute auch international und völkerrechtlichen umstritten. Bisher haben über 100 Staaten das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt und damit über die Hälfte der Staaten auf der Welt. Eine Aufnahme des Kosovo in die Vereinten Nationen (UN) konnte bisher nicht erfolgen. Die Russische Föderation unterstützt als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Position der Republik Serbien in der Kosovo-Frage und blockiert als Veto-Macht eine mögliche Aufnahme des Kosovos in die Vereinten Nationen. Auch fünf Staaten der Europäischen Union (EU) erkennen die Unabhängigkeit des Kosovos nicht an. Es handelt sich hierbei um die EU-Staaten Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern. Faktisch ist das Kosovo allerdings unabhängig von Serbien. Zeitweise fanden unter der Vermittlung der EU bilaterale Gespräche zwischen dem Kosovo und Serbien statt. Dabei ging es zunächst nicht um den Status des Kosovos, sondern um praktische Fragen. Gleichwohl muss eines Tages die Kosovo-Frage endgültig und nachhaltig geklärt werden. Zwar wollen Serbien und das Kosovo grundsätzlich eine entsprechende Klärung auch herbeiführen, doch sind die gegensätzlichen Auffassungen noch unüberwindbar. Des Weiteren kommt es zeitweise auch zu Spannungen zwischen Serbien und dem Kosovo.

### 12.1 Historischer Überblick

Das Kosovo gehörte bis zum 12. Jahrhundert zum Byzantinischen Reich. Allerdings geriet das Kosovo ab dem 9. Jahrhundert zeitweise auch unter bulgarischer Herrschaft. Zwischen dem Ende des 12. und den ersten zwei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wurde das Kosovo schrittweise Teil des serbischen Reiches, das zu dieser Zeit unter der Herrschaft von Stefan Nemanja stand. Zu dieser Zeit lebten im Kosovo sowohl Albaner als auch Serben.

Am 28.06.1389, dem Sankt-Veits-Tag (Vidovdan), fand zwischen der osmanischen Streitmacht unter Führung von Murat I. und der serbischen Streitmacht unter Führung des Zaren Lazar die Schlacht auf dem Amselfeld statt. Dabei wurden beide Anführer nach der Schlacht durch die jeweils andere Seite ermordet. In der serbischen Streitmacht kämpfte auch ein albanisches Kontingent gegen die Osmanen. Das Osmanische Heer schlug die christliche Streitmacht von Serben und Albanern verheerend und beendete damit die Existenz des serbischen Feudalstaates. Das serbische Großreich unter dem Zaren Dušan, das von der Donau bis zum Golf von Korinth gereicht hatte, war bereits zuvor in eine Reihe von kleineren Königreichen und Fürstentümern zerfallen. Nach der Schlacht auf dem Amselfeld begann schrittweise eine 500-jährige Herrschaft der Osmanen auf dem Balkan.

Das Kosovo selbst geriet ab 1455 endgültig unter osmanischer Herrschaft. Im Jahre 1690 kam es zu einem Exodus von über 30.000 serbischen Familien aus dem Kosovo nach Ungarn. In Folge ließen sich jetzt vor allem Albaner im Kosovo nieder, die größtenteils den islamischen Glauben annahmen und so zu privilegierten Bürgern des Osmanischen Reiches wurden. Aufgrund ihrer guten Integration und privilegierten Stellung entwickelte sich erst sehr spät eine albanische Nationalbewegung. Erst mit der Gründung der „Liga von Prizren“ im Jahre 1878 setzten sich die Albaner erstmals für ein autonomes Albanien einschließlich des Kosovos im Rahmen des Osmanischen Reiches ein. Zu dieser Zeit waren die Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen von Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro bereits erfolgreich verlaufen und führten zu entsprechenden Staatenbildungen. Doch erst die diktatorische Herrschaft des jungtürkischen Komitees für Einheit und Fortschritt führten im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zu einem Bruch der Albaner mit der osmanischen Oberhoheit. Im Jahre 1910 kam es in der heutigen kosovarischen Hauptstadt Priština zu einem Aufstand der Albaner gegen die osmanische Herrschaft und schon zwei Jahre später, am 28.11.1912, erfolgte die Proklamation des albanischen Staates als Fürstentum. Das Kosovo kam allerdings zu Serbien und nicht zu Albanien. Diese Tatsache begründete die Kosovo-Frage und machte einen Großteil der albanischen Frage aus.

## 12.2 Der serbische Kosovo-Mythos

Die Schlacht auf dem Amselfeld ging für die Serben verloren und sie gerieten über 500 Jahre unter die Herrschaft des Osmanischen Reiches. An sich sprechen die historischen Fakten gegen die hohe Bedeutung des Kosovos für das serbische Nationalbewusstsein. Es ist vielmehr der Kosovo-Mythos der die Bedeutung des Kosovos für die Serben ausmacht und der die bloßen historischen Ereignisse überlagert. Es geht bei diesem Mythos um die Erzählungen und Sagen von den Heldentaten der serbischen Kämpfer, die seit der Schlacht auf dem Amselfeld von Generation zu Generation überliefert wurden. Die Heldentat des serbischen Ritters Obilić, der den osmanischen Sultan Murat I. tötete. Die des serbischen Zaren Lazar, der lieber in den Tod ging, als sich dem osmanischen Sultan zu unterwerfen. Von einem Rabenpaar, das der Zarin Milića die Kunde vom Untergang der serbischen Streitmacht brachte und von dem Mädchen vom Amselfeld, welches nach der Schlacht auf dem Amselfeld die verwundeten Ritter wusch und mit Brot und Wein labte.

Dieser Kosovo-Mythos geht allerdings über eine Verklärung der historischen Ereignisse weit hinaus und erreicht bei den orthodoxen Serben auch eine religiöse Dimension. So sei der Prophet Elias in der Gestalt eines grauen Falken aus Jerusalem herbeigeflogen und habe den serbischen Zar Lazar vor die Wahl gestellt, zwischen einem irdischen Reich und dem Himmelreich zu entscheiden. Im ersten Fall würde er die Osmanen in der Schlacht auf dem Amselfeld vernichten, im letzten Fall jedoch mit seinem Heer untergehen. Der Zar entschied sich für das Himmelreich und damit für den Untergang mit seinem Heer. Somit sei die Schlacht auf dem Amselfeld keine Niederlage gewesen, sondern ein Opfergang. Aufgrund dieses religiösen Mythos bezeichnen sich die Serben auch als „Volk des Himmels“ und sehen sich aufgrund der Wahl und des Opferganges des Zaren in einer Ahnenreihe von christlichen Märtyrern. Ohne das Kosovo gebe es das heutige Volk der Serben nicht. Daher betrachten die Serben das Kosovo auch als die Wiege des Serbentums. Nicht die tatsächlichen historischen Ereignisse, sondern vor allem der Kosovo-Mythos machen die hohe Bedeutung des Kosovos für die Serben aus.

## 12.3 Die Kosovo-Frage und die albanische Frage

Die Kosovo-Frage ist mit der albanischen Frage assoziiert. Die albanische Frage selbst ist mit der Proklamation des albanischen Staates am 28.11.1912 während des Ersten Balkankrieges entstanden. Zu dieser Zeit existierten bereits die Staaten Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro mit ihren Nationen. Der bis 1912 noch zum Osmanischen Reich gehörende Teil von Europa mit Makedonien wurde nach den Balkankriegen und dem Ersten Weltkrieg größtenteils zwischen Griechenland, Serbien bzw. Jugoslawien und Bulgarien aufgeteilt. Für Albanien blieb ein Territorium übrig, das wesentlich kleiner war, als die albanischen Siedlungsgebiete es gewesen sind. So blieb ca. ein Drittel der albanischen Bevölkerung außerhalb Albaniens. Deren staatsrechtliches Schicksal begründet die albanische Frage, die noch bis heute fortbesteht.

Der größte Teil der albanischen Siedlungsgebiete außerhalb Albaniens lag im nun zu Serbien gehörenden Kosovo. Der Grund für die Situation Albaniens war die bereits oben beschriebene, relativ späte albanische Nationalbewegung. Im Osmanischen Reich waren die hauptsächlich muslimischen Albaner gut integriert und gehörten zum Teil auch zur osmanischen Elite. Der albanische Staat wurde von den europäischen Mächten am 29.07.1913 anerkannt. Die Grenzen Albaniens sind seit dem nicht wesentlich verändert worden, so dass zunächst etwa ein Drittel der Albaner im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenien bzw. dem Königreich Jugoslawien und in Griechenland lebten. Nur während des Zweiten Weltkrieges wurde unter italienischer und anschließender deutscher Herrschaft vorübergehend unter Einschluss der anderen albanischen Siedlungsgebiete ein Großalbanien bzw. ethnisches Albanien geschaffen, das zwischen 1941 und 1944 bestand. Nach dem Zweiten Weltkrieg galten allerdings wieder die Vorkriegsgrenzen und die Kosovo-Frage bzw. die albanische Frage blieb bestehen.

#### **12.4 Die Entwicklung des Kosovo im Rahmen der jugoslawischen Föderation (1945 bis 1980)**

Auf der zweiten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) im bosnischen Jajce am 29.11.1943 wurde die künftige staatsrechtliche Struktur Jugoslawiens festgelegt. Jugoslawien sollte demnach aus einer Föderation gleichberechtigter Nationen und Nationalitäten bestehen, deren Selbstbestimmungsrecht bis einschließlich dem Recht zur Abspaltung garantiert würde. An der Sitzung in Jajce nahmen die kosovarischen Kommunisten allerdings nicht teil. Sie nahmen jedoch das auf der zweiten Sitzung des AVNOJ proklamierte Selbstbestimmungsrecht bis hin zur Abspaltung wörtlich und erklärten auf einer Konferenz Ende des Jahres 1943 in einem zu Albanien gehörenden Dorf den Anschluss des Kosovos an Albanien. Sowohl die serbischen als auch die jugoslawischen Kommunisten unter Josip Broz Tito lehnten jedoch die Aufgabe serbischen bzw. jugoslawischen Territoriums sowie eine Revision der bestehenden Grenzen ab. Unter großem Druck mussten die kosovarischen Kommunisten daraufhin im Juli 1945 den Anschluss des Kosovos an die „Volksrepublik Serbien“ erklären. Formell erhielt das Kosovo den Status eines „autonomen Gebietes“ („Oblast“) im Rahmen der „Volksrepublik Serbien“. Im Jahre 1963 wurde daraus eine „autonome Provinz“ („Prokrajina“) im Rahmen der „Sozialistischen Republik Serbien“. Die Autonomie des Kosovo bestand allerdings bis Ende der 60er Jahre nur formell. Tatsächlich herrschte Serbien mit harter Hand im Kosovo und unterdrückte alle Autonomiebestrebungen. Die jugoslawische Führung ließ der serbischen Führung bei ihrer Kosovo-Politik freie Hand. Unter dem jugoslawischen Innenminister Alexander Ranković herrschte bis zu seinem Sturz ein Polizeiregime im Kosovo.

Nach dem Sturz von Ranković im Juli 1966 kam es zu einer umfangreichen Reform des bis dato restriktiven Sicherheitsapparates und zu einer allgemeinen Liberalisierung in der Kosovo-Politik. Innerhalb von zwei Jahren wurden die kulturellen Rechte der albanischen Kosovaren tatsächlich erweitert und sogar die Gründung einer albanisch-kosovarischen Universität in Priština zugestanden. In dieser liberaleren Atmosphäre demonstrierten die albanischen Kosovaren im Herbst 1968 gegen ihre korrumpierte Führung und für eine Ausdehnung ihrer Rechte in der Politik und Wirtschaft. Tatsächlich kam es in mehreren Schritten bis 1974 zu umfangreichen Reformen in Staat und Gesellschaft. Die Ergebnisse dieser Entwicklung fanden sich auch in der letzten Verfassung der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) vom 21.02.1974 wieder. Im Rahmen dieser Verfassung wurde der staatsrechtliche Status des Kosovos deutlich aufgewertet. Das Kosovo wurde in dieser Verfassung als „Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft“ definiert, die sich auf der Macht und die Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und aller arbeitenden Menschen gründete. Des Weiteren wurde das Kosovo in dieser Verfassung zu einem eigenständigen Subjekt der jugoslawischen Föderation aufgewertet. Zwar blieb das Kosovo weiterhin staatsrechtlich im Verband der Sozialistischen Republik Serbien, war jedoch auf der Ebene der jugoslawischen Föderation den Sozialistischen Republiken weitgehend gleichgestellt. Es hatte in allen Organen der SFRJ seine eigenen Vertreter und wurde dort nicht durch die Sozialistische Republik Serbien vertreten.

Von der jugoslawischen Föderation wurden deutlich mehr Kompetenzen auf die Republiken und autonomen Gebietskörperschaften übertragen, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die jugoslawische Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielten die Sozialistischen Republiken unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Trotzdem wurde verfassungsrechtlich bekräftigt, dass die jugoslawische Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien ein Bundesstaat sei. Im Rahmen ihrer aufgewerteten Autonomie konnten die albanischen Kosovaren weitgehend unbeeinflusst durch die Sozialistische Republik Serbien ihre Rechte ausüben und sich selbst regieren.

## 12.5 Das Kosovo nach dem Tod von Tito (1980 - 1989)

Nach dem Tod der jugoslawischen Integrationsfigur und des Präsidenten der SFRJ Josip Broz Tito am 04.05.1980 traten die sich in den siebziger Jahren abzeichneten wirtschaftlichen Probleme immer stärker zu Tage. Diese Probleme führten innerhalb von zehn Jahren zu einer schweren Systemkrise, zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen, zum ethnisch bedingten Bürgerkrieg und zum Zerfall der SFRJ. Bereits Ende März 1981 kam es im Kosovo zu einem ersten Vorspiel zum späteren Bürgerkrieg. In diesen Tagen gingen in Priština, der Hauptstadt der autonomen Gebietskörperschaft Kosovo die Studierenden auf die Straße. Was als normale Studierendendemonstration begann, griff Anfang April auch auf andere Teile des Kosovos und seiner Bevölkerung über, die zu rund 90% aus ethnischen Albanern besteht und insgesamt zwei Millionen Einwohner ausmachen. Da bei diesen Massendemonstrationen auch die Forderung nach einer eigenen „Sozialistischen Republik Kosovo“ im Rahmen der SFRJ anstelle einer „Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft Kosovo“ im Rahmen der Sozialistischen Republik Serbien erhoben wurde, griff die Polizei des Kosovos, in der die Serben noch immer das stärkste Kontingent stellten, brutal ein. Die Lage im Kosovo konnte erst unter Kontrolle gebracht werden, nachdem das Präsidium der SFRJ Einheiten der Bundespolizei und der jugoslawischen Streitkräfte einsetzte. Gegen die Akteure der Massendemonstrationen wurden Gerichtsverfahren durchgeführt und hohe Strafen verhängt.

Von serbischer Seite wurde ab Mitte der 1980er Jahre immer deutlicher der hohe Grad an Autonomie für das Kosovo kritisiert. Die hohe Autonomie des Kosovos führe nicht nur zu einer Beschneidung der Staatlichkeit Serbiens, sondern auch zu einer Unterdrückung der im Kosovo lebenden Serben durch die albanischen Kosovaren. Tatsächlich wanderten viele Serben aus dem Kosovo ab, was vor allem wirtschaftliche Gründe hatte. Das Kosovo war das wirtschaftlich am unterentwickelteste Gebiet und Armenhaus Jugoslawiens. Während im jugoslawischen Durchschnitt von 1000 Einwohnern 254 im sogenannten vergesellschafteten Sektor der Wirtschaft (staatliche sich selbstverwaltende Betriebe) tätig waren, waren es im Kosovo nur 107. Die Zuwachsrate des Sozialproduktes im Kosovo erreichte nur die Hälfte des jugoslawischen Durchschnitts. Die Kluft zwischen dem Kosovo und den entwickelten Teilen der jugoslawischen Föderation war sehr groß und wurde trotz der Zuwendungen aus dem Bundesfond für unterentwickelte Gebiete immer größer.

Das Verhältnis zwischen der Sozialistischen Republik Serbien und seiner Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft Kosovo wurde immer spannungsreicher. Vor allem in Serbien setzten sich ab Mitte der 80er Jahre immer mehr die nationalistischen Hardliner durch. Von 1988 bis 1990 beseitigte der damalige serbische Machthaber Slobodan Milošević, der von 1986 bis 1989 zunächst Vorsitzender des Bundes der Kommunisten Serbiens und ab Mai 1989 Präsident der Sozialistischen Republik Serbien war, durch eine aggressive Politik in verfassungswidriger Weise die Autonomie des Kosovos. Zunächst wurden Kampagnen gegen führende kosovarische Politiker inszeniert. Das ehemalige kosovarische Mitglied des Präsidiums der SFRJ Fadil Hodscha, der auch mal Stellvertreter Titos war, wurde aus dem Bund der Kommunisten ausgeschlossen. Im Februar 1988 wurde der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten des Kosovo Azem Vllasi trotz seiner linientreuen Haltung zum Rücktritt gezwungen. Als seine Nachfolgerin Kaqushë Jashari im November 1988 ebenfalls zum Rücktritt gezwungen wurde, kam es in Priština zu massiven Protesten. Insgesamt 250.000 Kosovaren beteiligten sich an diesen Protesten und die kosovarischen Bergarbeiter im Kombinat Trepča traten in den Hungerstreik.

Die Lage verschärfte sich weiter, als mit Rahman Morina, dem früheren Polizeichef des Kosovos, eine serbische Marionette Parteivorsitzender des Bundes der Kommunisten im Kosovo wurde. Im Februar 1989 dehnten sich die Proteste auf das ganze Kosovo aus. Symbolisches Zentrum dieser Proteste blieb das Bergwerkskombinat Trepča. Die Bergarbeiter forderten den Rücktritt von Rahman Morina und zwei weiteren pro-serbischen Funktionären sowie eine Erklärung für den Ausschluss von Azem Vllasi aus dem Zentralkomitee des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens.

Auch protestierten sie dagegen, dass albanische Kosovaren als Nationalisten und Separatisten beschuldigt wurden. Der Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ Raif Dizdarević, der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens Stipe Šušar und der serbische Präsident Slobodan Milošević reisten in das Kosovo und versuchten vergeblich auf die Protestierenden einzuwirken. Bereits am 25.07.1988 billigte das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien einen Entwurf für eine Verfassungsänderung, die zu einer Einschränkung der Autonomie des Kosovos führen sollte.

### **12.6 Das Ende der Autonomie des Kosovos (1989 - 1992)**

Das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien beschloss am 23.02.1989 eine Änderung der serbischen Verfassung, mit der die Selbstständigkeit der Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft Kosovo stark eingeschränkt und die Kontrolle der serbischen Behörden über das Kosovo deutlich erhöht wurde. Diese Vorgehensweise war verfassungswidrig, da zuerst die Parlamente der autonomen Gebietskörperschaften der Verfassungsänderung hätten zustimmen müssen und dann erst das serbische Parlament hätte darüber abstimmen dürfen. Die Massenproteste im Kosovo gegen diese Form der serbischen Kosovo-Politik gingen überdies weiter, so dass das Präsidium der SFRJ die im Kosovo stationierten Einheiten der Bundespolizei verstärkte und am 27.02.1989 nicht näher definierte „Sondermaßnahmen“ über das Kosovo verhängte. Unter dem Druck des Ausnahmezustandes billigte das Parlament der Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaft Kosovo am 23.03.1989 mit 188 zu 10 Stimmen die Änderung der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien. Am 28.03.1989 trat die Änderung der serbischen Verfassung in Kraft. Der serbische Parlamentspräsident Borisav Jović sprach anlässlich des Inkrafttretens der Verfassungsänderung von einem historischen Tag: Serbien sei nun wieder mit seinen autonomen Provinzen vereint und damit sei ein Fehler der Geschichte korrigiert worden. Aufgrund der Verfassungsänderung hatte Serbien nun die alleinige Zuständigkeit über das Rechtswesen, Sprachfragen, kulturelle Angelegenheiten sowie die innere und äußere Sicherheit auch im Kosovo. Für zukünftige Verfassungsänderungen bedurfte es zudem nicht mehr der Zustimmung der autonomen Gebietskörperschaften.

Es folgte eine Politik der Ausgrenzung und Unterdrückung gegenüber den albanischen Kosovaren durch die serbischen Behörden. Anlässlich des 600. Jahrestages der Schlacht auf dem Amselfeld kam es in der Nähe von Priština / Kosovo zu einer Großkundgebung von zirka zwei Millionen Serben. Bei dieser Großkundgebung hielt auch der serbische Präsident Slobodan Milošević eine Rede und schwor sein Volk auf weitere Kämpfe ein. Im März 1990 schränkte Serbien die Autonomie des Kosovos in Sicherheitsfrage weiter ein, verstärkte die serbischen Polizeieinheiten im Kosovo und beschloss die Entlassung von albanischen Kosovaren aus dem Polizeidienst. Am 11.04.1990 trat der Ministerpräsident des Kosovo, Jusuf Zejnulahu, sein Stellvertreter und vier seiner Minister zurück. Sie begründeten ihren Rücktritt damit, dass es ihnen nicht gelungen sei die Lage im Kosovo zu stabilisieren. Daraufhin übernahm Serbien am 17.04.1990 die vollständige Polizeigewalt im Kosovo und hob einen Tag später den seit dem 27.02.1989 bestehenden Ausnahmezustand auf. Dabei wurden über 100 politische Gefangene albanisch-kosovarischer Volkszugehörigkeit wieder freigelassen. Mit dem Rücktritt aller albanisch-kosovarischen Minister aus der Regierung des Kosovos am 23.05.1990 endete weitgehend die Beteiligung der albanischen Kosovaren an der Regierung und Verwaltung des Kosovos.

In Serbien fand am 01.07. und 02.07.1990 ein Referendum über einen neuen Verfassungsentwurf statt. In diesem Referendum entschieden sich 97 Prozent der abstimmenden serbischen Bürger für eine Neuformulierung der serbischen Verfassung noch vor den ersten Mehrparteiwahlen in Serbien. Die albanischen Kosovaren boykottierten dieses Referendum ebenso wie alle später in Serbien stattfindenden Abstimmungen und Wahlen. Stattdessen beschloss 114 albanisch-kosovarischen Abgeordnete des insgesamt 180 Mitglieder zählenden Parlaments der Gebietskörperschaft Kosovo am 02.07.1990 die Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien im Rahmen der jugoslawischen

Föderation. Daraufhin löste Serbien das Parlament und die Regierung des Kosovo am 05.07.1990 auf. Damit war die Selbstverwaltung des Kosovo endgültig beendet. Die kosovarische Exekutive wurde daraufhin aufgrund eines Ausnahmegesetzes von einer Art Direktorium unter Leitung des Vizepräsidenten des serbischen Parlaments Momčilo Trajković übernommen und damit durch Serbien ausgeübt.

Am 07.09.1990 beschlossen die albanisch-kosovarischen Abgeordneten des aufgelösten kosovarischen Parlaments bei einer Versammlung in Kačanik im Süden der Gebietskörperschaft einstimmig eine neue Verfassung für das Kosovo. Staatsrechtlich wurde das Kosovo in dieser Verfassung als (siebte) Republik der jugoslawischen Föderation definiert. Zum Präsidenten des Kosovo wurde Ibrahim Rugova gewählt. Das serbische Parlament beschloss am 28.09.1990 ebenfalls eine neue Verfassung. Aufgrund dieser trat unter anderem eine Änderung der Staatsbezeichnung von Sozialistischer Republik Serbien in „Republik Serbien“ in Kraft. Die bisher formell autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina wurden in dieser Verfassung nicht mehr als autonom bezeichnet und das Kosovo erhielt wieder die alte serbische Bezeichnung „Kosovo und Metohija“. Ein in dieser Verfassung für das Kosovo vorgesehenes Statut wurde nicht mehr umgesetzt. Die albanischen Kosovaren bauten im Kosovo parallele staatliche Strukturen auf und erkannten die der Republik Serbien im Kosovo nicht an. Die Republik Serbien akzeptierten diese zwar nicht, duldeten sie jedoch weitgehend. Am 26.09.1991 stimmten in einem Referendum über 90 % der albanischen Kosovaren für die Unabhängigkeit des Kosovos. Bei den kosovarischen Parlamentswahlen im Mai 1992 gewann die *Demokratische Liga des Kosovo* (LDK) unter dem Vorsitz von Ibrahim Rugova, der wieder Präsident des Kosovos wurde, die Wahlen. Er und die LDK standen für einen friedlichen und passiven Widerstand, vergleichbar mit dem damaligen Widerstand von Mahatma Gandhi in Indien.

Am 27.04.1992 wurde die „Bundesrepublik Jugoslawien“ als gemeinsamer Bundesstaat von Serbien und Montenegro sowie als Rechtsnachfolgerin der SFRJ proklamiert. Auch diese Proklamation wurde von den albanischen Kosovaren boykottiert. Wie im Falle Serbiens erkannten die albanischen Kosovaren auch die Bundesrepublik Jugoslawien nicht an und beteiligten sich dementsprechend nicht an ihrer Organisation. Für sie war Jugoslawien nicht mehr existent.

### **12.7 Der Weg in den Kosovokrieg und die Folgen des Kosovokrieges (1992 - 2006)**

Zunächst war der Widerstand der albanischen Kosovaren gegen das serbische Regime im Kosovo friedlich und passiv. In der internationalen Gemeinschaft war die Kosovo-Frage seinerzeit kein großes Thema. Die albanischen Kosovaren lebten in ihren parallelen staatlichen Strukturen und waren dabei weitgehend unbehelligt von den serbischen und jugoslawischen Behörden. Dauerhaft war dieser passive Widerstand jedoch umstritten, da er das Problem um die staatsrechtliche Zukunft des Kosovos nicht löste. Die wirtschaftliche Entwicklung des schon ohnehin sehr armen Kosovos litt stark unter diesem Zustand. Ohne Zuwendungen von albanischen Kosovaren, die im Ausland arbeiteten, war das Kosovo nicht lebensfähig. Dauerhaft führte der Status quo zu einer wachsenden Spannung innerhalb der kosovarischen Gesellschaft, da sie sich eine normale Zukunft und eine prosperierende Wirtschaft wünschten.

Im April 1996 wurden nach der Erschießung eines albanischen Kosovaren fünf Serben, darunter ein serbischer Polizist, von der bis dahin unbekanntes UCK („Befreiungsarmee des Kosovo“) erschossen. Damit trat die UCK erstmals in Erscheinung. Im November 1997 trat sie bei dem Begräbnis eines von Polizisten erschossenen albanisch-kosovarischen Lehrers erstmals in der Öffentlichkeit auf. Im März 1998 brach der bewaffnete Konflikt zwischen der UCK auf der einen Seite und den serbischen und jugoslawischen Sicherheitskräften auf der anderen Seite offen aus. Es kam zu ersten Massakern mit vielen Opfern. Die internationale Staatengemeinschaft wurde auf dem Konflikt aufmerksam, doch lehnten die serbischen Bürgerinnen und Bürger bei einem Referendum im April 1998 jede internationale Vermittlung in diesem Konflikt ab. Im Juli 1998 nahm die UCK

erstmalig für wenige Tage eine kosovarische Stadt ein, die Rückeroberung durch jugoslawische und serbische Sicherheitskräfte forderte rund 100 Tote. Zwischen Juli und Oktober 1998 fand eine umfangreiche Offensive der serbischen Polizei und der jugoslawischen Armee im Kosovo statt, bei der die gesamte Kontrolle über das Kosovo zurückerobert, mehrere hunderttausend Menschen vertrieben und über 100 Dörfer zerstört wurden.

Im Oktober 1998 verpflichtete sich der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević unter Androhung eines NATO-Luftangriffs zu einem Rückzug der Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Zur Überwachung dieses Rückzugs und eines Waffenstillstands sollten bis zu 2000 unbewaffnete OSZE-Beobachter im Kosovo stationiert werden. Doch im Dezember 1998 brach der Konflikt zwischen der UCK und den jugoslawischen bzw. den serbischen Sicherheitskräften erneut aus, bei dem immer mehr Einheiten der jugoslawischen Armee und der serbischen Sonderpolizei in das Kosovo verlegt wurden. Unter dem Druck der Ereignisse wurden Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. der jugoslawischen Republik Serbien und der albanischen Kosovaren zu Verhandlungen gezwungen, die am 16.02.1999 im französischen Rambouillet bei Paris begannen. Am 17.03.1999 unterschrieb die Delegation der albanischen Kosovaren ein Abkommen, wonach das Kosovo als völkerrechtlicher Bestandteil der jugoslawischen Republik Serbien eine umfassende Autonomie erhalten sollte, die vergleichbar mit dem Autonomiestatus des Kosovos von 1974 gewesen wäre. Die UCK sollte gemäß diesem Abkommen entwaffnet werden und NATO-Truppen für die Sicherheit im Kosovo sorgen. Die jugoslawisch-serbische Delegation stimmte dem Autonomiestatus des Kosovos grundsätzlich zu, nicht jedoch dem vorliegendem Plan zur Stationierung von NATO-Truppen. Diese hätten sich nicht nur im Kosovo sondern im ganzen Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien frei und uneingeschränkt bewegen dürfen, was als unverhältnismäßige Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien abgelehnt wurde. Die jugoslawisch-serbische Delegation unterschrieb das Abkommen somit nicht. Als letzter versuchte Richard Holbrooke den damaligen jugoslawischen Präsidenten am 19.03.1999 vergeblich zum Einlenken zu bewegen.

Am 24.03.1999 startete die NATO ohne durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu legitimiert zu sein ihre Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Völkerrechtlich begründet wurden die NATO-Angriffe damit, eine humanitäre Katastrophe zu verhindern. Die Luftangriffe richteten sich sowohl gegen militärische Einrichtungen als auch gegen zivile Infrastruktureinrichtungen. Die Lufteinsätze dauerten bis Juni 1999 an. Eine mögliche Bodenoffensive wurde bereits in Erwägung gezogen, als am 03.06.1999 das serbische Parlament einem von der G8-Gruppe am 06.05.1999 vorgelegten Friedensplan zustimmte. Auch der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević stimmte dem Friedensplan zu. Die militärischen Verhandlungen der Kriegsparteien zogen sich noch bis zum 09.6.1999 hin, an dem die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die jugoslawische Republik Serbien dem Abzug ihrer Sicherheitskräfte aus dem Kosovo zustimmte.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 10.06.1999 die Resolution 1244, wonach das Kosovo unter Beibehaltung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien zunächst eine zivile Übergangsverwaltung im Rahmen der Vereinten Nationen erhielt (Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, UNMIK). Für die Sicherheit im Kosovo ist gemäß der noch immer gültigen Resolution 1244 die von der NATO geführte „Kosovo Truppe“ (Kosovo Force, KFOR) zuständig, deren Einsatz am 12.06.1999 begann. Näheres hierzu in den **Unterkapiteln 11.7 und 11.8**. Damit endete faktisch die Herrschaft Serbiens über das Kosovo. Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 04.02.2003 zunächst in den Staatenbund Serbien-Montenegro umgewandelt, der Rechtsnachfolger der Bundesrepublik Jugoslawien war. Am 03.06.2006 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung Montenegros, woraufhin Serbien formell und völkerrechtlich anerkannt am 05.06.2006 die Rechtsnachfolge des Staatenbundes Serbien-Montenegro antrat.

## **12.8 Der Weg des Kosovos in die umstrittene Unabhängigkeit (2006 bis 2008)**

Das Kosovo blieb völkerrechtlich Bestandteil der Republik Serbien, auch wenn Aufgrund der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen das Kosovo zunächst eine zivile Übergangsverwaltung im Rahmen der Vereinten Nationen erhielt. Als Rechtsnachfolgerin der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien-Montenegro galt die Resolution 1244 jetzt für die Republik Serbien und ihre territoriale Integrität.

Unter Vermittlung der Kosovo-Troika aus EU, Russischer Föderation und Vereinigter Staaten von Amerika begannen am 20.02.2006 Verhandlungen über den Status des Kosovos zwischen serbischen und albanisch-kosovarischen Vertretern. Geleitet wurden diese Gespräche vom ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari. Die albanisch-kosovarische Seite forderte die volle staatliche Unabhängigkeit des Kosovos, während die serbische Seite eine sehr weitreichende Autonomie zugestehen wollte. Auch auf die kommunale Gliederung des Kosovos und besondere Formen der kommunalen Autonomie für die jeweilige Volksgruppe konnten sich die albanisch-kosovarischen und die serbischen Verhandlungsführer nicht einigen.

Da es zwischen den Vertretern des Kosovos und der Republik Serbien zu keiner Einigung kam, stellte der Gesprächsleiter Martti Ahtisaari am 02.02.2007 einen Status-Vorschlag für das Kosovo vor. Dieser sogenannte Martti-Ahtisaari-Vorschlag sah für das Kosovo eigene nationale Symbole und die mögliche Mitgliedschaft in internationalen Organisationen vor. Im Falle des Kosovos sollte es sich gemäß diesem Vorschlag um eine international überwachte Unabhängigkeit handeln, wobei der Begriff „Unabhängigkeit“ im Vorschlag nicht vorkam. Die Gemeinden des Kosovos mit einer serbischen Majorität sollten eine besondere Form der Autonomie erhalten und auch Beziehungen zur Republik Serbien unterhalten können. Insgesamt sah der Plan großzügige Regelungen für die Minderheiten vor.

Der Vorschlag war sowohl auf kosovarischer als auch auf serbischer Seite umstritten. Für die albanischen Kosovaren gingen die Autonomieregelungen für die serbischen Kosovaren zu weit, doch akzeptierten sie den Plan letztendlich. Für Serbien waren die Unabhängigkeit des Kosovos und damit die Verletzung der territorialen Integrität Serbiens nicht hinnehmbar. Sie lehnten den Vorschlag daher grundsätzlich ab. Die weiteren Verhandlungen zwischen dem Kosovo und Serbien endeten am 28.11.2007 ergebnislos. Die westlichen Staaten signalisierten die Bereitschaft die Unabhängigkeit des Kosovos wohl zu akzeptieren, was die albanischen Kosovaren bestärkte am 17.02.2008 die Unabhängigkeit des Kosovos auszurufen. An diesem Tag beschloss das kosovarische Parlament mit 109 von insgesamt 120 Stimmen die Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien unter der Bezeichnung „Republik Kosovo“. Serbien wies die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo umgehend als illegal und illegitim zurück und verwies dabei auf die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die später verabschiedete Verfassung des Kosovos und die staatliche Organisation des Kosovos beruht bis heute auf dem Vorschlag von Martti Ahtisaari.

## **12.9 Der ungeklärte Status des Kosovos**

Der völkerrechtliche Status des Kosovos ist bis heute nicht völlig unumstritten und nicht abschließend geklärt. Bisher haben über 100 Staaten, mehr als die Hälfte der Staaten der Welt, das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Kosovos in den Vereinten Nationen konnte aufgrund des Widerstands der Russischen Föderation bisher nicht erfolgen. Russland kann als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit seinem Veto einen entsprechenden Beschluss des Sicherheitsrates verhindern. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen kann nur aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrates neue Mitglieder aufnehmen. Fünf von 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erkennen das Kosovo ebenfalls nicht an, so dass auch der Beginn von EU-Beitrittsgesprächen mit dem Kosovo und eine Aufnahme des Kosovos in die EU bis auf Weiteres nicht möglich sind.

Serbien ist bis heute aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht bereit die Unabhängigkeit des Kosovos zu akzeptieren. Am 08.10.2008 nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Antrag der Republik Serbien an, die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos durch ein rechtlich nicht bindendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) prüfen zu lassen. Die zu prüfende Frage lautete: „*Ist die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die provisorische Institution der Selbstverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?*“ Das IGH musste zunächst entscheiden, ob es sich bei der Auslegung strikt an den Wortlaut der Frage halten oder auch die Folgen der Unabhängigkeitserklärung bewerten wollte.

Für das Kosovo und Serbien letztendlich unbefriedigend, hielt sich der IGH bei der Bekanntgabe seines Gutachtens am 22.07.2010 eng an die Fragestellung und bewertete nur die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung. Aus Sicht des IGH verbiete weder die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen noch das Völkerrecht generell einseitige Unabhängigkeitserklärungen. Des Weiteren ging der IGH auf die Frage ein ob die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovos entgegenstünde. Es kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeitserklärung nur unter der Voraussetzung unrechtmäßig sei, wenn die in der Resolution 1244 genannten Institutionen der provisorischen Selbstverwaltung diese Erklärung abgegeben hätten. In diesem Fall wäre dies der Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gewesen, der im Rahmen der provisorischen Selbstverwaltung für das Kosovo für auswärtige Angelegenheiten des Kosovos zuständig sei. Wenn hingegen ein anderes Gremien die Unabhängigkeitserklärung des Kosovos abgegeben habe, so könne ein Verstoß gegen die Resolution 1244 nicht gegeben sein. Nach Auffassung des IGH sei das kosovarische Parlament durch die kosovarischen Bürgerinnen und Bürger legitimiert und kein Teil der provisorischen Selbstverwaltung des Kosovos im Rahmen der Vereinten Nationen.

Diese Auffassung des IGH blieb natürlich unter Völkerrechtlern teilweise umstritten, da man auch das kosovarische Parlament als Teil der provisorischen Selbstverwaltung ansehen könne. Die wesentliche Frage wurde durch das Gutachten des IGH nicht geklärt: „*Ist die Unabhängigkeit des Kosovos als solche mit dem Völkerrecht und der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vereinbar?*“ Das Völkerrecht schützt grundsätzlich die territoriale Integrität der Staaten und sieht das Recht eines Volkes zur Sezession nur unter außergewöhnlichen Umständen vor. In der Regel soll das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen der bestehenden Staaten verwirklicht werden, etwa durch geeignete Formen der Autonomie und der Selbstverwaltung. Die Frage, ob eine großzügige Autonomiereglung für das Kosovo ausgereicht hätte oder ob die Umstände doch eine Unabhängigkeit des Kosovos aus Sicht des Völkerrechts rechtfertigen, bleibt offen. International fällt die Antwort auf diese Frage je nach Standpunkt verschieden aus. Jedoch erkennt eine Mehrheit der Weltstaaten das Kosovo mittlerweile als Völkerrechtssubjekt an. Eine Klärung dieser Fragestellung vor dem IGH ist von serbischer Seite durch die Eingrenzung der Frage auf die Unabhängigkeitserklärung als solche verpasst worden. Es ist jetzt wieder eine politische Frage. Entweder kommen Serbien und das Kosovo zu einer Übereinkunft über den endgültigen Status des Kosovos oder der UN-Sicherheitsrat muss eine verbindliche Entscheidung herbeiführen. Ansonsten bleibt der Status quo bis auf Weiteres bestehen.

### **12.10 Nachbetrachtung**

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der Republik Serbien und dem Kosovo und der völkerrechtliche Status des Kosovos blieben bisher ungeklärt. Die Republik Serbien erkennt die Unabhängigkeit des Kosovos weiterhin nicht an, die auch völkerrechtlich und international umstritten bleibt. Im Nordkosovo stehen allerdings vier serbischen Gemeinden zunächst weiterhin faktisch unter serbischer Kontrolle und nicht unter der Kontrolle des kosovarischen Staates. Die dortigen Serben wirken nicht an der kommunalen Organisation des Kosovos mit und haben eigene Parallel-Strukturen aufgebaut. Allerdings sollen diese Gemeinden nach einer Übereinkunft

zwischen Serbien und dem Kosovo in den kosovarischen Staat integriert werden. Des Weiteren sollen diese Gemeinden einen Verband bilden können, mit staatlichen Zuständigkeiten in den Bereich Kultur, Polizei und Justiz. Bisher wurde diese Übereinkunft jedoch nicht umgesetzt.

Die Republik Serbien geht teilweise auch pragmatisch mit der Kosovo-Frage um. Ohne die Unabhängigkeit des Kosovos formell anzuerkennen, geht Serbien faktisch von einem unabhängigen Kosovo aus und führte unter Vermittlung der Europäischen Union (EU) einen Dialog mit dem Kosovo zur Regelung von praktischen Fragen. Dieser Dialog wurde schon in mehreren Runden zwischen dem damaligen kosovarischen Ministerpräsidenten und dem damaligen serbischen Ministerpräsidenten geführt. Der Status des Kosovos war nicht Gegenstand dieser Gespräche. Die serbische Seite fordert eine territoriale Autonomie für die serbischen Gebiete im Nordkosovo und sogar einen Anschluss des Nordkosovo an Serbien. Dies wird von kosovarischer Seite abgelehnt, da bereits großzügige Autonomieregelungen für die Serben im Kosovo bestehen würden. Auch ein möglicher Gebietstausch zwischen dem Kosovo und Serbien steht im Raum. Dabei würden albanisch besiedelte Gebiete in Serbien gegen das Nordkosovo ausgetauscht. Doch auch diese Idee konnte sich bisher nicht durchsetzen. Seit einigen Jahren findet der Dialog zwischen dem Kosovo und Serbien praktisch nicht mehr statt. Zeitweise ist die Situation zwischen dem Kosovo und Serbien auch sehr angespannt. Eine Eskalation der Lage kann dann nicht ausgeschlossen werden.

Um die Region allerdings dauerhaft zu befrieden und zu entwickeln muss der endgültige völkerrechtliche Status des Kosovos final geklärt werden. Dabei könnten ein möglicher Gebietstausch zwischen dem Kosovo und Serbien und ein exterritorialer Status für die serbischen Kirchenbesitztümer im Kosovo hilfreich sein. Auch ein möglicher Verband von serbischen Gemeinden im Kosovo mit klar definierten staatlichen Befugnissen könnte Teil einer Lösung sein. Letztendlich werden das Kosovo und Serbien eines Tages unter dem Dach der Europäischen Union (EU) vereint sein. Damit würde die überwachte Unabhängigkeit des Kosovos in eine EU-Mitgliedschaft übergehen. Die staatlichen Grenzen zwischen dem Kosovo und Serbien hätten dann keine trennende Wirkung mehr. Eine neue europäische Verbundenheit zwischen dem Kosovo und Serbien würden Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Region gewährleisten

Nachfolgend eine Karte des westlichen Balkans mit dem Kosovo und seinen Nachbarstaaten:



Bild 5: Das Kosovo und seine Nachbarstaaten / Quelle: Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)

## 13 Offene Fragen, Probleme und Perspektiven

Im Februar 2019 wurde der Kulturstreit zwischen Griechenland und der Republik Makedonien, deren größtes Symptom der sogenannte Namensstreit war, formell beendet. Es wird sich zeigen, ob der Kulturstreit um „Makedonien“ zwischen Griechenland und der Republik Nord-Makedonien auch materiell überwunden sein wird. Doch stehen auch Fragen zur Zukunft von Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo an. Im Falle von Bosnien und Herzegowina bedarf es einer Klärung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen bosniakischen (muslimischen), kroatischen und serbischen Bosniern. Im Falle des Kosovos muss über dessen Status eine Übereinkunft zwischen Serbien und dem Kosovo gefunden werden. Von der Überwindung der offenen Fragen und Streitpunkte hängt unter anderem die weitere Integration der Staaten des Westbalkans in die Europäische Union (EU) ab. Eines Tages könnten alle südslawischen Völker und alle Albaner unter dem Dach der EU vereint sein, ohne dass die weiterhin bestehenden Staatsgrenzen sie dann trennen würden. Der Traum der jeweiligen Völker nach Einheit ist also möglich. Jedoch nicht, wie oft angestrebt, im Rahmen von Nationalstaaten, sondern in Form der europäischen Einigung.

Diese Auflistung an offenen Fragen und Problemen ist nicht abschließend. So gibt es zum Beispiel zwischen Slowenien und Kroatien einen Streit über den Verlauf der gemeinsamen Grenze in der Adria oder zwischen Kroatien und Serbien über die Rechte der kroatischen Minderheit in Serbien. Im Fokus sollen jedoch die oben genannten Fragen stehen, da diese existentiell für das zukünftige Schicksal dieser Staaten sind und damit die Ordnung auf dem Balkan betreffen.

Die Ausgangslage ist: Slowenien und Kroatien sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und der NATO. Montenegro ist ebenfalls Mitglied in der NATO und führt Beitrittsgespräche mit der EU. Serbien führt diese ebenfalls, strebt allerdings keine Mitgliedschaft in der NATO an. Die ehemalige serbische Provinz bzw. Gebietskörperschaft Kosovo wird zwar von mehr als der Hälfte der Staaten der Welt völkerrechtlich anerkannt, jedoch unter anderen nicht von den Veto-Mächten im UN-Sicherheitsrat China und Russland, von fünf EU-Staaten und von Serbien. Bosnien und Herzegowina hat zwar ein Assoziierungsabkommen mit der EU, ist jedoch aufgrund seiner inneren Zerrissenheit noch weit von möglichen Beitrittsgesprächen mit der EU oder sogar einem EU-Beitritt entfernt. Die Republik Makedonien ist zwar seit Dezember 2005 EU-Beitrittskandidat, jedoch waren die Beitrittsgespräche und eine mögliche Mitgliedschaft der Republik Makedonien in der NATO aufgrund des Streits um den Namen „Makedonien“ durch das EU- und NATO-Mitglied Griechenland blockiert. Allerdings wurde im Juni 2018 eine Übereinkunft zwischen Griechenland und der Republik Makedonien zur Lösung dieses Streits erreicht. Diese wurde im Januar 2019 von Griechenland und der Republik Makedonien ratifiziert. Seit dem 12.02.2019 heißt die Republik Makedonien im völker- und staatsrechtlichen Verkehr nun offiziell „Republik Nord-Makedonien“. Alle 27 EU-Mitgliedsstaaten stimmten am 26.03.2020 im Europäischen Rat dem offiziellen Start der EU-Beitrittsgespräche mit der Republik Nord-Makedonien zu. Aufgrund eines bulgarischen Vetos zwischen dem 17.11.2020 und dem 24.06.2022 konnten diese Gespräche allerdings erst im Juni 2022 tatsächlich starten. Der Beitritt der Republik Nord-Makedonien zur NATO wurde am 27.03.2020 wirksam.

### 13.1 Die makedonische Frage

Der Kulturstreit um „Makedonien“ zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Makedonien war und ist ein Jahrhunderte andauernder Streit um die Kulturhoheit über die Region Makedonien und ihre Bevölkerung, welcher ursprünglich zwischen Bulgarien, Griechenland und Serbien geführt wurde. Nach drei Balkankriegen wurde die geografische Region Makedonien im Jahr 1913 zwischen diesen Staaten aufgeteilt. Die Friedensverträge zur formellen Beendigung des Ersten Weltkrieges aus dem Jahr 1919 bestätigten diese bis heute fortbestehende Aufteilung. Aus dem serbischen Teil entstand in den Jahren 1943/1944 der Staat Makedonien, welcher sich im Jahre 1991 als „Republik Makedonien“ für unabhängig erklärte. Die serbische Partei wurde dadurch in diesem Kulturkampf durch eine eigenständige makedonische ersetzt. Die Region Makedonien ist

vor allem durch kulturelle Vielfalt geprägt und nicht nur durch eine bestimmte Kultur. Entsprechend konnte sich bis heute im Kulturkampf um Makedonien keine bestimmte Partei durchsetzen. Im sogenannten Namensstreit zwischen Griechenland und der Republik Makedonien sowie im Streit zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien um die kulturelle Identität der makedonischen Nation lebt dieser Kulturstreit bis heute fort.

In den Jahren 2017 und 2018 kam es zu zwei historischen Verträgen zwischen den am Kulturstreit beteiligten Parteien, um diesen zu beenden. Zunächst wurden am 01.08.2017 der „Vertrag zur Freundschaft, guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit“ zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien unterzeichnet. Bulgarien erkennt durch diesen Vertrag das Selbstbestimmungsrecht des Volkes der Republik Makedonien ausdrücklich an. Das schließt damit auch die ethnische Selbstidentifikation der ethnischen bzw. slawischen Makedonier als Angehörige der makedonischen Kulturnation mit ein. Der Vertrag beruht im Wesentlichen auf einer bereits am 22.02.1999 unterzeichneten Deklaration. Zusätzlich wurde in diesem Vertrag eine gemeinsame multidisziplinäre Expertenkommission für historische und bildungsrelevante Fragen auf paritätischer Grundlage vereinbart. Die gemeinsame Geschichte soll nach objektiven, authentischen und wissenschaftlichen Kriterien bewertet und der Deutungshoheit durch die Politiker entzogen werden. Historische Ereignisse und Persönlichkeiten sollen aufgrund der vielfältigen Verbindungen zwischen Bulgarien und Makedonien in der Vergangenheit gemeinsam begangen werden und gelten damit als Bestandteile der Geschichte und Kultur von beiden Nationen. Damit wollen die Republiken Bulgarien und Makedonien ein neues Kapitel in ihren Beziehungen beginnen und ihre kulturellen Streitigkeiten endgültig beilegen. Trotz des Vertrags flammte der Kulturstreit zwischen beiden Staaten im Jahr 2020 zunächst wieder auf. Dennoch kann dieser Vertrag zu einem historischen Dokument werden, wenn er erfolgreich umgesetzt und damit der Kulturstreit zwischen Bulgarien und der Republik Makedonien beendet wird.

Der sogenannte Namensstreit zwischen Griechenland und der Republik Makedonien ist das stärkste Symptom des Kulturstreits zwischen beiden Staaten. Verstärkt wurde dieser Streit durch eine nicht-objektive und national ausgerichtete Bildungspolitik auf beiden Seiten. Rund 25 Jahre wurden zwischen Griechenland und der Republik Makedonien im Rahmen und unter Vermittlung der Vereinten Nationen erfolglos verhandelt. Doch im Jahr 2018 änderte sich dies. Am 12.06.2018 konnte vom griechischen Ministerpräsidenten Alexis Tsipras und dem makedonischen Ministerpräsidenten Zoran Zaev ein Abkommen zur Lösung dieses seit 27 Jahren andauernden Streits ausgehandelt werden. Dieses wurde von den Außenministern beider Staaten am 17.06.2018 im Dorf Pserades am Prespasee unterzeichnet und trägt daher den Namen „Prespa-Abkommen“.

Dieser Vertrag wurde durch eine Änderung der makedonischen Verfassung vom 11.01.2019 und durch die Ratifikation im griechischen Parlament am 25.01.2019 völkerrechtlich wirksam implementiert. Der Verfassungsänderung in der Republik Makedonien stimmten 81 von 120 Abgeordneten zu, womit die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht wurde. Im griechischen Parlament stimmten 153 von 300 Abgeordneten dem Prespa-Vertrag zu, womit auch dort die notwendige absolute Mehrheit erreicht wurde. Aufgrund dieses nun völkerrechtswirksamen Vertrages heißt die Republik Makedonien im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Verkehr seit dem 12.02.2019 nun uneingeschränkt („erga omnes“) „Republik Nord-Makedonien“. Die makedonische Nationalität und Sprache wird als „Makedonisch“ anerkannt. In der Vereinbarung wird die Verwendung der Bezeichnungen „Makedonien“, „Makedonier“, „Makedonisch“ und „makedonisch“ durch die Vertragspartner geregelt. Anerkannt wird, dass hinter diesen Begriffen verschiedene kulturelle und historische Kontexte stehen. So hat der „Makedonismus“ für Griechenland einen anderen kulturellen und historischen Kontext als der der Republik Makedonien.

Der Vertrag sieht als sehr wichtige Einrichtung einen interdisziplinären Sachverständigenausschuss für Geschichts-, Archäologie- und Bildungsfragen vor, um eine objektiv-wissenschaftliche

Interpretation historischer Ereignisse durchzuführen, basierend auf authentischen, evidenzbasierten und wissenschaftlich fundierten Quellen und archäologischen Funden. Die Arbeit dieses Sachverständigenausschusses wird von den Außenministerien Griechenlands und der Republik Nord-Makedonien in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden überwacht. Der Ausschuss prüft nach eigenem Ermessen alle Schulbücher und Schulhilfsmittel, wie Karten, historische Atlanten, Lehrpläne (nachfolgend zusammengefasst als Lehrmittel bezeichnet), welche im Gebrauch der Vertragsparteien sind. Diese Überprüfung erfolgt in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Zielen der UNESCO und des Europarates. Zu diesem Zweck legt der Ausschuss einen genauen Zeitplan fest, um den Vertragsparteien zu übermitteln, welche Lehrmittel, die ein Jahr nach der Unterzeichnung dieses Abkommens in Gebrauch sind, irredentistische oder revisionistische Verweise enthalten. Hierbei werden auch neue Ausgaben von Lehrmitteln geprüft. Der Sachverständigenausschuss wird regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen, spricht Empfehlungen aus und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Das „Prespa-Abkommen“ ist auf beiden Seiten zwar hoch umstritten und dennoch ein historischer Vertrag. Damit ist auch der Weg für die Republik Nord-Makedonien in die Europäische Union (EU) und die NATO frei – beides hatte Griechenland bislang aufgrund des sogenannten Namensstreits blockiert. Eine ausführliche Darstellung der erreichten Lösung erfolgt in **Unterkapitel 8.15**.

Im Ergebnis ist das Prespa-Abkommen eine gute Basis den Kulturstreit zwischen Griechenland und der Republik Nord-Makedonien um „Makedonien“ zu überwinden. Strittige Punkte könnten zwischen Griechenland und der dann Republik Nord-Makedonien auch zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden, wenn sich zwischen beiden Staaten eine tiefe freundschaftliche Beziehung mit gegenseitigem Vertrauen entwickelt hat. So dürfte nach meiner Auffassung in der Frage des Staatsnamens „Republik Nord-Makedonien“ noch nicht das letzte Wort gesprochen worden sein. Aus griechischer Sicht dürfte der Staatsname „Nord-Makedonien“ sehr viel problematischer sein als der Name „Makedonien“. Aufgrund des Namens „Nord-Makedonien“ wird sehr viel deutlicher eine geteilte Region impliziert, da es ja auch ein Süd-Makedonien geben muss. Der kulturelle Unterschied zwischen Süd- und Nord-Makedonien wird hingegen überhaupt nicht deutlich. Doch vor allem darum geht es Griechenland. Aus der Bezeichnung „Republik Nord-Makedonien“ könnten eher territoriale Ansprüche abgeleitet werden als aus dem Staatsnamen „Republik Makedonien“. Hier besteht also zumindest die Möglichkeit, dass das Prespa-Abkommen im Ergebnis zu weiteren Verhandlungen zwischen Griechenland und der Republik Nord-Makedonien führt und im Einvernehmen mit Griechenland wieder zum Namen „Republik Makedonien“ zurückgekehrt wird.

Die Anerkennung einer ethnisch-makedonischen Minderheit in Griechenland ist zwar heute noch illusorisch. Doch das Prespa-Abkommen liefert auch hier eine Basis zu einer Lösung im Sinne der Republik Makedonien. Die makedonische Sprache wird eindeutig als „Makedonisch“ anerkannt. Eine makedonische KulturNation wird zwar nicht explizit, jedoch implizit durch Griechenland anerkannt, in dem es das Recht der ethnischen bzw. slawischen Makedonier auf Selbstidentifikation anerkennt. Das schließt ausdrücklich auch die aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes gewählte nationale Selbstbezeichnung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier und ihrer Nation mit ein. Damit erkennt auch Griechenland im Ergebnis eine makedonische KulturNation an. Vor diesem Hintergrund kann auf Dauer eine ethnisch-makedonische Minderheit in Griechenland staatlicherseits nicht mehr negiert werden. Aufgrund des Prespa-Abkommens werden sich, wie oben bereits beschrieben, die freundlichen und guten Beziehungen zwischen Griechenland und der Republik Nord-Makedonien entwickeln. Das schafft zusätzlich geeignete Rahmenbedingungen, zukünftig in der Frage einer ethnisch-makedonischen Minderheit in Griechenland zu einer guten und tragfähigen Lösung zu kommen.

Selbst die von Griechenland geforderten Änderungen der Verfassung der Republik Makedonien

haben sich moderat und im Sinne der makedonischen Bürgerinnen und Bürger gestalten lassen. Alle anderen Regelungen des Prespa-Abkommens dürften unstrittig, sinnvoll und zweckmäßig sein, um zu einer endgültigen Überwindung des Kulturstreits um Makedonien zu kommen.

Eine erfolgreiche Umsetzung des Verträge zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Nord-Makedonien ist also entscheidend für die Zukunft der geografischen Region Makedonien einschließlich der Republik Nord-Makedonien. Bulgarien und Griechenland sind mit ihren Anteilen an der geografischen Region Makedonien bereits Mitglieder der EU. Mit der Republik Nord-Makedonien würde die gesamte geografische Region Makedonien unter dem Dach der EU vereint sein. In diesem Fall könnten Bulgarien, Griechenland und die Republik (Nord-)Makedonien die europäische Kulturregion Makedonien bilden. Nicht der Streit um die kulturelle Identität Makedoniens würde die Entwicklung dann prägen, sondern die kulturelle Vielfalt Makedoniens als Gewinn für Europa.

### **13.2 Die kosovarische Frage**

Für mehr als die Hälfte der Staaten der Welt ist die kosovarische Frage beantwortet, in dem sie das Kosovo bilateral völkerrechtlich als Staat anerkannt haben. Allerdings sind entscheidende Staaten nicht darunter, wie Serbien, die UN-Vetomächte China und Russland sowie fünf EU-Staaten (Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern). Aus diesem Grund ist das Kosovo bisher kein Mitglied der Vereinten Nationen. Je nach Rechtsauffassung ist oder war Kosovo eine Provinz Serbiens. Ein ethnischer Krieg im Kosovo führte im Jahr 1999 zu einer völkerrechtlich umstrittenen militärischen Intervention der NATO in diesen Konflikt. Es gab dafür kein Mandat des UN-Sicherheitsrates, wohl aber für das Ergebnis dieser Intervention. Der UN-Sicherheitsrat beschloss am 10.06.1999 die Resolution 1244, auf deren Grundlage eine Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) implementiert wurde. Unter anderem wurde der UN-Generalsekretär dazu ermächtigt, eine vorübergehende Zivilverwaltung für das Kosovo einzurichten. Ziel dieser Mission war es für das kosovarische Volk eine substantielle Autonomie herzustellen. Gleichzeitig betonte die Resolution in ihrer Präambel auch die territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien (1992 – 2003 bzw. von 2003 – 2006 Serbien und Montenegro), deren Rechtsnachfolgerin die Republik Serbien ist.

Über den endgültigen Status des Kosovos trifft die Resolution 1244 keine Festlegungen, dieser sollte im Rahmen von Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien geklärt werden. Formell ist die Resolution 1244 immer noch in Kraft. Allerdings hat mittlerweile die Europäische Union (EU) unter der Bezeichnung EULEX faktisch die UN-Mission übernommen. Die EU-Mission EULEX findet jedoch formell im Rahmen der UN-Mission statt. Die Verhandlungen zwischen dem Kosovo und Serbien blieben im Ergebnis erfolglos. Das Kosovo beharrte auf die völlige Unabhängigkeit von Serbien, wobei Serbien bereit war, ein Höchstmaß an Autonomie für das Kosovo zu akzeptieren. Nach dem Scheitern der Verhandlungen erklärte sich das Kosovo am 17.02.2008 einseitig für Unabhängig von Serbien.

Der völkerrechtliche Status des Kosovo ist bis heute nicht völlig unumstritten und nicht abschließend geklärt. Bisher hat die Mehrheit der internationalen Staatengemeinschaft das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Kosovos in den Vereinten Nationen konnte aufgrund des Widerstands der Russischen Föderation bisher nicht erfolgen. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen kann nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Sicherheitsrates neue Mitglieder aufnehmen – den Russland als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates mit seinem Veto verhindert. Fünf (Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern) von 27 Staaten der Europäischen Union (EU) erkennen das Kosovo ebenfalls nicht an, so dass auch der Beginn von EU-Beitrittsgesprächen mit dem Kosovo und eine Aufnahme in die EU bis auf Weiteres nicht möglich sind. Serbien ist bis heute aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht bereit die Unabhängigkeit des Kosovo zu akzeptieren.

Am 8.10.2008 nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Antrag der Republik Serbien an, die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo durch ein rechtlich nicht bindendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) prüfen zu lassen. Die zu prüfende Frage lautete: „Ist die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die provisorische Institution der Selbstverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?“ Das IGH musste zunächst entscheiden, ob es sich bei der Auslegung strikt an den Wortlaut der Frage halten oder auch die Folgen der Unabhängigkeitserklärung bewerten sollte. Für das Kosovo und Serbien letztendlich unbefriedigend, hielt sich der IGH bei der Bekanntgabe seines Gutachtens am 22.07.2010 eng an die Fragestellung und bewertete nur die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung. Aus Sicht des IGH verbiete weder die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen noch das Völkerrecht generell einseitige Unabhängigkeitserklärungen.

Des Weiteren ging der IGH auf die Frage ein, ob die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovos entgegenstehe. Es kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeitserklärung nur unter der Voraussetzung unrechtmäßig sei, wenn die in der Resolution 1244 genannten Institutionen der provisorischen Selbstverwaltung diese Erklärung abgegeben hätten. In diesem Fall wäre dies der Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gewesen, der im Rahmen der provisorischen Selbstverwaltung für das Kosovo für auswärtige Angelegenheiten des Kosovo zuständig sei. Wenn hingegen ein anderes Gremium die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo abgegeben habe, so könne ein Verstoß gegen die Resolution 1244 nicht gegeben sein. Nach Auffassung des IGH sei das kosovarische Parlament durch die kosovarischen Bürgerinnen und Bürger legitimiert und kein Teil der provisorischen Selbstverwaltung des Kosovos im Rahmen der Vereinten Nationen.

Diese Auffassung des IGH blieb natürlich unter Völkerrechtlern teilweise umstritten, da auch das kosovarische Parlament als Teil der provisorischen Selbstverwaltung angesehen werden könne. Das wesentliche Problem wurde durch das Gutachten des IGH nicht geklärt: „Ist die Unabhängigkeit des Kosovos als solche mit dem Völkerrecht und der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vereinbar?“ Das Völkerrecht schützt grundsätzlich die territoriale Integrität der Staaten und sieht das Recht eines Volkes zur Sezession nur unter außergewöhnlichen Umständen vor. In der Regel soll das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen der bestehenden Staaten verwirklicht werden, etwa durch geeignete Formen der Autonomie und der Selbstverwaltung. Die Frage, ob eine großzügige Autonomieregelung für das Kosovo ausgereicht hätte oder ob die Umstände doch eine Unabhängigkeit des Kosovos aus Sicht des Völkerrechts rechtfertigten, bleibt offen.

International fällt die Antwort auf diese Frage je nach Standpunkt verschieden aus. Eine Klärung dieser Fragestellung vor dem IGH ist von serbischer Seite durch die Eingrenzung der Frage auf die Unabhängigkeitserklärung als solche verpasst worden. Auch reichte Serbien gegen die Unabhängigkeit des Kosovos und deren Anerkennung durch andere Staaten keine Klage beim IGH ein. Es ist jetzt wieder eine politische Frage. In der internationalen Staatengemeinschaft wird die Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien mittlerweile mehrheitlich anerkannt. Damit dürfte nach mehrheitlicher Ansicht die Frage des völkerrechtlichen Status des Kosovos endgültig entschieden sein, auch wenn diese Frage zum Teil noch umstritten bleibt. Demnach wäre das Kosovo als „Republik Kosovo“ ein unabhängiges Völkerrechtssubjekt.

Die Republik Serbien erkennt das Kosovo weiterhin formell nicht als Völkerrechtssubjekt an, geht jedoch faktisch von einem unabhängigen Kosovo aus. Die endgültige Normalisierung des Kosovo-Status als Völkerrechtssubjekt hängt von einer entsprechenden Übereinkunft mit Serbien ab. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien ist eine Realität, welche nicht mehr zurückgeschraubt werden kann.

Unter Druck und Vermittlung der EU kam es Ende 2012 erstmals zu direkten Gesprächen zwischen dem kosovarischen und dem serbischen Ministerpräsidenten. In mehreren Verhandlungsrunden konnte eine Annäherung und teilweise auch eine gewisse Normalisierung der Beziehungen erreicht werden. Vor allem für praktische Fragen konnten Lösungen gefunden werden.

Zwar erkennt Serbien das Kosovo weiterhin völkerrechtlich nicht als unabhängig an, jedoch geht es faktisch von einem unabhängigen Kosovo aus. Im Kosovo sollen sich die kosovarischen Serben integrieren. Allerdings unterstützt Serbien noch weiterhin die serbischen Parallelstrukturen im Nordkosovo politisch und finanziell. Im Gegenzug für eine Integration der serbischen Kosovaren in den kosovarischen Staat wurde zwischen dem Kosovo und Serbien eine Autonomie für die serbischen Kosovaren vereinbart. Gemäß dieser Vereinbarung sollten die serbisch-kosovarischen Kommunen einen Verbund mit einem Präsidenten, einem Parlament und exekutiven Befugnissen im Bereich Bildung, Gesundheitswesen, Raumplanung, wirtschaftliche Entwicklung und lokale Medien gründen können. Allerdings ist dieser Teil der Vereinbarung bisher nicht umgesetzt worden. Irgendwann sollte dann auch eine Übereinkunft zwischen Serbien und dem Kosovo über ihre endgültigen bilateralen Beziehungen erreicht werden. Nach serbischer Auffassung ist das Kosovo noch völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Bestandteil der Republik Serbien. Entsprechend ist dies auch in der serbischen Verfassung geregelt. Eine völkerrechtliche Anerkennung des Kosovos durch Serbien würde also eine entsprechende Verfassungsänderung voraussetzen. Nach albanisch-kosovarischer Auffassung ist die „Republik Kosovo“ ein unabhängiger Staat.

Als Ausweg aus dieser Situation wird im Rahmen und unter der Vermittlung der Europäischen Union (EU) folgender Weg angestrebt: Die Republik Serbien könnte das Kosovo statt völkerrechtlich rein staatsrechtlich anerkennen, so wie es von 1949 bis 1990 auch zwischen beiden deutschen Staaten der Fall war. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Deutschland durch die Siegermächte Frankreich, Sowjetunion, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika besetzt und in Besatzungszonen aufgeteilt. Auf dem Gebiet der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone (Westzone) wurde am 24.05.1949 die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gegründet, auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone am 07.10.1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR). Somit bestanden in Deutschland zwei deutsche Staaten, welche füreinander nicht Ausland waren. Entsprechend erkannten sich die BRD und die DDR auch nicht völkerrechtlich an, sondern rein staatsrechtlich. Beide deutsche Staaten waren gleichwohl Völkerrechtssubjekte und Mitglieder der UN. Am 03.10.1990 kam es zur Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, wobei die Staats- und Gesellschaftsordnung der BRD für das vereinte Deutschland übernommen wurden.

Entsprechen der damaligen Regelung könnte die Republik Serbien das Kosovo rein staatsrechtlich anerkennen. In diesem Fall würden aus serbischer Sicht auf dem Gebiet der Republik Serbien zwei Staaten bestehen, welche füreinander nicht Ausland sind. Gleichwohl würde das Kosovo ein Völkerrechtssubjekt sein und Mitglied der UN werden können. Damit würde auch der albanisch-kosovarischen Auffassung nach einem unabhängigen Staat Rechnung getragen. Mit der faktischen Unabhängigkeit hat sich Serbien bereits seit längerem abgefunden. Diese Lösung könnte ein erfolgreicher Modus vivendi zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen sein. Das Kosovo und Serbien streben eine Mitgliedschaft in der EU an, wollen sich dabei gegenseitig unterstützen und nicht blockieren. Unter dem Dach der EU wären das Kosovo und Serbien wieder vereint. Die Grenzen zwischen beiden Staaten hätte dann keine trennende Wirkung mehr. Als weitere Lösungsvariante wird auch ein Gebietstausch zwischen dem Kosovo und Serbien aufs Tapet gebracht. Der serbisch besiedelte Nordkosovo würde dann zu Serbien kommen, dafür würden albanisch besiedelte Gebiete in Serbien an das Kosovo angeschlossen. Dieser Gebietstausch nach ethnischen Kriterien ist sehr umstritten. Voraussetzung wäre hier nicht nur ein Einvernehmen zwischen dem Kosovo und Serbien. Auch die betroffene Bevölkerung müsste durch Referenden an die Entscheidung über einen möglichen Gebietstausch beteiligt werden.

Die bedeutenden serbischen Kirchen und Klöster könnten einen besonderen Status erhalten. Dies könnte zum Beispiel ein exterritorialer Status sein, wie ihn Botschaften oder der Petersdom in Rom haben. So steht der Petersdom zwar in Rom, gehört jedoch völkerrechtlich zum Vatikanstaat. Alternativ könnten die serbischen Kirchen und Klöster auch eine sehr hohe Autonomie im Rahmen des kosovarischen Staates erhalten, wie sie zum Beispiel die Mönchsrepublik Athos im Rahmen der Hellenischen Republik (Griechenland) hat.

Die Auffassungsunterschiede zwischen Serbien und dem Kosovo sind noch groß. Auch ist das Verhältnis zwischen beiden noch nicht vollständig frei von Spannungen, welche bei bestimmten Streitthemen immer wieder stark ansteigen. Dennoch könnte bei gutem Einvernehmen zwischen beiden Staaten und bei guter Vermittlungsarbeit eine Lösung erreicht werden.

### **13.3 Die bosnisch-herzegowinische Frage**

Bosnien und Herzegowina war als unabhängiger Staat von vornherein zwischen den bosniakischen (muslimischen), kroatischen und serbischen Bosniern umstritten und ist es heute noch. Am 03.03.1992 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung. Während die bosniakischen und kroatischen Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. Die Folge war ein brutaler, kriegerischer Konflikt zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen von Bosnien und Herzegowina. Erst im November / Dezember 1995 wurde dieser ethnische Krieg zwischen diesen Volksgruppen durch das Abkommen von Dayton formell und materiell beendet.

Die heutige Staatsstruktur von Bosnien und Herzegowina ist ein Ergebnis des ethnischen Krieges von 1992 bis 1995 und des daraus resultierenden Friedensvertrages von Dayton vom 14.12.1995. Demnach besteht Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich aus zwei weitgehend autonomen Entitäten, der „Föderation Bosnien und Herzegowina“ („Bosniakisch-Kroatische Föderation“) und der „Republika Srpska“ („Serbischen Republik“), die durch eine übergeordnete Föderation miteinander verbunden sind. Durch diese Föderation bleibt Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt erhalten. Die Entität „Föderation Bosnien und Herzegowina“ gliedert sich wiederum in zehn Kantone, die ihrerseits über weitgehende Rechte verfügen. Die faktische Teilung Bosniens und Herzegowinas in zwei Entitäten und die Gliederung der Föderation Bosnien und Herzegowina in zehn Kantone soll die Interessengegensätze der drei staatstragenden Volksgruppen (Bosniaken, Kroaten und Serben) auffangen. Die Organe des Gesamtstaates sind ein Zweikammerparlament, ein Präsidium mit rotierender Präsidentschaft als Staatsoberhaupt, eine Regierung mit einem Ministerpräsidenten an der Spitze, ein Verfassungsgericht und eine Zentralbank. Der Gesamtstaat hat klar festgelegten Kompetenzen, welche nicht ausreichen den Gesamtstaat zu entwickeln. Ansonsten liegen die staatlichen Kompetenzen bei den Entitäten.

Von den 3,79 Millionen Einwohnern bekennen sich nach der letzten Volkszählung von Oktober 2013 50,1 % zu der bosniakischen (muslimischen), 30,8 % zu der serbischen und 15,4 % zu der kroatischen Volksgruppe. Nach einer Volkszählung aus dem Jahr 1991 gab es noch 4,4 Millionen Einwohner in Bosnien und Herzegowina, von denen sich 43,5 % zu der bosniakischen (muslimischen), 31,2 % zu der serbischen und 17,4 % zu der kroatischen Volksgruppe bekannten. Es hat also zwischen 1991 und 2013 deutliche Verschiebungen in der Gesamteinwohnerzahl und in den Anteilen für die jeweilige Volksgruppe gegeben. Der Rückgang der Gesamtbevölkerung beträgt rund 14 %. Rund 610.000 Bürgerinnen und Bürger von Bosnien und Herzegowina verließen seit 1991 den Staat oder wurden im ethnischen Krieg zwischen 1991 und 1995 vertrieben oder getötet.

Die Föderation Bosnien und Herzegowina besteht aus 50 % und die Republika Srpska aus 49 % des bosnisch-herzegowinischen Gesamtterritoriums. Der Distrikt Brčko besteht aus einem Prozent des Territoriums und bildet ein Kondominium (gemeinsame Herrschaft bzw. Verwaltung) beider Entitäten, wobei die Verwaltung im Rahmen des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina unter

Wahrung einer lokalen Selbstverwaltung erfolgt.

Dieser Staat wird weiterhin nicht vor allen Volksgruppen in gleicher Weise akzeptiert. Die Bosniaken (Muslime) wollen diesen Staat, da es für sie kein weiteres Mutterland auf dem Balkan gibt. Sie wünschen sich jedoch einen stärkeren Bundesstaat und lehnen die faktische Teilung des Staates ab. Die bosnischen Kroaten und Serben haben jeweils Mutterstaaten auf dem Balkan: Kroatien und Serbien. Für beide Volksgruppen wäre ein Aufgehen in ihren Mutterstaaten eine Option. Während sich die kroatischen Bosnier in dieser Frage zurückhaltender geben, streben die serbischen Bosnier offen die Abspaltung der „Republika Srpska“ und die Vereinigung mit der Republik Serbien an. Die beiden Mutterstaaten Kroatien und Serbien stehen offiziell wie die internationale Staatengemeinschaft zur Einheit von Bosnien und Herzegowina und lehnen möglichen Separatismus ab. Allerdings unterstützen Kroatien und Serbien auch die nationalen Interessen ihrer Völker in Bosnien und Herzegowina und erschweren damit den Aufbau von funktionierenden staatlichen Strukturen.

Im Ergebnis funktioniert der Staat aufgrund der Gegensätze zwischen beiden Volksgruppen und der nach ethnischen Kriterien geregelten Staatsorganisation nicht. Der Nationalismus der jeweiligen Volksgruppe ist nach wie vor sehr stark und verhindert eine prosperierende Entwicklung Bosniens und Herzegowinas. Ein übergeordnetes bosnisch-herzegowinisches Gemeinschaftsgefühl hat sich bisher nicht herausgebildet. In Folge ist der Zentralstaat entsprechend schwach ausgeprägt. Ohne einen Mentalitätswechsel unter den drei staatstragenden Volksgruppen und einer daraus resultierenden Staatsreform können die bestehenden Probleme nicht überwunden werden. Eine Lösung, welche die derzeitigen divergierenden Interessen der Volksgruppen unter einen Hut bringt, ist bisher nicht zu erreichen. Eine Aufteilung von Bosnien und Herzegowina nach ethnischen Kriterien ist nicht möglich. Dafür leben die einzelnen Völker zu durchmischt. Die jetzige bestehende Staatsorganisation ist ineffektiv. Die Völker von Bosnien und Herzegowina müssen ihre bisherigen Auffassungen überdenken und miteinander sprechen. Das ist der einzige Weg. Dafür sollte die internationale Gemeinschaft bzw. die Europäische Union geeignete Rahmenbedingungen schaffen und entsprechende Bemühungen starten.

Eine Lösungsfindung dürfte nicht einfach sein. Die bisherige Situation in Bosnien und Herzegowina verhindert fast jede Form von Prosperität und auch eine mögliche Mitgliedschaft in der EU. Weder die jetzige Staatsstruktur noch eine Aufteilung des Staates wären eine Option. Die Entitäten und ihre Abgrenzungen sind ein Ergebnis des Krieges, nicht der tatsächlichen territorialen Verteilung der Volksgruppen. Allerdings muss der komplizierte Föderalismus zurückgeschraubt werden. Dies kann auf zwei Arten erfolgen: Die Entitäten werden aufgelöst und Bosnien und Herzegowina in mehrere Kantone nach dem Vorbild der Schweiz gegliedert. Auch die Organisation des Gesamtstaates sowie die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den Kantonen könnten nach Vorbild der Schweiz erfolgen. Die zweite Möglichkeit wäre die Auflösung der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie die Aufteilung in eine bosniakische und eine kroatische Entität. Demnach würde Bosnien und Herzegowina aus drei Entitäten bestehen. Für die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den Entitäten könnte wiederum die Schweiz als Vorbild dienen.

Die erste Möglichkeit ist allerdings zu bevorzugen. Bei einer möglichen Gliederung von Bosnien und Herzegowina in etwa gleichgroße Kantone würden alle Volksgruppen angemessen repräsentiert sein und der Staat effektiver funktionieren. Für bestimmte Aufgaben, etwa im kulturellen Bereich, könnten die Volksgruppe Verbände mit staatlichen Befugnissen bilden. Eine mögliche Aufteilung von Bosnien und Herzegowina in drei Entitäten entspricht zwar den drei stärksten Volksgruppen, benachteiligt jedoch andere Volksgruppen und fördert Nationalismen und Separatismen. Eine Staatsorganisation nach ethnischen Kriterien ist ineffektiv und sollte überwunden werden. Daraus resultierend sollte die Gliederung des Staates in Entitäten daher nach Möglichkeit überwunden werden.

Eine Klärung der bosnisch-herzegowinischen Frage kann den Völkern von Bosnien und Herzegowina zwar nicht aufgezwungen werden, doch können diese gezwungen werden, sich ihrer Vergangenheit möglichst objektiv zu stellen. Die internationale Gemeinschaft muss zumindest erzwingen, dass Nationalismus, Separatismus, die Verleugnung von Kriegsverbrechen und die Verherrlichung von Kriegsverbrechen unter Strafe stehen. Des Weiteren muss die internationale Gemeinschaft die mögliche Ahndung von entsprechenden Straftaten durchsetzen und notfalls selbst direkt eingreifen. Das Dayton-Abkommen sieht ausdrücklich Mechanismen dafür vor. Der „Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina“ könnte aufgrund des Dayton-Abkommens entsprechende Gesetze und Maßnahmen auch gegen die bosnisch-herzegowinischen Institutionen anordnen. Das Problem ist nur, dass die internationale Gemeinschaft den hohen Repräsentanten nicht mehr unterstützt. Damit bleiben die entsprechenden Mechanismen ungenutzt. Stattdessen können sich Nationalismen und Separatismen ungehindert entwickeln. Die internationale Gemeinschaft scheint selbst nichts aus der jüngeren Geschichte gelernt zu haben.

Eine effektive Selbstorganisation der drei konstitutiven Völker von Bosnien und Herzegowina, frei von Nationalismen und Separatismen, zeichnet sich bisher nicht. Daher müssen die Europäische Union und die internationale Gemeinschaft Mechanismen für eine Klärung der bosnisch-herzegowinischen Frage schaffen. Dies könnte z. B. eine regelmäßig stattfindende Konferenz zu Bosnien und Herzegowina, unter Beteiligung der betroffenen Völker und der Nachbarstaaten sein. Die EU sollte aktiv vermitteln und sich in Bosnien und Herzegowina engagieren. Nur durch eine Lösung der bosnisch-herzegowinische Frage könnten die bosnischen Völker eine prosperierende und zukunftsweisende Entwicklung erreichen und am europäischen Einigungsprozess teilhaben.

#### **13.4 Fazit**

Die Kultur- und Namensfrage der Republik Nord-Makedonien, die Regelungen der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo und die bosnisch-herzegowinische Frage bleiben die großen Herausforderungen auf dem Balkan. In den ersten beiden Fällen stehen ernsthafte Bemühungen und Maßnahmen zur Lösung der Probleme an, welche im Ergebnis erfolgreich sein können. So nah an einer Lösung sind die betroffenen Parteien bisher nie gewesen.

Der Kulturstreit um Makedonien ist zwar formell beendet, jedoch damit natürlich noch nicht aus den Köpfen der beteiligten Akteure verschwunden. Der Weg zu einer tatsächlichen Überwindung dieses Streits durch die vertraglich vereinbarten Maßnahmen dürfte noch nicht zu Ende gegangen sein. Dennoch markieren die Verträge und deren Umsetzung den Beginn des Endes eines jahrhundertelangen Kulturkampfes um Makedonien.

In den Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo gibt es zwar wahrnehmbare Fortschritte, dennoch steht hier die endgültige Lösung der kosovarischen Frage noch aus. Jedoch dürften beide Parteien ernsthaft an einer Lösung interessiert sein. Die Lösung des Kulturstreits um Makedonien könnte hier als Inspiration dienen.

Im Falle von Bosnien und Herzegowina ist eine Lösung der bestehenden Probleme bisher nicht ersichtlich, doch sollten durch internationale Vermittlung geeignete Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Viele Streitpunkte beruhen auf den nationalen Interessen der einzelnen Völker, besonders der Wunsch nach nationaler Einheit. Dieser Wunsch kann allerdings im Rahmen von Nationalstaaten nicht verwirklicht werden. Diese dürften zu einem gewissen Grad überholt sein. Im Rahmen der Europäischen Union (EU) können diese nationalen Interessen jedoch in Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Völkern viel besser verwirklicht werden. Der Traum nach Einheit unter den südslawischen Ethnien, Albanern und auch anderen Völkern kann erreicht werden, unter dem Dach der EU. Diesen Weg, frei von Gewalt, Nationalismus und Separatismus, sollten die Völker des Balkans gehen. Denn nur dieser hat Aussicht auf Erfolg und gewährleistet eine prosperierende Zukunft.

## 14 Die europäische-jugoslawische Frage

Zweimal ist das Konzept, die jugoslawische Frage im Rahmen eines gemeinsamen südslawischen Staates zu klären, gescheitert. Ein neuer Versuch, die jugoslawische Frage im Rahmen eines gemeinsamen Staates zu klären, dürfte historisch überwunden und unwahrscheinlich sein. Anstelle eines gemeinsamen Staates gibt es jetzt neben Bulgarien sechs weitere Nationalstaaten der südslawischen Völker. Hinzu kommt als siebter Staat das Kosovo. Diese Staaten sind in der Regel ethnisch nicht homogen. Bedeutende Teile einer Nation leben jeweils als Nationalität (Minderheit) in einem anderen Staat. Dies gilt auch für die nicht-slawischen Völker auf dem Balkan, wobei unter diesen die Albaner die mit Abstand stärkste Volksgruppe stellen.

Jedes dieser Völker wünscht sich mehr oder weniger die Einheit im Rahmen eines Nationalstaates. Da sich ihre jeweiligen Siedlungsgebiete in der Regel nicht klar voneinander abgrenzen lassen, ist dies jedoch nicht realisierbar. Die Folgen sind Nationalismen und Separatismen, welche im schlimmsten Fall zu ethnischen Kriegen mit Flucht, Vertreibung und weiteren schweren Verbrechen führen. Die Alternative zu einem Nationalstaat zur Verwirklichung der Einheit von Völkern ohne trennende Grenzen ist der europäische Einigungsprozess. Im Rahmen der Europäischen Union (EU) wären alle südslawischen Völker und auch die nicht-slawischen Völker auf dem Balkan vereint, ohne das Grenzen sie trennen. Die Völker könnten unter dem Dach der EU staatenübergreifende Kulturgemeinschaften und -regionen zur Entwicklung und Pflege ihrer jeweiligen Kulturen bilden, die sich auch gegenseitig durchdringen können.

### 14.1 Die gescheiterte Klärung der jugoslawischen Frage in ihrer staatlichen Form

Der Versuch, die jugoslawische Frage in Form eines gemeinsamen Staates der südslawischen Völker zu klären, ist, wie die Geschichte zeigt, gescheitert. Des Weiteren war diese Klärung nie ganz vollständig, da die südslawischen Bulgaren immer außerhalb des jugoslawischen Staates blieben. Zwischen den beiden Weltkriegen waren die Beziehungen zwischen Bulgarien und Jugoslawien sehr gespannt. Nach dem zweiten Weltkrieg waren Bulgarien und Jugoslawien kommunistische bzw. sozialistische Staaten. Die Idee einer bulgarisch-jugoslawischen Föderation in den Jahren 1948/1949 scheiterte am Widerspruch der damaligen Sowjetunion unter Führung Stalins. Bulgarien gehörte zum Ostblock und damit zum sowjetischen Einflussbereich. Jugoslawien war blockfrei und war unabhängig vom sowjetischen Einflussbereich. Allerdings scheiterte letztendlich der jugoslawische Staat zweimal, sowohl als monarchistisch-zentralistischer Einheitsstaat (1918 – 1941) als auch als kommunistisch-föderativer Vielvölkerstaat (1945 – 1991). Nachfolgend wird auf die Gründe und die Entwicklung der jugoslawischen Frage in ihrer staatlichen Dimension eingegangen.

Das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ (1918 - 1929) bzw. das „Königreich Jugoslawien“ (1929 – 1941) scheiterte an der serbischen Vorherrschaft, dem Zentralismus, der fehlenden Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und dem vorsätzlichen Unterdrücken der Eigenheiten der südslawischen Völker. Neben den Serben, Kroatien und Slowenen waren die übrigen südslawischen Völker, die Bosniaken, die ethnischen bzw. slawischen Makedonier und die Montenegriner, noch nicht als eigenständig anerkannt.

Die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ (1945 – 1963) bzw. die „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ (1963 – 1991/1992) war föderativ aufgebaut, erkannte alle südslawischen Völker als selbstständige Nationen an und ordnete ihnen jeweils ein eigenes Staatswesen zu: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien. Die serbische Dominanz wurde zusätzlich durch zwei autonome Gebietskörperschaften innerhalb Serbiens begrenzt, dem Kosovo und der Vojvodina. Allerdings fehlten eine demokratische Kultur und politischer Pluralismus. Stattdessen stand der ganze Staat unter der Einparteienherrschaft des „Bundes der Kommunisten Jugoslawiens“ und ihrer entsprechenden Organisationen in den

jugoslawischen Teilstaaten (Volksrepubliken bzw. Sozialistische Republiken). Die serbische Dominanz im ersten jugoslawischen Staat wurde jetzt durch die Dominanz einer Kommunistischen Einparteienherrschaft ersetzt. Das staatliche System konnte die divergierenden Interessen der jugoslawischen Völker und ihrer Teilstaaten auf Dauer nicht kanalisieren und in eine nachhaltige, auf Kompromisse ausgelegte Kooperation überführen. Das Fehlen einer demokratischen und pluralistischen Diskussionskultur sowie große wirtschaftliche Schwierigkeiten beschleunigten das Scheitern Jugoslawiens. In den Jahren 1991/1992 zerfiel die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien.

Die Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien am 27.04.1992 durch Serbien und Montenegro wurde weder materiell noch rechtlich als Nachfolgerin der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien anerkannt. Auch wenn manchmal von einem dritten jugoslawischen Staat gesprochen wurde, so war dieser aufgrund seiner Begrenzung auf Serbien und Montenegro nicht vergleichbar mit dem ersten monarchistisch-zentralistischen jugoslawischen Staat (1918 – 1941) und dem kommunistisch-föderativen zweiten jugoslawischen Staat (1945 – 1991/1992). Am 04.02.2003 wurde die Bundesrepublik Jugoslawien zunächst in den Staatenbund Serbien und Montenegro umgewandelt und am 03./05.06.2006 ganz aufgelöst.

In Bosnien und Herzegowina besteht eine komplizierte Föderation aus Bosniaken (Muslime), Kroaten und Serben. Die Bosniaken und Kroaten bilden als Föderation Bosnien und Herzegowina, welche sich in zehn Kantone gliedert, eine Entität des bosnisch-herzegowinischen Gesamtstaates, die Serben mit der Republika Srpska die andere Entität. Diese Föderation wird durch äußeren Druck zusammengehalten und gilt aufgrund der divergierenden Interessen ihrer staatstragenden Völker als gescheitert. Sowohl für die Kroaten als auch für die Serben in Bosnien und Herzegowina wäre ein Aufgehen in ihre Mutternationen in Kroatien und Serbien eine Option. Diese Option wird von den bosnischen Kroaten verhalten, von den bosnischen Serben ganz offensiv angestrebt. Nur die Bosniaken haben keine weitere Mutternation auf dem Balkan. Sie stehen daher klar zum Staat Bosnien und Herzegowina. Die bosnisch-herzegowinische Föderation, auch schon als Jugoslawien im Kleinen bezeichnet, beschränkt sich ausschließlich auf die Bosniaken, Kroaten und Serben in Bosnien und Herzegowina und stellt damit keinen Staat aller südslawischen Völker dar.

Im Ergebnis haben die südslawischen Völker aufgrund ihrer verschiedenen historischen Kontexte und Entwicklungen unterschiedliche Vorstellungen von einem Zusammenleben in einem gemeinsamen Staat. Diese daraus resultierenden divergierenden Interessen lassen sich nicht im Rahmen einer staatlichen Organisation kanalisieren, so dass ein Zusammenschluss von südslawischen Völkern in einem Staatswesen auch in Zukunft unwahrscheinlich sein dürfte.

#### **14.2 Das Konzept der Nationalstaaten und die europäische Frage**

Die europäische Frage betrifft das gemeinsame Schicksal der Staaten in Europa und ihre Beziehungen untereinander. Dies umfasst auch die Beziehungen Europas zu den Staaten auf den anderen Kontinenten der Welt. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 dominierte die Idee des Nationalstaates, welche auf die Französische Revolution von 1789 zurückgeht. Der Nationalstaat besteht aus einer Nation, welche in einem bestimmten Territorium lebt. Dieser Nation wurde ein einzigartiger Wert zugemessen. Dies führte zu der Auffassung, dass grundsätzlich alle Interessen dem Interesse der Nation unterzuordnen seien. Angestrebt wurde oft auch eine homogene Nation mit einer vorherrschenden Kultur und Sprache.

Diese zunächst von Frankreich geprägte Form der Nationalidee beeinflusste unter anderem im 19. Jahrhundert entsprechende nationale Bewegungen der Bulgaren, der Griechen und der Serben. Andere Völker, etwa die Albaner, die ethnischen bzw. slawischen Makedonier und die Türken, entwickelten im 20. Jahrhundert entsprechende Bewegungen. In Russland entstanden im 19. Jahrhundert zwei nationale Strömungen. Die eine forcierte den geistigen Anschluss an Europa, die

andere stellte die Zusammengehörigkeit aller slawischen Völker (Ost-, Süd- und West-Slawen), den sogenannten Panslawismus, in den Fokus. Vor diesem Hintergrund war auch die Idee der südslawischen Völker nach dem Zusammenleben in einem Staat zu verstehen, wobei sich die konkreten Vorstellungen über die Form des Zusammenlebens stark unterschieden.

In der Ideologie des Nationalstaates wurde die eigene Nation oft zur auserwählten und gegenüber den anderen Nationen besseren verklärt. Die Erhaltung, der Schutz und die Durchsetzung der Interessen einer Nation galten als höchste Pflichten in einem Nationalstaat. Diese Ideologie führte zu einem Nationalismus gegenüber anderen Nationen, welcher aggressiv und chauvinistisch war. Bündnisse, Feindschaften, Konkurrenzdenken und im schlimmsten Fall Kriege prägten das mit- und nebeneinander der Nationalstaaten in Europa. Besonders folgenreiche Entwicklungen in dieser Hinsicht waren der Erste Weltkrieg (1914 – 1918) und der Zweite Weltkrieg (1939 – 1945). Das Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 stellte jedoch eine gewisse Zäsur dar. Die Nationen in Europa erkannten zunehmend, dass die bisherige Form des Nationalismus destruktiv und vor allem sehr Folgenreich für alle Völker Europas war. Um Feindschaften, Konkurrenzdenken und vor allem Kriege zu überwinden, stattdessen Frieden, Stabilität und Wohlstand für alle Nationen zu verwirklichen, wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die Idee der europäischen Integration umgesetzt.

### **14.3 Der europäische Einigungsprozess von 1946 bis 2022**

Ein erster Impuls zur europäischen Einigung ging von Winston Churchill aus, der während des Krieges von 1940 bis 1945 Premierminister des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland war. Er forderte in einer Rede am 19.09.1946 die Gründung der „Vereinigten Staaten von Europa“.

Am 05.05.1949 wurde der Europarat als europäische internationale Organisation gegründet. Dieser ist ein Gremium zur Diskussion über allgemeine europäische Fragen. Seine Satzung sieht eine allgemeine Zusammenarbeit seiner Mitglieder zur Förderung von sozialem und wirtschaftlichem Fortschritt vor. Der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt jedoch auf dem Gebiet der Menschenrechte. Der Europarat ist allerdings keine Institution der Europäischen Union (EU) und beschränkt sich auch nicht auf die Mitglieder der EU.

Als Geburtsstunde der heutigen Europäischen Union (EU) gilt eine Rede des damaligen französischen Außenministers Robert Schuman vom 09.05.1950, in der er die Schaffung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vorschlug. In dieser Gemeinschaft sollten deren Mitglieder ihre Kohle- und Stahlproduktion zusammenlegen und gemeinsam verwalten. Diese Gemeinschaft, auch Montanunion genannt, wurde durch den Vertrag von Paris vom 18.04.1951 gegründet, welcher am 23.07.1952 in Kraft trat.

Durch die Römischen Verträge vom 25.03.1957 wurden mit Wirkung im Jahr 1958 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) gegründet. Damit bestanden drei Europäische Gemeinschaften. Für diese wurden ebenfalls durch die Römischen Verträge gemeinsame Organe festgelegt: eine parlamentarische Versammlung, einen Wirtschafts- und Sozialausschuss und ein gemeinsamer Gerichtshof.

Gründungsmitglieder alle drei Europäischen Gemeinschaften sind Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Durch den „Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, den sogenannten Fusionsvertrag vom 18.04.1965, welcher am 01.07.1967 in Kraft trat, erhielten die Europäischen Gemeinschaften zwei weitere gemeinsame Organe: Den Rat (Ministerrat) und die Kommission. Somit verfügten die Gemeinschaften jetzt über eine parlamentarische Versammlung, einen Rat, eine Kommission und einen Gerichtshof.

Am 01.01.1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland den Europäischen Gemeinschaften bei, womit diese nun neun Mitglieder hatten.

Aus der parlamentarischen Versammlung, deren Mitglieder von den Parlamenten der Mitgliedsstaaten entsendet wurden, wurde im Jahre 1979 das Europäische Parlament gebildet. Dessen Mitglieder wurden 1979 erstmals von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften gewählt und werden seitdem alle fünf Jahre gewählt. Die letzte Wahl fand am 26.05.2019 statt, die nächste wird im Jahr 2024 stattfinden.

Im Jahr 1981 trat Griechenland, 1986 traten Portugal und Spanien den Europäischen Gemeinschaften bei. Damit hatten die Europäischen Gemeinschaften ab 1981 zehn und ab 1986 zwölf Mitglieder. Umgangssprachlich wurden die drei Europäischen Gemeinschaften (Plural) oft als Europäische Gemeinschaft (Singular), abgekürzt „EG“ bezeichnet. Des Weiteren wurde die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) aufgrund der Integration von weiteren Zuständigkeitsbereichen durch den Vertrag von Maastricht am 01.11.1993 ebenfalls in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt. Allerdings waren in der Regel die drei Europäischen Gemeinschaften gemeint, wenn von diesen im Singular gesprochen wurde.

Durch den Vertrag von Maastricht vom 07.02.1992 wurde mit Wirkung zum 01.11.1993 die Europäische Union (EU) gegründet. Die EU hatte allerdings im Gegensatz zu den Europäischen Gemeinschaften, welche fortbestanden, zunächst keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Europäischen Gemeinschaften bildeten die erste von drei Säulen der EU. Die zweite umfasst die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), die dritte schließlich basiert auf der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Die Gemeinschaften der ersten Säule waren supranational organisiert und Träger eigener Rechte und Pflichten im Verhältnis zu ihren Mitgliedsstaaten sowie gegenüber Drittstaaten. Durch die der EG übertragenen Hoheitsrechte übten sie selbstständig Kompetenzen gegenüber den Mitgliedstaaten und einzelnen Bürgerinnen und Bürger aus. Demgegenüber dominiert in den beiden anderen Säulen die Zusammenarbeit zwischen nationalen Regierungen, die insbesondere in der zweiten Säule keine unmittelbare Rechtswirksamkeit entfaltete.

Durch den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, welcher am 01.12.2009 in Kraft trat, wurde diese Struktur der EU überwunden und aus der Europäischen Union eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (Juristische Person). Aus den bisherigen Organen der Europäischen Gemeinschaften wurden Organe der Europäischen Union.

Der Vertrag von Lissabon ersetzt den gescheiterten Verfassungsvertrag, der durch einen Verfassungskonvent zwischen Februar 2002 und Juli 2003 erarbeitet und am 29.10.2004 in Rom feierlich unterzeichnet wurde. Allerdings scheiterte dieser Vertrag bei Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Jahr 2005. Wesentliche Bestimmungen des Verfassungsvertrages wurden dann in den Vertrag von Lissabon übernommen.

Durch den Lissabonner Vertrag vergrößert sich der Einfluss des Europäischen Parlaments, das (außer auf dem Feld der Außenpolitik) zu einem neben dem Rat der Europäischen Union gleichberechtigten Gesetzgeber wurde. Auch die nationalen Parlamente erhielten mehr Einfluss. Sie werden früher über Vorschläge der Europäischen Kommission informiert und können diese schon während des Gesetzgebungsverfahrens zurückweisen, wenn sie den Grundsatz der Subsidiarität verletzt sehen.

Entscheidungen im Rat der Europäischen Union werden seit 2014 bzw. nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen seit dem Jahr 2017 mit doppelter Mehrheit getroffen. Das bedeutet, dass jede

Entscheidung der Zustimmung einer Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten (55 Prozent der EU-Mitgliedsstaaten) bedarf, die gleichzeitig eine Mehrheit der Bevölkerung von 65 Prozent der gesamten Einwohner der EU repräsentieren müssen.

Erstmals wurde durch den Vertrag von Lissabon ein Europäisches Bürgerbegehren eingeführt, mit dem eine Mio. Menschen aus mindesten 25 Prozent der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission zwingen kann, sich mit einem Thema zu beschäftigen.

Die Kompetenzen zwischen EU und deren Mitgliedstaaten wurden klarer und nachvollziehbarer geteilt. Sitzungen des Rates der Europäischen Union sind aufgrund des Vertrages von Lissabon öffentlich, wenn der Rat gesetzliche Regelungen beschließt. Die halbjährliche Rotation der Präsidentschaft wurde auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im Rahmen des Europäischen Rates sowie der Außenminister abgeschafft. Der Europäische Rat wählt für 2 ½ Jahre eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Den Vorsitz im Außenministerrat führt die Hohe Vertreterin bzw. der Hohe Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik, die bzw. der zugleich Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident der Europäischen Kommission ist und über einen eigenen Europäischen Auswärtigen Dienst verfügt.

Die Zahl der Politikbereiche, in denen die Mitglieder des Rates Mehrheitsentscheidungen treffen und nicht einstimmig entscheiden, wurde ausgeweitet.

Die erste Erweiterung im Rahmen der Europäischen Union erfolgte am 01.01.1995 durch den Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden, womit die Anzahl der EU-Mitglieder auf 15 anstieg.

Mit der Einführung der gemeinsamen Währung EURO am 01.01.1999 (bargeldlosen Verkehr) bzw. am 01.01.2002 (als Bargeld) erfolgte eine finanzpolitische Integration der EU-Mitgliedsstaaten. Mit dem Beitritt Kroatiens am 01.01.2023 zur Eurozone gehören dann 20 EU-Mitgliedsstaaten der Währungsunion an. Dänemark braucht aufgrund einer Sonderregelung der Währungsunion nicht beitreten, die anderen sechs erfüllen noch nicht die notwendigen Voraussetzungen dafür.

Am 01.05.2004 traten zehn neue Mitglieder der Europäischen Union bei: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Ungarn und Zypern. Damit hatte die EU 25 Mitglieder.

Bulgarien und Rumänien traten am 01.01.2007 der EU bei, als bisher letztes Mitglied trat am 01.07.2013 Kroatien bei. Damit hatte die EU ihre bisher höchste Anzahl von 28 Mitgliedern erreicht. Durch den Austritt vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 31.01.2020 wurde die aktuelle Anzahl von 27 EU-Mitgliedsstaaten erreicht.

Die Europäische Union (EU) ist heute ein „Staatenverbund“ bzw. eine „Staatengemeinschaft“, welche die Beziehungen ihrer Mitglieder im Rahmen des europäischen Rechts regelt. Sie ist nach demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität organisiert. Eine Weiterentwicklung der EU zu einem Bundesstaat wäre möglich, ist jedoch noch offen. Ob sich eines Tages auch eine europäische (Willens-)Nation herausbilden wird, muss ebenfalls offenbleiben, eine europäische Identität in Verbindung mit der jeweiligen nationalen Identität besteht schon heute.

#### **14.4 Der jugoslawische Desintegrationsprozess von 1946 bis 1992**

Während sich die Staaten in Europa von 1946 bis heute zunehmend im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses integrierten, kam es im zweiten jugoslawischen Staat von 1946 bis 1991 zu einer zunehmenden Desintegration und letztendlich zur Auflösung (Dismembration) von

Jugoslawien. Mit jeder Verfassungsnovellierung in den Jahren 1953, 1963 und 1974 kam es zu einer zunehmenden Föderalisierung Jugoslawiens, in deren Rahmen immer mehr Kompetenzen vom Gesamtstaat auf die Teilstaaten übertragen wurden.

Vor allem aufgrund der Verfassungsrevision von 1974 wurde die Föderalisierung und die Dezentralisierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erheblich ausgebaut, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die jugoslawische Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielten die Sozialistischen Republiken als Teilstaaten unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Trotzdem wurde verfassungsrechtlich bekräftigt, dass die jugoslawische Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien ein Bundesstaat sei.

Die Neuorganisation der Staatsgewalt hatte zum Ziel die divergierenden Interessen der Nationen und Nationalitäten zu kanalisieren und in einer auf Austragung von Konflikten in verfahrensrechtlicher Weise mehrfach abgesicherten kooperativen Föderation aufzufangen. Die Organe der SFRJ hatten im Wesentlichen die Aufgabe einen Ausgleich der Interessen und gemeinsame Beschlüsse der Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Staats- und verfassungsrechtlich ist zwar nur noch ein schmaler Grat zwischen einer Föderation und einer Konföderation zu erkennen, doch kann im Ergebnis von einem „kooperativen Bundesstaat“ gesprochen werden. Definiert wurde die jugoslawische Föderation in der Verfassung dann auch als „staatliche Gemeinschaft freiwillig vereinter Nationen und ihrer Sozialistischer Republiken“. Auch realpolitisch wurden Sozialistische Republiken gegenüber der jugoslawischen Föderation immer eigenständiger und selbstbewusster.

Die divergierenden Interessen der jugoslawischen Nationen und Nationalitäten konnten auch im Rahmen dieser Staatsorganisation mit extremer Föderalisierung auf Dauer nicht mehr kanalisiert werden. Kroatien und Slowenien wollten noch mehr Eigenständigkeit, Montenegro und Serbien wollten wieder zu einer stärker integrierten Föderation zurückkehren. Im letzten Fall sollten wieder Kompetenzen von den jugoslawischen Republiken auf die Föderation übertragen werden. Bosnien und Herzegowina und Makedonien nahmen vermittelnde Positionen ein.

Als mögliche Alternative zur völligen Auflösung Jugoslawiens war auch eine Reorganisation der jugoslawischen Föderation nach dem Vorbild der damaligen Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagen worden. Dies hätte eine sinnvolle Übergangslösung in Hinblick auf eine damit einhergehende europäische Integration sein können. Doch konnte sich dieser Vorschlag nicht mehr durchsetzen und letztendlich löste sich die jugoslawische Föderation in den Jahren 1991/1992 auf. Serbien und Montenegro bildeten am 27.04.1992 noch eine gemeinsame Föderation, welche sich zunehmend desintegrierte und am 03./05.06.2006 formell auflöste. Am 17.02.2008 spaltete sich das Kosovo noch von Serbien ab.

Auf dem Territorium der aufgelösten Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bestehen mit dem Kosovo insgesamt sieben Staaten. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge nachfolgend aufgeführt. In Klammern das Datum ihrer jeweiligen Unabhängigkeitserklärungen.

- Bosnien und Herzegowina (03.03.1992),
- Kosovo (17.02.2008),
- Kroatien (25.06.1991),
- Makedonien bzw. Nord-Makedonien (18.09.1991),
- Montenegro (03.06.2006),
- Serbien (05.06.2006) und
- Slowenien (25.06.1991).

## 14.5 Die europäische Integration der Balkanstaaten

Von den Staaten mit südslawischen Bevölkerungsmehrheit sind Bulgarien (seit 2007), Kroatien (seit 2013) und Slowenien (seit 2004) Mitglieder der Europäischen Union (EU). Alle drei Staaten sind auch Mitglieder der NATO. Mit den offiziellen EU-Beitrittskandidaten Albanien und Nord-Makedonien sollen die EU-Beitrittsgespräche starten, mit Montenegro und Serbien finden diese bereits statt. Bosnien und Herzegowina und das Kosovo haben noch nicht den Status von offiziellen Beitrittskandidaten. Albanien, Nord-Makedonien und Montenegro sind bereits Mitglieder der NATO. Bosnien und Herzegowina und das Kosovo streben eine NATO-Mitgliedschaft an. Serbien strebt keine NATO-Mitgliedschaft an. Die Bevölkerungen von Albanien und dem Kosovo sind Mehrheitlich ethnisch-albanisch, wobei die südslawischen Völker dort Minderheiten bilden. Nachfolgend werden beide Staaten in die weitere Betrachtung miteinbezogen. Als weiteren Balkanstaat gibt es noch das EU- und NATO-Mitglied Griechenland, in dem es ebenfalls südslawische Minderheiten gibt.

Grundsätzliches Ziel ist die Integration der Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nord-Makedonien, Montenegro und Serbien in die Europäische Union. Dies wurde als Agenda bei einem Treffen der EU mit sieben Westbalkanstaaten vom 19. bis 21.06.2003 in der griechischen Stadt Thessaloniki festgelegt. Kroatien konnte dieses Ziel im Jahre 2013 erreichen, so dass die Agenda für sechs Westbalkanstaaten, welche noch nicht EU-Mitglieder sind, weiterhin gilt. In der Abschlusserklärung zu diesem Gipfel wird unter anderem festgehalten: *„Die EU bekräftigt, dass sie die europäische Ausrichtung der westlichen Balkanstaaten vorbehaltlos unterstützt. Die Zukunft der Balkanstaaten liegt in der Europäischen Union. Die derzeitige Erweiterung und die Unterzeichnung des Vertrags von Athen im April 2003 sind für die westlichen Balkanstaaten Ansporn und Ermutigung, den selben erfolgreichen Weg zu beschreiten. Sie stehen nun vor einer großen Herausforderung: Sie müssen sich auf die Integration in die europäischen Strukturen, an deren Ende der Beitritt zur Europäischen Union steht, vorbereiten, indem sie die europäischen Normen übernehmen. Der Antrag Kroatiens auf Mitgliedschaft in der EU wird derzeit von der Kommission geprüft. Die Länder der Region haben es in der Hand, wie schnell sie dabei voranschreiten.“* Eine aus dem Gipfel von Thessaloniki resultierende Institution ist die seit 2013 jährlich an verschiedenen europäischen Orten stattfindende Westbalkankonferenz von der EU und den sechs Westbalkanstaaten, welche noch der EU beitreten wollen.

Die Realität sieht leider anders aus. Die Europäische Union befindet sich in einer Krise und dürfte aus Sicht einiger Mitgliedsstaaten ohne grundlegende Reformen für die Aufnahme neuer Mitglieder nicht bereit seien. Auch gibt es innerhalb der nun 27 Mitglieder unterschiedliche Ansichten und Konflikte, welche die Arbeit der EU beeinflussen. Als Beispiel soll hier der Streit um die Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen aus Afghanistan, dem Irak und Syrien dienen. Doch gibt es auch ideologische Streitigkeiten über demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien, dem Rang von EU-Recht gegenüber dem Recht der Mitgliedsstaaten oder der Verteilung der Kompetenzen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten. Für viele grundlegende Entscheidungen gilt noch immer das Einstimmigkeitsprinzip, so dass Entscheidungen von einzelnen EU-Mitgliedsstaaten blockiert werden können. Des Weiteren gibt es zwischen bestimmten EU-Mitgliedsstaaten und EU-Beitrittskandidaten auch bilaterale Streitigkeiten. Als Beispiele seien hier die Kulturstreitigkeiten zwischen Bulgarien, Griechenland und Nord-Makedonien um Makedonien genannt. So blockierte Griechenland bis 2019 und Bulgarien bis 2022 den Start von EU-Beitrittsgesprächen mit Nord-Makedonien. Völlig überwunden sind diese bilateralen Streitigkeiten noch immer nicht.

Die EU verliert aufgrund ihrer inkonsequenten Politik Ansehen und Vertrauen bei den Westbalkanstaaten und stärkt damit Nationalismen und Separatismen innerhalb dieser Staaten. Bei der EU-Westbalkan-Konferenz vom 23.06.2022 wurde über die EU-Politik von Seiten der sechs Westbalkanstaaten deutliche Kritik geäußert. Als Affront empfanden die sechs Westbalkanstaaten auch, dass Moldawien und die Ukraine, welche noch weniger die Voraussetzungen für eine EU-

Mitgliedschaft mitbringen, in einem sehr viel kürzeren Verfahren offizielle EU-Beitrittskandidaten wurden. Dies war sicherlich eine taktische Entscheidung vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, welcher am 24.02.2022 begann und der erste Krieg zwischen zwei Staaten in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist. Allerdings dürfte die Integration der sechs Westbalkanstaaten in die Europäische Union von strategischer Bedeutung für den Frieden und die Stabilität in Europa sein. Im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses könnten der Frieden und die Stabilität auf dem Westbalkan gefördert und gewährleistet werden. Des Weiteren werden die Staaten aufgrund ihrer Einbindung in die Europäische Union den Einflüssen aus China und Russland entzogen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum bezüglich des Westbalkans die Politik der EU nicht ausreichend nachhaltig und strategisch vorausschauend ausgerichtet ist. Hier ist eine entsprechende Änderung der EU-Politik dringend erforderlich.

Neben den oben genannten politischen Herausforderungen müssen auch die formellen und materiellen Kriterien für eine EU-Mitgliedschaft erfüllt werden. Die nachfolgenden drei sogenannten „**Kopenhagener Kriterien**“ müssen für eine EU-Mitgliedschaft erfüllt werden:

**Politisches Kriterium:** Wahrung der Menschenrechte, Achtung und Schutz von Minderheiten, institutionelle Stabilität sowie eine demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung.

**Wirtschaftliches Kriterium:** Eine funktionsfähige und wettbewerbsfähige Marktwirtschaft, die Stärke, dem Wettbewerbsdruck des EU-Binnenmarktes standzuhalten, Offenheit der Märkte gegenüber dem Ausland.

**Acquis-Kriterium:** Die Fähigkeit, sich die aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen und Ziele zu eigen zu machen.

Nachfolgend wird auf die Situation der sechs Westbalkanstaaten kurz eingegangen:

### **Albanien**

Die Republik Albanien hat im April 2009 ihre EU-Mitgliedschaft beantragt und ist seit Juni 2014 offizielle EU-Beitrittskandidatin. In jüngster Zeit hat sich Albanien sehr gewandelt. Die wirtschaftliche Entwicklung, besonders in der Hauptstadt Tirana, ist positiv und auch der Tourismus hat sich gut entwickelt. Dennoch sind weiterhin deutliche Missstände wie allgegenwärtige Korruption, Drogenhandel und Umweltverschmutzung vorhanden. In einigen abgelegenen Regionen gibt es immer noch die Blutrache als traditionelles Gewohnheitsrecht. Der Start der EU-Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nord-Makedonien waren aneinandergeschnürt, so dass Albanien auch von dem bulgarischen Veto gegen den Start der Beitrittsverhandlungen mit Nord-Makedonien von November 2020 bis Juni 2022 betroffen war. Die Republik Albanien gilt zusammen mit Montenegro und ggf. auch Nord-Makedonien als aussichtsreichste Kandidatin für einen EU-Beitritt mit mittelfristiger Perspektive.

### **Bosnien und Herzegowina**

Der Gesamtstaat Bosnien und Herzegowina hat im Februar 2016 seine EU-Mitgliedschaft beantragt und ist noch kein offizieller EU-Beitrittskandidat. Bosnien und Herzegowina ist eine komplizierte Föderation, zugeschnitten auf die bosnischen Bosniaken, die bosnischen Kroaten und die bosnischen Serben als konstitutive Völker. Nur die bosnischen Bosniaken stehen zu Bosnien und Herzegowina. Die bosnischen Kroaten wollen mehr Eigenständigkeit oder im Extremfall den Anschluss an ihr Mutterland Kroatien. Die bosnischen Serben streben den Austritt aus Bosnien und Herzegowina und die Vereinigung mit Serbien wesentlich offensiver an. Vor dem Hintergrund dieser divergierenden Interessen funktioniert der Gesamtstaat nicht und von 14 Reformprioritäten konnten nur sehr wenige angegangen werden. Im Jahr 2015 wurde ein Stabilisierungsabkommen zwischen Bosnien und Herzegowina und der EU unterzeichnet. Auf absehbarer Zeit dürften

aufgrund der inneren Situation von Bosnien und Herzegowina die notwendigen Reformen stagnieren und eine EU-Mitgliedschaft wohl auch auf lange Sicht nicht erkennbar sein.

### **Kosovo**

Das Kosovo erklärte als „Republik Kosovo“ am 17.02.2008 die Unabhängigkeit von Serbien und wird von der Mehrheit der Staaten der Welt völkerrechtlich anerkannt. Für Serbien ist das Kosovo weiterhin völkerrechtlicher Bestandteil der Republik Serbien. Eine Minderheit der Staaten weltweit erkennt das Kosovo nicht völkerrechtlich an. Darunter die Veto-Mächte China und Russland sowie fünf EU-Mitgliedsstaaten. Eine Mitgliedschaft des Kosovos in den Vereinten Nationen ist aufgrund der Haltungen von China und Russland nicht möglich. Voraussetzung für den EU-Kandidatenstatus des Kosovos ist eine finale Klärung seines völkerrechtlichen Status mit Serbien. Des Weiteren müssen die fünf EU-Staaten, welche das Kosovo noch nicht anerkannt haben, ihre bisherige Haltung aufgeben. Ein erster und noch nicht erreichter Schritt soll die Abschaffung der Visa-Pflicht für Bürgerinnen und Bürger des Kosovos bei der Einreise in den Schengen-Raum sein. Eine Normalisierung der Beziehungen zu Serbien sowie ein EU-Kandidatenstatus zeichnen sich allerdings derzeit noch nicht ab.

### **Nord-Makedonien**

Die Republik Nord-Makedonien, welche die EU-Mitgliedschaft im März 2004 beantragte, ist seit Dezember 2005 offizielle Beitrittskandidatin und von allen EU-Beitrittskandidaten am weitesten fortgeschritten. Dennoch müssen die demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen weiter gestärkt sowie Korruption und Klientelismus bekämpft werden. Allerdings hat es in den letzten Jahren wahrnehmbare Fortschritte im Bereich der Justiz und der Pressefreiheit gegeben. Hauptproblem ist der wieder aufgeflamnte Kulturstreit mit Bulgarien. Von November 2020 bis Juni 2022 blockierte Bulgarien den Start der EU-Beitrittsverhandlungen mit Nord-Makedonien. Auf Basis eines französischen Kompromissvorschlages wurde das Veto von Bulgarien aufgehoben. Dafür muss Nord-Makedonien die Bulgaren namentlich als ethnische Gemeinschaft in der Verfassung aufführen. Des Weiteren werden die Arbeit der gemeinsamen multidisziplinären Expertenkommission von Bulgarien und Nord-Makedonien für historische und bildungsrelevante Fragen auf paritätischer Grundlage bei den Beitrittsverhandlungen zu berücksichtigen sein. Trotz aller Schwierigkeiten dürfte die Republik Nord-Makedonien die aussichtsreichste EU-Beitrittskandidatin sein.

### **Montenegro**

Im Dezember 2008 beantragte Montenegro die EU-Mitgliedschaft und hat seit Dezember 2010 den EU-Kandidatenstatus. Die EU-Beitrittsgespräche mit Montenegro sind ebenfalls sehr fortgeschritten. Die montenegrinische Bevölkerung spaltet sich in zwei Lager. Das pro-montenegrinische Lager betont die Eigenständigkeit der Montenegriner gegenüber den Serben und ist pro-westlich ausgerichtet. Hingegen fühlt sich das pro-serbische Lager mit den Serben verbunden und ist auch pro-russisch eingestellt. Korruption, Klientelismus und mangelnde Rechtsstaatlichkeit sind ein großes Problem in Montenegro. Im Jahr 2023 soll ein Überprüfungsprozess durch die EU-Mitglieder erfolgen, ob Montenegro die notwendigen Reformen in Hinblick auf einen EU-Beitritt ausreichend und erfolgreich durchgeführt hat.

### **Serbien**

Die Republik Serbien hat im Dezember 2009 die EU-Mitgliedschaft beantragt und ist seit März 2012 offizielle EU-Beitrittskandidatin. Serbien nimmt eine besondere und eine dominierende Stellung auf dem Balkan ein. Im Gegensatz zu den anderen Balkanstaaten unterhält Serbien freundschaftliche Beziehungen zur Russischen Föderation. Zwar verurteilt Serbien den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, beteiligt sich jedoch nicht an den EU-Sanktionen gegen Russland. Es gehört allerdings zu den Pflichten eines EU-Beitrittskandidaten die Außenpolitik der EU zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund dürfte ein mittelfristiger EU-Beitritt Serbiens nun

unwahrscheinlicher sein, obwohl Serbien zu den Hoffnungsträgern der Beitrittskandidaten auf dem Westbalkan gehörte. Auch in der serbischen Bevölkerung überwiegt die pro-russische Haltung. Eine vorhandene pro-westliche Haltung ist in der Minderheit. Serbien ist kein NATO-Mitglied und strebt auch keine NATO-Mitgliedschaft an. Alle anderen Staaten auf dem Balkan, bis auf Bosnien und Herzegowina und das Kosovo, sind NATO-Mitglieder. Im Falle von Bosnien und Herzegowina scheitert eine Mitgliedschaft in der NATO an den bosnischen Serben, während die Bosniaken und bosnischen Kroaten dafür sind. Ein weiterer wichtiger Punkt für eine EU-Mitgliedschaft ist die Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo. Hier steht eine Lösung ebenfalls noch aus bzw. zeichnet sich auch noch nicht ab.

#### **14.6 Von der jugoslawischen zur europäischen Frage**

Die jugoslawische Frage geht zunehmend in eine europäische Antwort über. Im Rahmen von Nationalstaaten können die südslawischen und die anderen Völker ihren Traum von Einheit und Vereinigung nicht verwirklichen. Dennoch gibt es einen alternativen Weg: Im Rahmen der Europäischen Union (EU) können alle Völker ihren Traum von Einheit unter einem Dach realisieren. Innerhalb der EU verlieren staatliche Grenzen ihre Bedeutung und es könnten europäische Kulturgemeinschaften und -regionen gebildet werden. Die Albaner, Bosniaken, Kroaten und Serben können ihren jahrhundertealten Traum nach Einheit unter einem Dach im Rahmen der EU effektiv realisieren, ohne dies auf Kosten der jeweils anderen Volksgruppen erreichen zu müssen.

Die Integration der Balkanstaaten in die EU ist daher sehr wichtig, um eine nachhaltige friedenserhaltende Ordnung auf dem Balkan zu etablieren. Diese wird eine prosperierende Entwicklung der betroffenen Völker ermöglichen, welche zu zusätzlicher Stabilität auf dem Balkan führen wird. Bulgarien, Kroatien und Slowenen sind bereits Mitglieder der EU, die anderen Staaten auf dem Balkan werden eines Tages folgen. Damit wären alle südslawischen Völker unter einem Dach vereint, ohne dass Grenzen sie trennen. Verbunden wären sie durch gemeinsame Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gute nachbarschaftliche Beziehungen. Im Rahmen von europäischen Kulturgemeinschaften und -regionen können die südslawischen Völker wieder auf Basis ihrer gemeinsamen kulturellen Wurzeln und als gleichberechtigte Partner zusammenfinden.

Die jugoslawische Frage ist also nach wie vor aktuell. Von ihrer Klärung hängen im Ergebnis der Frieden und die Stabilität auf dem Balkan ab. Nationalstaatliche Konzepte bieten in der Regel keine Lösung. Föderative Zusammenschlüsse von Völkern auf dem Balkan im Rahmen von Staaten sind gescheitert. Es gibt also nur noch die europäische Option und diese sollte umgesetzt werden. Die Integration der Westbalkanstaaten ist von strategischer Bedeutung für Europa und für die betroffenen Staaten. Die Hinterlassenschaften des Ersten Weltkrieges und der gescheiterte Versuch die jugoslawische Frage im Rahmen eines jugoslawischen Staates zu klären, belasten die Entwicklung, den Frieden und die Stabilität des Westbalkans bis heute. Aus diesem Grunde muss eine Lösung durch eine entsprechende aktive und nachhaltige europäische Politik herbeigeführt werden. Die jugoslawische Frage muss geklärt werden, sie kann jedoch nicht national, sondern nur europäisch beantwortet werden. Daher trägt die EU eine große Verantwortung für die Entwicklung und das Schicksal des Westbalkans.

**Fazit:** Die jugoslawische Frage ist im Ergebnis mit der europäischen Frage assoziiert. Sie kann daher grundsätzlich nicht im Rahmen von Nationalstaaten, sondern nur im Rahmen der europäischen Einigung ihre Antwort finden. Eine Antwort auf die jugoslawische Frage ist jedoch möglich und sollte zum Wohle aller auf dem Balkan lebenden Völker angestrebt werden.

## 15 Schlussworte

Die jugoslawische Frage konnte im Rahmen einer staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker nicht gelöst werden. Sie betrifft die Verhältnisse der einzelnen südslawischen Völker zueinander und zu einer möglichen staatlichen oder überstaatlichen Gemeinschaft. Mit ihr verflochten sind auch die albanische, die bosnische, die kroatische, die serbische und die makedonische Frage.

Der gemeinsame Staat der südslawischen Völker als „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ wurde am 01.12.1918 gegründet. Am 03.10.1929 wurde dieser Staat in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. Dieser Staat war serbisch dominiert, zentralistisch organisiert und nahm auf die Besonderheiten der einzelnen jugoslawischen Völker keinerlei Rücksicht. Dies führte vor allem zu Widerstand bei den nichtserbischen Volksgruppen, wie etwa bei den Kroaten oder den ethnischen bzw. slawischen Makedoniern. Der erste jugoslawische Staat (1918 – 1941) zerfiel nicht nur aufgrund des Angriffes der Deutschen Wehrmacht am 06.04.1941 und der anschließenden Zerschlagung des Königreiches Jugoslawien durch die Besatzer, sondern auch aufgrund seiner inneren Zerrissenheit. Die gewaltsame Unterdrückung von nationalen Gegensätzen im Königreich Jugoslawien entfremdete viele Volksgruppen von diesem ersten jugoslawischen Staat.

Während des Zweiten Weltkrieges gewannen ab 1943 die kommunistischen Partisanen unter Josip Broz Tito die Oberhand auf dem Gebiet des Königreiches Jugoslawien und ab 1945 die alleinige politische Macht. Die nationalen Gegensätze sollten nicht mehr unterdrückt, sondern in einem föderativen System kanalisiert werden. Am 29.11.1945 wurde die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert, die am 07.03.1963 in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt wurde. Dem föderativen System standen jedoch ein Einparteiensystem und ein politischer Zentralismus durch den „Bund der Kommunisten Jugoslawiens“ („BdKJ“) gegenüber. Dies führte im gewissen Sinne zu einer analogen Situation wie einst im ersten jugoslawischen Staat und zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen aufgrund eines in sich widersprüchlichen Systems. Schon der ehemalige amerikanische Präsident Abraham Lincoln (1809 – 1865) stellte fest: „Ein in sich gespaltenes Haus kann keinen Bestand haben.“ Auf die jugoslawische Situation übertragen bedeutet dies: Ein staatliches System kann keinen Bestand haben, wenn es auf Dauer auf der einen Seite extrem föderalistisch organisiert ist sowie auf der anderen Seite ohne Pluralismus ist und zentralistisch geführt wird. Es wird entweder ausschließlich das eine System oder ganz das andere haben oder im Ergebnis komplett scheitern. In den Jahren 1991/92 zerfiel die SFRJ und damit die staatliche Gemeinschaft der südslawischen Völker.

Anstelle der staatlichen Gemeinschaft der südslawischen Völker sind sieben Staaten getreten. Die nationalen Fragen der südslawischen und der nicht-slawischen Völker auf dem Balkan sind damit nach wie vor weitgehend offen und müssen beantwortet werden. Die jugoslawische Idee dürfte als Konzept überwunden sein. Allerdings gilt dies auch für das Konzept der Nationalstaaten. Keine der nationalen Fragen kann im Rahmen eines Nationalstaates ihre Antwort finden. Jeder derartige Beantwortungsversuch könnte in vielen Fällen nur auf Kosten eines anderen Volkes bzw. mehrerer anderer Völker erfolgen. Damit bliebe das Problem bestehen. Dennoch bleibt der Traum der einzelnen Völker nach Einheit unter einem gemeinsamen Dach existent.

Die jugoslawische Frage muss also beantwortet werden. Im Rahmen von Nationalstaaten können die südslawischen und die anderen Völker ihren Traum von Einheit und Vereinigung nicht verwirklichen. Dennoch gibt es einen alternativen Weg: Im Rahmen der Europäischen Union (EU) können alle Völker ihren Traum von Einheit unter einem Dach verwirklichen. Innerhalb der EU verlieren staatliche Grenzen ihre Bedeutung und es könnten europäische Kulturgemeinschaften und -regionen gebildet werden. Die Albaner, Bosniaken, Kroaten und Serben können ihren jahrhundertealten Traum nach Einheit unter einem Dach im Rahmen der EU effektiv verwirklichen, ohne dies auf Kosten der jeweils anderen Volksgruppen verwirklichen zu müssen. Daher ist die

Integration der Balkanstaaten in die EU sehr wichtig, um eine nachhaltige friedenserhaltende Ordnung auf dem Balkan zu etablieren. Diese wird eine prosperierende Entwicklung der betroffenen Völker ermöglichen, welche zu zusätzlicher Stabilität auf dem Balkan führen wird. Bulgarien, Kroatien und Slowenen sind bereits Mitglieder der EU, die anderen Staaten auf dem Balkan werden eines Tages folgen. Damit wären alle südslawischen Völker unter einem Dach vereint und ohne das Grenzen sie trennen. Verbunden wären sie durch gemeinsame Werte wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und gut nachbarschaftliche Beziehungen. Im Rahmen von europäischen Kulturregionen können die südslawischen Völker wieder auf Basis ihrer gemeinsamen kulturellen Wurzeln und als gleichberechtigte Partner zusammenfinden. Die jugoslawische Frage ist also nach wie vor aktuell. Allerdings wird sie nicht national, sondern nur europäisch final beantwortet werden können.

Es bleibt zu hoffen, dass bis dahin alle noch vorhandenen Gegensätze behoben sein werden. So müssen vor allem die Kosovo-Frage sowie die staatsrechtliche Organisation von Bosnien und Herzegowina noch abschließend geklärt werden. Die Kosovo-Frage ist mit eingebunden in die allgemeine albanische Frage, die das völker- und staatsrechtliche Schicksal der albanischen Volksgruppe außerhalb des albanischen Staates betrifft. Diese Frage betrifft insbesondere auch die Republik Nord-Makedonien, in der die albanische Volksgruppe einen Anteil von rund 25 % an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Die Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier erfolgte im Jahr 1993 im Rahmen eines föderativen Jugoslawien. Diese Anerkennung und die Etablierung eines makedonischen Staates im Rahmen eines föderativen Jugoslawiens führten zu einer relativ erfolgreichen Klärung der makedonischen Frage auf staatsrechtlicher Ebene. Die zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Nord-Makedonien in den Jahren 2017/18 geschlossenen Verträge dürften auch auf völkerrechtlicher Ebene zu einer endgültigen Klärung der makedonischen Frage führen.

Zum Schluss nochmals mein persönliches Fazit: Die jugoslawische Frage ist im Ergebnis mit der europäischen Frage assoziiert. Sie kann daher grundsätzlich nicht im Rahmen von Nationalstaaten, sondern nur im Rahmen der europäischen Einigung ihre Antwort finden. Eine Antwort auf die jugoslawische Frage ist jedoch möglich und sollte zum Wohle aller auf dem Balkan lebenden Völker angestrebt werden. Die Last der Geschichte soll nicht mehr die Entwicklung und Zukunft der Völker auf dem Balkan bestimmen. Ich wünsche den Staaten in Südosteuropa für die Zukunft eine friedliche und prosperierende Entwicklung unter dem Dach der Europäischen Union. Dazu gibt es aus meiner Sicht keine sinnvolle Alternative.

Andreas Schwarz

Wilhelmshaven, 06.08.2022

## 16 Literatur- und Quellenverzeichnis

Unter anderem folgende **Literatur und Quellen** fanden bei der Erstellung dieser Abhandlung Verwendung und können zur Vertiefung der Thematik empfohlen werden:

- 1) Internationales Handbuch – Zeitarchiv / Munzinger-Archiv
  - Jugoslawien
  - Bosnien und Herzegowina
  - Kroatien
  - Makedonien (Republik)
  - Montenegro
  - Serbien
  - Slowenien
- 2) Dr. Janes Drnovšek; Meine Wahrheit; 1998
- 3) Wolfgang Libal; Die Serben – Blüte, Wahn und Katastrophe; 1996.
- 4) Wolfgang Libal; Das Ende Jugoslawiens; 1993.
- 5) Wolfgang Libal; Mazedonien zwischen den Fronten; 1993.
- 6) Wolfgang Libal / Christine von Kohl; Kosovo: gordischer Knoten des Balkan; 1992.
- 7) Herwig Roggemann; Die Verfassung der SFR Jugoslawien; 1979.
- 8) Thomas Schmidt (HG.); Krieg im Kosovo; 1999.
- 9) Adamantios Skordos; Griechenlands Makedonische Frage; 2012.
- 10) Goran Čobanov; Verfassungsgerichtsbarkeit und Verfassungsrechtsentwicklung in Makedonien; 2009.

### Abbildungen

Titelbild: Wikimedia Commons. Aivazovsky [CC BY-SA 3.0](#)

Bild 01: Wikimedia Commons. Aivazovsky [CC BY-SA 3.0](#)

Bild 02: Wikipedia

Bild 03: Julian Nyča, [CC-BY-SA 3.0](#)

Bild 04: MGFH 04859 - 01

Bild 05: Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)